This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

STANFORD UNIVERSITY
LIBRARIES

Görres-Gesellschaft

zur Pflege der Wissenschaft

im katholischen Deutschland.

Zweite Vereinsschrift für 1908

Dr. Adolf Rösch, Das religiöse Leben in Hohenzollern unter dem Einflusse des Wessenbergianismus 1800—1850. Ein Beitrag zur Geschichte der religiösen Aufklärung in Süddeutschland.

Köln, 1908

Kommissions-Verlag und Druck von J. P. Bachem.

17588

Vereinsgaben der Görres-Gesellschaft

zur Pflege der Wissenschaft im katholischen Deutschland.

1876. Eine Vereinsschrift. 1. Zur Einführung. 2. Prof. Dr. J. Hergenröther. Der heilige Athanasius der Große. 3. Prof. Dr. Franz Kaulen, Assyrien und Babylonien nach den neuesten Entdeckungen. (Vergriffen.) Letztere ist in neuer Auflage bei Herder in Freiburg erschienen.

1877. I. Prof. Dr. Th. Simar, Der Aberglaube. 2. Aufl. M. 1.20.

II. C. Berthold, Die Herrschaft der Zweckmäßigkeit in der Natur. (Vergriffen.)

III. R. Baumstark, Die spanische National-Litteratur im Zeitalter der habsburgischen Könige. (Vergriffen.)

1878. I. Dr. P. Haffner, eine Studie über G. E. Lessing. 2. Aufl. (Vergriffen.)

II. Dr. Friedr. Kayser, Eine Nilfahrt. (Vergriffen.)

III. Dr. J. B. Heinrich, Clemens Brentano. M. 1.80.

1879. I. Fr. Hettinger, Die Theologie der göttlichen Komödie des Dante Alighieri in ihren Grundzügen. M. 2.25.

II. Dr. Franz Falk, Die Druckkunst im Dienste der Kirche, zunächst in Deutschland bis zum Jahre 1520. (Vergriffen.)

III. Heinrich Rodenstein, Bau und Leben der Pflanze, teleologisch dargestellt. M. 1.80.

1880. I. Jos. Galland, Die Fürstin Amalie von Gallitzin und ihre Freunde. I. Teil. (Vergriffen.) Eine neue erweiterte Auflage befindet sich in Vorbereitung bei J. P. Bachem in Köln.

II. Dr. P. Norrenberg, Frauenarbeit und Arbeiterinnen-Erziehung in deutscher Vorzeit. (Vergriffen.)

III. Jos. Galland, Die Fürstin Amalie von Gallitzin und ihre Freunde. II. Teil. M. 1.80. (Siehe I. Teil 1880 I.)

1881. I. Leopold Kaufmann, Albrecht Dürer. M. 1.80.

II. u. III. Dr. Baudri, Weihbischof. Der Erzbischof von Köln, Johannes Cardinal von Geissel und seine Zeit. (Vergriffen.)

1882. I. Prof. Dr. Const. Gutberlet, Der Spiritismus. (Vergriffen.)

II. Karl Unkel, Berthold von Regensburg. M. 1.80.

III. Dr. P. P. M. Alberdingk-Thijm, Philipp van Marnix, Herr von Sanct-Aldegonde. Ein Lebensbild aus der Zeit des Abfalls der Niederlande. M. 1.20.

1883. I. Dr. Jos. Pohle, P. Angelo Secchi. Ein Lebens- und Kulturbild. (Vergriffen.) In neuer erweiterter und illustr. Auflage bei J. P. Bachem, Köln erschienen. Geh. M. 4.— Gebd. M. 5.30.

II. Dr. Karl Grube, Gerhard Groot und seine Stiftungen. M. 1.80.

III. Dr. Herm. Cardauns, Der Sturz Maria Stuart's. M. 1.80.

1884. I. Fr. Wilh. Woker, Aus Norddeutschen Missionen des 17. und 18. Jahrhunderts. Franziskaner, Dominikaner und andere Missionare. M. 1.80.

II. Prof. Dr. Hipler, Die christliche Geschichts-Auffassung. M. 1.80.

III. Prof. Dr. Joseph Pohle, Die Sternenwelten und ihre Bewohner. I. Teil. (Vergriffen.) In erweiterter und illustr. Auflage erschienen bei J. P. Bachem, Köln. Geh. M. 8.— Gbd. M. 10.—.

1885. I. Fr. Wilh. Woker, Aus den Papieren des kurpfälzischen Ministers Agostino Steffani, Bischofs von Spiga, spätern apostolischen Vikars von Norddeutschland. Deutsche Angelegenheiten, Friedens-Verhandlungen zwischen Papst und Kaiser 1703—1709. M. 1.80.

II. u. III. Prof. Dr. Jos. Pohle, Die Sternenwelten und ihre Bewohner. II. Teil. Schluß. (Vergriffen.) (Siehe I. Teil 1884 III.)

1886. I. Dr. W. Pingsmann, Santa Teresa de Jesus. Eine Studie über das Leben und die Schriften der hl. Theresia. M. 1.80.

II. Dr. Anton Pieper, Die Propaganda-Kongregation und die nordischen Missionen im siebenzehnten Jahrhundert. M. 1.80.

III. Fr. Wilh. Woker, Agostino Steffani, Bischof von Spiga i. p. i., apostolischer Vikar von Norddeutschland. 1709—1728. M. 1.80.

1887. I. Aurel Adeodatus, Die Philosophie und Kultur der Neuzeit und die Philosophie des h. Thomas von Aquino. — Prof. Dr. Dittrich, Die mittelalterliche Kunst im Ordenslande Preußen. Geh. M. 1.80.

II. Franz Schauerte, Gustav Adolf und die Katholiken in Erfurt. M. 1.80.

III. H. Keiter, Joseph von Eichendorff. Sein Leben und seine Dichtungen. M. 1.80.

1888. I. Dr. Franz Hettinger, Dante's Geistesgang. M. 2.25.

II. Dr. J. H. Schwicker, Peter Pázmány, Kardinal-Erzbischof und Primas von Ungarn und seine Zeit. M. 1.80.

III. Joseph Plaßmann, Die veränderlichen Sterne. Darstellungen der wichtigsten Beobachtungs-Ergebnisse und Erklärungs-Versuche. M. 1.80.

1889. I. P. August Schynse, Zwei Jahre am Congo. Erlebnisse und Schilderungen. Mit 7 Abbildungen. Herausgegeben von Karl Hespers. (Vergriffen.)

II. P. Gabr. Meier, Süddeutsche Klöster vor hundert Jahren. Reise-Tagebuch des P. Nep. Hautinger O. S. B., Bibliothekar von St. Gallen. M. 1.80.

III. Dr. Franz Falk, Die deutschen Meß-Auslegungen von der Mitte des 15. Jahrhunderts bis zum Jahre 1525. M. 1.20.

1890. I. P. Aug. Schynse. Mit Stanley und Emin Pascha durch Deutsch-Ost-Afrika. Reise-Tagebuch. Herausgegeb. von K. Hespers. 1. u. 2. Aufl. (Vergriffen.)

II. Dr. Fr. Falk, Die deutschen Sterbebüchlein von der ältesten Zeit des Buchdrucks bis zum Jahre 1520. Mit 9 Faksimiles. M. 1.80.

III. A. M. von Steinle, Edward von Steinle und August Reichensperger in ihren gemeinsamen Bestrebungen für die christl. Kunst. Aus ihren Briefen geschildert. Mit 2 Kunstbeilagen. M. 2.—.

1891. I. Leopold Kaufmann, Zehn Vorträge über Kunst von Maler Philipp Veit. Mit einer Kunstbeilage: Bildnis des Malers Veit. M. 2.—.

II. Dr. Albert Ebner, Propst Joh. Georg Seidenbusch und die Einführung der Kongregation des hl. Philipp Neri in Baiern und Oesterreich. Ein Beitrag zur Kirchengeschichte Deutschlands im 17. und 18. Jahrhundert. M. 1.50.

III. H. Keiter, Heinrich Heine. Sein Leben, sein Charakter und seine Werke. (Vergriffen.)

Das religiöse Leben in Hohenzollern unter dem Einflusse des Wessenbergianismus

1800—1850

Ein Beitrag zur Geschichte der religiösen Aufklärung in Süddeutschland

Von Dr. Adolf Rösch
Ordinariats-Assessor u. Offizialatsrat

Köln 1908
Kommissionsverlag und Druck von J. P. Bachem

BR857
P7R6

Einleitung.

1. Begrenzung des Themas. Quellen.

In der Absicht, dem Verhältnis zwischen der Staats- und Kirchengewalt in den beiden Fürstentümern Hohenzollern-Hechingen und -Sigmaringen unmittelbar vor ihrem Uebergang an die Krone Preußen eine eingehendere Studie zu widmen, hat Schreiber dieses vor einigen Jahren die in Betracht kommenden Archive und Registraturen eingesehen. Das Ergebnis dieser Forschungen ist im „Archiv für katholisches Kirchenrecht" 1905 und 1906 veröffentlicht unter dem Titel: „Die Beziehungen der Staatsgewalt zur katholischen Kirche in den beiden hohenzollernschen Fürstentümern von 1800—1850." [1]) Die erste Hälfte des neunzehnten Jahrhunderts mit ihrer kleinlichen Staatsbevormundung der Kirche und der später dagegen einsetzenden kirchlichen Reaktion gewährt ja in kirchenpolitischer Beziehung ein nicht geringes Interesse. Von noch höherem Werte für den Historiker wird aber eine Darstellung der religiösen Wandlungen jener Zeit sein, in welcher unter der energischen und rastlosen Förderung eines Wessenberg die Ideen der Aufklärung sich auf allen Gebieten des religiösen Lebens durchzusetzen suchten. Da die genannten Archive auch nach dieser Seite hin ein reichliches Material enthielten, glaubte der Verfasser, dasselbe der Oeffentlichkeit nicht vorenthalten zu sollen, zumal die Erfolge der sogenannten Aufklärung im allgemeinen und des Wessenbergianismus im besonderen wissenschaftlich noch lange nicht genügend gewürdigt sind.[2]) Es ist zwar nur ein räumlich eng umgrenztes Gebiet von nicht mehr als 20 Quadratmeilen, das

[1]) Auch separat erschienen im Kommissionsverlag der K. Liehnerschen Hofbuchhandlung in Sigmaringen, 1906. 190 S.

[2]) Eine treffliche Einzeldarstellung auf diesem Gebiete ist die Schrift von J. Sägmüller, „Die kirchliche Aufklärung am Hofe des Herzogs Karl Eugen von Württemberg (1744—1793)". Freiburg, Herder, 1906.

hier unter Benutzung alles erreichbaren Quellenmaterials berücksichtigt wird, ein verhältnismäßig kleiner Teil der ehemaligen Diözese Konstanz. Aber nach dem Axiome „gleiche Ursachen, gleiche Wirkungen" lassen sich die hier nachgewiesenen Resultate im großen und ganzen auch auf die übrigen Teile des Konstanzer Bistums zunächst und weiterhin auch auf andere Gebiete Süddeutschlands übertragen. Insoweit greift die nachfolgende Darstellung über den Rahmen einer nur lokalgeschichtlichen Studie hinaus und dürfte der Untertitel: „Ein Beitrag zur Geschichte der religiösen Aufklärung in Süddeutschland" gerechtfertigt erscheinen.

Unsere Arbeit befaßt sich mit der Einführung der religiösen Aufklärung, ihren Erfolgen und der Rückkehr zu einer strengeren kirchlichen Richtung. Diese Bewegung hat allerdings auch in Süddeutschland schon beträchtliche Zeit vor dem Jahre 1800 eingesetzt, so in den vorderösterreichischen Gebietsteilen mit der Universität Freiburg i. B. als Chorführerin,[1]) vor allem seit der Alleinregierung Kaiser Josephs II.[2]) Ja selbst die theologischen Studienanstalten der reichsunmittelbaren und daher unabhängigen Bischöfe waren schon im Ausgang des achtzehnten Jahrhunderts von der Aufklärung stark berührt. Für den hohenzollernschen Klerus kommen hauptsächlich die Anstalten in Konstanz und Dillingen[3]) in Betracht. So mögen also schon vor dem Jahre 1800 einzelne jüngere hohenzollernsche Geistliche Anhänger der neuen Ideen gewesen sein. Aber erst nach 1800 mit der Ernennung Wessenbergs zum Generalvikar

[1]) Vgl. J. König, Beitr. zur Gesch. d. theolog. Fakultät in Freiburg. Freiburger Diözesan-Archiv, Bd. X und XI.

[2]) Vgl. F. Geier, Die Durchführung der kirchl. Reformen Josephs II. im vorderösterr. Breisgau, Stuttgart, Enke, 1905, und E. Gothein, Der Breisgau unter M. Theresia und Joseph II., Heidelberg, Winter, 1907.

[3]) In Dillingen hatte auch Wessenberg 1791 die Professoren Weber, Zimmer und Salat gehört (K. Werner, Gesch. d. kath. Theologie s. d. Trienter Konzil, München 1889, S. 341). Ueber den damals in Dillingen herrschenden Geist der Aufklärung vgl. Specht, Gesch. der Univ. Dillingen, bespr. in H. 10 der Stimmen aus M.-Laach 1902, S. 482: „Clemens Wenzeslaus ließ 1793 in Dillingen eine genaue Untersuchung anstellen. . . . Johann Michael Sailer und Patriz Zimmer wurden vom Bischof ihres Amtes enthoben; ihr vertrauter Freund, der gleichfalls sehr angesehene Professor Joseph Weber, zog etwas später freiwillig ab. . . . Der Vorstand des Konviktes fand keinen Gehorsam mehr; es kam vor, daß die Schüler beim Gottesdienst protestantische Gebetbücher benutzten oder auch Zollikofers protestantische Predigten in Form eines Breviers gebunden. Von Brevier und Zölibat wollten manche angehenden Priester wenig mehr wissen. Es waren Sätze unter den Studenten verbreitet wie diese: »Kirchengebote verpflichten nicht unter einer schweren Sünde«; »Den französischen Konstitutionseid können die Geistlichen unbedenklich schwören«; »Gott kann man nicht beleidigen«; »es läßt sich zweifeln, ob die Höllenstrafen ewig sind«. Einer der Zeugen berichtete: »Die meisten Zöglinge nähmen kein Weihwasser, schienen es vielmehr zu fürchten.«"

von Konstanz wurde die religiöse Aufklärung in dieser Diözese offizielles kirchliches System und von diesem Manne mit weit größerer Energie und zäherem Eifer als von irgend einem anderen Kirchenobern in das kirchliche Leben eingeführt. So können wir also den Beginn der Aufklärung für die Diözese Konstanz etwa mit dem Jahre 1800 datieren; den Höhepunkt und ihr Ende hatte diese Bewegung mit Wessenbergs Entfernung (1827) noch keineswegs erreicht. Erst etwa nach Verlauf eines halben Jahrhunderts, nachdem schon eine größere Anzahl aus strengerer theologischer Schule hervorgegangener Geistlichen im Lande wirkten, konnte man das allmähliche Ersterben dieser Ideen auch in Hohenzollern mit Sicherheit erwarten.[1]) Somit hat die zeitliche Begrenzung unserer Arbeit, welche die Jahre 1800—1850 umfaßt, ihre innere Berechtigung.

Einen mehr äußeren Grund für die zeitliche Abgrenzung unseres Themas bilden die politischen Wandlungen in den hohenzollernschen Fürstentümern. Kurz nach 1800 wurde das eine derselben, Hohenzollern-Sigmaringen, infolge der Säkularisation, dann durch die Mediatisation ganz wesentlich vergrößert, was dem Fürsten Veranlassung gab, auch eine neue kirchliche Organisation seines Gebietes zu verlangen. Im Jahre 1812 wurden infolgedessen die drei Ruralkapitel Sigmaringen, Veringen und Haigerloch errichtet, welche Einteilung noch bis heute Geltung hat; für Hechingen blieb das eine Dekanat gleichen Namens. Im Jahre 1850 kamen die beiden Fürstentümer an das Königreich Preußen, womit auch in kirchlicher Hinsicht ein sehr offensichtlicher Wechsel zutage trat.

An der Verbreitung der Aufklärung haben die beiden fürstlichen Regierungen einen direkten Anteil nicht genommen und sogar nicht selten dem ungezügelten Reformeifer der Konstanzer Kurie Einhalt

[1]) Noch 1840 stand die Sachlage keineswegs so günstig. Vgl. J. B. Hafen, „Möhler oder Wessenberg, oder Strengkirchlichkeit und Liberalismus in der kath. Kirche", Ulm 1842, Seite 7: „(In der oberrhein. Kirchenprovinz) ist noch lange nicht entschieden, welche Richtung obsiegen werde." S. 12: „Vom neugeweihten Priester bis hinauf zu den Jubelpriestern haben Möhler und Hirscher, haben aber auch Wessenberg und Pflanz ihre Anhänger, nur mit dem Unterschiede, daß die jüngeren Geistlichen mehr möhlerisch, die Geistlichen in den mittleren Jahren mehr wessenbergianisch gesinnt sind." S. 27: „Das Brevier steht bei den Einen bestaubt unter den übrigen Büchern, die Anderen handhaben es manchmal so, wie wenn sie Klostergeistliche wären." S. 27 f.: „Wenn du beichten willst und wenn es dir unbequem ist, den sittlichen Zustand deines Herzens ganz darzulegen, und wenn du gerne auf ein allgemeines Bekenntnis hin absolviert werden möchtest, so gehe ja zu keinem ganz jungen, aber auch zu keinem ganz alten Geistlichen, man könnte dir sonst auf eine dir unangenehme Weise das Gewissen erforschen helfen. — Gehe vielmehr zu einem, der in mittleren Jahren steht, vielleicht wirst du absolviert. — Wir sagen vielleicht, denn die Liberalen sind in diesem Punkt oft so streng als die anderen."

geboten. Selbst in Angelegenheiten, welche das materielle Interesse der Untertanen erheblich berührten, wie bei Reduktion der Feste und Prozessionen, war das treibende Element vor allem der Konstanzer Generalvikar. Auch die Bruderschaften, so wünschenswert die Verwendung ihres Vermögens für Schul- und Armenzwecke erscheinen mochte, tasteten die beiden fürstlichen Regierungen nicht an, im Gegensatz zu Kaiser Joseph II., der am 22. Mai 1783 mit einem Federstriche sämtliche Bruderschaften in seinen Landen aufhob, darunter auch einige in den Grafschaften Sigmaringen und Veringen. Wenngleich auch in Hohenzollern die josephinischen Grundsätze auf allen Gebieten gehandhabt wurden, so genossen doch die katholische Religion und ihre Religionsdiener seitens der staatlichen Gewalt Schutz und mannigfache Förderung,[1]) was hauptsächlich auf die religiöse Gesinnung der Landesherren zurückzuführen sein dürfte. Beweis hierfür ist z. B. die Anordnung eines zehnstündigen Gebetes am Dreifaltigkeitssonntag im Hungerjahr 1817 durch die Sigmaringer Regierung „um Verbesserung der Sitten und glücklichen Ernteseegen". Das fürstliche Oberamt Gammertingen weist am 12. November 1827 den Schultheißen in Veringendorf an, Eltern und Herrschaften, deren Kinder oder Dienstboten beim sonntäglichen Vor- oder Nachmittagsgottesdienst ausbleiben, mit 30 Kreuzern zu bestrafen; im gleichen Erlaß wird das Fluchen und Gotteslästern an öffentlichen Plätzen untersagt. Die fürstliche Justizkanzlei Hechingen schärft am 1. Dezember 1828 sämtlichen Vögten[2]) des Landes ein, „daß sie den Berufungen und Zitationen von den Pfarrämtern prompte und schleunige Folge leisten oder in sich ergebenden Hindernissen ihre Entschuldigung bei denselben vorbringen, widrigensalls sie auf Beschwerde der betreffenden Pfarrämter unnachsichtliche Strafe gewärtigen sollen." Das Nähere über das Verhältnis des Staates zur Kirche siehe in meiner oben zitierten Schrift.

Die nachfolgende Darstellung behandelt das religiöse und sittliche Leben bei Klerus und Volk. Die für unseren Zweck ausgiebigste Quelle bilden die Angaben der in der zu besprechenden Periode vorgenommenen dekanatamtlichen Visitationen.[3]) Im Gebiete des Fürstentums Sigmaringen, also der Dekanate Haigerloch, Sigmaringen und Veringen, fanden vier solcher Visitationen in der angegebenen Zeit statt, die beiden ersten ca. 1807 und 1818 unter Wessenberg, die dritte 1840 und in den nächstfolgenden Jahren, die vierte anfangs der fünfziger Jahre. Auffallenderweise fällt in diese Zeit für die Pfarreien im Fürsten-

[1]) Vgl. meine Schrift über Staatsgewalt u. kathol. Kirche in Hohenzollern, S. 6, 38 f. u. a. O.

[2]) „Vogt" im Hechingischen bis 1901 der Amtstitel des Gemeindevorstehers.

[3]) Pfarrchroniken aus jener Zeit sind leider nur ganz vereinzelt vorhanden.

tum Hohenzollern-Hechingen nicht eine einzige Visitation,[1]) wie denn die kirchlichen Archive dieses Fürstentums überhaupt recht arm an Aktenstücken aus der Zeit der Aufklärung sind. Noch mehr als die Visitationsprotokolle der Dekane und die Rezesse der geistlichen Oberbehörde gewährt die Beantwortung der Visitationsfragen[2]) durch die Pfarrer einen genauen Einblick in das religiös-sittliche Leben der Gemeinden.

In den Verordnungen des Generalvikars von Wessenberg vom 13. und 22. Mai 1805[3]) in betreff der Visitation, nach welchen die beiden ersten Visitationen in Hohenzollern-Sigmaringen vorgenommen wurden, finden sich zuerst 17 Fragen über die Dekanatsführung, dann 30 Fragen hauptsächlich über den Pfarrer,[4]) die vom visitierenden Dekan zu erledigen waren; die Pfarrer selbst mußten eine Serie von nicht weniger als 114 Fragen[5]) beantworten. Im Erlaß vom 14. Februar 1840

---

[1]) Dekan Bulach in Hechingen erhält am 23. August 1844 von Erzbischof Hermann den Auftrag, „in tunlicher Bälde die bisher wegen verschiedener Hindernisse unterlassene Visitation in allen Pfarreien des dortseitigen Dekanatsbezirkes nach der beiliegenden Instruktion vorzunehmen". Am 25. April 1845 entschuldigt sich der Genannte, daß er wegen eigener Kränklichkeit und Kränklichkeit seines Hilfspriesters die Visitation bisher nicht habe ausführen können, und noch am 21. Oktober 1851 muß derselbe ans Ordinariat berichten, er habe das vorgeschriebene Drittel noch nicht visitieren können. Die Sache muß wohl ihren besonderen Haken gehabt haben.

[2]) Wir zitieren im folgenden kurz: V.-R. für Visitationsrezeß, V.-Pr. für Visitationsprotokoll und V.-B. für Beantwortung der Visitationsfragen.

[3]) Siehe die Sammlung der bischöfl.-konstanz. Hirtenbriefe und Verordnungen von 1801—1808, S. 218—230.

[4]) Interessant sind hier die Fragen: **n. 1. An visitandus meditationem quotidianam et quandoque sacra exercitia . . . religiose peragat? n. 2. An singulis diebus lectioni Sacrae Scripturae tempus quoddam impendat? n. 4. Qua utatur conversatione? An frequentet hospitia? nundinas? venationem? aleas? convivia? n. 5. Quo habitu utatur in Ecclesia? in domo? extra domum? in itinere? n. 6. Cuius aetatis sit oeconoma? num sit eius parens? bonae famae? n. 11. An manuscriptos sermones et catecheses asservet? n. 13. An festa confraternitatum, patronorum etc. exterarum Ecclesiarum Parochianis suis promulget? n. 17. Quid constet de praxi religiosorum mendicantium in danda et neganda absolutione?** Bezeichnenderweise fehlt eine Frage über das Breviergebet.

[5]) Wir heben hiervon folgende als signifikant für den wessenberg. Geist aus: **n. 20. Quid observetur quoad officia divina in festis dispensatis? n. 23. An in sabbatis et profestis diebus habeantur vesperae? A quibus personis psallantur? An in lingua Germanica? n. 27. An orationes funebres adhuc in usu sint? n. 28. Quales processiones adhuc in usu sint? . . . Qui abusus? n. 29. An frequentes sint sacrae peregrinationes speciales et personales? Quo? Qui advertantur abusus? Quae remedia opponantur? n. 30. An adsint confraternitates? Quales? Quis fundus? . . . An et qui abusus? n. 31. An oblationes super altare in usu sint? Quando? Quoties intra officium fiat oblatio? n. 36. An adsint capellae? . . . Num sit devotiuncula verae pietati nociva? n. 42. An aquam baptismalem calefieri curet, ne frigida noceat parvulo? An infante recens nato aegrotante**

sind die Visitationsfragen auf 54 reduziert; auch hier finden sich noch viele Anklänge an die genannte wessenbergische Instruktion. [1])

2. Vorläufiges über den Stand der religiösen Aufklärung zu Beginn unserer Periode.

Bevor wir an unser eigentliches Thema näher herantreten, müssen wir uns mit dem damals speziell in der Diözese Konstanz herrschenden Geiste der Aufklärung etwas vertraut machen. Ein möglichst treues Bild von diesen aufklärerischen Anschauungen gewährt uns der Einblick in einige religiöse Zeitschriften jener Zeit, die ohne Zweifel einen großen Einfluß auf die Denkungsart auch des hohenzollernschen Klerus ausgeübt haben, nämlich die 1782—88 in vier Bänden zu Freiburg erschienene Zeitschrift „Der Freymüthige", die von Werkmeister redigierte Ulmer „Jahrschrift für Theologie und Kirchenrecht der Katholiken" in sechs Bänden von 1806—30, endlich die von Wessenberg herausgegebene „Geistliche Monatsschrift mit besonderer Rücksicht auf die Diözese Konstanz" 1802 und 1803, welche unter dem neuen Titel „Archiv für die Pastoralkonferenzen" von 1804 an bis zu Wessenbergs Ausscheiden aus der Diözesanverwaltung (1827) in jährlich zwei Bänden bei Herder in Meersburg erschien.

---

vel tempestate praefrigida domum eius accedat, utut remotam, eumque ibi baptizet? n. 67. An praeter benedictiones, quae sunt in rituali, adhibeantur adhuc aliae et quales? n. 70. An et quoties et quamdiu pulsentur campanae tempore tempestatis? n. 95. An praxes vigeant superstitiosae? n. 101. Quales [scil. mendicantes] per annum adveniant pro colligendis eleemosynis? Et quoties? An mediis licitis et honestis collectionem instituant? n. 103. An nihil de illorum vitae honestate et exemplo monendum? n. 104. An nihil de illorum principiis in theologia et praxi, in alendis et fovendis superstitionibus? n. 105. An magna polleant in animos populi authoritate? n. 106. An adsit in parochia eremita?

[1]) Der Erlaß vom 14. Februar 1840 trägt an der Stirn den Vermerk: „Mit landesfürstlicher Genehmigung." Von den Fragen seien hier als charakteristisch angeführt: n. 35. Ob die Konfirmation der Bruderschaft, wenn eine solche da sein sollte, von der Kirchenobrigkeit nachgesucht und erhalten wurde? n. 36. Welche Prozessionen außer den kirchlich vorgeschriebenen und wohin sie üblich seien? Ob auch Militärparaden bei den Prozessionen und anderen kirchlichen Feiern stattfinden? n. 37. Welche außergewöhnlichen Betstunden, Nebenandachten und wie sie gehalten werden? n. 41. Ob einzelne oder viele Parochianen karawanen- oder prozessionsweise nach nahen oder entfernten Kirchen wallfahrten? n. 47. Welche Arten von Aberglauben, insbesondere bei Krankheiten, unter dem Volk existieren? n. 49. Ob an paritätischen Orten oder in der Umgegend pietistische Konventikel gehalten werden, woran die Katholiken teilnehmen? n. 50. Wie stark die Zahl der unehelichen Kinder sei?

Schon die Titel der im „Freymüthigen“ erschienenen Abhandlungen lassen den darin herrschenden Geist zur Genüge erkennen: „Von den Hindernissen einer allgemeinen Kirchenreformation in katholischen Ländern, besonders im katholischen Deutschland“,[1]) „Von den Ablässen in den ersten Jahrhunderten der christlichen Kirche“,[2]) die Rezension über das Buch „Die Herz-Jesu-Andacht nach theologischen und historischen Gründen geprüft“ von Pfarrer Halerbruck, Afterstürz bei Kaspar Wermuth 1782,[3]) „Ueber Christentum und Heuchelei“,[4]) „Nonnenandachten“,[5]) „Von den Meßstipendien“,[6]) „Ueber einige unechte Mittel, zur höheren Tugend zu gelangen“,[7]) „Lehre der Mystiker und Mönche von der Vollkommenheit“,[8]) „Ein paar Worte über die Mönchsmoral und die Ausübung derselben“,[9]) „Ueber die evangelischen Räte“,[10]) „Neueste Beispiele von Bigotterie und falschem Religionseifer“.[11]) Die Zeitschrift ergeht sich an verschiedenen Stellen in heftigen Angriffen gegen den Papst, negiert dessen Infallibilität, zweifelt sogar das Dogma von der Unfehlbarkeit der Kirche an,[12]) tritt ein für die deutsche Liturgie auch bei der hl. Messe, bekämpft den priesterlichen Zölibat,[13]) macht das Wallfahren lächerlich.[14]) Im dritten Bande[15]) erschien eine ungewöhnlich lange Besprechung der Eybelschen Schrift vom Jahre 1784, „Gründe für und wider die Ohrenbeichte“, welches Machwerk wohl mit eine Hauptursache der Einführung sog. allgemeiner Beichten gewesen ist. Der Rezensent teilt als seine Ansicht auf Seite 651 mit: „Es muß auch erlaubt sein, zu fragen, ob die Kirche jederzeit einen weisen und nützlichen Gebrauch davon gemacht habe, und ob die in der ersten Kirche ungewöhnliche und unbekannte Ausdehnung dieser Gewalt und das Gesetz, alle, auch die geheimsten Todsünden mit ihrer Zahl und mit allen beträchtlichen Umständen einem Priester zu entdecken, sich mit der liebenswürdigen Simplizität, der Leichtigkeit und dem sanften Geiste der Religion Jesu vereinbaren lasse; ob nicht diese Notwendigkeit zu beichten, wenn sie auch den rohen Sitten und der krassen Ignoranz der Christen

---

[1]) Band II, S. 21–61, 190–252, 472—551.

[2]) Ebendas. S. 93—120. Im vierten Band S. 692—703 werden die Ablässe für die Verstorbenen verworfen und wird der diesbezüglichen Verordnung Josephs II. der höchste Beifall gespendet.

[3]) Ebendas. S. 260—270. — [4]) Ebendas. S. 284—329. — [5]) Ebendas. S. 338 bis 446. — [6]) Ebendas. S. 369—415. — [7]) Band III, S. 87—192. — [8]) Band IV, S. 68—122. — [9]) Ebendas. S. 122—144. — [10]) Band IV, S. 499–608. — [11]) Band IV, S. 400 ff. — [12]) Ebendas. S. 145—176. — [13]) Band II, S. 416–424, 425 ff., 551–555.

[14]) Vgl. besonders den Vorbericht zum II. Bande. Derselbe trägt das bezeichnende Motto: **Nec vero . . . superstitione tollenda religio tollitur.**

[15]) Seite 391–652.

im Mittelalter angemessen war, in aufgeklärteren Zeiten und bei verfeinerteren Nationen, wo der Religionsunterricht merklich verbessert ist und der Trieb der Ehre und die Gefühle der Schamhaftigkeit in eben dem Verhältnis steigen, als die Ungezogenheit, Frechheit und Unverschämtheit zum Glück und zur Ehre der Menschheit fallen, ob nicht, sage ich, die Notwendigkeit zu beichten, im ganzen genommen, mehr Schaden als Nutzen bringe, und ob also die Kirche nicht weit besser daran tun würde, wenn sie den Wünschen vieler tausend rechtschaffener und einsichtsvoller Katholiken entspräche und die Ohrenbeichte, ohne sie gänzlich abzuschaffen, wenigstens einem jeden frei ließe."

Dieselben Ideen, nur ungleich radikaler, werden in der Ulmer Jahrschrift ausgesponnen. Im ersten Bande, Seite 569—600, veröffentlicht Beda Pracher,[1]) Pfarrer in Leinstetten, einem Hohenzollern unmittelbar benachbarten Dorfe, eine Abhandlung: „Welche Mittel sind es vorzüglich, die der heilsamen Wirksamkeit der Bußanstalt nach den Pastoralerfahrungen Abbruch tun, und welche Mittel sind anzuwenden, um den wichtigen Zweck ihrer Einsetzung zu erreichen?"[2]) Der Verfasser teilt auf Seite 593 als seine Praxis mit: „Dies brachte mich auf den Gedanken, zweierlei Beichten zu veranstalten, und zwar eine Privatbeichte für diejenigen, welche mit einer Todsünde beladen zu sein glauben, und eine allgemeine für diejenigen, welche sich nur der täglichen Schwachheiten und läßlicher Sünden bewußt sind. Die ersteren besuchen mich auf meinem Studierstübchen, und hier habe ich Gelegenheit, ihren ganzen Seelenzustand auszuforschen.... Die von der zweiten Klasse erscheinen am Vorabende in der Kirche." Mit ihnen wird alsdann gemeinsame Gewissenserforschung und Reue vorgenommen, darauf folgt die Absolution: „Ich spreche euch los von allen euren Sünden im Namen des . . ." In einer späteren Abhandlung „Ueber die Notwendigkeit der Ohrenbeicht"[3]) tritt dieselbe Zeitschrift indes wieder für deren Pflichtmäßigkeit ein; die Pracherſche Methode scheint selbst in diesen aufgeklärten Kreisen schweren Anstoß erregt zu haben.

Ein Aufsatz „Ueber die Glaubensprofession, welche die katholischen Geistlichen beim Antritt ihres Amtes abzulegen haben,"[4]) fordert

[1]) Ueber ihn vgl. Sägmüller, Die Aufklärung am Hofe Karl Eugens, S. 149—156.

[2]) Ist das Thema eines Preisausschreibens Wessenbergs vom Jahre 1804, bei dem Pracher in der Konkurrenz anscheinend leer ausging. Ueber die preisgekrönten Arbeiten siehe unten das Nähere.

[3]) Bd. III, 1811, S. 437—503.

[4]) Bd. IV, S. 416—427. Gegen diesen Aufsatz erschien 1817 in Solothurn unter dem gleichen Titel eine Widerlegungsschrift, die 1818 in der Ulmer Jahrschrift abgefertigt wird.

die Beseitigung dieser Verpflichtung, „da die professio fidei, wie sie in der Bulle des Papstes Pius' IV. . . . allen zu geistlichen Pfründen Zuzulassenden vorgeschrieben ist, manches enthält, was nicht zum katholischen Glauben gehört, sondern bloß römische Prätensionen betrifft"; [1]) der Glaube kann daher auch nie Gegenstand eines Eides sein. [2]) Der Rationalismus versteigt sich in der Ulmer Jahrschrift auch ins Gebiet der Exegese. In einer Abhandlung: „Versucht der Teufel die Menschen?" wird als Resultat der Untersuchung dargelegt: „Somit ist es denn nach meiner innersten Ueberzeugung wahr, daß in der Heiligen Schrift nirgends ein hinlänglicher Beweis anzutreffen ist, der Teufel habe über die Menschen einige Gewalt, sondern daß sie vielmehr, und besonders das Neue Testament, einen solchen Glauben durch ihre wesentlichen und deutlichen Lehren verbannt." [3]) Ueber die hl. Kommunion lesen wir in einer Abhandlung des ersten Bandes [4]) völlig verflachende Ansichten, die leider in den nächsten Dezennien fast Gemeingut der Seelsorger geworden sind: Erster Zweck des Abendmahles: Wir sollen das Abendmahl als ein konzentriertes Erinnerungsmittel an alles, was die Religion Jesu Vortreffliches hat, betrachten. Zweiter Zweck: Daß wir durch den Genuß des Abendmahls eine feste und sinnliche Versicherung von unserem Anteile an den Wohltaten des Todes und der Religion Jesu haben. Dritter Zweck ist Stärkung unserer Tugend oder, welches einerlei ist, der vollkommenen Menschenliebe. Nichts kann dazu schicklicher sein, als diese Feierlichkeit, wo wir mit unseren niedrigen, armen Nebenmenschen . . . von einem Brote essen und aus einem Becher trinken, wo wir . . . mit unseren Nebenmenschen, Freunden und Feinden, einen feierlichen Freundschaftsbund errichten.

Die Ablässe werden lediglich als Erlaß der Kirchenstrafen hingestellt und das Ablaßwesen unter diesem Gesichtspunkt einer vernichtenden Kritik unterzogen. [5]) Das Rosenkranzgebet bekommt die wenig gute Note: [6]) „Es wird keinen aufgeklärten Pfarrer geben, der die Unschicklichkeit und das Abenteuerliche dieses Gebetes nicht einsieht und der es nicht bei jeder schicklichen Gelegenheit durch eine bessere und dem jetzigen Zeitgeiste angemessenere Andacht zu ersetzen suchen wird." Im zweiten Band wird das Werk des Dr. Herenäus Haid: „Der Rosenkranz nach Meynung der heil. katholischen Kirche in sechzehn verschiedenen Weisen für das Volk und seine Priester bearbeitet auf die heil. Zeiten

[1]) A. a. O. S. 416. — [2]) A. a. O. S. 417. — [3]) Bd. II, Ulm 1808, S. 180 f.
[4]) Aus dem „Fragment eines Unterrichts über die Sakramente", S. 522.
[5]) Bd. III, S. 614—629, „Vom Ablaß". Die Ansicht, Ablässe bedeuteten Nachlassung der Sündenstrafen, könne nur als eine scholastische Verirrung bezeichnet werden.
[6]) Bd. I, S. 645.

und hohen Festtage des Jahres“ [1]) sehr anerkennend besprochen; die in kirchlichem Geiste gehaltene „Einleitung in das Ritual nach dem Geiste der kathol. Kirche“ (München 1812) desselben Verfassers wird dagegen geradezu mit Wut angegriffen. „Wir haben bisher viele phantastische und ich möchte beinahe sagen abergläubische Lobredner der römischen lateinischen Liturgie gehabt, aber so arg wie unser Verfasser hat es noch keiner gemacht.“ [2]) Von welchem Hasse gegen Rom die Zeitschrift erfüllt war, dafür liefern die unerhört papstfeindlichen „Aphorismen über die Kirche Jesu Christi und die Kirchengewalt“ [3]) des damals längst verstorbenen Professors Danzer (aus Salzburg) und die Wendung „Das Papsttum in seiner ganzen Scheußlichkeit betrachtet“ [4]) einen vollgiltigen Beweis.

Ein besonderes Anliegen der Ulmer Jahrschrift waren die Angriffe gegen die Unauflöslichkeit der christlichen Ehe. Im vierten Bande wird auch die später so oft wiederholte Forderung verfochten, die zölibatsmüden Priester in den Laienstand zurückzuversetzen; [5]) in einem Aufsatze „Von der priesterlichen Kleidung“ [6]) wird die Ansicht vertreten, der Zeitgeist verlange, daß man den Geistlichen in diesem Punkte Freiheit lasse. [7])

In welchem Grade die Freiburger und Ulmer Zeitschrift auf die Denkungsart speziell bei der hohenzollernschen Geistlichkeit eingewirkt, darüber läßt sich, da ihr Verbreitungsbezirk zu wenig bekannt, ein näherer Nachweis nicht führen. Anders ist zu urteilen hinsichtlich des offiziösen

---

[1]) Bd. II, S. 759—762. Der Rosenkranz soll danach beginnen mit einer Vorbetrachtung nebst Liederstrophe und einem kurzen Gebete; es folgt das Glaubensbekenntnis mit einer Betrachtung über einen Artikel desselben; nunmehr wird fünfmal das Ave Maria mit den eingelegten fünf Geheimnissen gebetet. Nach jedem Ave Maria folgt eine Liederstrophe und eine auf das Geheimnis bezugnehmende kurze Betrachtung, an welche sich ein kurzes Gebet anschließt. „Den Beschluß macht eine Litanei voll rein religiöser Ideen.“ — Der so umgemodelte „Rosenkranz“ hat in der Diözese Konstanz, oft noch „verbessert“ durch eigene Zutaten der Pfarrer, vielfach Aufnahme gefunden.

[2]) Bd. III, S. 644—697. — [3]) Bd. IV, Ulm 1815, S. 154—180.

[4]) Bd. III, S. 592. Im fünften Bande, S. 1—39, findet sich ein Aufsatz des Prof. der Theologie E. Müller in Kopenhagen (!) „Von den Spuren der Hierarchie und des aszetischen Lebens in der Religion und den Mysterien der Griechen und Römer.“

[5]) S. 640—661. — [6]) Ebendas. S. 681 - 695.

[7]) Der Redakteur und hauptsächlichste Mitarbeiter der Ulmer Jahrschrift Benedikt Maria von Werkmeister, Freund des berüchtigten beweibten Blau, war geboren 1745 zu Füssen im Allgäu, trat 1764 in das Benediktinerstift Neresheim (war dort Lehrer der gleichfalls durch ihren Aufklärungseifer hervorragenden Ordensprofessen Karl Nack und Beda Pracher), wurde 1784 Hofprediger in Stuttgart, trat 1790 in den Weltpriesterstand; 1796 Pfarrer von Steinbach, 1807 katholischer geistlicher Rat und später Oberkirchenrat in Stuttgart, starb daselbst 1823. Vgl. über ihn die ausführliche Darstellung bei Sägmüller, Aufklärung am Hofe Karl Eugens, S. 20 ff.

Organs des Konstanzer Generalvikars von Wessenberg,[1]) der geistlichen Monatsschrift, die von 1804 ab als Archiv für die Pastoralkonferenzen erschien. Wessenberg verordnete am 19. Oktober 1826, indem er gleichzeitig seinem Bedauern über den starken Rückgang der Abonnentenzahl Ausdruck gab, daß jedes Kapitel ein vollständiges Exemplar des Archivs für Pastoralkonferenzen besitzen, ein unvollständiges also ergänzen müsse. Das Archiv brachte zahlreiche Beiträge auch von hohenzollernschen Geistlichen.

Der erste Band des Archivs 1804 führt über die Veräußerlichung des religiösen Lebens die bewegliche Klage:[2]) „Der wesentliche Unterricht in der Religionslehre wurde wegen Menge der Bruderschaften und Ordensfeste vernachlässiget; das Volk wähnte sich reich an geistlichen Gnadenschätzen, während sein Geist und sein Herz arm an Kenntnissen der reinen Grundsätze der Lehre Jesu blieben. Es blieb ungesittet und ungebessert, weil es sich einbildete, man könne ohne Sinnes- und Lebensänderung, ohne wahre Buße über seine begangenen Sünden mit Abbetung einiger Gebetsformeln in den Himmel kommen."

Den Bruderschaften hatte schon die geistliche Monatsschrift in ihrem ersten Bande in einer mehrfach fortgesetzten „Geschichte einer Bruderschaft" ihre Aufmerksamkeit zugewendet. Ein Pfarrer berichtet da, wie er die alten Bruderschaften mit ihren lächerlichen Tagzeiten und Andächteleien verbessert und eine neue eingeführt unter dem Titel „Liebesbund der löblichen Bruderschaft in N. N. zur Unterstützung ihrer armen Mitbürger unter dem Schutze Mariä und Josephs" mit 10 vollkommenen und 8 unvollkommenen Abläßen. „Die Bruderschaften," so heißt es anderswo,[3]) „wie sie heutzutage beschaffen sind, wie sind sie nun anders anzusehen als Mißbräuche, die das Wahre — die ursprüngliche Bruderliebe nämlich — außer Acht lassen?" In einer Abhandlung „Ueber den Glauben an gute und böse Geister"[4]) wird ein noch vernichtenderes Verdikt

[1]) Wessenberg besorgte fast ausschließlich die Redaktion des Archivs und führte sie bis zum 25. Jahrgange fort (Jos. Beck, Freiherr J. Heinrich von Wessenberg, 1862, S. 116).

[2]) S. 441.

[3]) Arch. 1809, Bd. II, S. 36. Wessenberg ordnete am 10. Januar 1809 zunächst für Württemberg die Einführung der „Bruderschaft von der Liebe Gottes und des Nächsten" unter Aufhebung aller anderen Bruderschaften an, womit er, wie in so vielen anderen Punkten, nur sein Ideal Joseph II. kopierte, der am 22. Mai 1783 sämtliche Bruderschaften aufhob und nur noch eine neue zuließ unter dem Titel „Die tätige Liebe des Nächstens in bezug auf hilflose Arme".

[4]) Arch. 1808, Bd. II, S. 101—144. Auf S. 125 werden die unbequemen bösen Geister aus dem Glauben hinaus eskamotiert: „Wenn es also seine Richtigkeit hat, daß in der Ursprache das Wort **diabolus** bei Besessenen nie vorkommt, so wollte auch das heilige Evangelium uns den Glauben an zu Zeiten Jesu Christi vom Teufel Geplagte und Besessene nicht aufdringen. Dieser Glaube ist also für Christen nicht Religionspflicht."

über das ganze katholische Andachtswesen gefällt:[1]) „Ist es sich dann zu verwundern . . ., daß ein großer Teil unserer heiligen Religion in plapperndes Beten, Seelenmessen und Vigilien halten, in ängstliche Furcht vor Teufeln, Hexen und Geistern, in Beschwörungen durch Gebetsformeln, Bespritzungen, Räucherungen und drohende Verabschiedungen, in bloß leibliches Fasten und Wachen, in Salbungen, Wallfahrten, Prozessionen, überverdienstliche Werke und dergleichen mechanische Arbeiten gesetzt wurde?"

Die Liturgie zu verbessern, die religiöse Andacht vor allem vernunftgemäß und dann auch anregend und fruchtbar zu machen, das war eines der Herzensanliegen des Konstanzer Generalvikars, das er in seiner ganzen Amtstätigkeit stets hervorkehrte. „Liturgische Anordnungen," so schrieb er an die Konferenz Schramberg am 14. Sept. 1808,[2]) „sind die Sache des Bischofs, dessen Sorge dahin geht, den kirchlichen Ritus nach den Forderungen des Evangeliums, der Apostel und der Konzilien so erbaulich und lehrreich zu machen als möglich." In dieser Hinsicht sucht Wessenberg den untergebenen Klerus nicht nur zur Kritik des Bestehenden, sondern auch zu Besserungsversuchen und Vorschlägen zu veranlassen, was eine heillose Verwirrung und Willkür in den liturgischen Verrichtungen zur Folge hatte. Unter den vom Generalvikar von 1804 an gestellten Preisaufgaben beziehen sich mehrere auf die Liturgie, so 1804 die Frage: Welche Mittel sind vorzugsweise empfehlenswert für den Seelsorger, um dem Mechanismus und der Lauigkeit seiner Pflegeempfohlenen bei den Andachtsübungen, besonders bei Anhörung der hl. Messe zu steuern? 1805: Der schönste und zweckmäßigste Text zum Meßgesang für das Volk auf dem Lande; Die besten deutschen Vesperandachten; 1808: Sammlung guter Vespergesänge für Sonn- und Festtage; Sammlung passender Litaneien und anderer Gebete für öffentliche Betstunden; 1810: Entwurf eines verbesserten Rituals für das Bistum Konstanz mit gehöriger Rücksicht auf die bisher bestandene Ordnung. Mit diesem Gegenstande befassen sich auch einige der von Wessenberg empfohlenen 275 Konferenzthemata für die Pastoralkonferenzen von 1804,[3]) so n. 170: Wie müßte ein Buch eingerichtet sein und was müßte es enthalten, wenn es die ganze Volksliturgie in sich schließen sollte? n. 171: Man hat schon oft den Wunsch geäußert, daß das Brevier, Missale, Benediktional, Ritual usw. verbessert werden möchte. Es fragt sich also,

---

[1]) A. a. O. S. 137.

[2]) Wessenberg, Mitteilungen über die Verwaltung der Seelsorge, I. Bd., S. 225. Der schwere Eingriff in die päpstlichen Rechte kam hier Wessenberg als vollendetem Febronianer wohl kaum zum Bewußtsein.

[3]) In der Sammlung bischöflicher Hirtenbriefe und Verordnungen des Bischofs zu Konstanz von 1801—1808, S. 103 ff.

Was soll in diesen Büchern verbessert werden, wie kann dieses auf die zweckmäßigste und leichteste Art geschehen? n. 180: Man wünscht andächtige und erbauliche Muster von Benediktionen zu sehen, die bei der Prozession am Fronleichnamsfeste und bei den Bittgängen um die Fluren gebraucht werden können. [1])

Die ganze Aufklärungsliteratur geht von einer völlig verkehrten Auffassung des menschlichen Lebenszweckes und der Religion aus, und diese Anschauung wird schon im ersten Satze der Einleitung zum ersten Bande der Konstanzer geistlichen Monatsschrift ausgesprochen mit den Worten: „Der höchste Zweck des Menschen ist sittliche Veredelung oder Vervollkommnung; Glückseligkeit ist die Folge." Ueber das Bittgebet produziert ein Konstanzer geistlicher Regierungsrat [2]) Anschauungen, die keineswegs den Eifer in diesem Punkte anzuspornen

---

[1]) Dogmatische und kirchenrechtliche Themata wünscht der Generalvikar in einem Erlaß vom 10. Juni 1803 von den Regiunkelkonferenzen ausgeschlossen. Die Begründung Wessenbergs: „Würden dogmatische Lehren in den Konferenzen debattiert, so wären schädliche Mißverständnisse, Irrungen und Verketzerungen unvermeidlich," wirft ein eigentümliches Licht auf die Glaubensdisposition der damaligen Geistlichen, sofern Wessenberg hier die Dinge nicht zu schwarz malte. Ueberhaupt war der Generalvikar kein Freund der wissenschaftlichen Dogmatik. So bemerkt er über die Pastoralkonferenz im Kapitel Ebingen 1810 (Mitteil. über die Verw. der Seelsorge I, S. 240): „Es war daher eine nicht minder nachteilige Verirrung, wenn die Theologen des Mittelalters die Wissenschaft der Religion teils auf die Philosophie des Aristoteles, teils auf die Ideen des Plato als auf unerschütterliche Bollwerke zu bauen suchten, als wenn sie in unseren Tagen eine ähnliche Grundlage teils in Kants kritischer Philosophie, teils in der sog. Naturphilosophie von Schelling gefunden zu haben vermeinen," und ebendaselbst S. 257, Ueber den Unterricht in der Dogmatik: „Unsere neuesten Scholastiker erneuern die alte Anmaßung, die christlichen Geheimnisse durch menschlichen Scharfsinn zu begründen." Am gleichen Orte S. 271 (in einer Abhandlung „Von den neuen Beweisen für die Göttlichkeit des Christentums" vom 14. Nov. 1806) meint er: „Der Hauptbeweis der Göttlichkeit der Person und Lehre Jesu ist nicht mit Tinte, sondern mit dem Geiste des lebendigen Gottes, nicht in Bücher, sondern in die Herzen geschrieben, er besteht in dem Innewerden eines jeden, der die Lehre mit reinem Sinn befolgt, daß sie von Gott sei;" also ganz die Schleiermachersche Gefühlsreligion. Der Mangel an dogmatischer Klarheit mußte sich notwendig an den so erzogenen Geistlichen rächen. Nur dieser dogmatischen Verschwommenheit ist es zuzuschreiben, daß den berüchtigten Stunden der Andacht von Zschokke bezüglich der sechs ersten Bände im Archiv für Pastoralkonferenzen das höchste Lob gespendet wurde. Erst hinsichtlich des siebten und achten Bandes macht das Generalvikariat Konstanz in einer Erklärung vom Jahre 1818 (Archiv 1818, Bd. II, S. 384 ff.) die Einschränkung: „Man muß zwischen den sechs ersten und zwei letzten Bänden wesentlich unterscheiden; so allgemein der Beifall ist, den jene auch unter den Katholiken erhielten, so wenig können diese sich desselben erfreuen, so viel Gutes auch sonst darin enthalten ist."

[2]) Jos. Metz, Vom Bittgebet und der Gebetserhörung überhaupt (Arch. 1810, Bd. II. S. 602—617).

geeignet waren: „Der unwissende Pöbel [1]) braucht das Bittgebet ohne allen Unterschied als ein mächtiges Zaubermittel, wodurch der allmächtige Gott selbst in dem wirklichen Moment des Gebetes und nur durch dieses Gebet erst zur Rettung und Hilfeleistung bewegt und veranlaßt werden sollte; dabei stellt sich der Pöbel seinen Gott so unwürdig vor, als wäre er nur einzig dazu da, um ihre Bitten zu erhören, um ihnen zu dienen und ihnen das tägliche Brot zu verschaffen. . . . Der unwissende Pöbel macht durch sein heidnisches Bittgebet seinen Gott zum bloßen Götzen." Wessenberg selbst äußert sich kaum weniger unglücklich über diesen Gegenstand [2]) („Ueber einige Einwürfe gegen das Bittgebet"): „Der Aberglaube meint, Gott durch das Bittgebet zur Gewährung gleichsam zwingen zu können, oder doch, es hänge bloß von der Gunst Gottes ab, das Gebetene zu gewähren. Andere ziehen gerade von der Vollkommenheit des höchsten Wesens den Schluß ab, daß es ungebührlich sei, den Willen Gottes durch Bitten bestimmen zu wollen. (Der rechte Beter) weiß, daß von der ewigen Liebe der wahrhaft Liebende alles Gute erwarten dürfe, daß sie dem Liebenden alles Mögliche zu gewähren geneigt sei und es ihm auch gewähren werde. Mit allem Vertrauen richtet er daher seine Bitten zu ihm in allen Angelegenheiten, die sein Herz berühren; er ist aber dabei von der Vermessenheit weit entfernt, seinen Bitten die Kraft zuzutrauen, daß sie in einzelnen Fällen die unendliche Liebe, die mit unendlicher Gerechtigkeit und Weisheit verbunden ist, von ihren heiligen Beschlüssen abwendig zu machen vermögen."

Auch die Bücher für den Religionsunterricht genügten unserem Reformator nicht mehr. Zwei Preisaufgaben sollten da Abhilfe schaffen; 1805: „Das zweckmäßigste Religionshandbuch für das erwachsene christkatholische Volk," und 1807: „Der beste Katechismus." [3]) In Sachen der Toleranz gegen Andersgläubige vertritt das Organ einen sehr freien Standpunkt. Der Band II, 1811 des Archivs bringt Seite 143—154 den „Versuch eines Taufritus, wenn ein katholischer Pfarrer Kinder protestantischer Eltern zu taufen hat", aus der Feder des Dekans Haßler in Oberndorf, übrigens nur eine Nachahmung österreichischer

---

[1]) Diesem wegwerfenden Ausdrucke begegnen wir nicht selten bei Geistlichen unserer Periode; er ist ein Beweis, daß, soviel damals auch von Seelsorge geredet wurde, manchen die Liebe eines wirklichen Seelsorgers abging.

[2]) Mitteil. über die Verw. der Seelsorge I, S. 272. Ebendaselbst bemerkt Wessenberg (aus einem Bescheid an die Konferenz zu Waldsee vom 23. Dez. 1803): „Der Gebrauch der bisher erschienenen Versuche, die Rosenkranzandacht geistreich zu verbessern, ist mithin sehr empfehlungswürdig."

[3]) Die Preise waren auf 20 Karolinen und 100 Dukaten angesetzt.

Muster;[1]) ähnlich wird im folgenden Jahre (Band I, S. 102 ff.) ein „Versuch eines Trauungsritus, wenn ein katholischer Pfarrer eine Ehe einsegnen soll, da ein oder beide Teile einer anderen christlichen Konfession zugetan sind. Mit bischöfl. Genehmigung bei sich ereignenden Vorfällen einstweilen zu gebrauchen" publiziert.

Das erste der Preisausschreiben Wessenbergs[2]) betrifft das Bußsakrament. Die drei besten Arbeiten wurden veröffentlicht unter dem Titel: „Ueber die christkathol. Bußanstalt. Drei mit Preisen und dem ersten Accessit beehrte Abhandlungen über die Preisfrage des bisch. Ordinariats zu Konstanz."[3]) Das Werk, mit Approbation und höchster Empfehlung der Konstanzer Kurie herausgegeben, gewährt einen interessanten Einblick in die damals herrschenden Anschauungen. Der erste der Preisgekrönten, Kaplan Ihler, meint, die Gnade der Rechtfertigung sei kein so fahrendes und leicht zergehendes Gut, und der Uebergang von der Gerechtigkeit zur Sünde und umgekehrt sei nicht so allgemein und so beliebig.[4]) Er wünscht, jene Sünden, die als die herrschendsten gelten, sollten nur dem eigenen Pfarrer gebeichtet werden dürfen;[5]) das Bedenken, daß dann viele ihre Sünden aus Scham verschweigen würden, zerstreut er mit der leichtfertigen Bemerkung: „Wenn die Reue und der Vorsatz des sogenannten Büßers so wankend und so unfest sind, daß sogar eine kindische und falsche Schamhaftigkeit sie zu werfen schon vermag, so ist es tausendmal Lüge, wenn der Büßer sagt: Lieber tausendmal sterben, als Gott mehr beleidigen. . . . Folglich wird auf einer Seite nichts verspielt, und auf der anderen wird sogar gewonnen; denn nun weiß es der Sünder, daß seine Buße falsch ist."[6])

Die zweite gekrönte Abhandlung ist von Dr. Fridolin Huber. Den eigentlichen Zweck aller Bußanstalten erblickt Huber in der wahren Genugtuung, das Volk hingegen setze die Genugtuung noch meist in die Abbetung einiger Vaterunser usw.[7]) Von einem Gewohnheitssünder könne nicht das Versprechen einer plötzlichen und gänzlichen Besserung

[1]) Vgl. den Hirtenbrief des Bischofs Leopold von Königgrätz vom 20. Nov. 1781 über das Toleranzpatent Josephs II., worin er seinen Klerus anweist, bei Spendung von Sakramenten und Sakramentalien an Protestanten von allen Formeln, welche bloß katholisch und ihrem Glauben entgegengesetzt sind, ganz zu abstrahieren.

[2]) Bekannt gegeben am 8. Mai 1804.

[3]) Meersburg und Rottweil bei Herder, 319 Seiten.

[4]) A. a. O. S. 85. Wir haben hier eine Formulierung des in jener Zeit so beliebten Gedankens, daß Todsünden ganz außerordentliche Seltenheiten seien, einer Anschauung, welche einen bedenklichen Laxismus bei Klerus und Volk zur Folge hatte.

[5]) Ebendas. S. 103.

[6]) Ebendas. S. 109; Seite 123 wird zur Gewinnung eines Ablasses eine „hinreichende, mit den Sünden im Verhältnis stehende Genugtuung" gefordert.

[7]) A. a. O. S. 153.

verlangt werden. „Nichts als schädliche Wirkungen bringt die Handlungsweise der Beichtväter hervor, dieses unnatürliche und unmögliche Versprechen dem Gewohnheitssünder abzudringen.“ [1]) Ein Haupthindernis der Wirksamkeit der Bußanstalt [2]) seien die mit vielen Bruderschaften verbundenen Ablässe; [3]) zur Erlangung eines vollkommenen Ablasses sollte man wirkliche Besserung des Lebens verlangen. [4]) Ferner werden die vorhandenen Gebetbücher angeklagt: [5]) „Allein der goldene Himmelsschlüssel, der große und kleine Baumgarten, der geistreiche christkath. Kern aller Gebeter, der neu eröffnete Gnadenschatz, oder Bruderschaft zu Ehren des hl. Herzens Jesu, das geistreiche Gebetbuch der zwo h. h. Schwestern Gertrud und Mechthildis, der kathol. Seelenwecker, die Himmelstuliban und ähnliche Erbauungsbücher sind auf dem Lande und in kleinen Städten noch überall häufig anzutreffen. Sie enthalten zwar manches Gute. ... Aber es kommt so manches darin vor, das dem praktischen Christentum geradezu widerspricht und mehr noch als die Ablässe auch dem unbußfertigsten Sünder die ewige Glückseligkeit zusichert.“ Weiter negiert der Verfasser, ganz in Uebereinstimmung mit den meisten Aufklärern, die Hinlänglichkeit der attritio: [6]) „Am allerwenigsten aber werde der nie erweisliche Satz aufgestellt, daß die contritio imperfecta mit der Beicht zur Sündenvergebung hinlänglich sei. Dieser laxe Satz befördert das zu viele Beichten auf Kosten der wahren Reue.“ Die Beicht habe nur insofern einen Wert, als sie den Beichtenden wirklich bessert; auf das viele Beichten kommt es gar nicht an. Der Tugendhafte bedarf dieses Mittels ebensowenig, als der Gesunde der Arzneien. Die Lossprechung oder Sündenvergebung gründet sich einzig auf die Besserung. [7]) Eine Haupturſache, warum die Bußanstalt nicht wirken will, ist gewiß die schädliche und noch allgemein herrschende Gewohnheit, neun- und zehnjährige Kinder beichten zu lassen; man solle also die Kinder nicht eher zur Beicht führen, als bis sie auch zum Empfang des Abendmahls fähig seien. [8]) Bezüglich des Gewohnheitssünders gibt Huber denselben Rat wie Ihler: Man darf ihm niemals das Versprechen einer schnellen, plötzlichen Besserung abnehmen. „Die Lossprechung werde ihm auf jeden Fall versagt bis zur gänzlichen Besserung.“ [9]) Alle Bruderschaften mit ihren schädlichen

---

[1]) Hier wird der Wille des Beharrens mit wirklichem Ausharren völlig verwechselt. Diese Anschauung kann nur auf einer völligen Mißkennung oder Negierung der göttlichen Gnade beruhen, die in einem Augenblick den Sünder zum Gerechten umschafft; sie verlegt das ganze Werk der Bekehrung in die Tätigkeit des menschlichen Willens.

[2]) Das Wort „Bußsakrament“ wird geflissentlich vermieden.

[3]) Ebendas. S. 168. — [4]) S. 170. — [5]) S. 171 f. — [6]) A. a. O. S. 190. — [7]) A. a. O. S. 193 f. — [8]) Ebendas. S. 198 f. — [9]) S. 206. —

Abläſſen, mit Ausnahme der einen „von der tätigen Liebe des Nächſten nach dem heil. Willen und Beiſpiele Jeſu ſelbſt errichtet", ſollten beſeitigt werden.[1])

Die dritte Arbeit von Pfarrer Fehr von Oberthüringen erklärt den Glauben an die Abläſſe für Verſtorbene für einen Wahn; von ſolchen Abläſſen wiſſe die Kirche nichts.[2]) „Ob die Abläſſe in foro Dei etwas wirken, iſt nie von der Kirche ausdrücklich gelehrt worden."[3])

Es erſcheint uns heute nur ſchwer verſtändlich, wie ſolche Irrtümer und Häreſien, die jeglichen Eifer in Spendung und Empfang der Sakramente untergraben mußten, von einer Diözeſanregierung, und ſei es auch der eines Weſſenberg, dem Klerus dargeboten werden konnten. Ein großer Teil der Geiſtlichkeit ging ohne Zweifel ganz auf dieſe Ideen ein; die Verwüſtung auf religiöſem Gebiete kann man danach ermeſſen. Daß Weſſenberg auch unter dem hohenzollernſchen Klerus, der noch nicht in ſeiner Schule herangebildet war, große Sympathien beſaß, beweiſt die Zuſtimmungsadreſſe desſelben an Weſſenberg vom 5. März 1818 wegen der ihm zu Rom widerfahrenen Behandlung.[4]) Es heißt hier unter

---

[1]) S. 213 f. — [2]) S. 279. — [3]) S. 307.

[4]) Siehe die Aktenſtücke in der „Denkſchrift über das Verfahren des römiſchen Hofes bei der Ernennung des Generalvikars Freiherrn von Weſſenberg zum Nachfolger im Bistum Konſtanz", welche die badiſche Regierung an die ſtaatlichen Stellen und auch an ſämtliche Dekanate der Diözeſe Konſtanz überſandte. Aus dem Breve Pius' VII. vom 5. April 1817, welches die Wahl Weſſenbergs verwarf und alle unter ſeiner Regierung erfolgenden Jurisdiktionsakte für ungültig erklärte, ſei hier die Stelle angeführt: **Electionem Wessenbergii in Vicarium capitularem et Antonium Reininger tamquam vicem eius gerentem prorsus non agnoscimus, nec tribunalia Nostra ecclesiastica agnoscent nec ullam litterarum quarumcumque ab ipsis scriptarum rationem umquam habebunt. Quapropter pro illa, quam Deus Nobis commisit totius Ecclesiae cura, Vobis auctoritate apostolica edicimus, ut seposita Wessenbergii electione, Vicarium capitularem eligatis, qui bonum apud catholicos nomen habeat quique ministerii, ad quod assumitur, partes rite accurateque obire possit.** Trotz dieſer ſo förmlich als möglich ausgeſprochenen Verwerfung regierte Weſſenberg über zehn Jahre die Diözeſe Konſtanz mit raſtloſem Geſchäftseifer — in offenkundigem Schisma. Dieſe Tatſache konnte aber die Mehrzahl des Klerus ſo wenig beirren, daß ein großer Teil der badiſchen und auch die hohenzollernſchen Dekanate Herrn von Weſſenberg für ſeine Niederlage in Rom durch überſchwengliche Zuſtimmungsadreſſen eine Genugtuung bereiten zu müſſen glaubten. Daß in der aus Hohenzollern ſtammenden Adreſſe die Unterſchriften der Dekane von Haigerloch und Hechingen fehlen, iſt wohl nur Zufall; in Hohenzollern iſt auch nirgends eine Spur zu finden, daß jemand einen Zweifel über die Rechtmäßigkeit der Regierung Weſſenbergs geäußert hätte. Die Erziehung in den joſephiniſch-febronianiſchen Grundſätzen ſeit Jahrzehnten hatte ihre Wirkung getan. Die febronianiſchen Kanoniſten hatten mit dem Gedanken an ein Schisma förmlich geliebäugelt; nach ihren Theorien bedurfte man den Papſt auch kaum mehr in irgend einer Diözeſanangelegenheit; ein gehöriger Denkzettel für Rom mußte den gegen den Papſt aufgehetzten Geiſtlichen ſogar als eine recht erwünſchte Maßregel erſcheinen.

anderem: „Wider die Reinigkeit seiner Sitten getraut sich selbst die lauschende Verleumdung nicht das Leiseste zu erdichten; in seinen gedruckten Vorlesungen braucht man nur zu lesen, um sich von ihrer Orthodoxie vollkommen zu überzeugen. . . . Wir sahen zwar einen oder den anderen Laienbruder, wir sahen ein paar Klosterfrauen sich verehelichen, aber wir nahmen nicht den geringsten Anstoß daran." [1])

Die Quintessenz aller Aufklärung enthält eine von Aarau aus verbreitete Schrift, [2]) welcher wir auch in zwei hohenzollernschen Kapitels-

[1]) Vgl. auch das Lob, das die Pfarrchronik in Walbertsweiler (der Pfarrer war säkularisierter Zisterzienser von Salem) Wessenberg bei seinem Abgang spendet: „Der hochwürdige und allverehrte Herr von Wessenberg, der bisher durch 26 Jahre die kirchlichen Angelegenheiten des Bistums Konstanz bei den stürmischten Zeiten mit Ruhm und Ehre leitete, hat an alle Pfarrer ein rührendes Abschiedsschreiben erlassen, gegeben zu Konstanz am 21. Oktober 1827, und uns den neuen Erzbischof empfohlen. Von den H. H. Dekanaten aus wurden deswegen Dankadressen an denselben erlassen, so wie Hochderselbe es verdient hat."

[2]) Die Kirchenverbesserung im 19. Jahrhundert nach Llorente, **Projet d'une constitution religieuse**, frei bearbeitet Aarau 1822, 292 S. Die religiöse Aufklärung hatte eine derartige Verwirrung der Begriffe zustande gebracht, daß sich selbst der edle und fromme Hirscher noch um die Mitte des Jahrhunderts dem Bann ihrer Ideen nicht entwinden konnte. Er bemerkt in seiner „Antwort an die Gegner meiner Schrift: Die kirchlichen Zustände der Gegenwart" S. 11: „Uebrigens habe ich mich der derzeitigen Richtung darum nicht tätig angeschlossen, weil ich glaubte, ein großer Teil der deutschen Nation werde ihr nicht beitreten, und werde ihr bei den schroffen Strömungen zu den mittelalterlichen Zuständen nicht nur nicht beitreten, sondern von ihr abgestoßen werden." Hirscher tritt in seiner erwähnten, in Rom zensurierten Reformschrift „Die kirchlichen Zustände der Gegenwart" (wir zitieren nach dem zweiten Abdruck, Tübingen 1849) ein für Synoden unter Teilnahme von Laien (S. 1–32; S. 33: „Die kirchliche Regierung darf nicht ohne Kontrolle sein;" da die staatliche Kontrolle weggefallen, müsse jetzt die der Synode an ihre Stelle treten), wünscht zur Belebung des Interesses für die Religion die Bildung von „Vereinen, bestehend aus Gläubigen, Zweiflern, Ungläubigen und Irregeleiteten zur Besprechung aller schwunghaften religiösen Fragen", und zwar in allen etwas größeren Städten des Vaterlandes (S. 57); Hirscher plädiert ferner für die fakultative oder zwangsweise Laisierung unwürdiger oder unberufener Geistlichen (S. 64), für die Einführung der deutschen Liturgie (S. 67). Unter Ablaß verstehe das Volk nur den Sündenerlaß (S. 75). Gegen die Beichtpraxis, besonders das öftere Beichten, hat er schwere Bedenken (S. 71): „Mir scheint, daß das viele und mehr oder minder gewohnheitsmäßige Beichten dem Ernst des Aktes schade. Vielleicht, wenn man das Beichten mehr auf jene Zustände, in denen es dogmatisch geboten ist, beschränkte, würde die große Bedeutung desselben als eines Aktes der völligen Lebensumwandlung mehr hervortreten . . . (S. 72). Und auch das dürfte einleuchten, daß es wohl durchaus notwendig sei, für die Hunderttausende, welche für sich selbst nicht imstande sind, ihr Gewissen zu erforschen, ihre Schuld zu erwägen und hiernach ihren Reueschmerz und ihre Vorsätze auszusprechen, durch einen gemeinsamen und öffentlichen Bußakt zu sorgen . . ." Ebenso widerstrebt ihm die in der Kirche übliche Heiligenverehrung, wobei man den Heiligen die Verehrung und Zuneigung zuwende, die man Gott schulde, und deren Feste oft viel glanzvoller begehe als Feste Gottes (S. 81); ein weiterer Anstoß ist ihm der im Kultus entfaltete äußere Aufwand (S. 79): „Ich erlaube

bibliotheken begegnet zu sein glauben. Danach „kann kein Glied der Gesellschaft geradezu gezwungen werden, seine Sünden mit ausdrücklicher vereinzelter Angabe derselben zu beichten. . . . Das Gesetz überläßt es ebenso der Frömmigkeit eines jeden Christen, das hl. Abendmahl zu empfangen, wenn er Bedürfnis dazu fühlt und sich würdig dazu vorbereitet hat. . . . (S. 27.) Messe zu hören, kann nicht unbedingt unter Strafe einer Todsünde geboten sein. . . . Das Fasten soll als ein freiwilliger Akt der Frömmigkeit betrachtet und behandelt werden. . . . Die Ehe kann aufgelöset werden, aber nur auf ausdrückliches Verlangen beider oder des einen Teils, wenn die höchste Gewalt . . . das Band für gebrochen erklärt". (S. 29.) Feierliche religiöse Gelübde und die höheren Weihen werden nicht mehr als trennende Hindernisse für die Ehe angesehen. (S. 32.) „Es ist ausdrücklich untersagt, daß sich irgend eine geistliche Behörde wegen Gegenständen, die bloße Kirchenzucht betreffen, an den Papst wende." (S. 33.) Auf Seite 26 wird als Glaubensinhalt bezeichnet: „Die Nation erkennt für Glaubensartikel alle in dem Symbolum der Apostel begriffenen Wahrheiten; sie nimmt an die hl. Sakramente der Taufe, der Stärkung, der Buße, des Liebesmahls, der letzten Oelung, der Priesterweihe und der Ehe gemäß den Auslegungen und Gebräuchen der zwei ersten Jahrhunderte. Die seither in die Kirche eingeführten Praktiken oder Uebungen sieht sie keineswegs als verbindlich an."

Wir glaubten, die vorstehenden mehr allgemeinen Ausführungen über die religiöse Aufklärung zum besseren Verständnis der religiösen Erscheinungen der in Frage stehenden Zeit vorausschicken zu sollen. Den speziell von uns nunmehr zu behandelnden Stoff gliedern wir in die Abschnitte: I. Der Klerus, II. Die religiöse Unterweisung, III. Die öffentliche und private Gottesverehrung, IV. Der Empfang der heiligen Sakramente, V. Sittliche Zustände beim Volke, VI. Umkehr zur Besserung.

---

mir, weiter noch auf den Pomp aufmerksam zu machen, welcher bei den kirchlichen Festen entwickelt zu werden pflegt . . . Ich weiß, was zu seinen Gunsten gesagt werden kann, allein ich weiß auch, daß der Geist des Menschen durch ihn von der inneren Andacht ab und nach außen gezogen wird und daß derselbe vor lauter Sehen und Hören zu keiner inneren Sammlung kommt; und ferner weiß ich, daß man durch ihn dem Wahne Nahrung gibt, als könne Gott durch äußeren Glanz verehrt, überhaupt durch Werke der Hände und Lippen befriedigt werden."

I. Abschnitt. Der Klerus.

1. Erziehung und Bildung des Klerus.

Dem Priesterseminar in Meersburg[1]) widmete Herr von Wessenberg eine ganz besondere Sorgfalt, und er hat sich in dieser Hinsicht sicher auch Verdienste erworben. „Er selbst schlug für einige Zeit seinen Sitz in Meersburg auf, um die unmittelbare Leitung des Ganzen und einige der wichtigeren Lehrfächer zu übernehmen, bis die neu berufenen Lehrer ganz in seine Ansichten und Pläne eingeführt wären. Später kam er jede sechste Woche von Konstanz herüber, um die regelmäßig wiederkehrenden Prüfungen (Zirkel) abzuhalten.“ [2]) Gemäß Anordnung des Generalvikars vom 8. Juli 1802 sollte jährlich nur eine Aufnahme um Allerheiligen stattfinden und der Aufenthalt auf zehn Monate bemessen werden. Die Tagesordnung[3]) war folgende: 5 Uhr Aufstehen, 5¼ Uhr Morgengebet, 5½—6 Uhr Meditation, 6—6½ Uhr Aufzeichnen der lumina und fructus meditationis, 6½ Uhr hl. Messe, 11—12½ Uhr Tisch und freie Zeit, 4—4¼ Uhr Vesper und Komplet (still), 4¼—5 Uhr Mette, 6—6½ Uhr geistliche Lesung, 6½—8 Uhr Rekreation, 8 Uhr Punkte für die Meditation, 8½ Uhr Nachtgebet und examen conscientiae. Die Seminaristen sollten alle 14 Tage die heiligen Sakramente empfangen; als ordentlicher Beichtvater wird ein Kapuziner von Markdorf bestätigt.[4]) Viermal im Jahre sollen unter Leitung des Direktors dreitägige „Uebungen des Geistes“ gehalten werden.[5]) Der Besuch der Wirtshäuser ist aufs strengste verboten;[6]) ebenso ist das Tabakrauchen durchaus untersagt.[7]) Ein Vespertrunk ist in der Regel nicht gestattet.[8]) Die Alumnen hatten, wie eine gedruckte lateinische Einberufungsorder an einen hohenzollernschen Kandidaten der Theologie vom Jahre 1807 ausweist, folgende Bücher in das Seminar mitzubringen: die Heilige Schrift, das römische Brevier, die Nachfolge Christi, Sailers Geistesübungen, ein Jus canonicum, eine Dogmatik, Moral, Pastoral, Katechetik und ein Kompendium des Rituals. Als Kostgeld mußten die Alumnen aus Hohenzollern die eine Hälfte mit

[1]) Ueber die Erziehung des Klerus im Seminar zu Meersburg vgl. auch H. Lauer a. a. O. S. 66.

[2]) J. Beck, J. H. von Wessenberg, S. 107.

[3]) Fasz. 34 n. 47 in Wessenb. handschr. Nachl. enthält Anordnungen für das fürstbischöfl. Seminarium zu Meersburg (nach einem Entwurf von Nikolaus Will, Freiburg i. B., 18. Sept. 1801, ebendas. Fasz. 32 n. 20).

[4]) Ebendas. n. 27. — [5]) Ebendas. n. 28. — [6]) Ebendas. n. 46. — [7]) Ebendas. n. 49. — [8]) Ebendas. n. 52.

96 fl. 30 xr. gleich bei der Aufnahme, die andere vor dem Empfang der höheren Weihen entrichten.

Die äußere Zucht und Ordnung im Meersburger Priesterseminar unter Wessenberg war demnach jedenfalls keine schlechte. Besonders auffallend erscheint die starke Berücksichtigung des aszetischen Momentes in der Tagesordnung. Für die Betrachtung einschließlich der Vorbereitung waren nicht weniger als 1½ Stunden angesetzt, für geistliche Lesung ½ Stunde; das Breviergebet wurde teilweise gemeinschaftlich verrichtet; viermalige Exerzitien während der zehn Monate sind mehr als reichlich. Man wird uns aber nicht des Unrechts zeihen dürfen, wenn wir diese religiöse Seminarerziehung, die auch ihr Gutes gehabt hat, doch als des eigentlichen Gehaltes bar, als Schale ohne Kern erklären. Aller „mönchische Geist" war ja dabei strengstens verpönt. Ueber die Verpflichtung zum Breviergebet und die Vorzüge dieses offiziellen kirchlichen Gebetes empfingen die Alumnen z. B. sicher nicht die erforderliche Belehrung. Nach der Schrift „Die katholischen Zustände in Baden (II. Teil, Regensburg 1834, S. 34)" wurde den Seminaristen beim Austritt aus der Anstalt das Breviergebet gegen eine kleine Gebühr nachgelassen. Ebenso war es den schon in der Seelsorge stehenden Priestern ein Leichtes, Dispens vom Breviergebet zu erlangen.[1]) Die Dispensationen vom Breviergebet bildeten auch einen der Beschwerdepunkte gegen Wessenberg in der Note Consalvis vom 2. September 1817. Wessenberg erklärte in seiner Antwort vom 12. September dazu: „Dispensen in Hinsicht des Breviers sind niemals gegeben worden, ohne andere Andachtsübungen[2]) oder Betrachtungen über die Heiligen Schriften an die Stelle zu setzen.

[1]) So erteilt der Generalvikar am 7. November 1812 einem seit vier Jahren geweihten hohenzollernschen Geistlichen Dispens vom Breviergebet. Der **passus concernens** lautet: **„Ad preces Nobis oblatas impertimur Tibi licentiam, ut loco breviarii romani, quod tamen semper asservare Tibi iniungimus, breviario illo, quod cum approbatione ordinaria edidit R. D. Dereser, uti valeas, simul Tibi attentam lectionem et meditationem Scriptorum, qui Sacras Paginas dilucidant, apprime commendantes.**"

[2]) Dazu gehört vor allem das in vorstehender Note erwähnte sog. Dereserische Deutsche Brevier, das auch anderswo in Hohenzollern gebraucht wurde. Mit dem römischen Brevier hat es nichts weiter als die Einteilung in vier Bände gemein. Das Werk erschien unter dem Titel: Thaddäus Antonius Dereser, Deutsches Brevier für Stiftsdamen, Klosterfrauen und jeden guten Christen. 6. Aufl. Rothenburg a. T., 1809 u. 1810. Das Tagesoffizium in Dereser's Brevier besteht aus: 1. einer Morgenandacht, 2. einer Vorbereitung und Danksagung zur heil. Messe (Vorbereitung je eine längere Lektion, im I. Bande über die Stiftung der hl. Messe, im II. Bande über das Leiden Christi, im III. Bande Belehrungen über die hl. Messe, im IV. Bande über die Absicht der öffentlichen Gottesverehrung), 3. einer Nachmittagsandacht (drei Psalmen, Magnifikat und Gebet), 4. einer Abendandacht. Die Morgenandacht, der umfangreichste Teil, besteht aus je drei Psalmen, drei oder vier Lektionen

Sie wurden in den letzten Jahren selten[1]) und immer nur wegen wichtigen Gründen verwilligt."

Es bedarf, nachdem wir oben den Geist eines Wessenberg aus dessen Erlassen und Publikationen, besonders dem Archiv für Pastoralkonferenzen, kennen gelernt, keines näheren Nachweises, daß die Aufklärung auch im Meersburger Seminar ihre vorzügliche Pflanzschule gefunden. Besonderen Anstoß in weiteren Kreisen erregte die Empfehlung von Zschokkes „Stunden der Andacht" im Meersburger Seminar, worüber sich der Herausgeber Fahrländer 1820 zur Rechtfertigung des Kapitelsvikars in der Ulmer Jahrschrift (Band V, S. 97 ff.) äußerte: „Von den ersten Bänden der Andachtsstunden kamen einige Exemplare in das Seminarium nach Meersburg, wo sie allen Beifall fanden; es wurden noch mehrere Exemplare nachbegehrt bis zum sechsten Bande, vom siebten Bande aber nur wenige."[2]) Weiter wird dann bemerkt, Herr von Wessenberg sei in keiner Weise an der Abfassung der „Stunden" beteiligt. „Mögen diese zornmütigen Fanatiker ihr Geschrei fortsetzen oder nicht, sie irren sich damit sicher, wenn sie damit glauben, den Wert eines Buches herabzuwürdigen, das von tausend Zeugen gepriesen ist. Und wenn sie und wir alle als arme sterbliche Menschen längst in Moder und Staub liegen, so wird dieses Werk noch der späten Nachwelt zur wahrhaft christlichen Erbauung und reinen Gottesverehrung dienen."

Den eigentlichen theologischen Studiengang mußten die Kandidaten des geistlichen Standes an anderen Anstalten zurücklegen, woselbst ihnen kein schützendes Internat zur Seite stand. Für die Theologen aus Hohenzollern mögen in erster Reihe Freiburg und Dillingen, wohl auch

---

und einigen Gebeten. Der Verfasser bemerkt darüber (Vorrede S. IX): „Die Psalmen sind aus dem Grundtexte ganz neu übersetzt, fast wie man sie in den Werken des heiligen Hieronymus findet. . . . Man hat nur jene gewählt, die für den Christen vorzüglich lehrreich und erbauend sind. . . . Von den Lektionen enthält die erste an den Sonntagen das gewöhnliche Evangelium, die zweite und dritte aber eine Erklärung desselben. An anderen Tagen enthält die erste Lektion eine Stelle aus dem Neuen Testamente, welche in der zweiten und dritten Lektion erklärt und zur Erbauung angewandt wird. . . . Man hat die Einrichtung getroffen, daß in einem Jahr das ganze Neue Testament gelesen wird. . . . An den Festtagen der Heiligen wird eine vierte Lektion nebst einem besonderen Gebete hinzugesetzt. Man hat nur von jenen Heiligen eine kurze Lebensgeschichte geliefert, von welchen in der Heiligen Schrift Meldung geschieht. Das fromme Andenken an die übrigen Heiligen bleibt der Willkür des Betenden überlassen."

[1]) Das erscheint leicht begreiflich, weil um 1817 wohl nur noch die gewissenhaftesten Geistlichen der Diözese Konstanz die Einholung einer Dispens für erforderlich erachteten.

[2]) Vgl. die recht matte Erklärung des Konst. Generalvikariats bezüglich des 7. und 8. Bandes oben S. 15.

Tübingen (nach 1817) in Betracht gekommen sein.[1]) Ueber den Geist speziell an der Freiburger und Dillinger Fakultät haben wir schon oben einiges mitgeteilt. In Freiburg lehrte lange Jahre der radikal-josephinische J. A. Sauter († 1817) das Kirchenrecht, dessen Nachfolger zuerst der als Redakteur des „Freymüthigen" tätige Ruef, später der in der Antizölibatsbewegung sattsam bekannte Hofrat Amann wurden. Der Professor der Pastoral, ehemals Regens des Generalseminars, Karl Schwarzel war im Jahre 1784 Meister vom Stuhl der neu gegründeten Freimaurerloge in Freiburg; der Professor der Moral, Schreiber, bezeichnete laut Bericht des Erzbischofs vom 26. Oktober 1832 an den Papst den Zölibat als „unnatürlich, widerrechtlich und unsittlich", die Ordensgelübde als der menschlichen Natur und der Lehre Christi widersprechend.[2])

Dem Eintritt ins Seminar ging eine Konkursprüfung voraus, zu deren Ablegung in Hohenzollern-Sigmaringen die Genehmigung der Regierung gefordert wurde. Diese verlangte die Vorlegung genügender Zeugnisse über die Gymnasial-, philosophische und theologische Bildung, und wies mehrfach, so 1825, 1832 und 1837, Kandidaten, welche diesen Bedingungen nicht entsprachen, zurück. Durch Erlaß vom 23. Dezember 1825[3]) nahm die Regierung in Hohenzollern-Sigmaringen auch die „Dienstprüfung der Geistlichen", d. h. die Pfarrkonkurs-Prüfung, in die Hand; Hohenzollern-Hechingen ordnete ein Gleiches an durch Gesetz vom 14. Juni 1837, die Prüfungen zum Staatsdienst betreffend, worin als erste Prüfungskommission die „für das theologische Fach" aufgeführt ist.[4]) Wurden in dieser Hinsicht die Geistlichen völlig als Staatsdiener behandelt, so erhielten sie anderseits gleich den Beamten auch die Vergünstigung eines privilegierten Gerichtsstandes, in Hechingen durch Beschluß der Geheimen Konferenz vom 8. Februar 1844, in Hohenzollern-Sigmaringen seit dem 28. Oktober 1817.[5])

---

[1]) Ein 1794 in Meersburg geweihter Geistlicher, Pfarrer Schnell von Dettingen, gibt B.-B. 1818 an, daß er sein theolog. Triennium in Rottweil absolviert habe.

[2]) H. Maas, Geschichte der kath. Kirche in Baden. Freiburg 1891, S. 47, 51, 52 und 54. Schreiber und sein Kollege an derselben Fakultät Reichlin-Meldegg, Prof. der Kirchengeschichte, gaben ihrer Zölibatsgegnerschaft auch praktischen Ausdruck, indem sie zum Protestantismus übertraten und sich verheirateten. Vgl. über beide auch H. Lauer a. a. O. S. 141, 142.

[3]) Die allgemeinen Verordnungen der fürstl.-sigmar. Regierung sind, soweit nichts anderes bemerkt, der achtbändigen „Sammlung der Gesetze und Verordnungen für das Fürstentum Hohenzollern-Sigmaringen" (von 1808 an) entnommen, zitiert G.-S. I, II, III usw.

[4]) Nach dem Uebergang der beiden Hohenzollern an Preußen wurde der Pfarrkonkurs noch einige Jahre im Lande selbst durch den erzbischöflichen Kommissar, geistl. Rat Engel in Veringendorf, und später Dekan Bulach in Hechingen abgelegt.

[5]) Verordnung betr. die Organisation der oberen Justizbehörden, G.-S. I, S. 192 f.

Die Heranbildung des geistlichen Nachwuchses galt in Hohenzollern-Sigmaringen nach josephinischem Vorbilde als eine vorzügliche Staatsaufgabe.[1]) Fürst Anton Alois errichtete am 18. Februar 1812 aus Interkalarien und Neubruchzehnten den sog. Stipendienfond[2]) „zu Vorbeugung des besorglichen Mangels an wissenschaftlich gebildeten Staatsdienern, vorzüglich an Priestern und Seelsorgern"; aus diesem Fond ging 1818 die im Jahre 1838 zum Vollgymnasium erweiterte „lateinische Schule in Hedingen" hervor. Auf Drängen Wessenbergs errichtete die Regierung von Hohenzollern-Sigmaringen sodann im Jahre 1827 den „allgemeinen Kirchenfond", dem als Einnahmequelle unter anderem die bisher vom Studienfond bezogenen Interkalarfrüchte der Pfründen zugewiesen wurden, wogegen er vom genannten Fond die Last der Verabreichung von jährlich vier Stipendien im Gesamtbetrage von 355 Gulden an Studierende der Philosophie und Theologie übernahm. Die Verleihung der Stipendien nahm die Regierung ganz für sich in Anspruch. Die Existenz eines eigenen inländischen Gymnasiums und einige Hundert Gulden Stipendien für Besucher der Lyzeen, Universitäten und Seminarien konnten aber natürlich nicht genügen, um eine hinreichende Anzahl unbemittelter fähiger junger Leute dem Studium der Theologie zuzuführen. Daher stellte sich, wie überall in Süddeutschland, auch in Hohenzollern allmählich ein drückender Priestermangel ein.[3]) So klagt die offizielle Uebersicht der Verwaltungsergebnisse der Jahre 1840—1842 im Fürstentum Hohenzollern-Sigmaringen: „Mehr als jemals fühlbar war im gedachten Zeitraume der Mangel an Priestern, und selbst für die Zukunft ist keine Aussicht vorhanden, indem nur sehr wenige Jünglinge sich dem Studium der Theologie widmeten." Vier Jahre später heißt es in derselben Publikation Seite 72: „Obgleich sich

[1]) Vgl. meine Schrift über Staat und Kirche in Hohenzollern, S. 12, 51 ff., 54 f., 56, 168.

[2]) Ueber Stipendien- und allgemeinen Kirchenfonds vgl. meine eben erwähnte Schrift S. 53, 59, 119, 122—127, 131 f., 133 f., 135, 137, 148—150, 168, 174.

[3]) Ueber die Ursachen der betrübenden Erscheinung gibt eine schon 1817 in Frankfurt a. M. anonym unter dem Titel „Die katholische Geistlichkeit im 19. Jahrhundert. Ein Wort zu seiner Zeit" erschienene Broschüre durchaus zutreffende Erklärungen. Zunächst macht der Verfasser die Strömung des Zeitgeistes dafür verantwortlich (S. 5 u. 7). Dann kommt er auf die materielle Seite der Frage zu sprechen S. 12: „Vielen Eltern sind die Mittel entschwunden, ihre Kinder den Wissenschaften zu widmen; ganz armen Jünglingen ermangeln die Unterstützungen, die sonst die Klöster hier und da zu leisten pflegten, und die Privathilfsquellen sind in dem Maße versiegt, als der allgemeine Wohlstand abnehmen mußte." S. 17: „Der geistliche Stand hat beinahe alle Aussichten und zeitlichen Reize verloren, die ihm die fromme Vorzeit nur zu reichlich bewilligte." S. 24: „Die Kapläne oder Hilfspriester . . . sind meistens geringer als die Knechte reicher Pächter bezahlt." Besonders trübe seien die Aussichten für das Alter (S. 47).

in den letzten Jahren die Zahl der jungen Leute, welche sich dem geistlichen Stande widmen, vermehrt hat, so ist doch noch keineswegs eine genügende Anzahl vorhanden. Es soll nun eine bedeutende Unterstützung — von jährlich 3000 Gulden — aus dem Kirchenfond für das Studium junger Theologen verwendet werden." Letztere Absicht wurde ausgeführt durch landesherrliche Verordnung vom 14. September 1847, welche verfügt: „Auf unbestimmte Zeit sollen jährlich 3000 Gulden an Studierende am Gymnasium, Lyzeum oder Universität, die sich dem geistlichen Stande widmen wollen, gegen einstige Rückzahlung gewährt werden." [1]) Der Mangel an qualifizierten Geistlichen ist auch wohl ein Hauptbeweggrund gewesen, daß Fürst Anton Alois auswärtige Priester an zum Teil hervorragendere Seelsorgerposten berief, so den Stadtpfarrer Engel von Riedlingen, späteren geistlichen Regierungsrat und Pfarrer von Veringendorf, und den Stadtpfarrer von Stockach, Maximilian Herz, nach Sigmaringen, den Repetenten Joseph Engst von Rottenburg nach Haigerloch, Wilhelm Mercy, vordem Hofprediger in Stuttgart, nach Gruol. [2]) Der große Priestermangel hatte übrigens auch zur Folge, daß einzelne untaugliche Geistliche ins Land kamen und daß die Behörde sich in die Unmöglichkeit versetzt sah, gegen alle unwürdigen Glieder des Klerus mit der wünschenswerten Schärfe vorzugehen. [3])

2. Die Stellungnahme des hohenzollernschen Klerus zu den kirchlichen Streitfragen. [4])

Bezüglich kirchlicher Verfassungsfragen hat der hohenzollernsche Klerus in seiner überwiegenden Mehrzahl ohne Zweifel den febronianischen Grundsätzen gehuldigt; das beweist schon die oben erwähnte Adresse an Herrn von Wessenberg nach seiner Verwerfung in Rom. Die Auflehnung der Bischöfe gegen die päpstliche Gewalt fand aber ihre naturgemäße Fortsetzung in der Lockerung des Bandes zwischen Bischof und niederem Klerus. Fast sämtliche febronianischen Kanonisten [5]) hatten die Pfarrer für Nachfolger der 72 Jünger erklärt und ihnen neben den Bischöfen eine potestas ordinaria kraft göttlicher Einsetzung zuge-

[1]) Der genannte Fond unterstützte, mangels anderer Fürsorge, weniger bemittelte Theologen bis in die jüngste Zeit mit rückzahlbaren Studienvorschüssen.

[2]) Ueber Mercy s. Sägmüller a. a. O. S. 135 ff.

[3]) Ein Erlaß der Sigmaringer Regierung vom 11. November 1835 verbietet, Priester, welche wegen Vergehen ins Ausland entfernt wurden, ohne Genehmigung der Regierung wieder zu Vikarsdiensten im Lande zu verwenden.

[4]) Vgl. hierzu H. Maas, Gesch. der kath. Kirche in Baden, S. 46 ff.

[5]) Vgl. Archiv. f. kath. Kirchenrecht, Band 83, Jahrg. 1903, S. 455 f., in dem Aufsatze „Das Kirchenrecht im Zeitalter der Aufklärung".

standen; der Freiburger Kanonist Sauter[1]) ging noch weiter, indem er die Priester in gleicher Weise wie die Bischöfe für Nachfolger der Apostel erklärte, ihnen gleiche Weihegewalt[2]) wie den Bischöfen vindizierte und sie den Gliedern der lehrenden Kirche[3]) zuzählte. So darf es uns also nicht wundern, wenn z. B. ein präsentierter Pfarrer 1826 gegenüber Herrn von Wessenberg sich weigert, das Kuraexamen abzulegen[4]) und die bischöflichen Provisionstaxen zu entrichten. Bei der Beratung über den Entwurf neuer Kapitelsstatuten für das Dekanat Veringen 1827 gaben die vier mit der Ausarbeitung betrauten Geistlichen dieser ihrer Gesinnung deutlichen Ausdruck. Pfarrer Sprißler in V. meint am 20. Juli: „Die Grundform der Hierarchie ist demokratisch und einfach;" Pfarrer B. in J. am 6. September: „Wohl ist der Kapitelsvorstand das Organ des Bischofs . . ., aber er muß auch eine Selbständigkeit haben, welche ihn von beiden (sc. Bischof und Kapitelsklerus) unabhängig macht. Er muß für den Klerus auch gegen den Bischof auftreten können und wollen." Aehnlich Pfarrer H. in Fr. am 29. September: „Das demokratische Prinzip muß überall in jedem Kapitel vorherrschend sein . . . Jedes Kapitel soll eine gewisse Selbständigkeit haben, die den Kapitelsgliedern eine Art Unabhängigkeit von der geistlichen und weltlichen Macht zusichert;" Pfarrer E. in V. am 15. September: „Der Geist der Kirche ist entschieden demokratisch . . . Das Kirchenoberhaupt ist das centrum unitatis . . . Ebensolche Sprengel (sc. wie der römische Bischof) regieren auch die übrigen Bischöfe und zwar mit gleichem Recht."

Bei dieser Gesinnung ist nicht weiter zu verwundern, daß gerade in diesem Kapitel wenige Jahre später eine eifrige Agitation für Synoden entfaltet wurde, von welchen die Neuerer vor allem Sicherung ihrer Unabhängigkeit, Beseitigung des Zölibats, Reform der Liturgie usw. sich versprachen. Das mit mehreren Unterschriften aus dem Dekanat Veringen am 28. Juli 1833 eingereichte Gesuch um Abhaltung einer Synode[5]) wird vom erzbischöflichen Ordinariate am 14. August

---

[1]) **Fundamenta iur. eccles. p. I, ed. II, S. 61, 64 u. 103.**

[2]) Von einem hohenzoll. Pfarrer in W. wird glaubwürdig erzählt, daß er selbst die Weihe seiner Kirche mit den dem Bischofe vorbehaltenen Zeremonien vorgenommen habe.

[3]) Pfarrer Sprißler von Empfingen, der Hauptgegner der erzb. Kurie in Hohenzollern, bezeichnet sich denn auch in einer Auseinandersetzung mit Freiburg als ein „Glied der lehrenden Kirche".

[4]) Zu bemerken ist hier allerdings, daß seit 1825 in Hohenzollern-Sigmaringen das Pfarrexamen durch die Regierung zum höchsten Mißfallen des Generalvikars vorgenommen wurde.

[5]) Schon am 29. März 1833 hatte das Ordinariat dem Dekan des Kapitels Veringen auf die im Anschluß an die Offenburger Konferenzvorschläge von Pfarrer

1833 in aller Schärfe zurückgewiesen: „Das Erzbisch. Ordinariat habe durch diese Einsendung wahrnehmen müssen, daß Stadtpfarrer Sprißler von V. sich gleich einer anordnungsberechtigten Zentralstelle erlaubt habe, nicht nur im Kapitel Veringen . . ., sondern auch noch in anderen Kapiteln, sogar eines anderen Staates, und über Sachen, welche zu erwägen nur unserem hochwürdigsten Erzbischof nach Befund der Umstände zustehen, Aufforderung ergehen zu lassen. Dieses ganz ordnungswidrige Benehmen und ein solch anmaßender Eingriff in die den Kirchen-Oberhirten zustehenden Befugnisse können wir nicht gleichgültig ansehen. Das Dekanat wird daher beauftragt, den Herrn Stadtpfarrer Sprißler zur schriftlichen Verantwortung einzuvernehmen, wer ihn als untergeordneten Priester zu einer solch anordnenden Handlung, Unterschriften, sogar in Kapiteln im Auslande, wie das Großherzogtum Baden ihm sein müsse . . ., bevollmächtiget habe, und wie er diese Handlungen zu rechtfertigen vermöge."

Im Dekanate Sigmaringen wurde im Jahre 1833 der nach dem Gründungsorte benannte Krauchenwieser Verein für wissenschaftliche Bildung ins Leben gerufen, dem außer hohenzollernschen Geistlichen auch solche des Großherzogtums Baden angehörten. Der durchaus radikalfortschrittlichen Tendenzen huldigende Verein berief seine Mitglieder zu Vierteljahrskonferenzen, die abwechselnd zu Krauchenwies, Pfullendorf, Meßkirch, Wald, Ueberlingen, Ostrach und Stockach stattfanden. Im Jahre 1839 ging der Krauchenwieser Verein in dem berüchtigten „Schaffhauser Verein" auf.[1])

Eine starke Opposition gegen das Ordinariat zeigte sich in den vierziger Jahren auch im Dekanat Hechingen, indem einzelne Pfarrer den vom Ordinariate als Dekan bestätigten Stadtpfarrer Bulach nicht anerkennen wollten, da er in der Wahl nicht die erforderliche Anzahl Stimmen erhalten hatte; die protestierenden Geistlichen blieben demgemäß auch den Kapitelskonferenzen fern.

Ueber die Stellung des hohenzollernschen Klerus zur Reform der Liturgie,[2]) zu Wallfahrten, Bruderschaften, zur Praxis der

---

Sprißler formulierten Anträge beruhigend geantwortet. Der Erzbischof sei der Abhaltung einer Synode geneigt, müsse aber den günstigen Zeitpunkt sich vorbehalten. Inzwischen wurde die Agitation im Kapitel fortgesetzt. Vgl. unten Sprißlers Teilnahme an der Adresse für Prof. Amann im Jahre 1832.

[1]) Vgl. hierüber Freimüth. Blätter, herausgeg. v. Pflanz, 1839, 4. H. S. 134—141. Ueber den Schaffhauser Verein vgl. Maas a. a. O. S. 112 ff.

[2]) Als eine Probe der damals herrschenden Anschauungen seien einige Bruchstücke aus einer von Pfarrer Blumenstetter im Jahre 1847 in Hechingen gehaltenen Primizpredigt angeführt, die ihr Urheber noch im Jahre 1880 eines Neudruckes für würdig hielt, als „eine zeitgemäße Erinnerung, zugleich ein Angedenken für seine ehemaligen

Sakramentenspendung werden wir unten bei Behandlung dieser Materien das Nähere mitteilen.

Die Beziehungen der Geistlichen zu den evangelischen Pfarrern des benachbarten Württemberg scheinen nach den wenigen hierüber vorhandenen Aktenstücken durchaus freundliche gewesen zu sein.[1])

Besonders muß uns hier interessieren die Stellung des hohen-

Pfarrgenossen und sonstigen Freunde". Der Primizprediger wendet sich mit heiliger Entrüstung gegen das wieder auftauchende Gespenst mittelalterlichen Aberglaubens. S. 7 schreibt er: „Statt solcher Erleuchtung aber sucht man gerade in unseren Tagen, wer sollte es glauben, jene Finsternis wieder heraufzubeschwören, welche jahrhundertelang den Himmelsglanz unserer heiligen Kirche so kläglich verdunkelte. Nur allzu viele machen sich . . . ein besonderes Geschäft daraus, in Sachen der Religion dasjenige wieder zur Geltung zu bringen, was in den Zeiten religiöser Unwissenheit entstanden und damals bestanden, wo selbst die meisten Geistlichen kaum mehr wußten als Vaterunser und Glaubensbekenntnis herzusagen, der öffentliche Gottesdienst — der Lehre des heil. Paulus zuwider — in einer fremden Sprache gehalten wurde und sonach kein wahrer christlicher Unterricht des Volkes stattfinden konnte." S. 8: „Statt eines vernünftigen Gottesdienstes, wie ihn St. Paulus fordert, wird dem mittelalterlichen Heiligendienst wieder Tür und Tor geöffnet; während doch die katholische Kirche nur von einer Verehrung der Heiligen weiß und auch diese nicht vorschreibt, sondern nur als heilsam gestattet, während im Alten wie im Neuen Testament befohlen ist: Du sollst Gott, deinen Herrn, allein anbeten und ihm allein dienen . . . Statt in frommem Sinn und Wandel sich und die Seinigen dem Schutz des Allerhöchsten zu empfehlen, weihet und trägt man wieder — gegen Leibesgefahr und Seelennot — Amulette, Wundermedaillen und wie die sog. Heiligtümer des Aberglaubens und frommen Betruges alle heißen." — Joseph Blumenstetter, einer der hervorragenderen Wessenbergianer im hohenzollernschen Klerus, geb. 1807, Pfarrer in Boll und Trillfingen, lebte seit 1879 in Hechingen im Ruhestande, gest. daselbst 1885.

[1]) Von dem als tüchtigem Kanzelredner bekannten Pfarrer Gr. in M. wird glaubwürdig versichert, daß er auch von den benachbarten evangelischen Geistlichen zum Predigen eingeladen worden sei. — Als ein wirklich klassisches Beispiel der religiösen Verschwommenheit jener Zeit ist die Tatsache anzuführen, daß der eben genannte Pfarrer sein Pfarrexamen 1806 vor dem evangelischen Konsistorium zu Stuttgart ablegte, weil Württemberg die Präsentation, Fürstenberg dagegen die Nomination auf seine Pfarrei besaß. Er selbst berichtet hierüber am 12. März 1825 an das Obervogteiamt Trochtelfingen: „Nach meiner Ankunft in Stuttgart und gemachten Besuchen bei den Herren Konsistorialräten ward ich auf die abgegebene Nominationsurkunde zwei Tage danach zum Examen und mit Erlassung einer eigenen Probepredigt wegen Kürze der Zeit zum Examen und Beiwohnen von Probepredigten von ca. acht zu examinierenden protestantischen Geistlichen beschieden. In der Konsistorialsession wurde ich dann, noch vor den evangelischen Geistlichen, . . . allein über exegetische und dogmatische Gegenstände (wobei jedoch nicht das mindeste gegen den Lehrbegriff des katholischen Systems in Anwendung kam) von zwei geistlichen Konsistorialräten über eine halbe Stunde mündlich examiniert, worauf nach bezeugter Zufriedenheit über meine theologischen Responsa von dem Sekretär meine Bestätigung abgelesen und vom Kollegialdirektor das eidliche Handgelübde mir abgenommen wurde." (Aktenstück im Pfarrarchiv Melchingen.)

zollernschen Klerus gegenüber den beiden hauptsächlichsten priesterlichen Standespflichten des Zölibates und des Breviergebetes.

Eine ganze Reihe von teilweise recht umfangreichen Schriften gegen den Zölibat war seit Josephs II. Thronbesteigung in deutschen Landen erschienen; die Bewegung nahm aber, nach 1800 speziell in der Diözese Konstanz, immer größere Dimensionen an. Erschienen die bisherigen Anti-Zölibatsschriften meist anonym, so wagte sich 1820 ein an der Grenze Hohenzollerns wohnender aktiver württembergischer Pfarrer offen als Vorkämpfer gegen den Zölibat hervor.[1]) Von späteren Kanonisten febronianischer Richtung sprachen sich Michl[2]) (Ingolstadt) und vor allem Brendel[3]) (Würzburg) gegen den Zölibat aus. Für Beseitigung des Zölibats kämpfte vor allem auch die oben eingehend besprochene Ulmer Jahrschrift: „In Deutschland ist man allgemein der Ueberzeugung, daß es Zeit sei, die Priesterehe einzuführen."[4]) Wie an der theologischen Hochschule zu Freiburg durch Wort und Beispiel an der Beseitigung des Zölibats gearbeitet wurde, ist schon oben,[5]) berührt worden. Schon hieraus könnte die Stimmung der Geistlichkeit des Konstanzer Bistums und somit auch Hohenzollerns gegenüber der Zölibatspflicht mit hoher Wahrscheinlichkeit erschlossen werden. Wir haben in dieser Sache jedoch auch direkte Zeugnisse. Der sonst würdige, geistvolle und in der Einführung von Reformen kluge Pfarrer Wilhelm Mercy in Gruol,[6]) ein bei Wessenberg in hoher Gunst stehender Geistlicher, greift in seiner 1808 erschienenen Schrift „Ueber die aufgehobenen Klöster" den Zölibat leidenschaftlich an: „Es tut meinem Herzen nur wehe," so klagt er Seite 35, „das göttliche, so wohltätige, unentbehrliche Predigtamt wegen bloßer Menschensatzungen, wegen kindischer Vorurteile, wegen törichter Anmaßung, die sich über die Weisheit des Schöpfers und über die Menschlichkeit des Evangeliums erhebt, Millionen entleidet zu sehen." Wie andere, so sieht auch Mercy im Zölibat eine Haupturſache des Priestermangels und auch der Abneigung gegen Rom.[7]) Der Einrichtung selbst sagt er baldigen Untergang voraus: „Man hat," so meint er Seite 33, „die prophetische Begeisterung nicht notwendig, um das Ende des Zölibates anzukündigen." Der

[1]) J. G. Weinmann, Frage: Soll der Zölibat der katholischen Geistlichkeit ferner fortbestehen, oder soll er aufgehoben werden? Beantwortet und als Radikalmittel, dem Mangel an katholischen Geistlichen abzuhelfen und für alle Zukunft vorzubeugen, dargestellt. Tüb. 1820. — Eine tüchtige Gegenschrift erschien 1821.

[2]) Kirchenrecht, 2. Aufl. 1816, S. 224—240.

[3]) Handbuch des K. R. 1823, S. 336 ff.

[4]) 1807 Band II, S. 362. — [5]) Seite 25.

[6]) Vgl. über ihn auch oben S. 27.

[7]) A. a. O. S. 37.

Zölibat sei in der gegenwärtigen Zeit ein zu schweres Joch: „In unseren Tagen, in Tagen einer zu frühen Reife treten Jünglinge in den geistlichen Stand mit vorläufiger Ueberzeugung, daß das ihn belastende Gesetz unnatürlich, widerrechtlich, verderblich sei.“ [1]) Niemand habe mehr ein Verständnis für die aszetische Bedeutung des Zölibates: „Wie der Nimbus, der das Haupt des Mönchs umfloß, schon lange verflogen war, so ist der Heiligenschein, der unsere Ehelosigkeit umschwebte, verdünstet; sie ist in den Augen der gebildeten Welt und in unseren eigenen nicht mit dem mindesten Glanze mehr umzogen.“ [2]) Doch hält Mercy die sofortige Aufhebung des Zölibats vor allem wegen der Vorurteile des gewöhnlichen Volkes für unmöglich und plädiert fürs erste nur für Laisierung unwürdiger Glieder des geistlichen Standes. [3])

Der eifrigste, nicht immer kluge Vorkämpfer wie für alle Reformen, so auch für Beseitigung des Zölibates [4]) in Hohenzollern war Pfarrer Joseph Sprißler in Veringenstadt, später in Empfingen (bekannt als Zölibatsgegner im Frankfurter Parlament 1848). Sprißler überreichte im Juli 1832 als Sprecher einer geistlichen Deputation dem Freiburger Professor Amann [5]) zum Dank für sein Eintreten um Aufhebung des Zölibats in der Badischen Kammer eine Adresse [6]) und einen Ehrenpokal und scheint bei diesem Anlasse zugleich auch die in Freiburg studierenden Theologen gegen den Zölibat aufgehetzt zu haben. Vom Dekanat auf Veranlassung des Ordinariats (Erl. v. 13. Juli 1832) über die Angelegenheit vernommen, gab Sprißler am 6. August 1832 folgende Aeußerungen hierüber zu Protokoll: „. . . In der Tatsache des überreichten Ehrenbechers liegt kein Hohn, auch keine in dem Auftreten gegen den Zölibat, diese längst rationell, historisch, juridisch und anthropologisch erörterte Sache . . . Das Volk wird unrichtig über diesen Punkt beurteilt, es ist nicht so sehr gegen die

[1]) Ebendas. S. 33. — [2]) Ebendas. S. 32. — [3]) Ebendas. S. 39.

[4]) Ueber die Antizölibatsbewegung in Baden vgl. Maas a. a. O., S. 53 - 58.

[5]) Vgl. über ihn Brück, Gesch. d. kath. Kirche in Deutschland, II², S. 439.

[6]) Die Adresse mit dem Titel: „Dankadresse mehrerer deutscher kathol. Priester an Herrn Hofrat Dr. Amann zu Freiburg wegen seiner Bemühungen um Entfernung des gebotenen Priesterzölibats“, lithographiert von Eschbacher in Konstanz mit dem Datum „Im May 1832“ trug „90 Unterschriften aus Bayern, Württemberg und leider auch Baden und den Hohenzollernschen Fürstentümern“ (Hirtenschreiben des Erzb. Boll vom 13. Juli 1832). Aus dem Texte sei hier angeführt: „Unter den vielen und großen Verdiensten, durch welche die hohe zweite Kammer der Großh. Bad. Landstände von 1831 gerechten Dank und europäische Bewunderung sich erworben, ist der Beschluß vom 16. Dezember fürwahr nicht das geringste, nämlich: die Großh. Regierung um die tunlichst baldige Einleitung einer Synode dringend zu bitten, auf welcher nebst anderen kirchlichen Angelegenheiten vorzugsweise die Sache des Zölibates verhandelt werden soll . . . Eine

Priesterehe eingenommen, und eine Synode würde seinen vollsten Beifall erhalten . . . Eine Kirchensatzung verbindet nicht gegen Recht und Gewissen. Als Mensch, Bürger und Mitglied der lehrenden Kirche, nicht zu blinder Haltung des Buchstabens, sondern zu lebendiger Erforschung des Geistes im Sinne der Beförderung des göttlichen Reiches der Wahrheit und Tugend verpflichtet, habe ich Recht und Pflicht, zu den Angelegenheiten der Gesellschaft und den sittlichen Bedingungen, die hemmend und fördernd auf sie einwirken, mitzusprechen. Der Zölibat ist längst und allgemein als ein Verderben in der heiligen Kirche Gottes erkannt. Beweise liefern wollen, hieße spotten. Für mich ist's bei solcher Ueberzeugung heilige Gewissenspflicht, diese Mißform durch jedes an sich erlaubte Mittel unter Berücksichtigung des Anstandes und geziemender Würde zu bekämpfen. Ich gehorche dem Rufe meines Gewissens, mein Streben ist redlich; ich kann nicht anders." [1])

Auch im Dekanat Sigmaringen haben sich zu gleicher Zeit Stimmen für Aufhebung des Zölibats erhoben. Ein Erlaß des Erzb. Ordinariates vom 26. Juli 1833, Erwiderung der Bemerkungen des Landkapitels Sigmaringen, kirchliche Reformen betreffend, [2]) wendet sich scharf gegen

der traurigsten Früchte des in unserer Kirche aufgekommenen Absolutismus ist der vom Priester geforderte lebenslängliche Zölibat, ihm zum Gebote gemacht nicht ohne lauten Widerspruch gegen den in den heil. Schriften und der reinen Erblehre unverkenntlich ausgesprochenen Geist des Christentums, wie gegen die in Vernunft, Natur und Erfahrung dem Menschen nahegelegten Winke des weisen Schöpfers, auf Kosten eines der wesentlichsten Menschenrechte und eines der bildendsten, veredelndsten Verhältnisse, größtenteils nur mit widerstreitender Neigung und Ueberzeugung getragen, daher auch von den nachteiligsten, verderblichsten Folgen für Religion, priesterliche Wirksamkeit, Sittlichkeit und Gemeinwohl begleitet und befehdet seit seinem Bestehen von den gewichtigsten Stimmen aus dem Schoße der Kirche."

[1]) Im Jahre 1834 nicht ganz freiwillig auf die Pfarrei Empfingen verzogen, tat sich der unruhige Geistliche als heftiger Gegner des neuen Rituals hervor. Das Ordinariat suspendierte Sprißler am 23. Februar 1849 wegen seiner Tätigkeit als Abgeordneter im Frankfurter Parlament (er hatte dort den Antrag gestellt: „Niemand darf zur Erfüllung religiöser Pflichten gezwungen, und niemand kann wegen Nichterfüllung oder Verletzung derselben mit weltlichen Strafen belegt werden," der Hierarchie Herrschsucht vorgeworfen und der Kirche das Recht bestritten, materielle Strafen zu verhängen) und wegen seiner Trauerrede auf den Revolutionär Blum am 27. November 1848 in der protestantischen Stadtpfarrkirche zu Sulz (wobei ihm auch eine Verherrlichung Luthers mit unterlief), „indem man seinen christkatholischen Glauben in Zweifel ziehen müsse". Sprißler starb, mit der Kirche versöhnt, 84 Jahre alt am 17. Juni 1879 in Stetten bei Hechingen.

[2]) Vgl. die Stelle in der Schrift des Pfarrers L. Maier in Ruelfingen „Bemerkungen zu dem: Ein Wort über öffentl. Unterrichts- und Erziehungswesen in Hohenzollern-Sigmaringen von Prof. Miller", Sigmar. 1834, S. 20: „Wenn sich der verständigere Teil unserer Geistlichkeit der widernatürlichen Trennung des Priesters vom

die Forderung der Beseitigung des Zölibatgesetzes. Das scheint leider als Tatsache festzustehen, daß auch den würdigen, den Zölibat gewissenhaft haltenden Geistlichen die hohe aszetische Bedeutung desselben völlig abhanden gekommen war. So bemerkt Dekan Herz in seiner „Praktischen Anleitung zum seelsorglichen Privatunterricht", Stuttgart 1834, im Kapitel über die Beichte der Geistlichen Seite 90: „Er (sc. der Beichtvater) erkläre denselben die hohe Idee, welche die früheren Vorsteher der Kirche bei Einführung des Zölibatgesetzes mögen im Haupte gehabt haben . . . Die Achtung der Christenheit bestehe einmal noch für dieses einst so weise Gebot, ehelos zu bleiben. Man müsse sich also dessen enthalten, was dem Bruder zum Anstoße und zum Falle gereiche oder ihn wankend machen könnte."

Das Breviergebet war die zweite crux der aufgeklärten Geistlichen. Die schon genannten Kanonisten Michl und Brendel bestreiten die Verpflichtung des kirchlichen Stundengebetes für den Seelsorgegeistlichen. Die Ulmer Jahrschrift meint 1807:[1]) „Gegenwärtig scheint mir die Zahl der das Brevier nicht mehr Betenden die Zahl der Betenden weit zu übersteigen und mithin auch die Gewohnheit (sc. das Gewohnheitsrecht des Breviergebetes) nur noch in der Einbildung zu bestehen." Wir haben oben[2]) ausgeführt, wie im Meersburger Seminar um 1800 zwar das Brevier noch offiziell gebetet wurde,[3]) der Konstanzer General-

Menschen (s. bei Miller S. 18), d. h. mit klaren Worten: dem Ehelosigkeitsgesetze entgegenstemmt, so handelt er aus Gründen, die durch Natur, Vernunft und Christentum gerechtfertigt sind." — Prof. Miller wehrt sich in einer Replik vom gleichen Jahre gegen Pfarrer L. Maier, haut aber bezüglich des Zölibates in die gleiche Kerbe. So schreibt er S. 8: „Sind Sie nicht einer der mutigsten und unverdrossensten Vorkämpfer unter den katholischen Kirchenreformern? Streiten Sie nicht schon jahrelang mit Wort und Schrift für die Aufhebung des Ihnen mit Recht verhaßten Priesterzölibates . . .? Haben Sie nicht erst vor kurzem im Namen des Kapitels Sigmaringen eine Vorstellung an die Hochwürdige Kurie in Freiburg abgefaßt und in den kräftigsten Ausdrücken Reformen der kathol. Kirche in Kultus und in Disziplin gefordert . . .? Sind Sie nicht der Direktor eines Vereines von Geistlichen, der sich Fortbildung in den theologischen Wissenschaften, besonders aber Verbreitung liberaler kirchlicher Ideen zu seiner Hauptaufgabe gemacht hat . . .?" (nämlich des schon erwähnten Krauchenwieser Vereines).

[1]) II. Band, S. 438. — [2]) Seite 23.

[3]) Vgl. die „Bemerkungen über das große und wichtige Bistum Konstanz" des Dekans Steinhauser in Albersweiler vom 30. Juli 1802 (Wessenb. Handschr. Nachl. Fasz. 37 n. 9) ad III Fürstbisch. Verordnungen: „Es wurden den Dekanen im gegenwärtigen Jahre gedruckte Fragen mitgeteilt, die sie vor der Dekanatvisitation unter die im Kapitel wohnende Geistlichkeit zur Beantwortung mitteilen sollten. Unter diesen war auch die Frage: Ob der Priester das Brevier bete, ob er betrachte? . . . Welcher Pfarrer wird wohl diese Fragen verneinen? Wird es aber nicht manche Abweichung von der Wahrheit geben? War die Frage nicht ziemlich angrenzend an Gewissenszwang?" — In den Visitationsfragen Wessenbergs von 1805 war die nach dem Breviergebet — jedenfalls nicht unabsichtlich — ausgemerzt.

vikar sich aber gar nicht schwierig finden ließ,[1]) Dispensen davon zu erteilen. Die allgemeine Geringschätzung dieses ehrwürdigen Gebetes übertrug sich auch auf die hohenzollernsche Geistlichkeit. Die kanonischen Tagzeiten sind nach Pfarrer W. Mercy[2]) „von der jüdischen Kirche zu uns herübergekommen, und ein schwärmerischer Mönch hat die Apostel zu regulierten Chorherren gemacht"; kurz darauf (Seite 12) redet er geringschätzig vom „Brevier, wo Wahrheit und Lüge (Lectiones Secundi Nocturni) durcheinander lagen, wo die Schrift gewaltsam in kleinliche Anspielungen verdreht und die unvollkommene Moral des Alten Testamentes mit der erhabenen des Neuen vermischt wurde. Je würdiger man von Gott und dem, den er gesandt hatte, zu denken lernte, je mehr entleidete der alltägliche Heiligendienst. So geht alles, was bloße Menschenerfindung ist, früh oder spät zugrunde."[3])

Zwanzig Jahre später wird das Thema Brevier in einem Konferenzaufsatze des Kapitels Haigerloch behandelt, welchen das Dekanat am 6. November 1831 mit der Bitte ans Ordinariat einbegleitet: „Ist es mit der kirchlichen Disziplin vereinbarlich, so bittet der gehorsamst Unterzeichnete um die gnädigste Gewährung der vorgetragenen Bitte um Umwandlung des Breviergebetes in die vorgeschlagenen oder eine andere Erbauungsweise." Sehr bezeichnend ist die hierauf erteilte zaghafte Antwort des Ordinariats vom 13. Januar 1832, welche nicht wagt, an die strenge Verpflichtung des Breviergebetes zu erinnern und große Freiheiten bezüglich desselben zugestehen will: „Was die Anfrage

[1]) Die Herdersche Hofbuchhandlung in Meersburg schreibt am 18. Dez. 1801 dem Generalvikar (Wessenb. Handschr. Nachl. Fasz. 32 n. 99): „Das Brevier in seinem jetzigen Zustand findet bei den wenigsten Geistlichen seinen Beifall, der dazu antreibt, es ordentlich zu beten. Manche beten es gar nicht; eine Verbesserung erscheint darum notwendig." Vgl. ferner Dr. Fridol. Huber, Antw. an die anonymischen Beurteiler der Schrift: Wessenberg und das päpstl. Breve, Tübingen 1818, S. 45: „Gesetzt aber auch, das Brevier wäre noch so zweckmäßig, verständlich, vernünftig eingerichtet — gesetzt, es wären alle Fabeln daraus weggelassen und alles den Umständen des Betenden vollkommen angemessen, so müßte es doch nach und nach in Mechanismus ausarten. Was man alle Tage hersagen muß, das wird bald auswendig gelernt, ohne Aufmerksamkeit und warme Andacht ausgesprochen. Die Kirchenhäupter sollten sich daher vielmehr alle Mühe zur Verdrängung des Lippendienstes geben, anstatt daß sie ihn sogar unter der Geistlichkeit immer zu unterhalten suchen." S. 48 f.: „In den Zeiten seiner Entstehung war es Bedürfnis — allein die Zeiten und Einsichten der Geistlichen haben sich seither so wesentlich geändert, daß nur wenige es für eine Geistesnahrung betrachten. Sollen deswegen die übrigen alle Verächter und Beschimpfer der Kirche sein?"

[2]) In der angegebenen Schrift „Ueber die Aufhebung der Klöster", S. 11.

[3]) Bezeichnend ist auch Abschn. VI. n. 12 der Statuten des Kapitels Sigmaringen, approbiert in Konstanz am 18. Sept. 1825, der als Gebühr für den Kämmerer bei Todesfällen bestimmt: „Anstatt des Breviers jedes Verstorbenen nach der alten Tradition erhält er 3 Gulden."

und den Antrag wegen dem Breviergebete der Geistlichen betrifft, so versteht es sich für sich, daß Berufsgeschäfte und Vorarbeiten, besonders Meditieren, Lesen der Heiligen Schrift und der Kirchenväter diesem vorgehe, aber Müßiggehen dessen Unterlassung nicht entschuldigen könne. . . . Wir wollen keinen Priester beschränken, noch sein Gewissen erschweren: wenn er zu seiner Privatandacht nur ihn meist ansprechende Auswahl seiner Teile macht und mit oberwähntem Lesen der Schrift und Väter verbindet, oder auch ein anderes Erbauungsbuch gebrauche. Wir wollen auch keinem sein Gewissen durch Bestimmung der Auswahl von Psalmen, Hymnen, Gebeten, Lesungen im Breviere, noch Bestimmung der Zeit seines Betens beschweren, wohl aber da, wo je in einem Trägheit, Gleichgiltigkeit, leidenschaftliche Betörungen, sinnliche Zerstreuungen, vor allem unselige Gebetsscheue mit Berufs- und Pflichtvergessungen hervorbringt oder unterhält." — Was bleibt hier von einer Pflicht eigentlich noch übrig?

Die allgemeine Ueberzeugung, daß in der fraglichen Zeit der Aufklärung von 1800—1850 auch unter dem hohenzollernschen Klerus das Breviergebet allmählich in völlige Vergessenheit geraten, findet in den vorgenannten Tatsachen starke Anhaltspunkte.

3. Wandel des Klerus.

Die ganze Erziehung, der Zeitgeist, der Kampf gegen Zölibat und Brevier, d. h. gegen Entsagung und Gebetsleben, liefern kein günstiges Prognostikon hinsichtlich einer sittlich tadellosen Führung der Geistlichen.[1]) Zwar unterließ die kirchliche Regierung, zumal unter Wessenberg, nicht, hier warnend und ermahnend einzugreifen. In einem lateinischen Erlaß vom 18. April 1803 beklagt der Konstanzer Generalvikar, quod numerentur in Clero Dioecesis suae adhuc permulti, qui . . . hospicia in singulos fere dies compotationis causa frequentare non desistunt. Dem Dekanat Hechingen gegenüber spricht Wessenberg am 2. Februar 1803 die Erwartung aus: „Ich glaube zuversichtlich hoffen zu dürfen, daß Ihnen die Wirtshäuser bald ebenso fremd sein werden als der Gedanke, dahin zur Erholung ihres Gemütes die Zuflucht zu nehmen. Solche Seelsorger finden diese Erholung, ohne ihr Ansehen aufs Spiel zu setzen, den priesterlichen Stand zu beleidigen, die Bistumssatzungen zu übertreten und Aergernis zu geben, bald in einem angenehmen Spaziergang. . . . Alle Mitglieder des

[1]) Von Priestern, die im offenen Konkubinate lebten, wie es nach Maas a. a. O. S. 58 vereinzelt in Baden vorkam, wissen trotz der theoretischen Bekämpfung des Zölibates die Akten bezüglich des hohenzoll. Klerus allerdings nichts zu berichten.

Kapitels Hechingen werden mir daher mit Ueberzeugung beistimmen, wenn ich sage: Freunde und Schutzpatrone des Wirtshauses unter der Geistlichkeit sind Feinde ihres Berufs."

In dieser Hoffnung sollte sich der Generalvikar allerdings auch bezüglich des hohenzollernschen Klerus getäuscht sehen. Am 21. Oktober 1819 schreibt er an das Dekanat Sigmaringen: „Dem bischöfl. Ordinariate konnte es nicht anders als äußerst mißfällig sein, selbst durch die hochpreisliche Hochfürstliche Hohenzoll. Regierung zu Sigmaringen zur Kenntnis zu gelangen, daß ein Teil der Geistlichen sich dem Besuch der Wirtshäuser, der öffentlichen Tänze und Versammlungen bei Hochzeiten unbeschränkt hingebe und selbst in der Auswahl der gewöhnlichen Kleidungsstücke von demjenigen Anstand entferne, welchen die Zurückgezogenheit und der Ernst des priesterlichen Amtes erfordert. . . . Die H. H. Dekane . . . sind schuldig, die Uebertreter ohne Verzug dem bischöfl. Ordinariate anzuzeigen, wenn dieselben den vorherigen gütlichen Warnungen und Ermahnungen kein Gehör geben sollten." Es war also nicht die erste diesbezügliche Erfahrung des Generalvikars, wenn er in einem allgemeinen Erlaß vom 15. März 1827 Klage führt: „Mit Befremden und Mißvergnügen haben Wir seit einiger Zeit wahrgenommen, daß es in verschiedenen Gegenden des Bistums Geistliche gebe, die sich über das kanonische Verbot des Besuchs der Tanzböden und der Teilnahme an Tanzlustbarkeiten leichtfertig hinwegsetzen."

Ueber schwerere Verfehlungen von Geistlichen, besonders hinsichtlich der standesmäßigen Keuschheit und Mäßigkeit, die zu einer Anklage bei der weltlichen Regierung oder dem Ordinariat und zu schweren Verweisen, Diskoloriumsstrafen (geistliches Korrektionshaus in Meersburg), in einzelnen Fällen sogar zur Suspension geführt haben, geben uns die Akten aus jener Zeit leider nicht wenige Belege.

Am 22. Oktober 1830 wird vom Ordinariat über einen Geistlichen ein Urteil gefällt „wegen der Vernachlässigung seiner Dienstpflichten . . . durch häufig gleichgiltiges Unterlassen der Predigten und Katechesen in der Kirche und Schule, wegen öffentlicher Herabwürdigung und Verachtung nicht nur der allgemein noch bestehenden liturgischen Anordnungen und Disziplinarsatzungen der kath. Kirche, sondern selbst gegen die dogmatische Lehre." [1]) Einzelne Klagen beziehen sich auch auf Unverträglichkeit, Streit- und Verleumdungssucht, später auf die ungeziemende Beteiligung an der Bewegung des Jahres 1848, speziell im Fürstentum Hohenzollern-Hechingen.

[1]) Nach dieser Richtung liegen verhältnismäßig wenig Klagen vor, offenbar weil das Volk sich scheute.

Die fürstliche Regierung von Sigmaringen drang auch ihrerseits auf einen gesitteten Wandel der Geistlichen und unterstützte in dieser Beziehung die Schritte der geistlichen Obrigkeit. In einigen Fällen mag sie hierbei die Geistlichen wohl allzusehr mit bloßen Staatsdienern verwechselt haben; [1]) auch hat die starke Beeinträchtigung der bischöflichen Jurisdiktion zufolge der josephinischen Regierungsgrundsätze schwerlich stets zu sicherer und prompter Wirkung der kirchlichen Strafgewalt beigetragen. Am 2. April 1843 erging eine höchste Entschließung des Fürsten Karl, durch welche er nur sittlich untadelhaften Priestern die Berücksichtigung bei Stellenbesetzung innerhalb seines Patronates in Aussicht stellt: „Schon länger habe ich mit Bedauern meine Aufmerksamkeit auf jene Geistliche gerichtet, welche ihrer Wirksamkeit durch ungeziemenden und anstößigen Umgang mit in ihrem Dienst befindlichen Personen des anderen Geschlechts so wesentlichen Schaden bringen. Auch der Schein und Verdacht ist schon zu viel und wird um so größer, wenn die angestellten Personen von noch ganz jugendlichem Alter sind, wodurch auch den von jeher bestandenen kirchl. Anordnungen zuwider gehandelt wird. Um das Meinige als Patron zu tun und der großen Anzahl von würdigen Priestern Unseres Landes die verdiente Anerkennung zu verleihen, gedenke ich vorerst im landesherrlichen unmittelbaren Patronat genaue Ausscheidung zu machen und für alle künftigen Gesuche um Anstellung und Beförderung nicht nur auf die Qualifikation zu und in dem betreffenden Berufe, sondern auch auf das erwähnte Verhalten der Ansuchenden besondere Rücksicht zu nehmen und somit keine definitive Anstellung und Beförderung denjenigen Priestern zu gewähren, wo sich derartige Gebrechen und Uebelstände vorfinden, und auf solche stets ein wachsames Auge gerichtet werden soll." Der Erlaß mag seine guten Wirkungen gehabt haben, wenn auch um diese Zeit, wenigstens nach der Zahl der Klagefälle zu urteilen, bereits eine entschiedene Wendung zum Besseren eingesetzt hatte. Offenbar aus Veranlassung dieser fürstlichen Publikation erließ auch das Ordinariat am 21. April 1843 eine besondere Vorschrift bezüglich der anzunehmenden Wirtschafterinnen der Geistlichen: „Jeder neu angestellte Geistliche, welcher zur Führung seines Hauswesens eine Wirtschafterin annehmen will, hat künftig die gewählte Person nebst urkundlicher Angabe

[1]) Am 23. Nov. 1810 ließ der Fürst von Hohenz.-Sigmar. einen Geistlichen, der sich „eines sehr unvorsichtigen, seinem Stande unwürdigen Benehmens schuldig gemacht", wissen, daß er sich acht Tage in ein Kloster zu geistl. Exerzitien zurückziehen müsse oder anderenfalls in Konstanz zur Anzeige gebracht würde; der betr. Geistliche zog das erstere vor. — Am 27. März 1821 verfügt die Regierung von Sigmaringen die Entfernung eines Vikars von seinem Posten infolge der Beschwerdeführung des Pfarrers und ladet ihn zu weiterer Untersuchung vor ihre Instanz.

ihres Alters und ihres Leumundes uns durch das vorgesetzte Dekanat anher zur Anzeige zu bringen und die diesseitige Genehmigung einzuholen. . . . Zugleich beauftragen wir unsere Dekanate des Fürstentums Hohenzollern-Sigmaringen, bei vorkommendem Wechsel der Wirtschafterinnen der Kuraten darauf zu achten, daß keine wie immer zum Anstoß gereichende Person in Dienst genommen werde, und nach fruchtlos gebliebener brüderlicher Ermahnung darüber Anzeige an uns zu machen."

Neben diesen Schattenseiten zeigen sich aber auch im Leben des Klerus selbst dieser Zeit sehr erfreuliche Züge. Die größte Mehrzahl hat, wenn auch nicht frei von den herrschenden Ideen, doch mit Eifer seine Amtspflichten erfüllt. So gibt ihnen der offizielle Bericht „Ueber die Verwaltungsergebnisse der Jahre 1840—42 im Fürstentum Hohenzollern-Sigmaringen" das Zeugnis: „Die Geistlichen des Fürstentums haben in der neueren Zeit eine in vieler Beziehung bessere Richtung genommen. Beispiele von Pflichtverletzungen und unangemessener Aufführung, wie sie früher vorkamen, sind seltener geworden, woran die strenge Aufsicht der weltlichen Behörden besonderes Verdienst hatte, welche aber um so wirksamer sich betätigt haben würde, wenn die Behörden immer mit gleichem Maße und Nachdruck von den geistlichen Behörden unterstützt worden wären."[1]) Im entsprechenden Bericht für die Jahre 1843—45 heißt es ähnlich S. 69: „Die Geistlichen des Fürstentums zeigten in dem verflossenen Zeitraum zum größten Teile einen sehr regen Eifer. . . . Disziplinarfälle gegen Geistliche kamen nur in geringer Zahl vor."

Sehr ehrende Zeugnisse für den Klerus, wenigstens für die Zeit von 1840 an, liegen auch von seiten der geistlichen Behörden vor. Dekanatsverweser Hirt in Trochtelfingen bemerkt in seinem Bericht über die Visitation in Hettingen, Feldhausen, Neufra, Harthausen, Benzingen, Gammertingen und Kettenacker vom 13. August 1840: „Die betr. Pfarrer sind würdige Geistliche, sehr fleißig und eifrig in Besorgung ihrer Pastoralgeschäfte; im allgemeinen leben sie in sehr gutem Einverständnisse mit ihren Pfarrkindern, besitzen alle Achtung von denselben, vorzüglich wegen ihrem wahrhaft priesterlichen Wandel." Aehnlich schreibt derselbe am 23. Oktober 1841 über das Ergebnis der Visi-

[1]) Der hier ausgesprochene Vorwurf ist sicher in dieser Weise nicht gerechtfertigt; man erwäge den Umfang des Uebels, die Schwierigkeit der Leitung eines durch den Febronianismus vielfach unbotmäßig gewordenen Klerus und die strengste Bevormundung der kirchl. Gewalt vor allem auch in Disziplinarsachen durch staatliche Organe. Daß das Ordinariat einem Zusammenarbeiten mit weltlichen Behörden in rein kirchlichen Sachen gerne auswich, ist ja nur zu erklärlich.

tationen in Langenenslingen, Ringingen, Melchingen, Frohnstetten, Storzingen und Veringendorf: „Die Pfarrer sind mit ihren Gemeinden und diese mit ihren Pfarrern sehr zufrieden. Sämtlichen Pfarrern muß das Lob anerkannt werden, da sie eifrig in ihren Pastorationsgeschäften sind und eine bewunderungswürdige Ordnung in ihren Pfarrarchiven haben. Bei keinem derselben zeigte sich nicht einmal der geringste Anlaß zur Rüge. Gott gebe diesen eifrigen Seelsorgern noch langes Leben." In ähnlicher Weise weiß der Dekanatsbericht vom 30. November 1851 über die Pfarreien Benzingen, Feldhausen, Frohnstetten, Gammertingen, Harthausen von den Geistlichen nur Rühmliches zu berichten. — Ebenso äußerte sich Erzbischof Hermann v. Vikari, der anläßlich seiner Firmungsreise 1845 zugleich Visitation hielt, in seinem Erlaß vom 17. März 1846 über die im Haigerlocher Dekanate vorgefundenen Zustände im allgemeinen sehr anerkennend: „Wir haben meist Seelsorger getroffen, welche der heiligen Kirche treu ergeben, pflichtgetreue Verwalter der göttlichen Geheimnisse und eifrige Hirten sind."

II. Abschnitt. Religiöse Unterweisung.

Auf den Unterricht in der Religion legte die Zeit der Aufklärung besonderes Gewicht,[1]) galt es ja, die schwere „Finsternis der mittleren Zeit" durch geläutertere Begriffe von Gott und Religion zu verscheuchen. Lehrhaft sollte alles sein, auch jede Zeremonie, jeder liturgische Akt; zu gründlicher Belehrung hielt man es auch für geboten, dem Volke die Heilige Schrift (ohne Kommentar!) in die Hand zu geben und die Liturgie in der Muttersprache zu vollziehen. Wir zerlegen unseren Stoff am besten in die Unterabteilungen: 1. Die Ausübung des Predigtamtes; 2. Christenlehre und Schulkatechese; wir

[1]) Die Meinung, als ob die der Aufklärung unmittelbar vorausgehende Zeit ihre Schuldigkeit in diesem Punkte gröblich vernachlässigt hätte, muß indes speziell für die Diözese Konstanz als unberechtigt zurückgewiesen werden. In einem Visitationsrezeß für das Landkapitel Trochtelfingen vom 18. Aug. 1772 wird verordnet: **tertio. Ad exactam circa conciones et catecheses diligentiam ac pastoralem zelum omnes excitamus, ex speciali Eminentissimi ordinarii nostri mandato parochis omnibus praecipientes, ut Singulis Septimanis concionem et catechesem instituant, nisi quandoque gravis et urgentissima quaedam causa ab una alterave excuset** — also Predigt und Christenlehre für jede Woche. Punkt 4 schärft den Geistlichen den fleißigen Schulbesuch ein; Punkt 5 bestimmt bezüglich des Kommunikantenunterrichtes, daß derselbe die Fastenzeit hindurch in zwei besonderen Wochenstunden zu erteilen sei. — Unter den **mandata Episcopalia** des Bischofs Maximilian von Konstanz (unter dem auch der eben angeführte Bescheid erging) lautet **n. 54: Iidem (sc. animarum Curatores) singulis Dominicis et Festis diebus ad grandiores habeant Sermonem, ad parvulos et rudes catechesim.**

schließen dem an 3. eine Besprechung der hauptsächlich gebrauchten Gebets- und Andachtsbücher; endlich sind hier noch zu betrachten die glaubenswidrigen Erscheinungen, nämlich 4. Die pietistische Bewegung; 5. Der Aberglaube.

1. Die Ausübung des Predigtamtes.

Die Vorschriften Wessenbergs bezüglich eifriger Pflege des religiösen Unterrichtes verdienen an sich gewiß Lob, gingen aber in ihrer Wurzel aus einer zu geringen Wertung von Opfer und Sakramenten und einer Ueberschätzung des erbaulichen Wortes hervor, war ja die Bezeichnung „Volkslehrer" für Seelsorger zum förmlichen terminus technicus jener Zeit geworden. Ein sonn- und feiertäglicher Gottesdienst ohne Predigt oder wenigstens ohne Christenlehre galt damals in diesen Kreisen als eine völlig zweckwidrige Sache. So bestimmte denn der Konstanzer Generalvikar am 5. Januar 1803: An Sonntagen und Hauptfesttagen muß beim vormittägigen Hauptgottesdienst immer eine Predigt oder Homilie, am Nachmittage eine Christenlehre gehalten werden; an den anderen Feiertagen ist die Wahl zwischen Predigt und Christenlehre gestattet. Um nachlässigen Geistlichen ja keine Möglichkeit zur Nichterfüllung dieser Vorschrift zu gewähren, bestimmt eine weitere Verordnung vom 12. Februar desselben Jahres, daß die fragliche Anordnung dem Volke von der Kanzel zu verlesen sei und jeder Pfarrer die geschehene Verlesung sich durch den Ortsvorgesetzten beim Dekanat bestätigen lassen müsse.[1]) Kurz darauf wird in einem Erlaß (vom 31. März 1803) „von bischöflichen Ordinariatswegen für das ganze Bistum verordnet: daß der an Sonn- und Feiertagen die Frühmesse lesende Priester jedesmal nach dem ersten Evangelium dem anwesenden Volk das Evangelium des Tages vorlesen und einen viertelstündigen Unterricht über einen Text desselben vortragen solle".[2]) Das Predigen an allen Sonn- und Feier-

[1]) Wessenberg ist, wie nirgends Original, so auch in dieser kleinlichen Polizeimaßregel, die gewiß nicht zur Erhöhung des geistlichen Ansehens in den Gemeinden beitrug, nur Nachahmer Josephs II., der, um jeden Widerstand der Geistlichen zu brechen, denselben gleichfalls die Ablesung seiner Verordnungen **in publico-ecclesiasticis** von der Kanzel vorschrieb und die Ausführung durch staatliche Organe überwachen ließ.

[2]) Vgl. die Bestimmung in Wessenbergs „Gottesdienstordnung für alle rheinischen Bundeslande des Bistums Konstanz" vom 16. März 1809: „Der pfärrliche Hauptgottesdienst soll an allen Sonn- und gebotenen Festtagen vormittags in einem Amte mit deutschem Meßgesang und in einer Predigt bestehen, die zwischen dem Amte gleich nach dem ersten Evangelium anzufangen hat. . . . Sowohl während der Frühmesse als während dem Pfarramte darf künftig nirgend mehr der Rosenkranz laut abgebetet werden, indem er, so gut an sich selbst dessen Bestandteile sind, für die Meßandacht nicht geeignet ist."

tagen und die Abhaltung der Christenlehre urgiert der Generalvikar auch im Nachtrag zu seinem Visitationsrezeß für das Kapitel Trochtelfingen vom 10. Dezember 1807. Mit der allgemeinen Einführung einer Frühmeßhomilie stieß Wessenberg aber auch in Hohenzollern auf ernstliche Schwierigkeiten. Die Pfarrer in Straßberg und Ostrach ließen sich durch die Regierung in Sigmaringen am 18. April bezw. 3. Juni 1809 von dieser Vorschrift dispensieren mit Rücksicht auf die Abhaltung von Filialgottesdiensten; ebenso teilt die fürstliche Regierung am 10. Juni 1809 dem Obervogteiamt Trochtelfingen mit, daß „die Abhaltung der Frühpredigten oder Homilien vor der Hand für den dortigen Ort aufzuhören ... habe".

Hinsichtlich des Inhalts der Frühmeßhomilie stellte Wessenberg indes nur bescheidene Ansprüche. Durch Ordinariatszirkular vom 4. März 1809 empfiehlt er als Fundgrube für diese Homilien Deresers deutsches Brevier,[1]) auch gestattet er, eine Partie aus demselben statt der Homilie vorzulesen.[2])

Was in dieser Zeit hauptsächlich gepredigt wurde, darüber versagen für Hohenzollern die Quellen, wenn man nicht etwa aus den noch vorhandenen Predigtbüchern aus ehemaligen Pfarrbibliotheken seine Schlüsse ziehen will.[3])

Aus dem, was wir weiter unten über den Inhalt der Katechismen, die Tätigkeit der Geistlichen bei Reform des Gottesdienstes usw. ausführen werden, läßt sich aber der sichere Schluß ziehen, daß diese Predigten, das gefährliche dogmatische Gebiet meist meidend, größtenteils in langweiligem Moralisieren, zum Teil auch in der Bekämpfung der bisherigen Uebungen: Rosenkranz, Prozessionen, Wallfahrten usw. bestanden haben. Nach den Konferenz- und anderen Aufsätzen der Geistlichen zu urteilen, scheinen diese Herren zwar recht bibelfest gewesen zu sein; aber auch in diesen Arbeiten, wie in fast allen religiösen Erzeugnissen der Zeit, herrscht die hohle, nichtssagende Phrase.

---

[1]) Vgl. über dasselbe oben S. 23.

[2]) Gleichwohl ließ sich Herr von Wessenberg zur Aufhebung einer beliebten alten Predigtstiftung in Trochtelfingen herbei, die seinem Geschmacke nicht zusagte — der sog. Exempelpredigt an den Samstagen. Bereits am 2. Dezember 1802 schreibt er, er wolle „die Forthaltung dieser Predigten nicht hindern, doch muß mit den Exempeln jedesmal eine kernhafte sittliche Christenlehre verbunden werden. Von dem Leben der h. Jungfrau Maria kann ohnehin nicht immer gepredigt werden, weil uns selbst die h. Schriften keine umständliche Lebensbeschreibung Mariä, sondern nur wenige Bruchstücke liefern". Aber schon am 3. Juli 1803 wird diese Predigt abgeschafft und an deren Stelle eine monatliche Betstunde vor ausgesetztem Allerheiligsten in ciborio angeordnet.

[3]) Unter diesen fanden sich auch protestantische Autoren, z. B. Zollikofers Predigten.

2. Christenlehre und Schulkatechese.

a) Wessenberg schrieb in seiner Verordnung vom 5. Januar 1803 die Abhaltung der Christenlehre für alle Sonn- und hohen Festtage vor; an anderen Feiertagen blieb den Seelsorgegeistlichen die Wahl zwischen Predigt und Christenlehre. Die Durchführung der Verordnung stieß aber teilweise auf Schwierigkeiten, insofern als einzelne Bruderschaftsgottesdienste die für die Christenlehre bestimmte Zeit von vornherein in Anspruch nahmen.

Den Besuch der Christenlehre unterstützten die weltlichen Regierungen durch zum Teil sehr weitgehende Verordnungen. Nach der allgemeinen Schulordnung für das Fürstentum Hohenzollern-Sigmaringen vom 6. November 1809, neu eingeschärft am 4. März 1819, sind zum Besuch der Christenlehre unter Androhung von Geldstrafen verpflichtet alle ledigen Leute bis zum vollendeten 24. Lebensjahre, bei auffallender Unwissenheit, Nachlässigkeit oder grober Unsittlichkeit noch länger. Diese Bestimmung blieb bis 1848 in Kraft, in welchem Jahre die gesetzliche Verpflichtung des Christenlehrbesuches durch Verordnung der fürstl. geheimen Konferenz vom 11. November bis zum vollendeten 18. Jahre beschränkt wurde.[1]) Der Freiheitsdrang äußerte sich 1848 eben auch in Hohenzollern stark nach der Seite der Emanzipation vom geistlichen Joche hin. Wenn man daneben die Instruktion derselben Regierung vom 2. September 1809 § 21 hält, welche auch während des nachmittägigen Gottesdienstes den Aufenthalt in den Wirtshäusern untersagte, so war für eine recht zahlreiche Teilnahme an der Christenlehre gesorgt, mochte dieselbe inhaltlich auch noch so dürftig und unzureichend sein. So melden uns denn die Visitationsberichte aus dem Fürstentum Sigmaringen noch in den vierziger Jahren durchweg von einem Christenlehrbesuche bis zum vollendeten 24. Lebensjahre. Wie ernst es die Regierung mit der Aneignung genügender Religionskenntnisse nahm, beweist eine Verfügung vom Jahre 1844, wonach einem Brautpaare in Melchingen so lange die Genehmigung seines Heiratsgesuches abgeschlagen wurde, bis es sich über den Besitz der erforderlichen Kenntnisse in der christlichen Lehre durch pfarramtliches Zeugnis auszuweisen vermöchte.

Die Aufhebung der gesetzlichen Verpflichtung vom 18.—24. Jahre mußte den Besuch der Christenlehre und des daran angeschlossenen nachmittägigen Gottesdienstes naturgemäß stark beeinträchtigen. Doch gab sich die Geistlichkeit alle Mühe, die jungen Leute der Christenlehre

[1]) Bis zu dieser Altersgrenze ist die Versäumnis der Christenlehre in Hohenzollern noch jetzt strafbar.

wenigstens bis zum 20. Jahre zu erhalten. In diesem Sinne erließ daher der Erzbischof 1851 eine Ermahnung an alle Pfarrgemeinden der hohenzollernschen Fürstentümer. Die Visitationsberichte zu Anfang der fünfziger Jahre weisen denn auch für eine große Zahl von Pfarreien den Besuch der Christenlehre bis zum vollendeten 20. Jahre nach. Diese Tatsache wirft auf den Eifer von Geistlichen und Gemeinden ein recht günstiges Licht, mag es auch da und dort keine geringe Mühe gekostet haben, die Jünglinge festzuhalten. Mehrere Pfarrer des Dekanats Veringen übten die Praxis, die Säumigen alle Monate von der Kanzel zu verlesen, wobei einer bemerkt: Probatum est.

b) Für die Erteilung des Religionsunterrichtes in der Schule lagen die Verhältnisse in der Berichtszeit insofern günstig, als man nunmehr in Hohenzollern nicht bloß zum allgemeinen Schulzwang, sondern auch zur Abhaltung der Sommerschulen (mit kürzerer Unterrichtszeit) übergegangen war. Wessenberg, als begeisterter Freund des Schulwesens wußte auch die Geistlichkeit zu bestimmen, den Schulen nicht bloß ihr Interesse, sondern auch große materielle Unterstützungen, zum Teil aus kirchlichen Stiftungen, zuzuwenden.[1]) Ueber den Religionsunterricht in der Schule finden wir von ihm allerdings nur die eine Forderung im Erlaß vom 5. Januar 1803, jeder Seelsorger möchte die Volksschule in jeder Woche zwei- oder dreimal besuchen, vorzüglich in der Absicht, um den Religionsunterricht zweckmäßig zu befördern. Daß Herrn von Wessenberg die bisherigen Katechismen inhaltlich nicht mehr genügten, ist schon oben[2]) erwähnt; bezüglich der Methode galt ihm die sokratische als die einzig richtige und naturgemäße.[3])

Diese offizielle Methode scheint auch in Hohenzollern Anklang gefunden zu haben, wenigstens geben die Pfarrer von Dettingen und Fischingen 1818 ihre Lehrform als die sokratische an. Wie anregend und „geistreich" diese Methode gewesen sein muß, können wir aus einem von Wessenberg sehr belobten „Beicht- und Kommunionunterricht" von Ignaz Demeter, späterem Erzbischof von Freiburg, ermessen, der z. B. auch in Weildorf im Gebrauch war.[4])

---

[1]) Vgl. meine Schrift über Staat und Kirche in Hohenzollern S. 110 ff.

[2]) Seite 16. — [3]) Geistl. Monatsschrift Band I 1802 S. 125 u. 182.

[4]) Der Beichtunterricht wird hier abgehandelt auf 75 enggedruckten Seiten in zwölf Christenlehren. Erste Christenlehre: 13 Vorfragen nebst Antworten über Christus und die Heil. Schrift, daran anschließend 30 weitere Fragen und Antworten; Ergebnis: „Die Sünde ist Ungehorsam gegen Gott." Zweite Christenlehre: Parabel vom verlorenen Sohn, Anfang, 40 Fragen und Antworten; Resultat: „Die Sünde ist für den Menschen das allergrößte Uebel." Dritte Christenlehre: Der verlorene Sohn, Fortsetzung, 23 Fragen und Antworten; Resultat: „Wir müssen unsere Sünden auch bereuen, beichten und ablegen." Vierte Christenlehre: Der verlorene Sohn, Schluß, 19 Fragen und Antworten;

Die beiden fürstlichen Regierungen, welche die Pfarrer allgemein zu Schulaufsichtsbeamten mit weitgehenden Befugnissen bestellten, [1]) haben dieselben auch zur Abhaltung des Religionsunterrichtes in der Schule förmlich verpflichtet. Eine fürstlich Hechingische Verordnung vom 11. Januar 1830 verfügt: Die Geistlichen haben im Winter am Orte wenigstens dreimal, auf den Filialen zwei oder doch einmal in den Schulen den Religionsunterricht zu erteilen, im Sommer wöchentlich einmal. Die allgemeine Schulordnung für Hohenzollern-Sigmaringen vom 6. November 1809 Abschnitt VI, § 2 bemerkt: „Es ist beinebens den Pfarrgeistlichen obgelegen, daß sie den religiösen und sittlichen Unterricht der Schulkinder vollständig übernehmen." Eine bestimmte Zeit ist hierfür den Geistlichen nicht vorgeschrieben; im Sinne der damaligen Regierungserlasse war eine Grenze für die Dauer des Religionsunterrichtes nach oben den Geistlichen kaum gezogen. Die Zahl der wöchentlichen Religionsstunden war nicht überall eine gleichmäßige; sie schwankte zwischen zwei und vier Stunden; in der Sommerschule begnügte man sich mit zwei Stunden, ließ dieselben, wie uns 1818 von einer Gemeinde gemeldet wird, auch wohl ganz ausfallen. Eine genügende

---

Ergebnis: „Der Büßer ist wieder unschuldig." Fünfte Christenlehre: 15 Fragen und Antworten; Resultat: „Gott verzeiht uns die Sünden durch Jesus Christus." Sechste Christenlehre: 46 Fragen und Antworten; Resultat: „Nur den Aposteln und ihren Nachfolgern hat Jesus Christus diese Gewalt gegeben." Siebente Christenlehre: 15 Fragen und Antworten; Ergebnis: „Die Beichte ist ein Sakrament, dadurch ein ordentlicher Priester anstatt Gottes die Sünden nachläßt und verzeiht, wenn der Sünder im Herzen Reue und Leid hat, seine Sünden mit dem Munde beichtet und eine wahre Buße wirken will." Achte Christenlehre: Gewissenserforschung; 33 Fragen und Antworten: „Die Sünden gefunden durch Erinnerung an die Orte: Kirche, Schule, Haus, Gasse, Gärten, Felder, fremde Häuser, alle Orte und Winkel". Neunte Christenlehre: Die natürliche Reue, 40 Fragen und Antworten. Zehnte Christenlehre: Reue und Vorsatz, 46 Fragen und Antworten. Elfte Christenlehre: Aufrichtigkeit der Beichte, 37 Fragen und Antworten. Zwölfte Christenlehre: Eigenschaften der Beichte, Genugtuung, 38 Fragen und Antworten. — Seite 76—112 wird der Kommunionunterricht ebenso behandelt in sieben Christenlehren. Erste Christenlehre: Einsetzung des allerheil. Sakramentes, 48 Fragen und Antworten. Zweite Christenlehre: Zweck des heil. Abendmahles, 41 Fragen und Antworten. Dritte Christenlehre: Das heil. Abendmahl eine Speise, 22 Fragen und Antworten. Vierte Christenlehre: Wandlung, Kommunion unter einer Gestalt, 41 Fragen und Antworten. Fünfte Christenlehre: Unwürdige Kommunion, 12 Fragen und Antworten. Sechste Christenlehre: Innere und äußere Vorbereitung, 24 Fragen und Antworten. Siebente Christenlehre: Gebete vor und nach der heil. Kommunion.

Jeder erfahrene Katechet kann sich den Erfolg solcher „Musterkatechesen", die das Kind durch Fragen auf die richtige Antwort führen wollen, lebhaft vorstellen. Die Antworten sind dazu manchmal bis zu sechs Zeilen lang.

[1]) Vgl. Staat und Kirche in Hohenzollern S. 63.

Kontrolle über die Tätigkeit der Geistlichen als Religionslehrer in den Schulen fand während der ganzen Zeit sowohl seitens der geistlichen als auch der weltlichen Behörde nicht statt. Die wichtige Versammlung der hohenzollernschen Geistlichen im Höfle am 10. September 1850 mag daher wohl ihre guten Gründe dafür gehabt haben, als eine ihrer ersten Forderungen die aufzustellen, der Erzbischof möge den Religionsunterricht in den Schulen durch die Dekane prüfen und leiten lassen, welches Verlangen in nicht allzuferner Zeit auch erfüllt wurde.

c) Ueber besondere Nachlässigkeiten der Geistlichen bei Erteilung des Religionsunterrichtes wissen uns die Akten nichts zu berichten. Dagegen zeigt sich das ganze Elend dieses so wichtigen Teiles der Seelsorge in der unglaublich großen Zahl der gebrauchten Katechismen und Christenlehrbücher,[1]) zum großen Teil wertlosesten Produkten der widerwärtigsten Aufklärung. Diese Tatsache illustriert mehr als jede andere die eingerissene Willkür und Zügellosigkeit der Geistlichen, von denen sich unter Wessenberg jeder als Dorfpapst wenigstens in Beziehung auf Liturgie und Katechese gerieren konnte. Eine Besserung brachte hier erst die Einführung des größeren und kleineren Hirscherschen Katechismus, welche 1842 bezw. 1844 durch erzbischöfliche und staatliche Anordnung in beiden Fürstentümern allgemein eingeführt wurden.

Die Visitationsakten der drei Sigmaringischen Dekanate aus den Jahren 1818 ff. und 1840 ff. führen uns folgende Lehrbücher für den Religionsunterricht auf:

Hauptsächlich für die Volksschule: Den österreichischen Katechismus, den bischöflich Konstanzischen Katechismus, sodann den Katechismus für die Schulen in Bayern, den Bamberger Katechismus, die Katechismen von Fischer, Gruber, Irenäus Haid, Kanisius, Kirser, Lang, Beda Pracher, Straßer, Wagner, Zieger, das sind 14 verschiedene Katechismen. Dazu kamen noch Demeter, Beicht- und Kommunionunterricht, Christoph Schmid, Bibl. Geschichte, ferner der „Beicht- und Kommunionunterricht für die Schule in Gruol" von Pfarrer W. Mercy.

Hauptsächlich zum Christenlehrunterricht wurden verwendet die Katechismen bezw. Lehrbücher von Batz, Burkhart, Huber, Martin, Noëmer, Christoph Schmid, Socher, Stapf, Weber, daneben war noch im Gebrauch Hirschers Leben Jesu.

---

[1]) Vgl. zum Nachfolgenden meinen Aufsatz über „Die »Verbesserungen« in der Liturgie und Lehre im Aufklärungszeitalter" im oberrhein. Pastoralblatt 1904 S. 214 ff., 231 ff.

Auffallend erscheinen mag die geringe Verbreitung des Konstanzer Diözesankatechismus. Derselbe erschien, in drei Klassen abgeteilt, 1777 und war, wie schon die Vorrede bemerkt, eine zum Teil wörtliche Uebernahme des Felbiger'schen oder Oesterreichischen Katechismus. Beide Katechismen sind methodisch recht gut und brauchbar, auch inhaltlich korrekt. Daß in Hohenzollern der Oesterreichische Katechismus so sehr den Vorzug vor dem Konstanzischen erhielt, mag seinen Grund zum Teil haben in dem Einfluß Oesterreichs auf das Schulwesen der Grafschaften Sigmaringen und Veringen, ferner in der Nachbarschaft größerer österreichischer Gebiete, zum Teil wohl auch in der unberechtigten Höherwertung des Oesterreichischen Katechismus.[1]) Der Katechismus von Noëmer, erschienen 1788, ist gleichfalls fast völlig ein Abdruck des Oesterreichischen Katechismus. Diesen Katechismen gegenüber bedeuten alle anderen oben angeführten, auch den Hirscherschen nicht ausgenommen, in didaktischer Hinsicht einen zum Teil gewaltigen Rückschritt; inhaltlich sind sie vielfach minder korrekt, in einzelnen Partien geradezu häretisch. Eine eingehendere Besprechung dieser Katechismen und Lehrbücher der Aufklärungszeit würde uns hier zu weit führen; doch müssen wir wenigstens einiges aus dem Inhalt derselben hier wiedergeben, weil daraus doch Schlüsse auf die Denkungs- und Lehrart der Geistlichen gezogen werden können. Wir beschränken uns hier auf die nach vorstehender Angabe in Hohenzollern-Sigmaringen gebrauchten Bücher.

d) Der Katechismus von Johann Fr. Batz[2]) stellt Seite 34 die Frage: Können uns aber die bösen Engel nicht zu Sünden verleiten und versuchen? und beantwortet sie: „Jeder Mensch, sagt die Heil. Schrift, wird von seiner eigenen Begierlichkeit und der Lust seines Herzens zur Sünde verführt. Gegen diese sollen wir uns also verwahren." Die Teufel als Versucher sind mithin ausgeschaltet. „Erbsünde nennt man" nach demselben Autor[3]) „die von unseren ersten Stammeltern ererbte sittliche Verdorbenheit der menschlichen Natur, in der wir geboren werden." Aehnlichen Anschauungen begegnen wir bei Socher[4]): (Die Teufel) „sind voll Schadenfreude, wenn ein Mensch

[1]) Vgl. den Bericht des Dekans Steinhauser in Alberweiler nach Konstanz vom 30. Juli 1802 (Wessenb. Handschr. Nachl. Fasz. 37 n. 9): „Der Konstanzer Katechismus steht dem Oesterreichischen weit nach . . .; es ist der herzliche Wunsch vieler Pfarrer, daß er (sc. der Oesterreichische) allgemein eingeführt werden möchte."

[2]) Lehrbuch der christkath. Religion in Fragen und Antworten. Ein Geschenk für Kinder. 9. Aufl. Bamb. 1809.

[3]) A. a. O. S. 303.

[4]) Christenlehrbuch für katholische Seelsorger, Katecheten und Lehrer, Band I Aufl. II. München 1804.

böse ist; wenn sich aber einer bekehrt und fromm lebet, so macht ihnen das den größten Verdruß. Sie können uns aber keinen Schaden tun ohne den Willen Gottes . . . Fromme Menschen haben also gar keine Ursache, den Teufel zu fürchten;" dagegen unterläßt es Socher, mit dem hl. Petrus vor dem Teufel zu warnen. Betreffs der gefallenen Menschennatur heißt es ebendaselbst[1]): „I. Alle Menschen sind in einem Stande von Unfähigkeit, die ewige Seligkeit zu erlangen, welcher von ihren bösen Neigungen herkommt. II. Diesen Erbfehler haben sie gemäß ihrer Abstammung von Adam; er heißt deswegen die Erbsünde." Bezüglich der heiligmachenden Gnade wird bei diesen Autoren nicht bloß die Sache, sondern vielfach selbst der Name eliminiert.[2]) „Die Gnade," heißt es bei Demeter,[3]) welche in den anderen Katechismen die heiligmachende Gnade heißt," ist „eine besondere Hülfe von Gott, mit welcher sich der Mensch im Stande der Unschuld erhalten und sich von Tag zu Tag tugendhafter, d. i. heiliger machen kann." Der Begriff von einer inneren übernatürlichen Heiligkeit als Zustand ist hier also gänzlich geschwunden. Welche Folgen dies für Moral und Sakramentspraxis haben mußte, liegt auf der Hand. Da ist auch jene Auffassung leicht begreiflich, der wir schon oben begegneten,[4]) daß ein Sünder sich nicht plötzlich bekehren, ja nicht einmal den Vorsatz einer völligen Sinnesänderung fassen könne. — In der Moral, so sehr die ganze Seelsorge in Moralpredigen fast völlig aufging, nahm man es mit gewissen Dingen doch sehr leicht. Die so wichtige Unterscheidung von schwerer und läßlicher Sünde ist in dem ziemlich umfangreichen Katechismus von Burkhart[5]) beinahe vollständig übergangen. „Was ist Unkeuschheit?" fragt das Lehrbuch von Batz Seite 310; Antwort: „Der heil. Paulus sagt, daß man dieses Laster nicht einmal unter Christen, die, wie es sich gebührt, heilig sein sollen, nennen solle. Was man zu wissen hat, um sich vor diesem schändlichen Laster zu hüten, ist auch oben bei der Lehre vom Genusse irdischer Freuden gesagt worden;" verwiesen wird hier auf eine Stelle, an welcher über Unkeuschheit gar nichts zu finden ist. Das war freilich sehr bequem für den Unterricht. Wie mag es aber dann mit der Vollständigkeit der Beichte bezüglich dieses Punktes bestellt gewesen sein? Ueber

---

[1]) Seite 424.

[2]) Vgl. Socher, Christenlehrbuch II. Band.

[3]) Ignaz Demeter, Beicht- und Kommunionunterricht, 2. Aufl. 1810 S. 27.

[4]) Seite 17 f.

[5]) Th. Burkhart, Pfarrer in Seedorf, Katechismus der christkathol. Lehre. Zum Gebrauch von Schul- und Kirchenkatechesen. Mit Erlaubnis und Zensur der Behörden. Rottw. 1837, 115 Seiten.

das Gebet gibt der Katechismus von Beda Pracher[1]) eine recht gründliche aber nichts weniger als heilsame Unterweisung: (S. 73) „Das Bittgebet stärkt unser Vertrauen, übt unsere Hoffnung auf Gott und erinnert uns an unsere Abhängigkeit von Gott". Weiter weiß unser Verfasser nichts über die Früchte des Bittgebetes. Bezüglich der Anrufung der Heiligen werden wir S. 75 belehrt: „Der Wunsch aber, daß sie bei Gott für uns bitten möchten, kann in uns wenigstens ein heilsames Streben erwecken, uns ihrer Freundschaft würdig zu machen." Dann beleuchtet Pracher das Rosenkranzgebet, das Gebet für die Verstorbenen, das Gebet vor heil. Bildern: S. 76. „Da jedes Gebet, das nicht mit Herz und Munde geschieht, mehr sündhaft als fruchtbar ist und da der Rosenkranz des öfteren Wiederholens des Nämlichen wegen gar leicht jene heidnische Plapperei werden kann, von der Jesus Matth. 6 spricht, so sind die Bemühungen der Seelsorger, fruchtbare Gebete einzuführen, sehr löblich und mit Dank einzuführen. Auch das Gebet für die Verstorbenen kann für uns[2]) nützlich sein, wenn wir dadurch an unsere künftigen Schicksale erinnert und in uns Gefühle des Mitleidens erweckt werden." S. 77: „Der allerunverzeihlichste Aberglaube würde es sein, wenn wir gar zu leblosen Bildern unsere Zuflucht nehmen und glauben würden, das eine Bild vermöge mehr als ein anderes und deswegen wallfahrteten." Der einzige Zweck des öffentlichen Gottesdienstes scheint unserem Autor zu sein: „In öffentlichen Gottesverehrungen werden wir und andere durch uns erbauet."[3])

Einer Ermunterung zum öfteren Empfang der hl. Sakramente begegnet man in diesen Büchern kaum; dagegen glaubt Demeter[4]) recht eindringlich vor dem gewohnheitsmäßigen Beichten abmahnen zu müssen: „Was hältst du nun von dergleichen Reden, die ihr oft hören werdet: Ei, heute beichtet alles, da muß ich auch beichten. Heute ist ein großer Festtag; diesem Heiligen zu Ehren muß ich auch beichten. Heute ist meines Vaters seligen Namenstag: Ihm zuliebe muß ich beichten und ihm meine Beicht schenken. Heute kann ich einen

[1]) Beda Pracher, Leitfaden zum christkathol. Unterricht in kurzen Sätzen, 1809. 96 Seiten, mit Gebeten 104 Seiten. Mit landesherrlicher und bischöflicher Erlaubnis.

[2]) Pracher negiert die Wirksamkeit des Gebetes für die Verstorbenen, wie sich noch deutlicher aus seinem Rituale erkennen läßt.

[3]) A. a. O. S. 77. Vgl. die Warnung Frid. Hubers in seinem Handbuch der Religion, 2. Aufl. II. Band S. 384 vor dem allzuvielen Kirchenlaufen: „Bleibe zu Hause in der Kammer, so sprach er . . . Die Kirchen sind nicht dazu erbaut, damit wir erhörlicher beten können, sondern damit wir einander durch den öffentlichen und gemeinschaftlichen Gottesdienst erbauen."

[4]) A. a. O. S. 73.

Ablaß gewinnen, diesem zuliebe muß ich auch beichten. Da und dort ist heute ein großer Wallfahrtstag, da kommen viele Leute hin, wenn ich zukomm, will ich auch beichten. Heute bin ich recht glücklich gewesen, wollte gar nicht beichten, weil ich aber noch nüchtern war und nicht viele Leute da waren, hab ich auch gebeichtet. Was verraten solche Reden? Kind: Daß man nur aus Gewohnheit oder aus Liebe zu diesem oder jenem Feste, Ablasse, Heiligen beichte, nicht aber, um sich zu bessern. Lehrer: So ists, meine Lieben . . . Aber nützt eine solche Beichte etwas? Kind: Nein. Sie nützt nichts."

Vollkommen falsch behandelt wird die Lehre von der Reue und Bußgesinnung. Die unvollkommene Reue wird ganz verpönt. Pracher[1]) erwähnt sie nicht einmal, sondern redet nur von einer bloß natürlichen Reue. Nach Demeter[2]) soll unsere Reue allein von der Liebe Gottes herkommen; „bei der unvollkommenen denk ich nicht an Gott, bei der vollkommenen denk ich an ihn."[3]) Die Giltigkeit der Beichte wird sogar von der nachherigen Besserung abhängig gemacht: „Wenn du nachher wieder der alte Sünder bist, dann zittere, deine Beicht war ungültig . . . Es fehlte dir an der Reue, an dem Vorsatze, an der Genugtuung, weil du nach der Beicht nicht tust, was dir der Beichtvater im Beichtstuhle zu tun aufgetragen hat. Deine Beicht war sakrilegisch . . . Merke es wohl: Beichte und Besserung bedeuten eins und das Nämliche in der Hauptsache. Wo also gar keine Besserung ist . . ., da ist gewiß auch kein Sakrament der Buße."[4]) Aehnlich Pfarrer Mercy[5]): „Wenn die Reue eine standhafte Besserung in uns wirket, so ist sie gut und genug, d. h. vollkommen." „Besserung ist zur Buße unumgänglich notwendig, um Verzeihung seiner Sünden zu erhalten."[6]) Ganz auffallender Weise fehlt in diesem sonst gut durchgearbeiteten Beichtunterricht für Kinder jeder Hinweis auf die priesterliche Absolution; sie wird geradezu verhüllt mit den Worten: „Endlich gibt er dem Beichtenden eine Buße auf, betet dann in der Stille — macht ein Kreuz über den Beichtenden, und die Beichte hat ein Ende."[7]) Ueber den Nutzen der Beicht heißt es:[8]) „Wenn es recht geschieht, hat das Beichten den Nutzen, daß das Wort Gottes auf jeden Menschen so angewendet wird und jeder so belehrt, getröstet und beruhigt wird, wie er es bedarf."

---

[1]) A. a. O. S. 87.

[2]) A. a. O. S. 59. — [3]) Ebendas. S. 62.

[4]) Frid. Huber, Handbuch der Rel. ꝛc. II. Aufl. II. Band 1828 S. 346.

[5]) Beicht- und Kommunionunterricht für die Schule in Gruol. Rottenb. a. N. 16°, 16 Seiten S. 6.

[6]) Ebendas. S. 9. — [7]) Ebendas. S. 8. — [8]) Ebendas. S. 8.

Die Sakramentsgnade wird also in diesem Unterricht völlig ignoriert und alles in das belehrende Wort des Beichtvaters und die Besserung des Sünders verlegt. — Solche Anschauungen dürften wohl Gemeingut der weit überwiegenden Mehrzahl auch der hohenzollernschen Geistlichen gewesen sein. Man kann daraus die Folgen für die Verwaltung des Bußsakraments ermessen.[1])

Ebenso war das richtige Verständnis für das hl. Altarssakrament[2]) und seinen Zweck fast geschwunden. „Die Absicht der Einsetzung des hl. Abendmahles ist, das Andenken Jesu zu erhalten und zu erneuern," heißt es im Unterricht für die Schule in Gruol;[3]) dasselbe solle aber auch eine Nahrung unserer Seele sein, und zwar in folgendem Sinne: „Wir verpflichten uns also, durch den Genuß des hl. Abendmahls ihm anzugehören, seine Absichten zu befördern, seine Gebote zu halten, seinem Beispiel zu folgen und so zu leben, zu leiden und zu sterben, wie er gelebt, gelitten hat und gestorben ist. Dann wird Jesus für uns ein Brot des Lebens."[4]) Nur so nebenbei wird noch gesagt: „Das hl. Altarssakrament gibt uns zum Guten Kraft." Zu was hat Jesus das hl. Altarssakrament vor allem eingesetzt? fragt Demeter.[5]) „Zum Andenken seiner Liebe." Zu was stiftete er das Abendmahl noch? „Uns zur Liebe gegen einander zu erwecken." Zu was hat er es weiter eingesetzt? „Zur Nahrung unserer Seele." Aber in merkwürdig rätselhaften Worten wird den Kindern das Wesen dieser geistigen Nahrung dargestellt: „Wenn ich Jesum Christum im hl. Abendmahle genieße, ihn selbst auf meinen Lippen trage und seine übergroße Liebe überdenke, daß er sich selbst zur Speise gibt, so machen alle guten Lehren einen viel tieferen Eindruck auf uns, als wenn wir nur von ihm hören oder lesen."

Bei solchen dogmatischen Vorstellungen kann sich wahrlich niemand mehr wundern, daß manche Geistlichen den Beichtstuhl verabscheuten und die Leute wohl nicht selten mit Spott und Hohn vom Empfang der Sakramente abhielten.

---

[1]) Auch die Lehre über die Ablässe wird in verkehrter Weise vorgetragen; vgl. z. B. Franz Stapf, Handbuch zum neuen Katech. d. Erzbistums Bamberg, 3. Aufl. Bamberg 1828 S. 317: „Die Ablässe setzen die Erfüllung der Genugtuungspflicht in ihrem ganzen Umfange voraus. Die Abläße kommen nur jenen zu Nutzen, die für ihre begangenen Sünden wahre Buße wirken, aber aus menschlicher Schwachheit nicht soviel Bußübungen verrichten können, als es die Menge und Schwere ihrer Sünden fordert."

[2]) Huber behandelt in seinem ca. 800 Seiten starken Handbuch das hl. Altarssakrament als Messe und Kommunion auf nur 12¼ Seiten (Band II, S. 348—360). Vom Gebot der Nüchternheit vor der hl. Kommunion und von einem fructus communionis geschieht keine Erwähnung.

[3]) Seite 12. — [4]) Ebendas. S. 13.

[5]) A. a. O. Zweite Christenlehre über die hl. Kommunion.

Es wurde in der Zeit von 1800 bis 1850 sicher viel gepredigt und katechisiert; aber der Inhalt der vorgetragenen Lehren mußte vielfach weit mehr in destructionem als in aedificationem gereichen.

3. Gebet- und Erbauungsbücher.

Von schwerwiegendem Einflusse auf die religiöse Bildung und Gesinnung des Volkes sind die in seine Hand gelegten Gebet- und religiösen Erbauungsbücher. Auch über diesen Punkt geben uns die Visitationsakten für das Fürstentum Hohenzollern-Sigmaringen den erwünschten Aufschluß. Die Zahl der 1840 verbreiteten Gebetbücher war danach eine ziemlich große. An erster Stelle steht natürlich das in allen Gemeinden gleichmäßig verbreitete Konstanzer „Christkatholische Gesang- und Andachtsbuch zum Gebrauche bei der öffentlichen Gottesverehrung". Daneben werden in jeder Gemeinde gewöhnlich vier bis sechs weitere Gebet- und Andachtsbücher aufgeführt. Die häufigsten waren der Himmelsschlüssel von P. Cochem, die Gebetbücher von Jais, Nack, Hauber, Sailer; in einzelnen Gemeinden waren ferner gebraucht Bickel, Eckartshausen,[1]) Brunner,[2]) Feßler, Haßler, Reuter, Parrizek, Weber, Münch, Saibt und verschiedene andere; nach 1850 werden genannt das Cöthener Gebetbuch, Des Christen Pilgerstab und andere Missionsbücher. Franz von Sales und Thomas von Kempis sind 1840 in Klosterwald bekannt, Legenden in Neufra, Reisers „Harfentöne" 1840 in Gammertingen, der „Schutzgeist der Jugend" von Pfarrer Joh. Ev. Stauß in Walbertsweiler, Gammertingen und Klosterwald.

Unter diesen Gebetbüchern waren manche unbedenklich, einzelne sogar recht trefflich. Zu letzteren können wir zählen Hauber[3]) und das wirklich fromme und gehaltvolle „Vollständige Gebetbuch für kathol. Christen. Von J. M. Sailer".[4]) Diesen ist auch beizufügen der „alte Cochem", dessen Himmelsschlüssel sich seitens der Geistlichen in der Berichtszeit allerdings keiner großen Sympathien erfreute. Ganz stereotyp wird in der Visitationsbeantwortung angegeben, daß sich Cochem nur noch bei einigen „alten Weibern" oder bei „älteren Leuten" finde;

[1]) In Glatt, Trillfingen; Klosterwald, Sigmaringendorf, Walbertsweiler; Gammertingen, Harthausen.

[2]) In Weildorf und Walbertsweiler.

[3]) Michael Hauber, Christkathol. Gebetbuch. 9. Aufl., München 1831, XIV u. 552 Seiten Großoktav. In der Beichtandacht ist der Hinweis auf Gottes Strafgericht doch zu zaghaft.

[4]) Erste Auflage 1784, Abdruck der 10. Auflage 1825; uns lag ein Abdruck Rottenburg 1830 vor. In der Kommunionandacht wird die Bitte um sakramentale Gnaden nur schüchtern angedeutet.

„P. Cochem und Konsorten werden hoffentlich bald verdrängt," äußert ein Pfarrer 1805; noch 1842 kann der Pfarrer von Trochtelfingen seiner geistlichen Behörde die tröstliche Mitteilung machen: „Es sind außer dem Himmelsschlüssel von P. Cochem, der ziemlich verbreitet ist, keine anderen gefährlichen Bücher bekannt."

Ueber den Charakter sämtlicher angeführten Bücher können wir nicht urteilen, da von der Mehrzahl kein Exemplar ausfindig zu machen war. Jais ist wohl gleichfalls gut, ebenso Nack.[1]) Echte Geistesprodukte der Aufklärung sind dagegen die Gebetbücher von Hofrat von Eckartshausen: „Gott ist die reinste Liebe. Mein Gebet und meine Betrachtung",[2]) und das völlig rationalistische „Gebetbuch für aufgeklärte Christen" von Dr. Phil. Jos. Brunner.[3]) Im Gebetbuch von Eckartshausen sind auf 190 Seiten über 30 Seiten gereimt; das ganze Buch ist im schwulstigsten Dithyrambenstil geschrieben, das Werk eines Poeten, phrasenhaft, gehaltlos, eine absolut ungeeignete und unverständliche geistige Kost für den gemeinen Mann. Das Gebet nach der Beicht wird mit $7^1/_2$, das nach der Kommunion mit $10^1/_2$ Zeilen absolviert. Weit gefährlicher ist aber das Brunnersche Gebetbuch für „aufgeklärte" Christen. Schon die Vorrede zerstört allen wahren Gebetsgeist, ja den wahren Begriff der Gottesverehrung selbst. Es heißt da Seite XIX: „(Gott) fordert nichts für sich. Er sucht keine Ehre, wie sie die Menschen suchen; er fordert Gehorsam von uns, weil wir nur durch die Befolgung seiner Gebote gut und glücklich werden. Der Zweck des Gebetes ist daher kein anderer als unsere eigene sittliche Vervollkommnung." Der Verfasser fährt Seite XX fort: „Dem Scheine nach lange beten ist Nachahmung der Pharisäer, von denen uns Jesus das häßlichste Bild entworfen hat. Dieses Heuchlergeschlecht scheint noch nicht ausgestorben zu sein. Man sieht noch, daß manche, die lange Betstunden halten, sich darum für frommer und besser halten als andere, die, anstatt die Zeit mit unnützen Andächteleien zu verderben, mit redlichem Herzen ihr Berufsgeschäft treiben." „Die Heilige Schrift empfiehlt keineswegs das lange Gebet" (Seite XXII). Ueber die Wirksamkeit des Bittgebetes werden wir Seite XXIV belehrt: „Freilich gibt uns Gott nach seiner Güte alles, was wahrhaft gut

[1]) Vgl. über Nack: Sägmüller, Aufklärung am Hofe Karl Eugens, S. 131 ff.

[2]) Neue Auflage, Hildesheim 1820.

[3]) Brunner, eifriger Illuminat mit dem Namen Picus Mirandolus, später wirkl. geistl. Ministerialrat in Karlsruhe und Pfarrer zu Hofweier. Die erste Auflage erschien Heilbronn 1801, die dreizehnte 1826; uns lag die 14. „rechtmäßige und verbesserte Originalausgabe. Mit Genehmigung des bischöfl. Vikariats in Bruchsal. Heilbronn a. N., 1832", 412 Seiten Kleinoktav, vor. Nach der Ulmer Jahrschrift (Band VI, S. 332) war der ursprüngliche Herausgeber Benedikt Maria von Werkmeister.

für uns ist, auch ohne daß und eh' wir darum bitten; allein wir wollen auch durch unser Gebet nicht sowohl auf Ihn als vielmehr auf uns selbst wirken." Bei der Beichtandacht fehlt ein Beichtspiegel, ebenso das Motiv der Furcht bei der Reue, auch die Absolution wird nicht erwähnt. Ebenso ist in der Kommunionandacht von einem opus operatum keine Spur zu finden (S. 89—100). Vor der Kommunion „betet" der Christ unter anderem: „Keine öffentliche Religionshandlung, nach dem Geiste Jesu verrichtet, fordert von mir so reine Gesinnungen, eine so aufrichtige Reue über meine Fehltritte und Schwachheiten, eine so willige und unzweideutige Annahme besserer, vom Christentum gebilligter Grundsätze, eine so unbedingte und über alles sich erstreckende Lossagung von der Herrschaft der Sinnlichkeit, als die, zu welcher ich mich jetzt vorbereite. . . ."

Nach der Kommunion: „. . . Ich bin ein Christ. . . . So will ich denn die Erinnerung an Jesu Leben und Tod nicht unfruchtbar für mich sein lassen. . . . Ich bin auf Jesu Lehren getauft ꝛc." Man hört nur von Versprechungen, von keiner Bitte an den im Sakrament empfangenen Heiland; es folgen allerhand Floskeln, vermischt mit verschiedenen Schrifttexten.

Auch einen ausführlichen Unterricht über die Heiligenverehrung (S. 345—360) glaubte der Verfasser seinen aufgeklärten Christen nicht vorenthalten zu sollen. Wir erfahren da: „Die Heiligen waren Menschen wie wir, gebrechlich, den . . . Versuchungen unterworfen; viele von ihnen waren von Irrtümern nicht frei und viele sogar große Sünder, die sich erst durch eine wahre Herzensänderung zu Gott und zur Tugend erschwingen mußten . . .; wir dürfen sie also nur insoweit nachahmen, als ihre Handlungen sittlich gut und der Nachahmung würdig sind. Es ist kein Glaubenssatz, daß dieser oder jener Heiliger wirklich heilig sei. . . . Ja, es ist nicht einmal Glaubenssatz, daß alle diese Menschen, die man für heilig hält, wirklich gelebt haben. . . . Die Anrufung der Heiligen ist, wie die Verehrung derselben, nicht notwendig, nicht geboten, sondern nur erlaubt. . . . Es ist keine Glaubenslehre, daß die Heiligen die Gebete alle erkennen und wissen, die wir zu ihnen verrichten. . . . Es ist keine Glaubenslehre, daß Gott die Fürbitte der Heiligen allemal erhört. . . . Es ist keine Glaubenslehre, daß die Heiligen immer einsehen, was zu unserem wahren Wohl gereicht. . . . Es wäre ein unerträglicher Aberglaube, wenn wir in dem Wahne stünden, Gott werde uns nicht erhören, wenn wir ihn unmittelbar um etwas bitten; wenn wir zu ihm kommen ohne einen Patron, der unser Gesuch durch seine Fürbitte unterstützt. . . . Es wäre ein ebenso verwerflicher Aberglaube, wenn wir uns Gott wie einen

irdischen Monarchen vorstellten und die Heiligen wie seine Hofherren, an die wir zuerst uns wenden müßten, wenn wir von jenem etwas erhalten wollen." Gewiß ist manches in diesen Ausführungen nicht unrichtig, das Ganze aber durchaus darauf angelegt, die Heiligenverehrung im Sinne der Kirche zu untergraben.

Zum Glück fand das Brunnersche Gebetbuch in Hohenzollern nur eine geringe Verbreitung. Aber auch das offizielle, schließlich in aller Händen befindliche „christkathol. Gesang- und Andachtsbuch zum Gebrauche bei der öffentlichen Gottesverehrung im Bistum Konstanz" [1]) hatte seine bedenklichen Seiten. Um nicht zu reden von dem poetisch wie dogmatisch oft zweifelhaften Gehalt der Psalmen und Hymnen, war der eine üble Erfolg der, daß das Volk über dem Gesang das Beten nahezu verlernte. Dann trägt das Buch auch in der Auswahl des spärlichen Gebetsstoffes deutlich die Spuren der Aufklärung. Wir finden nur die eine Bruderschaft, die „monatliche nachmittägige Bruderschaft der Liebe Gottes und des Nächsten," [2]) wir vermissen die lauretanische Litanei (an deren Stelle steht eine andere Litanei zur Mutter Gottes mit einigen Anklängen an die lauretanische), das „Gedenke", „Salve Regina", „Unter deinen Schutz und Schirm", ferner alle Stoß- und Ablaßgebete. Das Dankgebet nach der hl. Kommunion umfaßt nur eine halbe Seite,[3]) von einer Bitte an den Heiland ist keine Rede.

An christlichen Erbauungsschriften finden wir, wohl noch von der früheren Zeit herstammend, stark verbreitet Goffines Hauspostille.[4]) Zur besonderen Aufgabe aber machte sich die Aufklärungszeit die Verbreitung der Heiligen Schrift unter dem Volke, zunächst des Neuen Testamentes, meist in der fehlerhaften, kommentarlosen Uebersetzung des Leander van Eß, aber auch, was noch mehr Bedenken erregen muß und auch von den damaligen Geistlichen keineswegs allgemein gebilligt wurde,[5]) vereinzelt des Textes der ganzen

---

[1]) Erste Aufl. 1812, zweite 1814 mit 832 S.

[2]) Ueber deren Einführung vgl. oben S. 13.

[3]) Diese Einrichtung der Gebetbücher, welche ihrerseits wieder mit der ganzen Anschauung über das allerheiligste Sakrament zusammenhängt, ist wohl eine Hauptursache der bis in die Gegenwart hereinragenden üblen Gewohnheit besonders älterer Leute, die Andacht nach der hl. Kommunion allzusehr abzukürzen.

[4]) In Gruol, Trillfingen, Einhart, Efferatsweiler (in jedem Hause), Habsthal, Levertsweiler, Liggersdorf (in jedem Hause), Magenbuch, Mindersdorf, Sigmaringen, Sigmaringendorf (in jedem Hause), Vilsingen, Hettingen, Kettenacker, Neufra, Veringenstadt.

[5]) Die fürstl. Regierung Sigmaringen untersagte am 24. März 1837 den Verkauf der Basler Bibeln mittels Hausierens. — Vgl. auch den Aufsatz von Frid. Huber im Arch. f. Pastoralkonf. (I. Band 1815, S. 153—187): „Ist das Lesen der ganzen Bibel

Hl. Schrift.[1]) Die eifrige Verbreitung des Neuen Testamentes scheint in sämtlichen drei Dekanaten betrieben worden zu sein, am nachdrücklichsten im Dekanat Haigerloch, woselbst 1819 eine Partie von 2100 Exemplaren unter das Volk gebracht wurde.[2])

Ueber das Vorhandensein schädlicher Bücher und Schriften wird wenig Klage geführt. Das Lesebedürfnis war noch zu wenig geweckt, dazu die Leute vielfach zu arm, um Bücher und Zeitungen zu kaufen. Ganz ungeeignete Bücher scheinen da und dort durch die Unvorsichtigkeit der Geistlichen selbst unter das Volk gekommen zu sein.[3]) Von B. wird 1842 berichtet: „In den Händen einiger Parochianen ist das »Leben Jesu« von Paulus, das Vikar St. empfohlen haben soll; einige jüngere Männer kommen zusammen, um Bücher verderblichen Inhalts zu lesen." Erst nach dem Jahre 1840, zumal infolge der Bewegung von 1848, scheinen indes bedenkliche Dinge in größerem Umfange eingedrungen zu sein.[4])

In einzelnen Gemeinden fanden auch die von Wessenberg (mit Ausnahme des siebten und achten Bandes) so belobten[5]) „Stunden der Andacht" von Zschokke Aufnahme. Die acht Bände dieses Werkes wurden am 19. Februar 1820 von einem „unbekannt sein wollenden Freund der Beförderung des wahren Christentums" von Donaueschingen aus auch an den Ortsvorsteher in Trochtelfingen gesandt mit dem Wunsche, daß dieselben in allen Gemeinden der Herrschaft Trochtelfingen zirkulieren sollten, der siebte und achte Band sollte aber immer abwechselnd zu Trochtelfingen und Melchingen bleiben. Da aber die Pfarrer von Salmendingen und Melchingen beim Obervogteiamt in Trochtelfingen sehr energisch gegen die „Stunden" protestierten, so wurden die genannten acht Bände schließlich konfisziert und zufolge Anordnung vom 13. März 1820 der Regierung in Sigmaringen ausgeliefert.

---

dem gemeinen Volke nützlich?" Der sehr aufgeklärte Verfasser spricht sich nicht uneingeschränkt dafür aus, ja nicht einmal für die Lesung des Neuen Testamentes.

[1]) Eine Tabelle des Dekanats Haigerloch von 1818 bemerkt: „In Dettensee sollen sich zwei lutherische Bibeln befinden." Von Betra wird berichtet: „Das Neue Testament wird häufig, und auch das Alte viel gelesen, letzteres oft nicht zur Erbauung ausgelegt und angewandt." Ueber die Verbreitung der ganzen Bibel in mehreren Häusern berichten auch die V.-B. für Glatt 1841 und Melchingen 1842.

[2]) Durch die marianische Kongregation in Hechingen wurden 1809 Hunderte von Exemplaren des N. Testam. in Stadt und Land verbreitet (vgl. Offener Brief an den evangel. Pfarrer Neidhart in Haigerloch im Freib. Kirchenblatt Nr. 15 vom 10. April 1876 sub n. 5). Auch in den beiden anderen Dekanaten war das N. Testam. stark verbreitet; in Liggersdorf wurde es noch 1840 als Schulgeschenk gegeben.

[3]) Vielfach waren die Bibliotheken verstorbener Pfarrer, ohne daß sie einer vorherigen Durchsicht unterzogen waren, in den Gemeinden durch die Erben versteigert.

[4]) Solches wird z. B. berichtet von Storzingen, Langenenslingen, Jungnau und Gammertingen. — [5]) Vgl. oben S. 15.

4. Die pietistische Bewegung in Hohenzollern.

Der auffallende Wechsel in den von den Geistlichen vorgetragenen Lehren, die scharfe Bekämpfung vieler bisherigen religiösen Gebräuche und Uebungen und der Mangel an dogmatischer Klarheit mußte bei den einen Unzufriedenheit und Widerspruch, bei weniger religiös Gesinnten Zweifelsucht, Gleichgiltigkeit oder auch Geringschätzung des kirchlichen Lehramtes und ungemessenes Vertrauen in die eigenen religiösen Ansichten hervorrufen. Gefördert wurde diese Stimmung noch durch das dem Volke jetzt allgemein freigegebene, ja gleichsam aufgenötigte Lesen der Heiligen Schrift, das, weil ohne entsprechende Erklärung, in manchen Köpfen Verwirrung anrichten mußte. So war denn der Boden für das Eindringen häretischer Strömungen ins Volk wohl vorbereitet. Von mehreren Punkten Hohenzollerns werden uns solche Bewegungen gemeldet, weniger im Süden des Landes, wo nur in den vierziger Jahren an einigen Orten für den Deutschkatholizismus Ronges ohne merklichen Erfolg geworben wurde,[1]) als an der nördlichen Grenze, woselbst der in Württemberg stark verbreitete Pietismus[2]) eine rührige Propaganda entfaltete. So wird von Salmendingen 1842 berichtet: „In der Umgebung der hiesigen Pfarrgemeinde findet man sehr viele Pietisten, die hier Eingepfarrten aber nehmen durchaus keinen Anteil an den Konventikeln." Mit größerem Erfolg arbeitete die Bewegung im Dekanat Haigerloch. So klagt das Pfarramt Dießen am 25. März 1819 dem Dekan, daß vier bis fünf Männer im Filial Dettlingen teils zu Schopfloch, teils zu Dettlingen zum großen Aerger der Gemeinde pietistische Konventikel hielten; aus Höfendorf berichtet die V.-B. 1842 von pietistischen Konventikeln und führt noch 1855 sechs Pietisten auf. Während indes an den genannten Orten die Bewegung langsam erlosch, erhielt sie sich in den Gemeinden Bietenhausen und Dettingen länger als ein halbes Jahrhundert und führte schließlich, nachdem der innere Abfall von der Kirchenlehre längst vollzogen war, auch zur äußeren Trennung durch Uebertritt zum Protestantismus. Der Begründer des Pietismus in

[1]) Z. B. in Vilsingen.

[2]) Ueber Pietismus vgl. Herzogs Realencyklopädie f. protest. Theologie und Kirche, III. Aufl., 15. Bd., S. 774 ff. (von Mirbt). „Erst am Ende des 18. und Anfang des 19. Jahrhunderts, nachdem die Aufklärung das konfessionelle Bewußtsein abgestumpft hatte, beginnen auch von pietistischer Seite Verbindungen mit gleichgesinnten Katholiken" (S. 799). Im Jahre 1828 betrug die Zahl der „Stundenbesucher" in Württemberg etwa 20000 (ebendas. S. 812). — Eine eigenartige Form gab dem württembergischen Pietismus der Bauer Joh. Michael Hahn (geb. 1758, gest. 1819), der für sein stark chiliastisches, aber auch sehr sittenstrenges System großen Anhang fand, die sog. Michelianer. Vgl. über ihn den Art. Michael Hahn in Herzogs Realencykl., III. Aufl., Bd. 7, S. 343 ff.

Bietenhausen war ein Lehrer und Meßner, dem wegen Unfähigkeit der Lehrerdienst und ein großer Teil seines Lehrereinkommens entzogen worden war.[1]) Die kirchliche und staatliche Behörde richtete frühzeitig ihr Augenmerk auf die Sache. Der Dekan von Haigerloch forderte am 15. März 1819 den Pfarrer von Bietenhausen auf, die „Bücher, deren sich die dortigen Brüder bedienen", auszumitteln. Die fürstliche Regierung in Sigmaringen verfügte sodann am 19. April 1819 erstens ein Verbot der Versammlungen, zweitens die Wegnahme ihrer Bücher, drittens Gefängnisstrafen von vier Tagen bis zu zwei Monaten in Verbindung mit Zwangsarbeit und Zahlung der Kosten, welche Maßregeln allerdings höchst ungeeignet waren, den gewünschten Erfolg herbeizuführen. Es fehlte übrigens hier wie in Dettingen an einer richtigen Seelsorge. Der bis 1829 in Bietenhausen wirkende Pfarrer führte ein unklerikales Leben; sein Nachfolger 1829—1857 ließ die Pietisten gewähren, auch reichte er denselben die Kommunion ohne vorausgegangene Beichte.[2]) Die Praxis seines Nachfolgers, von jedem Kommunikanten an der Kommunionbank sich einen Beichtzettel vorweisen zu lassen, führte zum völligen Bruche. Einer 1857 durch Jesuiten abgehaltenen Mission blieben die Pietisten fern. An Lichtmeß 1858 traten etwa 30 Personen in Hechingen zum Protestantismus über.[3]) Auch aus dem benachbarten Höfendorf ist gleichzeitig der Abfall einiger Personen zu beklagen.

In Dettingen kam der Pietismus nur wenige Jahre später auf.[4]) Nach einer Denkschrift über die Bewegung im Pfarrarchiv Dettingen vom Jahre 1876 richtete dort ein Bauer namens Kronenbitter in seinem

[1]) Konferenzaufsatz von Pfarrer Stehle vom 6. Okt. 1859 bei den Dekanatsakten. Die ersten Anfänge des Pietismus dortselbst fallen in die Zeit von 1808—1810.

[2]) Stehle a. a. O. Der Pfarrer berichtet 1840: „Die Pietisten haben ihre mystischen Schriften, aber es ist mit ihnen nichts anzufangen. Pietistische Konventikel werden hier gehalten, woran auch Fremde, selbst Protestanten, teilnehmen" (das Gleiche wird berichtet zur Visitation 1852.) . . . „Der gegenwärtige Pfarrer hat anfangs auch alles Mögliche getan, findet es aber für das Beste, sie in Ruhe zu lassen und nur das reine Evangelium zu verkünden, womit sie zufrieden sind." Bezüglich ihres Sakramentenempfanges findet sich 1840 und 1852 die nämliche Bemerkung: „Bei manchen Pietisten ist man nicht in Gewißheit, ob sie wirklich beichten." Diese Gewißheit hätte sich der Pfarrer in mehr als zwanzigjähriger Wirksamkeit in dem Dörflein doch wohl verschaffen können.

[3]) Erzbischof Hermann richtete anläßlich dieses Abfalls am 24. Februar 1858 ein eigenes Mahnschreiben an die hohenz. Bistumsangehörigen.

[4]) Der Pfarrer bemerkt hierüber in der Beantwortung der Visitationsfragen 1842: „Der pietistische Geist weht durch die ganze Gemeinde. . . . Die Pietisten sind unter dem verstorbenen Pfarrer Schn. aufgestanden vor ungefähr 16 Jahren, hielten eigene Konventikel, besuchten den öffentlichen Gottesdienst nicht mehr; Pfarrer Schn. verfolgte sie gerichtlich, so daß einige gefänglich eingesetzt wurden, aber dadurch nicht gebessert, sondern nur noch mehr erbittert."

Hause Bibelstunden ein, die um so eifrigeren Zulauf erhielten, als der Pfarrer aus Gedächtnisschwäche seine Predigten nur ablesen konnte. Jahrzehntelang wurden die „Stunden" fortgesetzt, auch behielt man Fühlung mit den Pietisten der benachbarten protestantischen Gemeinden Württembergs. Auch hier endete die Bewegung wie in Bietenhausen schließlich mit dem Abfall zum Protestantismus. Unmittelbaren Anstoß hierzu gab der 1798 in Priorberg bei Dettingen geborene Schuster Franz Joseph Roth. Er war in jüngeren Jahren nach Württemberg ausgewandert, dort Protestant geworden und als Missionar und Kolporteur in den Dienst der Basler Missionsgesellschaft getreten. Im Jahre 1861 kehrte er nach Dettingen zurück und war das Haupt der dortigen Pietisten bis zu seinem 1875 erfolgten Tode. Am 28. Oktober 1863 fielen in Dettingen 16 erwachsene Personen mit 7 Kindern zum Protestantismus ab; ein zweiter Abfall von 15 Personen erfolgte im März 1872 und einige vereinzelte noch später. Heute besteht für die teilweise durch Zuzug vermehrten Protestanten in Dettingen eine eigene Pfarrstelle; in Bietenhausen ist ein protestantisches Waisenhaus errichtet.

5. Der Aberglaube.[1])

An praxes vigeant superstitiosae? lautet die fünfundneunzigste der gemäß der Wessenbergschen Vorschrift zu beantwortenden Visitationsfragen; eine ähnliche Frage enthielt auch das spätere Freiburger Formular. Die meisten Pfarrer konnten diese Frage mit „Nein" beantworten. „Mit dem Aberglauben ist es in unserer Zeit nimmer gefährlich," „mehr Leichtglauben als Aberglauben" heißt es 1853 und 1854 in einem Visitationsbericht über zwei Gemeinden des Dekanats Sigmaringen. Von einer Pfarrei desselben Dekanats wird 1840 berichtet: „Es gibt immerhin noch einige abergläubische Menschen, doch durch Belehrung und Aufklärung werden sie nach und nach verschwinden." Und schon 1818 bemerkt ein Pfarrer des Dekanats Haigerloch: „Der redliche Eifer meiner Herren Vorfahren hat das hiesige Volk einen Schritt über diese Klippen hinausgeführt." Wir haben übrigens nirgendwo eine Spur entdeckt, als ob im vorausgehenden Jahrhundert der Aberglaube in besonderer Blüte gestanden hätte, ausgenommen etwa die Inanspruchnahme von sog. Quacksalbern in Krankheitsfällen. Aus Trochtelfingen im Dekanat Veringen wird 1842 und 1852 berichtet: „Wie es an den meisten Orten der Fall ist, so nehmen auch die hiesigen Leute zur Zeit der Krankheit zu den gewöhnlichen abergläubischen Mitteln Zuflucht." In einer benachbarten Ge-

[1]) Vgl. Dr. H. Lauer, Geschichte der kath. Kirche im Großherzogtum Baden. Freiburg, Herder, 1908. S. 57 f.

meinde wird 1842 ein Mann erwähnt, „der durch Segenssprüche, durch den Mißbrauch der von der Kirche geweihten Dinge[1]) und sympathische Künste Krankheiten heilen will; doch wird ihm wenig Glauben geschenkt und man ruft im allgemeinen den Arzt zu Hilfe."

In einem Falle (Dekanat Sigmaringen) wird 1854 des bei zwei oder drei Familien üblich gewesenen, damals aufgekommenen Unfugs des „Tischrückens" und „Geisterklopfens" Erwähnung getan, der jetzt aber gänzlich aufgehört habe. Auch der Glaube an „Hexen" wird nur ganz sporadisch erwähnt. In einer Gemeinde des Oberamts Straßberg scheint diese Form des Aberglaubens 1818 einige Unruhe angestiftet zu haben, so daß das Oberamt am 22. Januar 1818 mittels Kanzelverlesung folgendes dagegen bekannt gab: „Da man äußerst mißliebig hat in Erfahrung bringen müssen, daß es in der dortigen Gemeinde Menschen gebe, welche an Hexereien und übernatürliche Sachen glauben, die über dieser oder jener Familie an einzelnen Gliedern ausgebrochene natürliche Krankheiten als von bösen Leuten angewünscht erklären und zu verschiedenen abergläubischen Mitteln ihre Zuflucht nehmen und mit Segenssprüchen usw. die Gesundheit dieser kranken Menschen . . . herzustellen sich bemühen, hiemit noch nicht zufrieden, sich sogar erfrechen, einzelne Menschen als Urheber von diesen hie und da ausgebrochenen Krankheiten zu erklären . . ., so hat man von Amtswegen sich bemüßiget befunden, zur Hebung weiterer Umsichgreifung dieses so gefährlichen Uebels nachstehenden Befehl von öffentlicher Kanzel ablesen zu lassen . . ." (folgen Strafandrohungen). Einen mehr komischen Anstrich haben einige Praktiken, die uns ein Pfarrer des Kapitels Sigmaringen 1840 aus seiner Pfarrei zu berichten weiß.[2])

---

[1]) Das Dekanat Veringen verfügt am 30. März 1841 nach Weisung des Ordinariats: „Der Tabernakelschlüssel soll in dem Wohnzimmer des Pfarrers aufbewahrt werden, damit das Allerheiligste nicht zum Aberglauben gebraucht werden kann." Ob in Hohenzollern besondere Gründe zu dieser Befürchtung vorhanden waren, ist uns nicht bekannt.

[2]) „Der Aberglaube spukt in den .....ern noch in gar vielen Köpfen. Zwei alte triefäugige Weibspersonen werden für Hexen angesehen und gar sehr gefürchtet. Von M. K. glaubt beinahe die ganze Gemeinde, daß ihn vor zwei Jahren in der finsteren Mitternacht der Teufel habe holen wollen, daß man die höllische Musik schon gehört und ihn nur der Umstand gerettet, daß er in derselben verhängnisvollen Nacht . . . bei einem seiner unschuldigen Kinder geschlafen habe. Von einem alten Mann, der sich viel mit der Heilung von Viehkrankheiten abgab, brachte ich sein geheimnisvolles Verfahren nach vielem Forschen heraus. Bei Krankheiten von Kühen vergrub er unter die Krippe einen kleinen Zettel, worauf er vorher geschrieben hatte:

Unser Herr Gott und St. Wendel,
Händ' miteinander Händel;
Sankt Petrus kam auch dazu
Und sprach: Was fehlt der alten Kuh?

Jene Frage nach den praxes superstitiosae von 1805 wollte indes ohne Zweifel auch durchaus berechtigten Aeußerungen der Frömmigkeit nachspüren, die aber den Aufklärern nun einmal verhaßt waren. Unter den Begriff „Aberglauben" in diesem Sinne wurden subsumiert die mancherlei Benediktionen, Wallfahrten usw. Solche Dinge glaubten denn auch einige hohenzollernsche Geistliche noch 1840 unter der Rubrik „Aberglauben" benennen zu sollen. Z. B. bemerkt ein Pfarrer: „Aus früheren Zeiten sind an den Seitenwänden mehrere Votivtafeln in der Gottesackerkapelle aufgehängt, die Pfarrer wegwünscht." Von einer anderen Gemeinde heißt es 1841: „Einige alte Personen sind dem Aberglauben noch ergeben. Sie meinen z. B., daß der Geistliche durch die Benediktion ein sich nahendes Gewitter abtreiben könne, daß es gewisse Gnadenorte gebe, wo die Mutter des Herrn sich besonders gnädig zeige;" im nämlichen Satze fortfahrend, als völlig gleichwertig mit dem vorigen, wird dann noch erwähnt der Glaube, „daß gewisse Krankheiten von bösen Menschen und vom bösen Feinde herrühren ... Gliederkrankheiten werden geheilt, indem man den Kranken etwas Geweihtes um den Hals hängt, wobei von Zeit zu Zeit gewisse Gebete verrichtet werden".

Mit dem Aberglauben befaßt sich ein Thema der Regiunkelkonferenz Hechingen vom 12. September 1803: „1. Was ist der Aberglaube? 2. Welche sind bei uns seine gewöhnlichsten Arten? 3. Wie ist das Volk hierüber praktisch zu belehren?" Ein Mitglied vertritt noch gemäßigte Ansichten, verteidigt z. B. die Skapuliere und ähnliche Dinge: „Was die Heiligtümer und anderen Andachtszeichen, so man bei sich trägt, um sich vor verdrießlichen Zufällen zu bewahren, anbelangt, so

Fürs Grimmen und Darmgicht bei Menschen und Pferden tat er [mit einem Zettel folgenden Inhalts:

Jerusalem ist eine Stadt,
Wo man den Herrn gekreuzigt hat.
Er hat für uns vergossen sein Blut,
S'ist auch für Grimmen und Darmgicht gut.

Für kalte Fieber bei Weibspersonen:

Schau, mei' liebste Alte,
Hier hast was für's kalte;
Hilft es nichts, so schadet's nichts,
Schau, mei' liebe Alte.

Alles dieses jedesmal in den drei höchsten Namen. Wilddiebe lassen unter dem Vorwande für die armen Seelen im Fegfeuer, in Wahrheit aber, daß sie im Wilddiebstahl glücklich seien, heil. Messen lesen." Kürzlich hätte er in der Frühe des Weihnachtsmorgens einen Burschen erwischt, der einen Zettel mit lateinischen Segensformeln unter das Altartuch praktizieren wollte. Derselbe habe gestanden, wenn man einen solchen Zettel, über den drei Messen gelesen worden, bei sich trage, könne einen keine Kugel treffen, alle Wilderer hätten diesen Segen bei sich.

ist es lobenswürdig, dafern man eine echte Meinung dabei hat und in der Weise und Art, sie zu tragen, nichts Gezwungenes und Seltsames mit einschleichen läßt." Weniger günstig urteilt er über die Wallfahrts- und sog. Gnaden- oder Mirakelbilder; es sei ein unleugbarer Aberglaube, anzunehmen, die „Mutter Gottes, oder was immer für ein Heiliger, habe in dieser oder jener Kirche eine größere Gewalt als anderswo"; er wünscht ein neues Benediktionale, „in welchem weniger Segenssprüche usw. über Hochzeitsbett, Kleider, Viehställe usw. vorkommen und enthalten sein möchten".

Der richtige Aufgeklärte spricht sich dagegen in dem Aufsatze eines jüngeren Geistlichen aus. „Hauptsächlich fällt man in eitlen Irrwahn durch Reliquien, Bilder, Skapuliere u. a. m. . . . Was ich aber vorzüglich dem Volke ausstelle, und was — wenn nicht ganz Aberglaube — doch gewiß die schrecklichsten Mißbräuche kann genannt werden, ist die Verehrung, die übertriebene und religionswidrige Verehrung der Heiligen, der Tragung, Küssung der Bilder und Skapuliere, die Widerspenstigkeit, an den dispensierten Feiertagen zu arbeiten, aus dem Irrtum, sie würden sündigen . . . Ist es nicht Irrwahn, wenn man die Bilder selbst als wundertätig anstaunt, da doch weder das Bild noch der Ort wundertätig sein kann, sondern der allmächtige Gott, der überall gegenwärtig ist, wirkt alles, wo, wann und wie er will . . . Ist es also nicht abergläubischer Irrwahn, ist es nicht die schrecklichste Gottesentehrung, wenn man sieht und zwar oft sieht, daß so viele Menschen dem lebendigen, unter den Brotsgestalten verborgenen und auf dem Altare zur alleinigen Anbetung ausgestellten Gott den Rücken wenden, indessen sie bei einem anderen Nebenaltare, auf welchem dieses oder jenes Bild bei brennenden Kerzen aufgestellt ist, herumkriechen und dort die Quelle aller Hülfe verlassen? Ist es nicht abergläubisch, wenn man die Wände der Kirchen innerhalb mit Opfern, Gelübdetafeln, hölzernen oder wächsernen Füßen, Krücken und anderen Gliedmaßen umhängt?"

Die Stelle ist uns ein wertvoller Beleg dafür, daß auch im Fürstentum Hechingen die „Aufklärung" im Klerus schon frühzeitig sich unverhohlen äußern und demgemäß sich auch in der Praxis betätigen durfte.

III. Abschnitt. Die öffentliche und private Gottesverehrung.

Wir beginnen mit einem Rückblick auf die gottesdienstlichen Verhältnisse im 18. Jahrhundert, um sodann auf die liturgischen Reformen der Aufklärungszeit überzugehen. Unter diesen „Reformen"

ist im einzelnen zu besprechen die Reduktion der Feiertage, der Kampf gegen die Prozessionen und andere Nebenandachten, die Wallfahrten und Bruderschaften; den Schluß soll bilden eine Darstellung über die Beobachtung der heiligen Tage.

1. Die religiösen Verhältnisse vor der Aufklärungszeit.

Wiewohl wir unsere Nachforschungen im allgemeinen nicht über das Jahr 1800 zurück ausgedehnt, fanden sich doch Anhaltspunkte genug zur Erhärtung der Tatsache, daß im 18. Jahrhundert in Hohenzollern ein überaus reiches religiöses Leben sich entfaltet haben muß. Dies zeigt sich vor allem in der außerordentlich großen Zahl von Bruderschaften,[1]) deren nur wenige Pfarreien entbehrten, in der reichlichen Anzahl von Festen und Prozessionen, in der großen Vorliebe für das Wallfahren.

An Bruderschaften zu Ehren unseres Herrn waren in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts vorhanden die Kindlein-Jesu-Bruderschaft in Essratsweiler (seit unvordenklichen Zeiten), die Bruderschaft vom heiligen Altarssakrament in Krauchenwies (seit 1770) und Benzingen[2]) (seit 1733), die Fünf-Wunden-Bruderschaft in Bietenhausen, die vom heiligen Kreuz in Mindersdorf. — An marianischen Bruderschaften war am weitesten verbreitet die Rosenkranzbruderschaft,[3]) sodann die Skapulierbruderschaft in Dettingen, Liggersdorf, Sigmaringendorf (seit 1711), Langenenslingen und Straßberg. Marianische Kongregationen bestanden in Glatt, Haigerloch (Männerkongregation), Hechingen, Rangendingen, Schlatt und Steinhofen; die Bruderschaft vom unbefleckten Herzen Mariä in Levertsweiler, Kettenacker und Veringenstadt; die Bruderschaft U. L. Frau vom Troste in Storzingen, die Münchener U. L. Frau Liebesversammlungsbruderschaft in Krauchenwies. Es

[1]) Nach Gothein a. a. O. S. 101 befand sich auch im Breisgau zur Zeit Maria Theresias in jeder Pfarrei mindestens eine Bruderschaft, die mit dem gewerblichen und sozialen Leben des Kleinbürgertums eng verwachsen war. Die hohenzoll. Bruderschaften sind vorwiegend rein religiösen Charakters gewesen.

[2]) Aufgehoben von Joseph II. Bemerkt zu werden verdient hier, daß die Kaiserin Maria Theresia nach belgischem Vorbilde durch Verordnung vom 16. Oktober 1776 die ewige Anbetung ab 1. Juni 1777 in ihren österreich. Vorlanden und im Breisgau einführte. Darnach sollten Breisgau und Ortenau einerseits, Schwäbisch-Oesterreich und Vorarlberg andererseits je einen Bezirk für die immerwährende Anbetung bilden; die Abend- und Nachtstunden wurden den Klöstern zugeteilt. — Nach Gothein, Der Breisgau unter Maria Theresia und Joseph II. (Neujahrsblätter der bad. histor. Kommission 1907) S. 61 hob Joseph II. diese Andachtsübung auf, Kaiser Leopold aber führte sie wiederum ein

[3]) An ca. 30 Orten.

bestanden ferner eine Bruderschaft vom heiligen Wendelin und U. L. Frau zu Ruelfingen, eine Michaelsbruderschaft in Sigmaringen, eine Schutzengelbruderschaft in Weildorf, eine Bruderschaft von der heiligen Anna in Veringenstadt und Ablach, eine solche vom heiligen Sebastian in Harthausen (seit 1635 bezw. 1724), ein Dritter-Ordensbund in Hedingen bei Sigmaringen; endlich zum Troste der Verstorbenen: der Meßbund für Männer, auch genannt Franziskusbrüder in Haigerloch, die Verbündnisbruderschaft in Sigmaringen, das marianische Bündnis für das Nächst-Sterbende in Levertsweiler.

Diese Bruderschaften übten sicher auf das religiöse Leben einen nachhaltigen Einfluß aus. Die verschiedenen, nur an unbescholtene Personen verliehenen Bruderschaftsämter mußten erziehlich wirken, die Entfaltung einer möglichst großen Feierlichkeit wirkte mächtig auf Herz und Gemüt, auch die Opferwilligkeit wurde angeregt.[1]) An einem Sonntag des Monats, „Monatssonntag" genannt, hielt die Bruderschaft ihre regelmäßige Andacht, in der Regel verbunden mit einer Prozession um die Kirche. Sehr feierlich beging man die Bruderschaftsfeste mit Festpredigt, fleißigem Empfang der Sakramente,[2]) vielfach auch mit starkem Zulauf von Fremden, zumal manche Bruderschaften zahlreiche auswärtige Mitglieder eingeschrieben hatten.[3])

Mit außerordentlicher Zähigkeit hielt das Volk auch an seinen Festtagen.[4]) Die Reduktion der kirchlichen Feste durch Klemens XIV. vom 22. Juni 1771 für die österreichischen Länder hatte auch ansehnliche Gebietsteile der Diözese Konstanz betroffen. Zur Herstellung einer

---

[1]) Manche Bruderschaften besaßen ein nicht unbeträchtliches Vermögen, das in der Aufklärungszeit vielfach zum Schul- oder Armenfond weggegeben, wohl auch mit dem Heiligenfond vereinigt wurde.

[2]) Selbst nach dem Untergang der Bruderschaften erhielt sich in den Gemeinden nicht selten der zahlreiche Sakramentenempfang an den ehemaligen Bruderschaftsfesten.

[3]) Z. B. die Rosenkranzbruderschaft in Empfingen, die Bruderschaft Mariä Trost in Storzingen. — Dieses „Auslaufen in fremde Kirchen" war den Aufklärern besonders ein Dorn im Auge, sie schrieben demselben alle möglichen üblen Folgen für Religiosität und Sittlichkeit zu. Mag nun auch einiges an diesen Ausstellungen berechtigt sein, so beweist doch der geradezu glänzende Stand der Sittlichkeit im 18. Jahrhundert, verglichen mit dem traurigen Tiefstand, den die Aufklärung des 19. Jahrhunderts mit herbeiführte (vgl. unten den Abschnitt über die Sittlichkeit), daß diese Bruderschaften im großen und ganzen einen sehr heilsamen Einfluß ausübten. Dieses „Auslaufen" und das viele Wallfahren in zum Teil entlegene Orte gehörte auch zu den seltenen, oft mit Entbehrungen erkauften, daher wohl zu gönnenden Freuden des armen Volkes.

[4]) Zum Folgenden vergleiche meinen Aufsatz „Die Reduktion der gebotenen Festtage im ehemaligen Bistum Konstanz" im Oberrhein. Pastoralblatt 1905, S. 12 ff., 23 ff.

Einheit erlangte Bischof Max Christoph von Pius VI. am 21. März 1778 das Indult, das Breve Klemens' XIV. auf die ganze Diözese auszudehnen. Von bisher zufolge des Kataloges Urbans VIII. allgemein vorgeschriebenen Feiertagen kamen dadurch in Wegfall: Osterdienstag, Pfingstdienstag, Kreuzerfindung, Michael, Johannes der Täufer, Andreas, Jakobus, Johannes, Thomas, Philippus und Jakobus, Bartholomäus, Simon und Judas, Mathias, Fest der unschuldigen Kinder, Laurentius, Silvester, Josephstag,[1]) Fest der heiligen Anna, Fest des Landespatrons. Indes sollten trotz des Indultes in Hohenzollern noch Jahrzehnte vergehen, bis das Volk gewöhnt war, die abgewürdigten Feiertage als Werktage zu betrachten. Außer den allgemeinen kirchlichen Feiertagen beobachteten die einzelnen Pfarreien für sich eine nicht unbeträchtliche Zahl (bis zu 20) weiterer Festtage, die vielfach frommen Gelübden der Vorfahren ihren Ursprung verdankten.

Die Zahl der kirchlichen Feste erscheint uns heutzutage als ungemessen groß; man darf hierbei aber nicht übersehen, daß der damalige Betrieb der Landwirtschaft einen so starken Ausfall an Arbeitstagen leichter gestattete.

Nicht minder beliebt waren beim Volke die Prozessionen. Auf einer Regiunkelkonferenz in Hechingen am 10. Mai 1803 zur Beratung des Konstanzer Erlasses, betr. die Prozessionen wurden z. B. für die Stadt Hechingen folgende Prozessionen als herkömmlich aufgeführt: 1. am Montag nach Reminiscere nach Stetten (wegen der Viehseuche von 1624), 2. am Markustage nach St. Lutzen, 3. an Kreuzerfindung in die Kirche zum heiligen Kreuz, 4., 5. und 6. Montag bis Mittwoch in der Bittwoche, 7. die Oeschprozession an Christi Himmelfahrt, 8. „die ehemalige Reiterei, seit vier Jahren abgestellt,"[2]) 9. an Vitus, Modestus und Kreszenzia, 10. an Magdalena, 11. an Rochus, 12. an Bernhard, 13. vor oder nach der Bittwoche auf die Viehweide. Das Fest Mariä Verkündigung als das Hauptfest der marianischen Kongregation wurde im ganzen hechingischen Lande festlich begangen, und zwar bei günstiger Witterung auch mit Prozession in der Stadt unter Teilnahme des Hofes. Aehnlich zahlreich dürften die Prozessionen auch in anderen Pfarreien gewesen sein. In St. Lutzen wurde über Pfingsten das „seit Urzeiten eingeführte" vierzigstündige Gebet gehalten.

---

[1]) Das bei uns jetzt noch als gebotener Feiertag begangene Fest des hl. Joseph ist im Breve Klemens' XIV. gestrichen. Eine Verordnung Maria Theresias vom 13. September 1771 bestimmte zur Feier des Josephsfestes den dritten Sonntag nach Ostern.

[2]) Wessenberg hatte ebenso noch einen „Pferdebittgang" von Harthausen nach Benzingen zu rügen. In Oesterreich war diese Art von Prozessionen schon längst unter Androhung des Verlustes des Pferdes verboten.

Der Gottesdienst, auch die im Ritual vorgesehenen Prozessionen, vollzog sich überall in der lateinischen Kirchensprache. Demnach war auch der Gesang zum Amte ohne Zweifel ausschließlich lateinisch. Die lateinischen Vespern scheinen allgemein verbreitet gewesen zu sein und kostete es anfangs den Reformfreunden keine geringe Mühe, die deutschen an ihre Stelle zu setzen. Lateinische Vespern wurden selbst in kleineren Orten auch an den Vigilien hoher Festtage und an den Samstagen gehalten. Neben den Vespern bildete ein- oder mehrmals im Monate die Bruderschaftsandacht den nachmittägigen Gottesdienst, wobei auch die deutsche Sprache in Gesang und Gebet zu ihrem Rechte kam; außerdem bediente man sich wohl auch des Rosenkranzes an den Sonntag-Nachmittagen. Auch die Metten der Karwoche wurden lateinisch gehalten. Das Volk legte hohen Wert auf die Benediktionen und Sakramentalien der Kirche. Unter den kirchlichen Weihungen scheinen allgemein verbreitet gewesen zu sein die des Johannisweines, der Agathabrote und Agathazettel und der Blasiussegen.

In Trochtelfingen war ein Chordienst eingerichtet, der am 6. September 1821 durch Weisung von Konstanz aufgehoben wurde, weil dessen Fortsetzung unmöglich sei und „für sich dermalen zwecklos ist". Ohne Zweifel bestand das gemeinsame Chorgebet auch in der Kollegiatkirche zu Hechingen. Die verschiedenen geistlichen Orden in Hohenzollern, zumal die männlichen, die Franziskaner in Hechingen und Sigmaringen, die Augustiner in Beuron, die Benediktiner in Glatt, die Zisterzienser in Ostrach haben in ihrem Wirkungskreis sicher auch nach Kräften zum Glanz kirchlicher Feste und Gottesdienste beigetragen, so daß alles in allem in jener Zeit überall ein sehr reges religiöses Leben und neben manchem rein Aeußerlichen doch auch recht viel gesunde Frömmigkeit beim Volke pulsierte.

Die neue, reformsüchtige Zeit sollte da große Umwälzungen herbeiführen.

2. Reform der Liturgie.

a) Die Ritualienfrage.[1])

Wessenberg hat sein liturgisches Kredo ausgesprochen in einem Bescheid an die Konferenz Schramberg vom 14. September 1808: „Liturgische Anordnungen sind die Sache des Bischofs, dessen Sorge dahin geht, den kirchlichen Ritus nach den Forderungen des Evangeliums, der Apostel und der Konzilien so erbaulich und lehrreich zu machen als möglich." An der seitherigen Gottesverehrung hatte die Aufklärung zu bemängeln erstens das Zuviel, das im Interesse der

[1]) Vgl. H. Lauer a. a. O., S. 59 f.

wahren Religiösität und auch der irdischen Wohlfahrt zu beseitigen sei, wohin gehörten die große Zahl von Festen, die Bruderschaften und Wallfahrten; zweitens den Abgang der Innerlichkeit, indem die bisherigen religiösen Uebungen allzusehr auf rein sinnliche Eindrücke berechnet gewesen seien, z. B. die Prozessionen; drittens vielfach das Fehlen des erbaulichen Momentes, das doch erster Zweck des Gottesdienstes sei, hauptsächlich wegen der dem Volke nicht verständlichen lateinischen Sprache und nicht genügender Erläuterung der Zeremonien; endlich viertens die Beimischung unkorrekter, ja selbst abergläubischer Bestandteile in der bisherigen Liturgie. Um bessere Zustände herbeizuführen, mußten also zunächst recht viele Auswüchse im religiösen Leben, „Andächteleien," rücksichtslos abgeschnitten werden; dann war, wo immer möglich, die deutsche Sprache überall an die Stelle der lateinischen zu setzen. Mit bloßer Uebersetzung der teils „schwer verständlichen", teils „gehaltlosen" lateinischen Formeln war es indes nicht getan, sie mußten teilweise erweitert, verbessert oder auch ersetzt werden; endlich war alles Veraltete, zum Aberglauben Führende, wie die vielen Benediktionen, zu beseitigen.

In diesem Sinne war auch Wessenberg für Reform der Liturgie tätig.[1]) Ein Teilresultat seiner Bemühungen war das 1812 erschienene Konstanzer Gesang- und Andachtsbuch. Schon in der Gottesdienstordnung für die rheinischen Bundesstaaten („mit landesherrlicher Genehmigung") vom 16. März 1809 war für das Amt deutscher Meßgesang angeordnet; durch das Gesangbuch mit seinem mehr als reichhaltigen Inhalt an Meß-, Vesper- und anderen Andachten war es nun ermöglicht, beim Gottesdienst die lateinische Sprache[2]) völlig auf die heilige Messe und in dieser lediglich auf die Funktionen des Priesters zu beschränken. Das Gesangbuch, wie das 1831 von Wessenberg (anonym) herausgegebene Ritual haben den „Vorzug", von jedem lateinischen Wort völlig purifiziert zu sein. Wir haben oben[3]) ausgeführt, wie der Generalvikar durch Preisausschreiben und Konferenzthemata zu liturgischen Neuerungen direkten Anstoß gab und solche im Archiv für Pastoralkonferenzen publizierte und belobte; einzelne deutsche

[1]) Der Konstanzer Reformator brauchte auch hier nur an seit Jahrzehnten umgehende Ideen anzuknüpfen. Am radikalsten wohl hatte auf direkte Protestantisierung des katholischen Gottesdienstes hingearbeitet der Stuttgarter Hofprediger Benedikt Maria Werkmeister (vgl. über ihn Sägmüller a. a. O., S. 35 ff.).

[2]) Der Febronianismus mit seiner leidenschaftlichen Abneigung gegen Rom war wohl eine Haupturſache der großen Vorliebe für die deutsche Kultsprache. Durch Einführung derselben konnte sich die Emanzipation der deutschen Katholiken so recht manifestieren.

[3]) Seite 14 f.

liturgische Formulare wurden auch direkt von Wessenberg zur Einführung vorgeschrieben.[1]) — Wessenbergs Rituale erschien indes erst einige Jahre nach seiner Beseitigung als Regent der Konstanzer Diözese. Inzwischen war die von Wessenberg und den ihm Gleichgesinnten ausgestreute Saat im Bistum Konstanz und speziell auch in Hohenzollern reichlich aufgegangen.

Die Diözese Konstanz besaß ein nur wenige Dezennien altes Rituale, Rituale Constantiense iussu Franc. Conradi de Rodt iuxta normam Ritualis Romani editum, Constantiae 1766, welches, was die Berücksichtigung der Muttersprache betrifft, für das neue Freiburger Rituale von 1894 vorbildlich gewesen zu sein scheint. Das Benedictionale Constantiense[2]) folgte 1781 nach. Die hier enthaltenen Benediktionen entsprechen gleichfalls im allgemeinen denen des gegenwärtigen Rituale; außerdem enthält es aber noch einen Abschnitt IX: Observationes seu instructiones de maleficiis, und Abschnitt X: Benedictiones et exorcismi contra maleficia, die wohl vor allem den Zorn der Aufgeklärten erregten. So schrieb Dekan Steinhauser 1802[3]) bezüglich des Rituale an den Konstanzer Bischof: „Der größte Teil dieses Buches ist nicht mehr den Zeitverhältnissen angemessen"; über das Benediktionale lautet sein Urteil: „Das Benediktionale ist ganz unbrauchbar. Es ist kein Zusammenhang in Gebeten, keine Kraft irgend für das Herz, und überhaupt wird doch da so ganz ausdrücklich dem Satan auf Gottes Erde ein zu großer Spielraum eingeräumt, beinahe ihm mehr Macht und Herrlichkeit als dem großen Weltenschöpfer beigelegt."

Abgesehen von kleineren liturgischen Versuchen gingen in kurzem aus der Konstanzer Diözese mehrere vollständige Ritualien hervor, so von Pfarrer Burkhard in Seedorf,[4]) und von Professor und Pfarrrektor an St. Martin in Freiburg Karl Schwarzel.[5]) An einzelnen Orten fand das Rituale des bayerischen Pfarrers Ludwig Busch[6]) Aufnahme. Busch hält sich wenigstens im allgemeinen noch an den Text des römischen

---

[1]) So am 5. April 1805 ein Formular für die Oeschprozessionen, 1. Mai 1806 ebenso für die Fronleichnamsprozession, am 24. August 1808 für die Wasserweihe an Dreikönig.

[2]) Ein Neudruck wurde 1856 für die Diözese Rottenburg veranstaltet.

[3]) Wessenbergs Handschr. Nachlaß, Fasz. 37, n. 9.

[4]) Das Rituale wurde bis 1842 noch teilweise in Fischingen gebraucht; ein Exemplar desselben konnten wir nicht auffinden.

[5]) K. Schwarzel, Versuch eines deutschen Rituals, Augsb. 1809; scheint in Hohenzollern nicht verbreitet gewesen zu sein.

[6]) Ludwig Busch, Pfarrer in Weismar a. M., Liturgischer Versuch od. Deutsches Ritual f. kath. Kirchen, 3. unveränd. Aufl., Erlangen 1824.

Rituals; die Exorzismen bei der Taufe sind aber glücklich beseitigt,[1]) mit den Teufeln müssen auch die Engel und Heiligen aus der Liturgie verschwinden.[2])

Weit mehr als Busch glaubt aber Beda Pracher[3]) in seinem Rituale auf die Vorlagen des römischen Rituals verzichten zu müssen. Im Ritus der solennen Messe läßt er den Priester anstimmen: „Ehre sei Gott in der Höhe", ebenso hat er Epistel und Evangelium deutsch abzusingen (nachdem er es im stillen lateinisch gelesen); dann stimmt er an: „Ich glaube an einen Gott." Damit hat der priesterliche Gesang beim Amte, um Zeit zu ersparen, ein Ende.[4]) In den Exhorten gehört Pracher zu den redseligsten[5]) und „salbungsvollsten" Liturgen. Von

[1]) Anstatt des Exorzismus im Taufritus steht die Belehrung: „Wir wissen, daß das Fleisch, das ist die allzu starke, in uns wohnende Sinnlichkeit wider den Geist streite und der Geist wider die Sinnlichkeit." Ausgetrieben wird alsdann der „unreine Geist der Sinnlichkeit und alles unheiligen Wesens". **Effugare immunde diabole** wird mit den Worten wiedergegeben: „Alles unheilige Wesen sei ferne von dir."

[2]) Die Worte nach der **aspersio aquae benedictae „mittere digneris sanctum Angelum tuum de coelis"** werden übersetzt: „Sende uns deinen Trost und Beistand herab." Im Confiteor vor der Austeilung der h. Kommunion ist die Anrufung Mariä, der Apostel usw. ausgemerzt. In der **commendatio animae** wird die Anrufung der Engel und Heiligen ersetzt durch die Wendung: „Alle Engel und Heiligen Gottes freuen sich deiner Aufnahme in ihre Gesellschaft."

[3]) Vgl. über ihn Sägmüller a. a. O. S. 149 ff. Sein Rituale erschien zuerst unter dem Titel: „Entwurf e. neuen Rituals von e. Gesellschaft kathol. Geistlichen des Bistums Konstanz, Tübingen 1806. Mit Erlaubnis der Obern." In der zweiten Auflage, Tübingen 1814 — daher das Tübinger Rituale genannt — trat der Verfasser mit seinem Namen hervor. Prachers Ritual wurde 1836 in Thalheim gebraucht, 1825 in Imnau, wobei der Pfarrer bemerkt: „Die h. Messe (NB. am Charfreitag) wird nach Prachers Gebetbuch ganz deutsch gehalten, so daß nicht eine Silbe lateinisch gehört wird. . . . Es hat dieser Gottesdienst den schönsten Beifall erhalten."

[4]) Die Wünsche des Verfassers gingen hier noch viel weiter. Doch erkennt er an S. 12: „Unterdessen ist es wahre Wohltat von seiten unseres Ordinariats, daß dasselbe schon mehreren Pfarrern die Erlaubnis erteilt hat, einige Teile der Messe auch deutsch vorzutragen. Dieser gnädigsten Erlaubnis haben auch wir uns bedient, und hierbei leitete uns der Grundsatz, daß der Pfarrer wenigstens dasjenige, was er bisher nach der Vorschrift laut lesen oder singen mußte, auch deutsch lesen oder singen sollte." Weiter ist sein Vorschlag (ebendaselbst): „In Ansehung der Episteln und der Evangelien müssen wir noch die Bemerkung machen, daß es einem Pfarrer gerne erlaubt werden dürfte, den undeutlicheren und wenig praktischen Episteln und Evangelien, dergleichen manchmal vorkommen, deutlichere und mehr praktische zu unterschieben. . . . . Ueberhaupt wäre es hohe Zeit, andere Evangelien und Episteln für unseren öffentlichen Gottesdienst auszuwählen, als die gegenwärtigen sind."

[5]) Der Rosenkranz nach Irenäus Haid (vgl. oben S. 11) wurde in Prachers Ritual noch mehr „vervollkommnet". Zuerst (2. Aufl. 1814, S. 9 und S. 74—106) kommt eine Paraphrase des Glaubens (6 Seiten), dann des Vaterunsers (3¼ S.), des ersten Ave (1½ S.), des zweiten Vaterunsers (3¼ S.), des zweiten Ave (1 S.) usw. usw. Die Erklärung der Geheimnisse des schmerzhaften und glorreichen Rosenkranzes nimmt 4 S.

„Aberglauben" ist das Werk gänzlich rein gehalten. In der Kreuzwegandacht wird in der Betrachtung der VI. Station ausgeführt (2. Aufl. S. 112): „Es ist eine alte, unverbürgte Sage, daß dem mit Schweiß und Blut bedeckten Heilande auf seinem Kreuzwege eine mitleidige Frau ihr Haupttuch hingereicht und daß Jesus sein Angesicht darin abgedruckt habe." Die Litanei von der Mutter Gottes (S. 137—141) ist ganz eigenes Fabrikat mit den Responsorien: „Erbarme dich unser", „lasset uns sie würdig verehren", „wir sind bereit, ihr nachzufolgen"; ebenso willkürlich ist die „Litanei auf alle Heiligen" behandelt mit den Responsorien: „Erbarme dich unser", „erlöse uns, o Herr", „wir bitten dich, erhöre uns", auf die Anrufungen: „O Gott, der du der sel. Jungfrau so viele Gnaden . . . erteilt hast", „der du einen Michael, einen Gabriel und so viele Chöre der Engel schufst usw." Die Heiligen als Fürbitter waren damit abgeschafft. Sehr bezeichnend ist ferner, daß in der „liturgischen Kommunion am Sonntag nach Allerseelen" sich keine Fürbitte für die Verstorbenen findet (1. Aufl. S. 277 bis 280). Die meisten Benediktionen sind ausgeschaltet; bei den beibehaltenen ist dafür gesorgt, daß das Volk von den Weihezeremonien keine besonderen Gnaden, sondern nur Belehrung erwartet. Bei der Erteilung des Blasius-Segens wird des Heiligen mit keiner Silbe gedacht; die Segensformel lautet: „Dein Leib und deine Seele diene dem Herrn." [1])

Das ganz deutsche Wessenberg-Ritual, das in Hohenzollern mit besonderer Begeisterung aufgenommen wurde, erschien anonym 1831 bei Cotta in Stuttgart und Tübingen unter dem Titel: „Ritual nach dem Geiste und den Anordnungen der katholischen Kirche." Es ist weniger rationalistisch wie das Pracherſche; wenigstens wird die Anrufung der

---

in Anspruch. — Mit Genugtuung kann Pracher über den schönen Erfolg dieses „kleinen" Rosenkranzes in seiner Gemeinde berichten: „Ich gewann dadurch, daß es (nämlich das Volk) bald mit drei Vaterunser und Ave sich begnügte und endlich auch mit einem und dem apostolischen Glaubensbekenntnis."

[1]) Als Probe sei ein Stück der Weihe der Kerzen auf St. Blasius (2. Auflage S. 17 ff.) angeführt: „Welch ein wundervolles, aus tausend Teilchen bestehendes Ganze ist der Mensch! Wer wird die Fäserchen, Muskeln, Aederchen, Häutchen, Beine und alles zählen, woraus der Mensch besteht? Und — nichts in ihm ist umsonst. Die kleinste Zerrüttung des Kleinsten zerstört die künstliche Maschine des Ganzen. . . . O Gott, die Kerzen, über die wir heute deinen h. Namen anrufen, sollen uns ein Sinnbild des Lichtes sein, womit uns immer unsere Vernunft vorleuchten soll, damit wir in der Tat beweisen, daß wir keine Tiere, sondern Vernunftwesen sind, und damit wir nie unsere Menschenwürde vergessen. Und — die Worte, welche uns die Kirche zuruft, da sie diese Kerzen vor unser Haupt hinhalten läßt, sollen sich tief in unser Herz eingraben: Christ, dein Leib und deine Seele diene dem Herrn." Solches Zeug nannte man in der Sprache jener Zeit „Salbung"!

Heiligen nicht gänzlich verbannt; die Exorzismen sind aber beseitigt oder derart umschrieben, daß schwache Geister daran nicht Anstoß zu nehmen brauchten. So heißt es bei der letzten Oelung: „Im Namen des Vaters ... sei an dir alle Macht der Sünde und alles unheilige Wesen zernichtet." Die sakramentale Absolution und die sog. Generalabsolution werden in der Formel vereinigt: „Ich aber vermöge der Vollmacht, zu binden und zu lösen, welche Christus seinen Aposteln verliehen hat, spreche dich los von aller Sündenschuld und von allen Banden der Kirchenstrafen, insofern ich dazu ermächtiget bin und du dessen bedürftig bist: im Namen des † Vaters usw." Bei den Segnungen wird der geweihten Sache doch noch einige Gnadenwirkung beigemessen, aber nur zur Erlangung geistiger Güter. In der Salz- und Wasserweihe auf Dreikönig (S. 272—276) heißt es z. B. über das Wasser: „Segne † dieses Geschöpf, über welches wir deinen Namen anrufen, damit allen, welche im Namen Jesu Christi mit dankbarem Gemüte davon genießen (!), sein heiliges Wort eine ins ewige Leben fortströmende Quelle werde"; über das Salz: „. . . bitten wir dich, daß du . . . dieses Salz † weihen wollest, damit alle, die es gebrauchen, sich gegen die Nichtchristen weislich betragen, untereinander aber den Frieden halten mögen."

Um dem heillosen, oft in häretischen Bahnen sich bewegenden Wirrwarr auf liturgischem Gebiete ein Ende zu machen, sah sich Erzbischof Boll veranlaßt, 1835 ein Rituale Friburgense in zwei Teilen (Sacramentarium und Benedictionale) für sein Bistum herauszugeben. In der Vorrede wird dieses Rituale als allein maßgebend erklärt und denjenigen Geistlichen, welche die wesentlichen Formeln bei Ausspendung der heiligen Sakramente oder Teile der Messe in deutscher Sprache zu vollziehen wagten, strenge Strafe in Aussicht gestellt. Der Inhalt ist dogmatisch korrekt; doch glaubte der Herausgeber, der damaligen Stimmung in Klerus und Volk entgegenkommen zu müssen durch Verwendung der Muttersprache in weitestem Umfange,[1]) durch besondere Pflege des erbaulichen Momentes[2]) und durch Weglassung einer Menge von Benediktionen und Exorzismen.[3]) Nichtsdestoweniger brach ein wütender Sturm gegen dieses Rituale los.

[1]) Ganz deutsch ist z. B. die Aussegnung der Wöchnerinnen, die Kerzenweihe an Lichtmeß, die Palmen- und Kräuterweihe, der Wettersegen, die Grundsteinlegung und Benediktion einer Kirche, die Segnung von Glocken und Gottesäckern, der Ritus bei den Prozessionen.

[2]) Viele Partien des Wessenbergschen Rituale wurden zu diesem Zwecke entweder wörtlich oder doch nur mit geringer Abänderung übernommen.

[3]) Verschwunden war unter anderem die Weihe des Johannisweines und der Blasius-Segen, die beim Volke vielerorts schwer vermißt wurden. Dem Dekanat

In der Zeit vor 1830 scheinen auch einzelne hohenzollernsche Geistliche bei Vornahme des Ritus ganz nach eigenem Ermessen das ihnen am meisten Zusagende ausgewählt zu haben.[1]) Auf einer Konferenz des Kapitels Veringen 1830 war die Frage nach einem neuen Rituale Konferenzgegenstand. So bemerkt ein Pfarrer in seinem Aufsatze: „Solche Uebersetzungen (sc. des Konstanzer Rituals) hat auch der letzte Regens zu Meersburg, Fidel Jäck, gemacht und den Alumnen kommuniziert, von welchen die meisten schon Gebrauch gemacht. — — Die ehvorige Bistumsverwesung hat es gerne gesehen, wenn man es wagte oder versuchte, die Religionshandlungen deutsch zu verwalten. Wünschenswert ist es allerdings, ein neues deutsches Ritual in jenen Ortschaften allgemein einzuführen, wo man mehr vorgeschritten ist mit dem Volke; denn so schmiedet zuletzt ein jeder sich ein eigenes, ohne autorisiert zu sein." Ein anderer gibt als seine Praxis an: „Der Unterzeichnete benützt das Kompendium von Busch, indem er nach seiner allerdings mangelhaften Einsicht hinwegschneidet und zusetzt, was ihm geeignet zu sein scheint. Auch von Werkmeisters Mustern hat er schon in seiner Kirche mit Zufriedenheit eingeführt. . . . Er benützt Formeln von Jäck. . . . Endlich gebraucht er Haubers Gebetbuch bei Segnungen und anderen Andachtsübungen. Besonders benützt er meist die Kollekte und Postkommunion bei dem feierlichen Amt aus demselben."

Ein Konferenzmitglied fügt seinem Aufsatze ein eigenes Formular für Beerdigung von Kindern bei; von mehreren Seiten wird ein vom Pfarrer in Veringendorf verfaßtes und in Sigmaringen gedrucktes Taufformular gerühmt; in einer Gemeinde wird für Taufe und Ehe das Formular des verstorbenen Pfarrers R. von Burladingen benützt, „weil solches die Approbation des Herrn Generalvikars von Wessenberg erhalten hatte"; ferner wird von einem Mitglied als geeignet empfohlen das „allgemeine Gebet" und die „offene Schuld" von Pfarrer Gr. in Melchingen. — Ein Pfarrer äußert sich über die bisherige Liturgie: „In der wirklichen Form ist wahrlich bei all diesen Zeremonien gar keine Erbauung zu erwarten, vielmehr möchten sie dem Aber-

---

Sigmaringen wird auf sein diesbezügliches Ersuchen am 11. Dez. 1835 von Freiburg die Weihe des Johannisweines konzediert.

[1]) Vgl. den Bericht des Freiburger Professors Hug an den Heiligen Vater vom 4. Okt. 1833 (bei Maas a. a. O. S. 47) über den Klerus des Erzbistums Freiburg: „Jeder untergeordnete Geistliche wagte nach seinem Belieben am Kultus, an der Verwaltung der Sakramente zu — reformieren, das h. Meßopfer in deutscher Sprache zu feiern, seinen eigenen Katechismus vorzutragen. Diese zuchtlosen Priester hofften auf das von ihnen ersehnte Schisma."

glauben sehr vielen Spielraum geben und vielen zum Gespötte bleiben."

Alle sind begeisterte Anhänger der deutschen Sprache beim Gottesdienst.[1]) Dann wird mitgeteilt und freudig begrüßt, daß Wessenberg ein Rituale bereits dem Drucke übergeben habe: „Was ließe sich nicht Zweckdienliches und Geeignetes von einem solchen Verfasser erwarten!" Die Kapitel Sigmaringen und Veringen subskribierten denn auch vollzählig auf das Wessenbergsche Ritual, das sie am 25. Januar 1831 um 1 fl. 48 kr. übersandt erhielten.

Die Aufnahme des neuen Diözesan-Rituals seitens der hohenzollernschen Geistlichkeit beider Fürstentümer war bei dieser Sachlage eine nichts weniger als freudige. Im Fürstentum Hechingen verhinderte die Regierung direkt die Einführung desselben. Dieses Verbot blieb in Hechingen bestehen, bis Erzbischof Demeter sich am 5. Oktober 1839 direkt an den neuen Fürsten Konstantin wandte, wobei er den Schmerz des verstorbenen Erzbischofs über diesen Eingriff in sacra betonte, der um so größer gewesen, da „die Hauptteile des neuen Rituals nicht nur in deutscher Sprache, sondern mit wenigen Veränderungen dem Wessenbergschen Ritual nachgebildet sind" und „fragliches Ritual ohne Anstand sich nicht nur des Großherzoglichen, sondern auch des Hochf. Sigmar. Placetum[2]) zu erfreuen hatte". Der Fürst willfahrte der Bitte, aber es kostete noch große Mühe, die Geistlichen zur Unterwerfung zu bringen.[3])

Ueber die Pfarrer des Killertales, den von Burladingen ausgenommen, war schon am 9. November 1830 durch das Dekanat die Klage eingelaufen, daß sie die Aemter deutsch hielten, und war ihnen dieses am 19. November vom Erzb. Ordinariat verwiesen worden. Nichtsdestoweniger dauerte der Unfug weiter. Noch 1846 am 13. Februar wurde ein Pfarrer unter dem kanonischen Gehorsam aufgefordert, „daß derselbe die h. Messe sowohl bei der stillen Lesung als in Hochämtern ganz und in allen Teilen in der lateinischen Sprache zu zelebrieren habe"; dem nämlichen Geistlichen war schon am 18. Oktober 1844 die Auflage gemacht worden, binnen 14 Tagen zu erklären, ob er durchaus und ohne Vorbehalt das Diözesan-Ritual gebrauchen wolle.

---

[1]) Das Konstanzer Gesangbuch wird von allen als das beste und vollständigste gerühmt; doch wird daran getadelt, daß es vielfach zu poetisch und zu wenig populär gehalten, auch einige Melodien schwer seien, ferner daß es zu wenig Gebetbuch sei, insbesondere zu wenig Gebete für die Festzeiten enthalte.

[2]) Letzteres wurde erteilt am 21. März 1835 mit der Verfügung der allgemeinen Anschaffung.

[3]) Vgl. den Brief des Fürsten an Dekan Bulach vom 20. Juni 1844.

Auch in Hohenzollern-Sigmaringen wurden in verschiedenen Gemeinden Teile der h. Messe deutsch gelesen. Dem Pfarrer des Badeortes Imnau wird am 15. April 1836 seine Praxis, Orationen und Präfation „mit Rücksicht auf die anwesenden Protestanten" deutsch zu singen, verboten.[1])

Ueber die Stimmung des Klerus im Kapitel Haigerloch gegen das Freiburger Rituale informiert uns ein Dekanatsbericht vom 10. Juni 1835 an das Ordinariat, worin bemerkt ist: „Beinahe alle Stimmen haben sich dahin ausgesprochen, es wolle die Bitte . . . vorgetragen werden, neben dem neuen Ritual noch die bisher gebrauchten beibehalten zu dürfen, namentlich das in Stuttgart und Tübingen herausgekommene[2]) . . ., da dasselbe in vielen Pfarreien bisher gebraucht worden sei". Das Ordinariat findet in seiner Antwort vom 19. Juni diese Bitte sehr befremdlich. Pfarrer Sprißler von Empfingen war noch weiter gegangen, indem er sogar am 18. Januar 1835 dem Ordinariat eine gedruckte anonyme Schrift gegen das Ritual übersandte und aus eigenem beifügte: „Inzwischen ist es nicht auf gesetzliche Weise entstanden und leidet an vielerlei Gebrechen; namentlich ist der Exorzismus bei der Taufe gegen den katholischen Lehrbegriff, wie ich zu erweisen erbötig bin, und erscheint daher als ein Mißbrauch der mystischen Gewalt der Kirche. Die Formeln der Sakramente lateinisch sprechen, halte ich sowohl für lächerlich als unbiblisch. Die angedrohte Suspension, welche als unerhört in der Diözese so viel Erstaunen und Unwillen erregt, belästiget mich nicht, weil sie erweislich rechtswidrig und kraftlos ist, so lange, bis ein Ritual auf gesetzliche Weise durch Synodalbeschluß wird angenommen sein."

Im Dekanat Sigmaringen war die Stimmung kaum eine bessere. Einzelne Geistliche scheinen die Ueberlinger Petition um Nebenzulassung des Wessenbergschen Rituals mitunterzeichnet zu haben. Auf das hierauf ergangene gedruckte Zirkular, nach welchem jeder Geistliche die Fragen zu beantworten hatte, ob er kein anderes Ritual gebrauche und

---

[1]) Das Dekanat bemerkt dem Pfarramt Imnau am 2. Mai 1836 namens des Ordinariates: „Gefälligkeit gegen die im Badeort sich aufhaltenden Protestanten, ihnen zuliebe die Orationen und die Präfation bei der h. Messe deutsch zu sprechen, muß der Würde des h. Opfers um so mehr nachgesetzt werden, als sie den beabsichtigten guten Zweck doch nicht erreicht. Diese Herren werden, wenn auch die Messe ganz deutsch gelesen wird, doch nicht aufhören, sie Götzendienst zu nennen. . . . . Nachträglich muß gewarnt werden, die lateinischen Meßbücher nicht mit deutschem Texte zu verunstalten."

[2]) Nämlich das Wessenbergsche.

keinen Teil der Messe deutsch halte,[1]) liefen keineswegs lauter befriedigende Antworten in Freiburg ein, wie sich aus dem Ordinariatserlaß vom 5. Februar 1836 an das Dekanat Sigmaringen ergibt: „Der hochw. Herr . . . Dekan versichert uns, daß er die Agende in essentialibus gebrauche . . ., das Pfarramt K. hat die Frage mit vielen ängstlichen Modifikationen sehr bedingt beantwortet und seine Wünsche sogar auf eine gänzliche Reformation der h. Messe ausgedehnt, die Pfarrämter zu E. und S. erlauben sich viele Exzeptionen, verlangen Synoden . . ., Pfarrkurat H. zu A. äußert in einer besonderen Beilage soviel wahrhaft überflüssige Bedenklichkeiten . . ., das Pfarramt B. bekennt offenherzig, daß es die Taufformel in deutscher Sprache vortrage. Die Pfarrämter in L. und B. drücken sich undeutlich aus. Das Pfarramt in M. hat die zweite Frage nicht beantwortet."

Man begreift, daß bei einem Klerus, dessen Disziplin durch die febronianischen Grundsätze und das Wessenbergsche Regiment bedenklich gelockert worden, nur allmählich die völlige Unterwerfung unter das so unbeliebte Ritual zu erreichen war. So weisen denn in Hohenzollern die Visitationen der vierziger Jahre nach, daß die verpönten Ritualien in gewissen Fällen vereinzelt immer noch gebraucht wurden. Ein Pfarrer in G., Dekanat Veringen, meint 1840 sogar: „Bei Ausspendung der heiligen Sakramente habe ich mich des Rituals von Wessenberg bedient, weil ich auf dasselbe bei meiner Investitur 1817 den Eid abgelegt habe." Der gute Herr hatte im Augenblick offenbar vergessen, daß das Wessenberg-Ritual erst 1831 ans Tageslicht kam.

b) Die gottesdienstliche Reform in Hohenzollern.

Die Stellungnahme des hohenzollernschen Klerus zu der Einführung des neuen Freiburger Rituale beweist, daß die Ideen der Aufklärung um das Jahr 1835 dank der jahrzehntelangen Bemühungen der Konstanzer Kurie auf gottesdienstlichem Gebiete die Vorherrschaft errungen hatten. Doch ging diese in das religiöse Leben so tief einschneidende Umwälzung nicht ohne erhebliche Schwierigkeiten vor sich.

Die Opposition seitens der Geistlichen gegen Wessenbergs gottesdienstliche Anordnungen scheint keine große gewesen zu sein, wenigstens liest man nicht viel von offenem Widerspruch und Ungehorsam. Nur eine Stimme in einem Konferenzaufsatze vom Jahre 1817 wagt für die alte lateinische Kultsprache einzutreten. Ein Beweis für das Festhalten an gewissen alten Traditionen ist indes die Tatsache,

---

[1]) Die Chronik von Walbertsweiler bemerkt zu diesem Ritualienstreit: „Die Unruhe des Klerus nimmt bei der Schwäche des Ordinariats immer mehr überhand."

daß noch 1827 einzelne Geistliche zur Feier der ehemaligen Klosterfeste in St. Lutzen bei Hechingen (Antonius, Portiunkula, Franziskus) sich einfanden, worüber der Stadtpfarrer von Hechingen am 28. Juni 1827 nach Konstanz berichten muß: „Ich habe oft schon meine H. H. Amtsbrüder ersucht, an solchen Klosterfesten nicht zu erscheinen. . . . Obschon nun nach und nach die meisten ausgeblieben sind, so habe ich es bisher doch nicht dahin bringen können, daß gar keine mehr kommen." Im allgemeinen war aber der Reformeifer bei den Geistlichen, zumal den jüngeren, nur zu groß und drängte sie in Bahnen, die selbst von einsichtigeren Anhängern der neuen Richtung mit Unmut betrachtet wurden. So schreibt Pfarrer Mercy von Gruol in einem Aufsatze über „Gottesdienst" im Arch. f. Pastoralkonferenzen:[1] „Die moralischen und religiösen Angelegenheiten haben sich sehr geändert; man ist nun seit zehen Jahren aus der falschen Hitze der Andächtelei in die starre Ohnmacht der Gleichgiltigkeit gesunken. . . . Gleichwie die Kandidaten des geistlichen Standes aus ihrer klösterlichen Erziehung eine unhaltbare, engbrüstige Aszetik auf die Kanzel brachten, so bringen sie jetzt aus einem ungebundenen Umgange mit der Welt aufgeraffte zu freie Maximen mit, die einseitig sind."[2])

Viel größer war der Widerstand beim Volke. Die Chronik von Glatt möge uns von den Leiden eines reformfreudigen Pfarrers hier einiges erzählen. Im Jahre 1804 wurde am Stephanstag zum ersten Male die Feier der ersten hl. Kommunion nach Anleitung der Straßerschen Meßandacht vollzogen. Ueber die Aufnahme wird berichtet: „Einigen gefiel es sehr wohl, andere tadelten. Im folgenden Jahre

[1]) I. Band 1811, S. 826.

[2]) Charakteristisch in dieser Beziehung ist auch eine Stelle aus seinem Tagebuche, die uns sein Biograph (Rud. Eyth, Erinnerungen an Wilh. Mercy) mitteilt (a. a. O. S. 66): „Es wäre möglich, das Volk in einem Zeitraume von 50 Jahren von vielen frommen Gebräuchen abzubringen. Allein welche Folgen müßte der Verlust alles religiösen Gefühls nach sich ziehen! Die Ueberzeugung kann nicht den entschwundenen Glauben ersetzen. . . . Auch die Verfolgung der Andacht ist Pedantismus. Unzweckmäßige fallen von selbst, wenn sie durch den Unterricht keine Nahrung erhalten. Ich habe für Aenderungen in der Liturgie gestimmt und später dawider und doch nie meine innere Ueberzeugung verleugnet, sondern bloß im Laufe der Zeit geändert. Da ich von einer Hofkapelle kam, glaubt' ich im Ernste, der Religion mehr Eingang und Ansehen zu verschaffen, wenn der Gottesdienst einfacher würde. Nachdem ich das Volk jedoch näher kennen lernte, so sah ich die Schädlichkeit ein und wurde täglich teils durch Lektüre, teils durch die Beobachtung der sog. Gebildeten überzeugt, daß letztere nicht bloß das Aeußerliche, sondern auch das Wesentliche des Christentums gering schätzen. Durch Aenderung des Gottesdienstes werden die Gläubigen geärgert, die Ungläubigen nicht bekehrt. Eine allgemeine Sprache, worin der Gottesdienst gehalten wird, verhindert zugleich auch ein Uebel von unüberseblichen Folgen, daß sich der Katholizismus nicht in vielfache Nationalkirchen zersplittert."

waren diese Andachten keineswegs beliebter geworden." Nicht besser erging es dem Reformfreunde bei Umgestaltung der Meßandacht, wie er zum Jahre 1805 bemerkt: „Die deutsche Meßandacht, die bisher nur an pfärrlichen Kommuniontagen gehalten wurde, ward am Pfingstmontage ausgedehnt auf alle Sonn- und Feiertage. . . . Die Weiber lärmten grausam dagegen." Günstigere Erfahrungen scheint er dagegen mit den deutschen Vespern 1808 gemacht zu haben: „Das Volk äußerte jetzt viele Freude, obgleich es vor wenig Jahren ein solches Gesang für lutherisch hielt." An der Abschaffung der monatlichen Prozessionen 1809 fand aber die Gemeinde kein Wohlgefallen. Sehr interessant ist der Vermerk des Chronisten über das Schicksal der ganz fortschrittlichen „allgemeinen Gottesdienstordnung für die rheinischen Bundeslande" in Hohenzollern-Sigmaringen:[1]) „Noch größeres Aufsehen machte es in dem weit größeren Teil ganz unvorbereiteter Pfarreien, und da die neuen Souveräne wegen so vielen Staatsumwälzungen sich nicht getrauten, auch in Religionssachen dem Volke Anlaß zur Unzufriedenheit zu geben, so ward das bischöfliche Ordinariat um der vielfältigen Mißdeutungen, schiefen Auslegungen und unzweckmäßigen Anwendung willen sub dato 13. April 1809 die Ausführung derselben bis auf günstigere Zeiten zu suspendieren genötiget. Am zweiten Sonntag nach Ostern ward schon wieder durch landesherrliche Verfügung der vorher erteilte Befehl zurückgenommen. Das Volk frohlockte, aber noch weit mehr jene Geistlichen zu Dettingen, Fischingen, Betra, denen die mindeste Verbesserung ein Dorn im Auge war, weil man dadurch sowohl ihren Vorurteilen als ihrer Bequemlichkeitsliebe zu nahe kam."

Die fürstliche Regierung Sigmaringen legte übrigens auch bei anderen Gelegenheiten den gottesdienstlichen Neuerungen Hindernisse in den Weg, indem sie teils den Verfügungen des Generalvikariats ihr Plazet ver-

[1]) Vgl. hierzu die Pfarrchronik von Walbertsweiler zum Jahre 1810: „In unserer Konstanzer Diözes machte eine von der Revd. Curia erlassene und sodann wieder zurückgenommene, in einer bischöfl. Kommission von 12 Geistlichen von vier verschiedenen Kapiteln in Pfullendorf den 12. und 13. Dezember 1809 wieder verschieden abgeänderte neue Gottesdienstordnung bisher sowohl unter dem Volke als unter manchen Geistlichen eine große Sensation. Selbst unsere Hochf. Hohenz.-Sigmar. Regierung gab anfangs derselben ihr Plazet, nahm aber dasselbige, sowie die Gottesdienstordnung vom Hw. Generalvikar v. Wessenberg selbst auf mehrere Monate suspendiert worden, wieder zurück und ließ uns Sigmaringischen Geistlichen diese Verordnung ergehen, daß wir in Zukunft von Konstanz keine Verordnung annehmen und befolgen sollen, wenn dieselbige ihr Plazetum nicht habe. Diejenigen Verordnungen aber, welche dieses ihr Plazetum erhalten, sollen uns allezeit in unserem Wochenblatt angedeutet und bekannt gemacht werden. Seit diesem Erlaß von unserer Regierung haben wir Ruhe, und wir Sigmaringer Geistlichen fahren fort, den Gottesdienst nach hergebrachtem Gebrauche zu halten."

weigerte,[1]) teils die Pfarrer auf eingegangene Klagen der Gemeinden anwies, die Neuerungen zu unterlassen.[2])

Ueber die Schwierigkeiten der Durchführung der liturgischen Neuerungen führt die Konferenz des Kapitels Haigerloch 1804 Klage, wie wir aus einem Rezesse Wessenbergs vom 14. Januar 1805 an dasselbe entnehmen:[3]) „Aus Ihrem Konferenzprotokolle haben Wir mit vieler Teilnahme die Beschwerden ersehen, welche Sie über die Schwierigkeiten führen, mit welchen Sie wegen dem Eigensinn und den Vorurteilen des Volkes in Hinsicht abgestellter Feiertage, Prozessionen u. dgl. zu kämpfen haben. Wir wünschen lebhaft, daß Sie wegen den erfahrenen bisherigen Unannehmlichkeiten den Mut nicht sinken lassen." Daß diese Klagen nicht unbegründet, beweisen mehrere Notizen aus Pfarreien dieses Kapitels, die zudem noch aus dem folgenden Jahrzehnt stammen. Der Pfarrer von Imnau bemerkt 1814: „Die Benediktion der Hälse am Blasiustag[4]) wurde in der Stille unterlassen; alle anderen Benediktionen haben noch nicht entfernt werden können; für eine solche Belehrung sind die Leute noch nicht empfänglich." Der Pfarrer von Betra erwähnt 1818 als Nebenandacht eine monatsonntägliche Prozession, die er aber ohne großes Mißvergnügen der Pfarrkinder nicht abstellen könne. In Höfendorf wird im gleichen Jahre noch „ein Rosenkranz gebetet, dem sehr viele Leute beiwohnen, sonst wäre er schon längstens abgeschafft worden". Dem Pfarrer in Heiligenzimmern drückten die Ortsvorsteher sogar den Wunsch aus, die abgestellten Nebenandachten wieder eingeführt zu sehen.[5]) — In anderen Kapiteln ging es ähnlich. So finden wir in der Gottesdienstordnung für Jungnau (zwischen 1839 und 1850 abgefaßt) die Bemerkung: „Obwohl meine Vorfahren und ich manches Abergläubische und ohne Not Lästige abgeschafft und Besseres eingerichtet haben, so gelang uns doch noch nicht alles, weil uns der Pfarrer (sc. der Mutterkirche Veringendorf) und die Gemeinde im Wege waren. Es dürften noch die Frühandachten von Kreuzerfindung bis Kreuzerhöhung besser zugerichtet und die Weihe des Johannisweins, die Halsweihe u. a. m. ganz abgeschafft werden; aber in dem Augenblick ist es noch nicht rätlich, daher dieses den verehrten Nachfolgern überlassen bleibt. Nur nicht rückwärts, sondern vorwärts, aber langsam."

---

[1]) Vgl. den Erlaß vom 23. Juli 1807, wonach die Fronleichnamsprozession trotz Konstanzer Verfügung weiterhin in lateinischer Sprache abzuhalten sei.

[2]) Vgl. das allgemeine Verbot vom 23. Juli 1807, ferner die Verfügung an den Pfarrer von Einhart vom 10. Jan. 1808 und an den von Melchingen vom 16. Mai 1809.

[3]) Publiziert in der Konstanzer Geistl. Monatsschrift, II. Band, S. 28.

[4]) Die so beliebten Benediktionen des Johannisweins, der Agathabrote, der Blasiussegen konnten, trotzdem später auch die Freiburger Kurie auf deren Beseitigung drang (vgl. oben S. 71, nicht allerwärts abgeschafft werden. — [5]) V.-B. 1818.

Die Verlegung des ersten Gottesdienstes an Weihnachten, der sog. Weihnachtsmette, von Mitternacht auf die sechste Morgenstunde konnte dagegen in Hohenzollern ohne besondere Schwierigkeiten vor sich gehen.[1])

Herr von Wessenberg hatte unter diesen Umständen manchmal Anlaß, auch in Hohenzollern den Eifer einzelner Geistlichen zu spornen. In einem Erlaß an das Dekanat Veringen vom 25. Mai 1820 wird getadelt:

„a) Zu Gammertingen, Harthausen, Hettingen, Inneringen und Neufra, Straßberg, Trochtelfingen und Veringen wird an Sonn- und Festtagen der nachmittägige Gottesdienst mit lateinischen Vespern abgehalten (in Harthausen seien sie unter dem Vorgänger des gegenwärtigen Dekans schon deutsch gehalten worden). . . . Wir erwarten von Ew. Hochwürden, daß die deutsche Vesper vorzüglich in dero Pfarre und auch in den übrigen vorbenannten werde eingeführt werden oder wenigstens mit den lateinischen abwechselnd werde gehalten werden. . . . Man ist diesseits geneigt, den ärmeren Pfarrgenossen die Gesangbücher unentgeltlich verabfolgen zu lassen.

„b) Bei den Oeschbittgängen zu Feldhausen, Harthausen, Inneringen werden die Evangelien und Gebete immer noch in lateinischer Sprache vorgelesen."

Bezüglich Benzingens wird am 11. Oktober 1821 bemängelt, daß an Bruderschaftsfesten immer noch nachmittags Predigt und Umgang sei, wozu auch fremde Pfarrgenossen kämen; am 2. Mai 1822 erteilt der Generalvikar dem Pfarramt Benzingen den Rat, auf Beseitigung dieser Nachmittagsprozessionen durch pastorelle Klugheit hinzuwirken. Generell wird der Geistlichkeit im Landkapitel Veringen unterm 11. Oktober 1821 nachdrücklichst eingeprägt, daß „1. die Predigten gleichförmig unter dem Amt nach dem Evangelium gehalten werden, 2. daß die noch immer übliche, für das Volk geistlose lateinische Vesper den früheren Anordnungen gemäß abgestellt und statt derselben zweckmäßige Gebete und Andachten geführet werden, daß 3. die liturgische Kommunion in den Pfarrkirchen eingerichtet werde, daß 4. die unter verschiedenen Titeln noch bestehenden, dem Pfarrgottesdienst zum Nachteil gereichenden Bruderschaften in jene der Liebe Gottes und der tätigen Liebe des Nächsten abgeändert werden. Das bischöfliche Ordinariat erwartet von dem reinen Seeleneifer der Herren Seelsorger, daß sie mit

[1]) Die betr. Verordnung wurde den hohenz. Pfarrern von Konstanz am 17. Dez. 1808 zur Nachachtung übersandt, am 20. Nov. 1809 von der Regierung zu Sigmaringen genehmigt.

Pastoralklugheit diese längst angeordneten Einrichtungen in ihren Pfarrkirchen zu treffen nicht ferner versäumen werden." [1])

Den Widerstand des Volkes gegen die Neuerungen werden wir noch im besonderen kennen lernen in den folgenden Ausführungen über Verminderung der Festtage, Prozessionen, Wallfahrten usw.

3. Die Verminderung der Festtage.

Die von Klemens XIV. 1772 für Oesterreich gewährte Reduktion der Feiertage war am 21. März 1778 auf die ganze Diözese Konstanz ausgedehnt worden. Das Landvolk in Hohenzollern hielt indes mit großer Zähigkeit an den hergebrachten Festtagen fest, während die Regierungen aus staatsökonomischen Erwägungen der Verminderung im allgemeinen günstig gesinnt waren. Ein fürstlich Hechingisches Reskript vom 23. April 1783 befiehlt, „daß in Zukunft an den dispensierten Feiertägen keine Kreuzgäng unter was immer für einem Vorwand mehr angestellt, noch sonsten gegen den klaren Inhalt des bischöflichen Patenten ein festlicher Gottesdienst gehalten, sondern diese Tage mit Arbeiten zugebracht werden sollen." Uebrigens scheint die Regierung nicht besonders strenge auf der Durchführung dieser Anordnung bestanden zu haben. Wenigstens erklärt die Regiunkelkonferenz Hechingen vom 22. Juni 1803: Die Apostel*tage* und das Fest *Johannes des Täufers* sollen zufolge eines vom verstorbenen Fürsten dem Ordinariat gegenüber geäußerten Wunsches gleich anderen bestehenden Feiertagen weiter gehalten werden. Die Sachlage änderte sich freilich bald, insofern als der neue Fürst am 4. April 1804 der Konstanzer Verordnung vom 15. Dezember 1803 betreffend die abgestellten Feiertage in den Reichsangehörden seine Genehmigung erteilte. [2])

Auch in Pfarreien aus der Fürstenbergischen Herrschaft, welche die josephinischen Grundsätze von Anfang an lebhaft begünstigte, konnte bis

[1]) Volle Freude scheint dieses Kapitel in liturgischer Hinsicht dem Generalvikar auch später nicht bereitet zu haben. So schreibt Wessenberg am 14. Mai 1827 an das Dekanat: „Wir vernehmen mit vielem Befremden, 1. daß noch nicht überall im Kapitel Veringen *die Abhaltung der Jahrtäge* und Besingnisse an Sonn- oder Festtagen eingestellt und auf Werktage verlegt seien, 2. daß nicht aller Orten die *liturgische Kinderkommunion* am weißen Sonntage mit angemessener Feierlichkeit . . . ab gehalten werde, 3. daß noch an mehreren Orten die bischöflichen Anordnungen in Hinsicht der Aussetzung des Hochwürdigsten nicht befolgt werden."

[2]) Ein wohl gleichzeitiges Zirkular des Dekans Weiger an die Pfarrer teilt mit, daß infolge fürstlichen Befehls alle *nächtlichen Betstunden* und Andachten abgeschafft seien. Derselbe schlägt am 23. März 1804 der Konstanzer Kurie vor, die Apostletage und das Fest Johannes des Täufers an den folgenden Sonntagen feiern zu lassen, damit beim Volk Sensation vermieden werde.

zum Beginn des 19. Jahrhunderts nicht jede Reminiszenz an die abgeschafften Festtage beseitigt werden.[1])

Aehnlich stand es im Gebiete des Fürstentums Hohenzollern-Sigmaringen. Die Gemeinde Stetten bei Haigerloch erhielt auf ihr Gesuch am 12. März 1792 vom Generalvikariat Konstanz die Verwilligung, die Feste Johannes des Täufers und der heiligen Apostel wiederum feierlich mit Amt, Predigt und Vesper zu begehen. Der Gemeindevorstand von Glatt reichte am 27. November 1803 an die fürstliche Regierung eine Bittschrift ein um Beibehaltung aller Apostel-tage, der Feste Johannes des Täufers, Kreuzerhöhung, Michael und des Kirchenpatrons.[2]) Der Erfolg war in diesem Falle nicht auf Seite der Gemeinde, wie uns die Pfarrchronik zum Jahre 1804 berichtet:[3]) „Da hier alle schon längst abgestellten Feiertäge noch gehalten wurden, so arbeitete Herr Hofrat von S. . . . daran, daß sich hiesige Bürger mit Feierung der Apostel-täge und noch etlichen begnügen möchten. . . . Am Fest Mathiä hielt Pfarrer Joachim H. (Exkonventuale von Beuron) eine Predigt, daß man dem Gebot der Kirche gehorchen müsse. Von nun an wurde an allen abgestellten Feiertägen der Gottesdienst der Zeit und Form nach wie an Werktagen gehalten. . . . Wenige murrten noch, bald aber, besonders im Sommer, arbeitete man gemeinschaftlich." Die Regierung suchte also mehr mit Geduld als durch direkten Zwang zum Ziele zu gelangen. Nach Veringendorf läßt sie auf geschehene Anfrage am 21. Oktober 1801 antworten, „die gesamte Pfarrgeistlichkeit solle trachten, ihre Pfarruntergebenen zu freiwilliger Abwürdigung solcher Feiertäge in dem Wege des Unterrichtes zu vermögen, vorzüglich während der Zeit der Ernte und anderer Feldgeschäfte." Dem Pfarrer in Walbertsweiler bekam sein Eifer in der Beseitigung der abgestellten Feiertage bei seinen Pfarrkindern sehr übel, wie er uns in der Pfarrchronik zum Jahre 1804 berichtet.

Energisch und schließlich mit vollem Erfolge arbeitete dagegen Wessenberg[4]) an der gänzlichen Beseitigung der abgewürdigten Festtage. Im Rezeß für das Dekanat Trochtelfingen vom 10. Dezember 1807 wird n. 3 verfügt: An den abgestellten oder willkürlich angenommenen Feiertagen dürfen weder Aemter noch Prozessionen stattfinden. Am 20. August 1808

---

[1]) In Inneringen wurde noch 1804 an solchen Tagen nachmittags Vesper gehalten, was ein Erlaß des Obervogteiamts Jungnau vom 10. Febr. 1804 als unstatthaft rügt.

[2]) Pfarrchronik, I. Band, S. 333.

[3]) Ebendas. S. 329.

[4]) Schon das Konferenzthema von 1804 n. 137 befaßt sich mit dieser Frage: „Woher kommt die große Vorliebe des Volkes für die abgestellten Feiertage, für die Bittgänge und Wallfahrten? Und wie ließe sich diese blinde und ungeordnete Vorliebe mäßigen und auf wichtigere Zwecke leiten?"

erging sein allgemeiner Erlaß, welcher jede Feierlichkeit an abgeschafften Feiertagen verbietet; wo aber gleichwohl an Werktagen viel Volk die Messe besuche, sollen Evangelium und Epistel deutsch verlesen werden. Am 15. Dezember desselben Jahres wird sodann ausdrücklich untersagt, „daß je an einem abgestellten Feiertage in irgend einer Kirche ein auswärtiger Geistlicher zur Vornahme gottesdienstlicher Handlungen sich einfinden oder zugelassen werden darf." Die Sache ging aber auch jetzt noch langsam. Die Regierung von Sigmaringen bemerkt in einem Erlaß vom 24. Juli 1811: „Mehrere Gemeinden haben sich herausgenommen, nicht nur zu Feierung abgewürdigter Feiertage sich gemeinschaftlich zu verbinden, sondern auch eine Strafe gegen diejenigen festzusetzen, welche demungeachtet an solchen Tagen arbeiten würden;" ein solcher Zwang wird bei strenger Strafandrohung für die Ortsvorsteher verboten.

Der Konstanzer Generalvikar ging in seinem Eifer noch über die Maßregeln der josephinischen Zeit hinaus, indem er am 11. Mai 1803 wenigstens für den württembergischen Bistumsanteil auch die Feier des Patroziniums auf die Sonntage verlegte; am 3. Januar 1811 wird solches auch für Baden bewilligt. Der Hauptgrund für Wessenberg war ohne Zweifel der, eine Gelegenheit zum „Auslaufen" in fremde Kirchen damit abzuschneiden. In Hohenzollern-Sigmaringen scheint indes die Regierung für die Feier des Hauptpatroziniums am Tage selbst energisch eingetreten zu sein. Laut ihrer Bekanntgabe vom 12. Oktober 1807 soll im Einverständnisse mit der bischöflichen Regierung zu Konstanz „das Hauptpatrozinium der Pfarrkirche am Tage selbst, auf welchen es fällt, und nicht mehr am nächstfolgenden Sonntage" gefeiert werden; dieses habe auch für Filialkirchen mit regelmäßigem sonntäglichen Gottesdienste, nicht aber für bloße Nebenkirchen und Kapellen zu gelten. So blieb denn die Feier des Patroziniums in Hohenzollern-Sigmaringen (und -Hechingen) am Tage selbst noch volle dreißig Jahre bestehen, bis das Ordinariat Freiburg am 19. Mai 1837 auf wiederholtes Ansuchen der fürstlichen Regierung Sigmaringen die Verlegung der Patrozinien auf den je folgenden Sonntag anordnete,[1]) woran aber weder Klerus noch Volk Freude fand. So befand sich denn unter den Forderungen der Versammlung hervorragender hohenzollernscher Geistlichen im Höfle bei Starzeln 1850 auch die, daß die Patrozinien in

[1]) Gemäß Erl. der fürstl. Regierung vom 12. Juli 1837 mußte auch das so sehr populäre St. Anna-Fest in Haigerloch vom Tage selbst auf den folgenden Sonntag verlegt werden; fremde Geistliche sollen nicht mehr dazu eingeladen werden, dem Festprediger sollen 2 fl. 42 xr. aus der Pfarradministration bezahlt werden.

Hohenzollern-Sigmaringen wiederum wie im Hechingischen allgemein am Tage selbst begangen würden. Namens der Dekanate trug Haigerloch [1]) dem Ordinariat diese Bitte vor, welche am 11. Oktober 1850 gewährt wurde unter der Bedingung, daß am Patroziniumstage keine Tänze, Jahrmärkte, Spiele und dergleichen abgehalten würden. Die königlich-preußische Regierung beschwerte sich zwar am 21. November 1850 über diese Anordnung, bei welcher als einer gemischten Angelegenheit die Kirchenbehörde ein einseitiges Vorgehen hätte vermeiden sollen. Doch legte sie den Gemeinden in dieser Hinsicht keine Hindernisse in den Weg, und so werden denn die Patrozinien in Hohenzollern bis heute (mit wenigen Ausnahmen) am Tage des Heiligen selbst gefeiert. — Am 15. November 1850 wurde vom Ordinariate auf Ansuchen des Gemeinderates Sigmaringen die Genehmigung erteilt, daß auch das Fest des heiligen Fidelis wieder wie in früherer Zeit jeweils am 24. April gefeiert werde.

4. Der Kampf gegen die Prozessionen und andere Nebenandachten.

Es ist schon oben [2]) ausgeführt worden, wie zahlreich und beliebt die Prozessionen oder „Chreutzgänge" im 18. Jahrhundert beim Volk gewesen. Auf deren Verminderung aber arbeitete die Konstanzer Kurie schon vor Wessenberg hin, [3]) besonders sekundiert und wohl auch gedrängt von der fürstenbergischen Regierung. Ein Erlaß des Generalvikariates Konstanz vom 7. Mai 1789 an den Dekan in Inneringen für die fürstenbergischen Geistlichen seines Kapitels gibt bekannt, daß nur ein Oeschkreuzgang gestattet sei; die hergebrachte theophorische Prozession bleibe aber bestehen; das Ordinariat behalte sich für besondere Fälle, z. B. Jubiläen, die Anordnung außerordentlicher Bittgänge vor; alle übrige Bittgänge, auch die angelobten, haben in Zukunft zu unterbleiben und kann statt derselben in der Kirche vor ausgesetztem Allerheiligsten eine

[1]) Im Gesuch an das Ordinariat vom 19. Sept. 1850 wird hervorgehoben: Die Verlegung der Patrozinien sei geschehen „zum Unwillen des größeren und besseren Teils des Volks wie der eifrigen Seelsorger". „Das Volk will die Patrozinien wieder am Tage selbst, auch die Geistlichen wollen es." Der Zeitpunkt für Wiedereinführung unter der jetzigen preußischen Regierung sei günstig.

[2]) Seite 65.

[3]) Vgl. hier auch die Bestimmung in der „Allgem. Gottesdienstordnung" Josephs II. vom 12. Juni 1787: Wettersegen, Novenen, Kreuzgänge und was immer für Nebenandachten sind gänzlich abgestellt. Die Prozessionen am Markustage und in der Bittwoche sind nicht über eine Viertelstunde weit um die Pfarrei zu führen. Die Fronleichnamsprozession ist nur an diesem Tage selbst, nicht auch in der Oktav gestattet. Das vierzigstündige Gebet an den drei Fastnachtstagen darf nur in den Hauptstädten, wo es dermal schon besteht, belassen werden.

Betstunde abgehalten werden. Aber auch im Gebiete der hohenzollernschen Fürsten hatte damals der Kampf gegen die Prozessionen schon begonnen. Der Gemeinde Bietenhausen wird am 28. April 1782 der herkömmliche Kreuzgang nach Rottenburg für immer untersagt.[1]) Im Fürstentum Hechingen scheinen dagegen um diese Zeit die Forderungen nach kirchlichen Reformen sich noch weniger der Gunst der Regierung erfreut zu haben. Ein „angelegentlichstes Bitten unser der Gemeind allda um künftige Einführung und Beförderung vieler unterlassener Andachten und guten Werken" der Pfarrei Weilheim vom 20. September 1785 an ihren Pfarrherrn, ein schönes Zeugnis für den gläubigen Sinn der Bewohner, wird vom Fürsten von Hechingen am 17. Oktober mit der Begründung empfohlen: „Da wir in diesem Begehren finden, daß alles zu der Ehre Gottes und Nutzen Unserer Unterthanen gereichet, als ersuchen Wir den wohlehrwürdigen Herrn Pfarrherren von W. alles dieses pünktlich also einzuführen, jedoch sollen die Gemeinde zahlreich nach Möglichkeit dabei erscheinen."

Den nachhaltigsten Kampf gegen die Prozessionen eröffnete Herr von Wessenberg. Ein ausführlicher Erlaß vom 17. März 1803 ordnet an:

„Erstens: Sollen auch in Zukunft diejenigen Prozessionen, welche an hohen Festtagen des Jahres, am Fronleichnamsfeste und während dessen Oktav, an dem Festtag des heil. Markus und in der Bittwoche, entweder inner den Kirchen oder in der Nähe derselben angestellt zu werden pflegen, so wie alle diejenigen, welche von der ganzen kathol. Kirche nach Anweisung der Rubriken angeordnet sind, z. B. am Palmsonntag, mit geziemender Feierlichkeit abgehalten werden. Ueberdies

Zweitens: Wird jeder Pfarrkirche erlaubt, während dem Jahre zwei Bittgänge an noch bestehenden gebotenen Feiertagen und an solchen Orten, wo dergleichen Bittgänge an Feiertagen wegen dem vorgeschriebenen Gottesdienst nicht stattfinden können, auch an Werktagen abzuhalten.[2])

Drittens: In jedem Orte, wo nur ein die Seelsorge ausübender Priester vorhanden ist, soll der Bittgang inner der Gemarkung des Pfarrsprengels oder höchstens bis zu einer von der Pfarrkirche nicht über eine Stunde entfernten Kirche angestellt werden.

Viertens: Wo zwei oder mehrere Kuratpriester sich befinden, soll der eine zu Hause bleiben und dem Volke die heil. Messe lesen, der

[1]) Mitteilung des Dekanats Haigerloch vom 30. April 1782 an den Pfarrer in Bietenhausen.

[2]) Für Schwäbisch-Oesterreich wird am 28. April 1804 bekannt gegeben, daß das Ordinariat bereit sei, auf Ansuchen der Gemeinden und ihrer Seelsorger jährlich in besonderen Notfällen und gemeinsamen Anliegen noch höchstens zwei weitere Prozessionen nach nicht zu weit entlegenen Kirchen zu bewilligen.

oder die anderen Priester die Prozession, aber niemals an einen über zwei Stunden von der Pfarrkirche entlegenen Ort abzuhalten befugt sein.

Fünftens: Jeder Seelsorger ist verbunden, den Bittgang allemal so einzurichten, daß, wenn er vormittags gehalten wird, das mitgehende Volk wenigstens bis Mittag wieder zu Hause eintreffen, und wenn der Bittgang nachmittags gehalten wird, die Zurückkunft unfehlbar vor Sonnenuntergang geschehen muß . . . Das Uebernachten bei Prozessionen wird aufs strengste verboten . . .

Sechstens: Wird dem Seelsorger, welcher das Volk sowohl auf dem Rückweg als Hinweg zu begleiten verpflichtet ist, aufgetragen, sowohl selbst als mittelst des Schullehrers und Meßners und der Ortsvorgesetzten dafür zu sorgen, daß bei den Bittgängen Ordnung und sittlicher Anstand herrsche, daß die Männer und Weiber in der gehörigen Absonderung bleiben . . ., daß insbesondere bei den Bittgängen keine Reiterei, kein Besuch des Wirtshauses und keine Zerstreuung des Volkes am Wallfahrtsorte gestattet werde."

Die Verordnung war von allen Kanzeln zu verkünden. Schon am 1. Februar 1804 muß sie aber wieder in Erinnerung gebracht werden. Diesmal sollte sie aber nicht nur verkündigt, sondern auch das Volk in einer Predigt über deren Sinn aufgeklärt werden; auch versichert der Generalvikar, es würden „von dem bischöfl. Ordinariat alle Landesherren wiederholt und dringend ersucht, die weltlichen Amtsbehörden zur wirksamen Unterstützung der Seelsorger anzuweisen". Am 26. März 1805 kommt Wessenberg wiederum auf seinen Erlaß zurück, weist die Dekane und Deputierten bei „strengster Verantwortlichkeit" an, jede Uebertretung unverzüglich dem Ordinariat anzuzeigen und bemerkt zugleich, kein Gesuch der Gemeinden um eine Ausnahme, möge es auch noch so ungestüm gestellt werden, könne beim Ordinariat Berücksichtigung erhoffen. Am 24. Juli 1807 verbietet Wessenberg die nachmittägigen Prozessionen an den Monatsonntagen und Bruderschaftsfesten; sie dürfen nur vormittags unmittelbar nach der Predigt „mit möglichster Abkürzung der Zeit abgehalten werden"; diese Anordnung[1]) war wiederum von den Kanzeln zu verkünden. Für die rhein. Bundeslande erschien am 4. März 1809 eine noch viel einengendere Bestimmung, die besonders Zeit und Ort der Prozessionen reglementiert:

---

[1]) Hauptabsicht bei dem Erlasse war, den Besuch auswärtiger Teilnehmer unmöglich zu machen, weshalb jedem Seelsorger „unter schwerer Verantwortung" verboten wird, sich zu solchen Prozessionen selbst einzufinden oder seinen Gottesdienst so einzurichten, daß seinen Pfarrkindern der Besuch auswärtiger Prozessionen erleichtert würde.

„Erstens. Für diejenigen Pfarren, in deren Umfang so geräumige Filialkirchen sich befinden, daß die ganze bittgehende Pfarrgemeine darin ohne Gedränge Platz finden kann, wird verordnet, daß die Bittgänge künftig nie anderswohin als entweder zu diesen Filialkirchen oder sonst inner der Pfarrgemarkung gehalten werden dürfen.

Zweitens. In Pfarren, wo keine solchen geräumigen Filialkirchen sich befinden, dürfen die Bittgänge nur zu solchen Kirchen angestellt werden, die höchstens eine kleine Stunde von der Pfarrkirche entfernt und geräumig genug sind, um die bittgehende Pfarrgemeine ohne Störung der Ordnung zu fassen.

Drittens. Wenn keine solche Kirche in der Entfernung einer kleinen Stunde von der Pfarrkirche vorhanden ist, so sind die Bittgänge lediglich auf die eigene Gemarkung der Pfarre zu beschränken. In diesem Fall aber ist nach dem abgekürzten Bittgang eine Betstunde abzuhalten, die mittelst passender Litaneien, öffentlicher Gebete, Vorlesung aus dem Neuen Testament und einiger geistlicher Lieder so eingerichtet werden soll, daß die von Jesus gelehrte Art zu beten gemeinsam befördert werde.

Fünftens. Dem Zug des Bittganges darf aller Orten nur ein Kreuz und eine Fahne, sonst aber kein Bildnis vorgetragen werden."

In ähnlichem Sinne befaßt sich mit den Prozessionen ein Ordinariatszirkular vom 10. April 1811, das ebenfalls von der Kanzel verkündet werden sollte. Außer den Bittgängen am Markustage und in der Bittwoche sollten nur noch zwei weitere stattfinden dürfen, wobei aber der Oeschgang an Christi Himmelfahrt schon inbegriffen sei.

Herrn von Wessenberg sollte auch in Hohenzollern Gelegenheit werden, wegen Nichterfüllung seiner Vorschriften einschreiten zu müssen. Am 6. Juli 1804 wird nach Inneringen geschrieben: Die Oeschbittgänge an Johann Baptist und die Bittgänge nach Jungnau und nach Nöthenwang an Mariä Heimsuchung haben zu unterbleiben; statt des letzteren ist eine Betstunde abzuhalten. Das Kapitel Trochtelfingen ermahnt der Generalvikar in einem Zirkular vom 9. April 1806 zur genauesten Beobachtung der erlassenen Verordnungen, wonach im vorigen Jahre nicht überall gehandelt worden sei. Das Dekanat Haigerloch wird am 15. September 1808 aufgefordert, eine genaue tabellarische Uebersicht über Wege, Entfernungen usw. der zwei außerordentlichen Bittgänge, wo sie bewilligt seien, einzureichen, und die noch hie und da üblichen Früh-Feiertagsbittgänge und alle nachmittägigen Prozessionen allgemein zu untersagen. Die Gemeinde Neufra erhält am 25. Mai 1820 die Anweisung, statt des Bittganges nach Benzingen an

St. Eulogi-Tag eine Betstunde abzuhalten; für Harthausen wird am 30. Juni 1820 bemerkt, daß das Ordinariat sich bei fürstlicher Regierung zur Abstellung des „Pferdebittganges nach Benzingen" verwendet habe. Krauchenwies soll zufolge Anordnung vom 13. Dezember 1826 die Prozession nach dem $1^1/_2$ Stunde entfernten Hedingen in eine Bittprozession nach einem näher gelegenen Orte abändern; ebenso soll die Prozession von Berenthal nach Beuron in der Bittwoche unterbleiben;[1]) die in Ablach wegen einer Viehseuche eingeführten achttägigen Bittgänge sollten unterlassen und statt derselben eine angemessene Andacht unter der Messe eingeführt werden.[2])

Die fürstliche Regierung in Sigmaringen (über Hechingen fehlen uns die Akten) stand den Anordnungen Wessenbergs bezüglich der Prozessionen sympathisch gegenüber. So gibt sie am 21. Juni 1806 bekannt: „Die gesamte hochwürdige Pfarrgeistlichkeit wird zur Verhütung aller nachteiligen Vorgänge und Mißverständnisse hiermit nochmal erinnert und aufgefordert, nach Maßgabe der vorliegenden bischöflichen Verordnungen an der künftigen Hagelfeier keinen Kreuzgang vorzunehmen. Jedoch ist an diesem Tage die Abhaltung der gewöhnlichen Betstunden unbedenklich zu gestatten." Eine Verfügung des Oberamts Sigmaringen vom 23. Juli 1807 erinnert daran, daß außerordentliche Kreuzgänge nur mit oberamtlicher Bewilligung abgehalten werden dürfen. Dem Dekanat Haigerloch wird unterm 13. April 1812 auf die Mitteilung von der Abstellung des Bittganges von Dießen nach (dem eine Stunde entfernten) Dettingen, von der fürstlichen Regierung geschrieben: „Man hat mit Vergnügen entnommen, daß auf zweckmäßige Abänderung der in der Bittwoche bisher nach Dettingen stattgehabten, dem Geiste des wahren Christentums stracks widerstrebenden und in sittlicher, religiöser und ökonomischer Hinsicht mehr verderblichen als erbaulichen Prozession selbst angetragen worden." Am 29. Mai 1811 verbietet die Regierung allgemein das Schießen mit Gewehren am Fronleichnamsfeste.

In der Bewilligung außerordentlicher Bittgänge zeigte sich gleichwohl die Regierung weniger rigoros als die kirchliche Behörde. Die Gemeinde Veringendorf erhält am 8. Juni 1802 die Erlaubnis zu einem Bittgang nach Scheer (ca. 3 Stunden entfernt). Der Gemeinde Sigmaringendorf wird von der fürstlichen Landesregierung am 11. Juni 1805 auf ihr Ansuchen ein Bittgang nach dem eine kleine Stunde entfernten Hedingen bewilligt, jedoch mit der Beschränkung, daß die ganze Handlung um 8 Uhr vormittags beendet sei, „nachdem bei der anhaltenden trockenen Witterung bereits die Samen auf dem Felde merklich

[1]) V.-R. v. 7. Dez. 1826. — [2]) V.-R. v. 7. Dez. 1826.

zurückbleiben und daher für die künftige Ernte gegründete Besorgnisse sind"; 1809 wird der nämliche Bittgang wiederum gestattet. In den Jahren 1806, 1807, 1812 und 1815, 1816 (zweimal), 1817 (zweimal), 1818 (zweimal), 1821 und 1822 wahlfahrtet die nämliche Gemeinde mit Regierungserlaubnis nach Loretto bei Scheer. Die Gemeinde Ruelfingen erbittet und erhält vom fürstlichen Oberamt 1815 die Erlaubnis zur einer Prozession nach Scheer, die aber wiederum um 8 Uhr zu Ende sein soll. Die Gemeinde Neufra hatte bei der im Jahre 1814 im Orte grassierenden Viehseuche durch Gemeindebeschluß gelobt, die früher bestandenen Bittgänge nach Hettingen und Benzingen wieder einzuführen; die Regierung gab am 26. Juni 1814 ihre Zustimmung, verlangte aber am 29. April 1815, daß die Prozessionen um 8 Uhr, längstens 9 Uhr beendet sein müßten.[1]) Das Dekanat seinerseits untersagte wiederholt die Prozession nach Benzingen und ordnete dafür eine Betstunde an, wobei sich aber die Gemeinde nicht beruhigt fühlte.[2]) Am 24. Juni 1820 verbot endlich die Regierung diese Prozession, stellte es aber ins Ermessen der Gemeinde, dafür nach Gammertingen oder in die nahe Kapelle zu ziehen.

Trotz aller Energie gelang es aber auch einem Wessenberg nicht, an allen Orten die ihm nicht genehmen Prozessionen dauernd zu beseitigen. So war in Dettingen 1842 außer den allgemein vorgeschriebenen Prozessionen noch üblich eine nach Glatt am Feste des heil. Medardus; in Empfingen 1842 eine Oeschprozession am „Hagelfeiertag" und an Mariä Heimsuchung; in Magenbuch 1841 und 1852 gleichfalls am Hagelfeiertag; in Tafertsweiler 1841 am Samstag in der Bittwoche und an Mariä Heimsuchung; in Frohnstetten 1841 am Herz-Jesu-Fest und an Mariä Namen (mit Predigt) und „auf Verlangen des Ortsvorstandes" am 16. Juli zu einer Feldkapelle, weil an diesem Tage vor einigen Jahren durch ein schreckliches Hagelwetter die Felder verheert wurden; in Inneringen 1845 an Kreuzerfindung, Magdalena, Jakobus, Laurentius

---

[1]) Diese Bedingung war allerdings bezüglich des Ganges nach dem ca. 2 Stunden entfernten Benzingen ganz unerfüllbar.

[2]) Bericht des Obervogts in Gammertingen vom 20. Juni 1820 an die Regierung. — Die Gerichtsmänner von Hettingen wandten sich 1816 an das Dekanat mit der Bitte, ihnen die Prozession an der Hagelfeier, 26. Juni, und an Mariä Heimsuchung „wegen zudringenden Nöten" wieder zu erlauben, welches Gesuch aber am 30. Juni 1816 abschlägig beschieden wurde. Wir haben also hier die eigentümliche Erscheinung, daß die staatliche Behörde sich leichter zu Konzessionen verstand als die Organe der Kirche. Ein schönes Zeichen für die noch tief wurzelnde Gläubigkeit ist die Tatsache, daß speziell in den Hungerjahren 1816 u. 1817 die Leute so viel zu Gebet und Prozessionen ihre Zuflucht nahmen.

und Kreuzerhöhung,[1]) in Kettenacker 1840 an Kreuzerfindung und Kreuzerhöhung und an dem einen oder anderen Bruderschaftsfeste im Sommer; in Neufra 1840 an den nämlichen Tagen sowie Eulogitag und Erntedankfest; in Ringingen 1841 an Kreuzerfindung und Kreuzerhöhung; in Straßberg 1842 am Freitag nach Christi Himmelfahrt, Kreuzerfindung und Kreuzerhöhung (nach Kaiseringen); in Veringenstadt 1841 an Magdalenentag eine auf die Reformationszeit zurückgehende Prozession nach Dillstetten zum Dank für die Erhaltung des wahren Glaubens.

Als Ersatz für die aufgehobenen Prozessionen wurden auf Drängen der Gemeinden an diesen Tagen vielfach Betstunden eingeführt. Manche der bis zur Gegenwart beibehaltenen außerordentlichen Andachten sind auf ehemalige Prozessionen zurückzuführen; andere stammen gleichfalls aus der glaubens- und gebetseifrigen Vergangenheit als schönes Denkmal dafür, daß der Landmann zum zeitlichen und ewigen Gedeihen das ora für ebenso wichtig hielt als das labora. Geradezu rührend ist das Gesuch der Gemeinde Hart an ihren Pfarrer vom 11. November 1808,[2]) ihnen an den Tagen der ehemaligen Bittgänge eine Betstunde mit Messe vor ausgesetztem Allerheiligsten zu gewähren. In Imnau verkündet der Pfarrer 1816 auf Ansuchen der Ortsvorgesetzten vom siebten Sonntag nach Pfingsten an allsonntäglich eine Prozession zu einem nahen Kreuz, woselbst die Andacht zu den

[1]) Hier waren noch 1845 an Fronleichnam und am Patrozinium die Wessenberg so verhaßten „Militärparaden" im Gebrauch; in Glatt war 1811 zum letztenmal „bürgerliches Militär" bei der Fronleichnamsprozession beteiligt (Chronik, 2. Band, S. 127).

[2]) Schreiben des Vogtes Karl Fechter von Hart vom 11. November 1803 an den Pfarrer daselbst:

„Die von der Kirchen ab gestelte Bit otter Chreitzgäng seindt folgend
Der 1. an Chreütz er fündung nacher Höfendorf
Der 2. an Chreütz freüttag in der Chreützwochen nacher Höfendorf
Der 3. an hl. Treyfaltigkeit sondag nacher Haigerloch
Der 4. an Maria heimsuchung tag nacher Haigerloch
Der 5. an Maria magtalenadag nacher Trillfingen
Der 6. an Michälly tag nacher Stetten

Wegen denen von der Kirchen otter cheistl. obrikeit ab gestelten Bit otter Chreitzgäng. Er suchet die löbliche gemeindt den Herr Pfarr als söhl sorger an obemelten Thägen Morgens um halb 7 Uhr Eine Betstunte mit einem Besaltner Bey auß gesteltem Ziporye ab zu Beten, worunter die heil. Messe, solle gelesen werden. un da mit wüer doch nicht ver geßen, was unsere vor Elttren in allgemeinen anligen haiten ver sprochen haben und von unß bis anhero Ist gehalten worden. weilen aber Gott uns in der hl. Schrift sagt, daß wüer der obrigkeit gehorsam zu leisten schuldtig seindt, nun Biten wüer Gott um seine gotliche gnaden, wän Es zu unserem sehlen häill Ist, nicht mit dennen allgemeinen anlügenheiten wüe unsere vor Elttren, die die vor Beschribne Chreitzgänge angenohmen haben, nicht strafen wollen."

fünf Wunden und die Litanei von der göttlichen Vorsehung gebetet werde; ebenso soll abends um 7 Uhr unter Aussetzung des Allerheiligsten in ciborio ein Rosenkranz gebetet werden. Jeder ohne Not Ausbleibende soll mit 1/2 Pfund Wachs gebüßt werden. In Grosselfingen wurde am 8. Mai 1818[1]) zwischen Pfarrer und Ortsgericht ein förmlicher Vertrag abgeschlossen des Inhalts: Der Pfarrer soll jedes Jahr um den Freitagsfrühgottesdienst zwischen Kreuzerfindung und Kreuzerhöhung ersucht werden; wer vorher als Hirt ausfährt oder ein Zugstück einspannt oder ohne dringendste Not das Dorf verläßt, soll mit 1 Pfund Wachs bestraft werden; die Gemeinde verpflichtet sich, diese Strafe zu exequieren. Noch 1842 werden die Pfarrgeistlichen in Dettingen und Fischingen um die „Wettermesse" an den Freitagen und einen Rosenkranz an den Abenden der Sonn- und Feiertage zwischen Kreuzerfindung und Kreuzerhöhung ersucht. In Levertsweiler wurde diese Messe (zufolge der Gottesdienstordnung) für die Gemeinde appliziert, welche dafür das Stipendium verabreichte.

Besonders verbreitet und beliebt waren die Betstunden und andere Andachten in der für das Gedeihen der Feldfrüchte so wichtigen Zeit zwischen den Festen Kreuzerfindung und Kreuzerhöhung. Der Gebrauch, in dieser Zeit wöchentlich einmal, meistens Freitags, gewöhnlich um 5 Uhr eine sog. Wettermesse mit Aussetzung des Allerheiligsten im Ziborium und mit Abbetung des Rosenkranzes abzuhalten, war ein fast allgemeiner. Zur selben Zeit wurde an den Sonn- und Feiertagen mittags oder abends in der nämlichen Meinung sehr häufig der Rosenkranz gebetet, in einigen Gemeinden auch an Werktagen[2]) oder sogar täglich.[3]) Das Rosenkranzgebet und zwar das reine, unverfälschte, ließ sich also trotz aller Anfeindungen nicht verdrängen. In Levertsweiler wurde der Rosenkranz noch 1828 meistens an Sonntagen vor ausgesetztem Allerheiligsten in ciborio gehalten (siehe Gottesdienstordnung für L.), in Feldhausen bestand ein solcher 1840 nach der sonntäglichen Vesper in der Friedhofkapelle, in Stetten bei Haigerloch ebenso nach der Vesper für die Bekehrung der Sünder; nur aus Trochtelfingen wird uns 1853 von einem „betrachtenden Rosenkranz"[4]) berichtet, der sonntäglich um 4 bezw. 6 Uhr gebetet wurde. Ein zehnstündiges Gebet von Kreuzerfindung bis Kreuzerhöhung an dem ersten Monatssonntag bestand 1840 in Hettingen.

---

[1]) Die für den Landmann so verhängnisvollen Jahre 1816—1818 lieferten mancherorts einen augenfälligen Beweis für die Richtigkeit des „Not lehrt beten".

[2]) Dettingen 1818 am Samstag. — [3]) Ablach und Krauchenwies 1842.

[4]) Vgl. hierüber oben S. 11 f.

In diesem Zusammenhang mag auch erwähnt sein das Vorgehen der geistlichen und weltlichen Regierung gegen den Gebrauch des sog. Wetterläutens beim Herannahen oder während eines schweren Gewitters, an dem das Landvolk aus naheliegenden Gründen zähe festhielt. Der Aufklärung erschien diese Sitte als Beförderung des Aberglaubens, als ungemessene Hoffnung auf den Erfolg von Gebeten und kirchlichen Benediktionen, ferner als ein Ausdruck allzu großer Sorge des gemeinen Mannes für das Zeitliche, das mit dem jetzt erst erkannten Ideale einer vollkommenen, gesunden Frömmigkeit unvereinbar sei; als Vorwand der Bekämpfung mußte natürlich die (mindestens übertriebene) Behauptung dienen, daß das Läuten direkte Gefahr bringe. In den Konferenzaufgaben Wessenbergs von 1804 finden sich zwei hierher bezügliche Fragen: n. 138. „Wie ist der gemeine Mann über den Zweck des Glockenläutens beim Gewitter zu belehren und ihm begreiflich zu machen, daß das Wetterläuten auf der einen Seite schädlich sei, auf der anderen aber die Wirkung keineswegs hervorbringe, die er davon erwarte?" n. 229. „Welche Begriffe soll man einem Kinde von Gott während eines Donner- und Hagelwetters beibringen?" Aus dem Gesichtspunkt der Gefährlichkeit erließ die Regierung von Sigmaringen am 9. Mai 1811 (wiederholt am 5. Mai 1819) ein Verbot des anhaltenden Geläutes bei Gewittern, während wiederholte kürzere Glockenzeichen gestattet blieben; das fürstliche Oberamt Hechingen untersagte 1840 (Wochenblatt No. 26) gleichfalls das Läuten während eines Gewitters, erlaubte es aber beim Herannahen desselben.[1]) Die Sitte, in Befolgung der staatlichen Vorschriften bei Gewittern kürzere, wiederholte Glockenzeichen zu geben, blieb denn auch bis in die vierziger Jahre an den meisten Orten erhalten; ganz abgekommen war sie 1842 z. B. in Salmendingen und Dettingen, für welch letztere Gemeinde der dekanatamtliche vorläufige Visitationsrezeß vom 21. Februar 1842 bemerkt: „Bei schweren Gewittern sollte doch mit der Glocke auch ein Zeichen gegeben werden."

Von sog. Nebenandachten wären aus der Berichtszeit zu nennen ein zehnstündiges Gebet in Berenthal 1840 am Dreifaltigkeitssonntage (für die frühere Prozession auf den Dreifaltigkeitsberg) und am 29. Juli (zur Erinnerung an ein schreckliches Hochgewitter von 1834), ebenso in Harthausen an den Festen des heil. Sebastian und der heil. Agatha (1840 auf 4, 1852 auf 3 Stunden reduziert), je drei Betstunden in Veringenstadt 1841 an Agatha, Dreifaltigkeitssonntag,

---

[1]) Die Pastoral von Giftschütz, gebraucht im Meersburger Seminar, eiferte (II. Teil S. 17) gegen das Wetterläuten unter Bezugnahme auf die k. k. Verordnung vom 26. November 1783.

Wendelin, ferner eine beim Austreiben des Viehes. In Dettingen bestanden 1842 besondere Betstunden an den Festen des heil. Vitus, Augustinus, Pelagius, Wendelin und Mariä Heimsuchung. Am Jahresschluß fanden 1840 in Weildorf drei, in Hettingen eine Betstunde statt.

Die Bedeutung einer Sühneandacht hatte wohl die Betstunde am Donnerstag vor der Fastnacht (1842) in Sigmaringendorf und Trochtelfingen und am Fastnachtssonntag (1840) in Hettingen. Auch die Fastenzeit wurde an einigen Orten noch durch besondere Andachten ausgezeichnet, besonders im Dekanat Veringen. So wird 1840 in Gammertingen während der Fasten alle Abend Miserere und Litanei, in Neufra (1840) und Trochtelfingen (1842) Miserere, in Hettingen (1840) Miserere oder Litanei, in Salmendingen (1840) Abendrosenkranz, in Fischingen (1840) am Freitag abend die Stationenandacht, in Dettingen nach der Messe die Litanei vom Leiden Christi verrichtet. Ein Rosenkranz mit Litanei während der Seelenoktav bestand 1840 noch in Gammertingen.

Ein nicht unerheblicher Rest guter alter Uebungen konnte sich also immerhin noch in eine bessere Zeit hinüberretten.

5. Die Wallfahrten.[1])

Das Wallfahren als eine den Bittgängen verwandte religiöse Manifestation erfreute sich zu Anfang des 19. Jahrhunderts beim katholischen Volke der gleichen hohen Wertschätzung. Abgesehen von den rein religiösen Motiven mochte auch die den meisten Menschen innewohnende Wanderlust besonders zu entfernteren Wallfahrten anlocken, ein den größtenteils in armen, harten Verhältnissen lebenden Leuten wohl zu gönnendes Vergnügen. Die fürstlichen Regierungen sahen, soweit unsere Akten ausweisen, daher für sich auch nicht den mindesten Grund gegeben, dem Volke die Freude am Wallfahren, das ja in der Regel nur einzelne Personen und zwar in der weniger drängenden Zeit der Arbeit entzog, zu verderben. Anders die aufgeklärte Konstanzer Kirchenregierung, die im Wallfahren nicht bloß reine Aeußerlichkeit und Zeitvergeudung, wie bei den Prozessionen, sondern auch eine sehr gefährliche Quelle des Aberglaubens erblickte. Die von Wessenberg redigierte geistliche Monatsschrift gedenkt der Wallfahrten schon im ersten Bande (S. 184) im denkbar unfreundlichsten Sinne: „Alle Wallfahrtskirchen und Nebenkapellen sind dem Hauptgottesdienste sehr hinderlich; sie sind Gift für die Moralität, sind Gelegenheit für junge

[1]) Vgl. H. Lauer a. a. O., S. 58.

Leute, um die Vernachlässigung ihrer Pflichten, ihre Ausschweifungen und Sünden mit dem Scheine der Frömmigkeit zu decken." Im zweiten Bande derselben Zeitschrift fällt einer der Vertrautesten Wessenbergs, Fridolin Huber, in seiner „Belehrung des Volkes über die Wallfahrt", S. 198—210, über dieselbe das vernichtende Urteil: „Zweitens behaupte ich, daß die Wallfahrten zur Beförderung der Sittlichkeit nicht nur unnütze, sondern derselben sehr gefährlich und nachteilig seien . . . (S. 203): Ich behaupte, daß aus den Wallfahrten, besonders an entferntere Orte, mehr sittlich Böses als Gutes entspringe . . . (S. 205): Die nahen Wallfahrten sind gerade die gefährlichsten Wallfahrten für die Sittlichkeit... (S. 208): Ist nun Gottes Güte überall, so kann er an keinem Orte gütiger sein als dem anderen, denn sonst wäre er da, wo er weniger gütig ist, nicht allgütig." [1])

Wessenbergs Gesinnung gegen die Wallfahrten offenbart sich auch in den 1804 gestellten Konferenzthematen, n. 173: Was sagen und entscheiden die Kirchensatzungen von wundertätigen Bildern und Votivtafeln? n. 174: Was ist nach den Kirchensatzungen von Neben-, Feld- und Wallfahrtskapellen zu halten? Welche Vorsichtsmaßregeln sind zu empfehlen, um zu verhindern, daß sie dem pfärrlichen Gottesdienste, der wahren Andacht und Moralität nicht Nachteil bringen? — Die Lösung dieser Fragen und damit den denkbar schwersten Schlag gegen das Wallfahrtswesen unternahm der Generalvikar selbst in seiner Verordnung vom 4. März 1809 für die rheinischen Bundeslande, das Wallfahren betr.[2]) Alle Wallfahrtsfeste, besondere Feierlichkeiten, Predigten an Wallfahrtsorten, ja selbst

---

[1]) Auch die im Meersburger Seminar eingeführte Pastoral von Giftschütz ereifert sich gegen Wallfahrten, Votivbilder usw.; sehr skeptisch äußert sie sich bezüglich der „angeblichen" Gnadenbilder (II. Teil 1786 S. 12): „Es könnte auch wohl geschehen, daß ein Bild für wundertätig ausgerufen würde . . . Das erste, was man in einem solchen Falle zu tun hat, ist, daß man auf eine bescheidene Art das Bild aus den Augen der Leute entfernt und die Sache allsogleich der weltlichen und geistlichen Obrigkeit meldet, der es zukommt, hierüber Verhaltungsbefehle zu erteilen."

[2]) Bisch. Verordnung vom 4. März 1809: „. . . . 1. Alle Votivtafeln oder wächsernen Bilder und Zeichen, auch alle Krücken u. dgl. Dinge sollen unverzüglich aus den Kirchen weggeschafft und in Zukunft keine mehr angenommen und dahin gestellt werden.

2. Da durch die an manchen Wallfahrtsörtern in Absicht auf die Wallfahrt gehaltenen Predigten und durch die Bruderschafts- und Wallfahrtsbüchlein und -Lieder das Vertrauen auf dieses oder jenes einzelne Bild übermäßig erregt, auch die geschehen sein sollenden Wunder ohne alle vorläufige strenge Prüfung, die einzig dem Bischof zusteht, angerühmet und öffentlich abgelesen wurden, so soll künftig an keinem solchen Orte mehr eine Predigt in Absicht auf die Wallfahrt gehalten, keine Bruderschafts- und Wallfahrtsbüchlein und -Lieder verkauft oder geschenkt oder in der

die stille heilige Messe werden hier untersagt, sofern nicht ein besonderer Wallfahrtsgeistlicher angestellt ist; der Verkauf aller Wallfahrtsbüchlein und -Lieder wird verboten; die Geistlichen haben besonders gegen den Aberglauben zu eifern, als ob es Gnadenbilder oder besonders privilegierte Orte gebe, auch gegen jedes Gerede von angeblichen Wundern mit Strenge einzuschreiten; alle Votivtafeln und Zeichen von Gebetserhörungen sind zu beseitigen.

Bei diesem Vorgehen der geistlichen Oberbehörde ist es nur allzu begreiflich, daß auch die untergebenen Geistlichen die Bekämpfung des Wallfahrens meist für ein gutes Werk erachteten.[1]) Wir fanden unter den diesbezüglichen Aeußerungen hohenzollernscher Pfarrer nur eine

---

Folge aufs neue gedruckt werden. Die allenfalls jetzt noch vorrätigen sind sogleich an das betr. Dekanat abzugeben.

3. Die Pfarrer und ihre Hilfspriester hingegen haben in ihren Predigten die reine und einfache Lehre der Kirche von Verehrung der Heiligen, ihrer Reliquien und Bilder vorzutragen und besonders vor dem Aberglauben zu warnen, als ob in den Gnadenbildern eine besondere Kraft sich befinde, oder als ob die Erhörung unserer Gebete an gewisse, gleichsam privilegierte Orte gebunden sei, welches die Lehre Jesu geradezu verwirft . . .

5. In den Wallfahrtskirchen, die nicht zugleich Pfarrkirchen sind, soll keine besondere Feierlichkeit, kein Ortsfest und überhaupt kein Hochamt mehr gehalten werden, weil dadurch nur die Gläubigen gereizt werden, in fremde Orte auszulaufen und die Gottesverehrung, Predigten und Christenlehren in ihren eigenen Pfarrkirchen hintanzusetzen.

6. In denjenigen Pfarrkirchen, wo bisher eine Wallfahrt stattfand, soll der Gottesdienst ganz wie der vorschriftsmäßige Gottesdienst in den übrigen Pfarrkirchen gehalten werden. Hingegen werden keine besonderen Wallfahrtsfeste gestattet.

7. Den bei den Wallfahrten angestellten Geistlichen ist es nicht erlaubt, an Sonn- und gebotenen Feiertagen die Pfarrer aus der Nachbarschaft zur Aushilfe in dem Beichtstuhl einzuladen . . .

10. An jenen Wallfahrtsörtern, Kapellen usw., wo keine eigenen Geistlichen mehr angestellt sind, darf überhaupt kein öffentlicher Gottesdienst, z. B. Messe usw., in Zukunft mehr gehalten werden.

11. Sollte unter denjenigen, welche die Wallfahrtskirche besuchen, einer oder der andere sich melden, welcher vorgibt, daß ihm durch das Gnadenbild eine besondere Wohltat oder eine wunderbare Hilfe in Krankheiten, körperlichen Gebrechen oder sonstigen Nöten zugeflossen sei, so sollen die an den Gnadenörtern angestellten Geistlichen nicht den blinden Wunderglauben zu nähren suchen, sondern das Dekanat soll nebst den Ortsgeistlichen unter Mitwirkung des weltlichen Oberamtes das Ereignis und die Aussagen der Zeugen und des Erzählers darüber zu Protokoll nehmen und dieses an das Bischöfl. Ordinariat schicken, welches nach sorgfältiger Prüfung des Ereignisses durch Aerzte und andere dazu geeignete Männer dem Einsender das Resultat der Prüfung, nachdem es vorher der höchsten Staatsbehörde mitgeteilt worden ist, zur Belehrung und Zurechtweisung des Volkes mitteilen wird."

[1]) Vgl. oben S. 61 die Urteile einzelner Geistlichen, die das Wallfahren in die Kategorie der **praxes superstitiosae** einbeziehen.

Stimme, welche sich in dieser Sache neutral zu verhalten wagt. „Die Wallfahrten sind nicht häufig," berichtet 1818 der Pfarrer von Weildorf bei Beantwortung der Visitationsfragen; „ich halte mich darüber nicht auf." Sonst begegnen uns lauter abfällige Urteile über das Wallfahren. Pfarrer Gr. von Melchingen gibt in einem Aufsatz des Archivs für Pastoralkonferenzen (II. Band 1811, S. 182—198) „einem geistlichen Bruder, als dieser auf eine andere Pfarrei befördert wurde", folgendes Geleitswort mit (S. 197): „Sie werden an dem neuen Pfarrorte eine kleine Wallfahrt wegen eines dortigen Muttergottesbildes antreffen. Ich bitte Sie inständigst um aller rein christlichen, auch allein echt katholischen Wahrheit willen, behandeln Sie diese Wallfahrt mitsamt dem sog. Gnadenbilde als eine bloß zufällige und überflüssige Nebensache." Einige glauben sich entschuldigen zu sollen, daß das Uebel noch nicht ganz aufgehört, so der Pfarrer von Trillfingen 1805: „Durch direkte Bekämpfung dieses allerdings schädlichen Vorurteils werden die Gemüter mißtrauisch gegen ihren ordentlichen Hirten, besonders da das Wallfahrten unter den Mendikanten und älteren Amtsbrüdern, manchmal wohl aus Eigennutz, seine richtigen Verteidiger findet," und 1818: „Der Pfarrer kann, ohne mehr zu schaden, nichts dagegen tun, die Zeit muß heilen." Von Ostrach wird 1825 berichtet: „Das Wallfahrten wird zwar nicht mehr so häufig wie vormals getrieben. Indessen hat die Belehrung noch nicht so tief durchgedrungen, daß es nicht noch hie und da einzelne Wallfahrtslustige, besonders nach Maria-Einsiedeln, geben sollte;" von Betra 1818: „Wallfahrten ist selten, außer am Samstag nach Taberwasen[1]); einige wenige alte Leute, die keine bessere Ordnung annehmen wollen, wollen auch bisweilen nach Einsiedeln;" über Esseratsweiler erfahren wir 1841: „Partien von sechs bis acht Personen besuchen oft Wallfahrtsorte in der Schweiz oder im Oesterreichischen. Es ihnen ausreden und als zwecklos erklären, erbittert nur; darum laß' ich die Starr- und Dummköpfe laufen." Aus Imnau wird vom gleichen Jahre gemeldet: „Die Parochianen sind dem Wallfahrten abhold; eine einzige Person macht des Verdienstes usw. wegen eine Ausnahme, sie steht aber durchaus nicht im Geruche der Heiligkeit." „Die Pfarrkirche," heißt es 1840 von Gammertingen, „ist Gott sei Dank keine Wallfahrtskirche."

Am zahlreichsten von frommen Wallern besucht wurden natürlich die innerhalb der Gemeinden oder in geringer Entfernung von denselben befindlichen Kapellen, die besonders an den Nachmittagen der Sonn-

[1]) Eine Wallfahrtskapelle auf freiem Felde, etwa eine Stunde von Betra, zu der württemberg. Pfarrei Nordstetten gehörig.

tage mit Andächtigen gefüllt waren. Solches wird z. B. berichtet von Trillfingen (Wendelinuskapelle), Feldhausen (Gottesackerkapelle), Bingen, dessen Pfarrer 1842 wünscht, daß das häufige Wallfahren in die Kapelle (gemeint ist wohl die ca. 1/2 Stunde entfernte liebliche Kapelle im sog. Bittelschießer Tälchen) abgestellt würde. Wie anderwärts hat auch in Hohenzollern der aufgeklärte Zeitgeist,[1]) zumal infolge der Maßregeln Wessenbergs gegen das Wallfahren, die völlige Beseitigung verschiedener solcher Kapellen und Andachtsorte herbeigeführt. Am 21. November 1808 spricht die fürstliche Regierung Sigmaringen den Stadtpfarrer von Haigerloch von der Verpflichtung zweier jährlicher Gänge nach der Kapelle Hospach frei; „indessen muß man demselben überlassen, die Anzeige hiervon auch an die geistliche Behörde zu machen und ferner zu berechnen, ob diese Abänderung keinen widrigen Eindruck bei der Pfarrgemeinde hervorbringen werde;" darauf sei um so eher Rücksicht zu nehmen, „als wahrscheinlich die Kapelle zu Hospach selbst bald in Abgang kommen . . . dürfte". Letzteres ist in der Tat bald eingetroffen. Aehnlich meldet die Chronik von Glatt (II. Band, S. 126) zum Jahre 1809: Da die Kapelle zu Allerheiligen anfing, baufällig zu werden, so ist dieselbe . . . verkauft worden . . . Die Kapelle wurde zur Vermeidung des Gemurmels vom Volke nicht gleich, sondern erst anno 1811 geschlossen. Die Kreuzkapelle in Benzingen wurde 1826 zum Gemeindespital oder „Armen-Leute-Haus" umgewandelt, die alte Kapelle in Vilsingen 1840 verkauft und als Holzremise verwendet. Mit vorstehenden Angaben ist aber die Zahl der in dieser Zeit „abgegangenen" Kapellen keineswegs erschöpft.[2])

Trotz aller Anstrengungen gelang es indes nicht, das Wallfahren, selbst nach weiter entfernten Orten, gänzlich in Abgang zu bringen. Es sind nur verhältnismäßig wenige Orte, bei denen die Visitationsbeantwortungen das Wallfahren als ganz oder nahezu abgegangen

[1]) Vgl. die Verordnung Kaiser Josephs II. vom 10. Juli 1783: „Die bei verschiedenen Dörfern vorhandenen kleinen Nebenkapellen, in denen bald ein-, bald mehrmal des Jahres der Gottesdienst wechselweise mit der Ortskirche gehalten wird . . ., sollen in Absicht auf den öffentlichen Gebrauch einverständlich mit dem Ordinariat beseitigt und die etwa darin befindlichen Gnadenbilder in die Pfarr- oder Ortskirche übertragen werden."

[2]) So wurde abgebrochen zwischen 1820 und 1823 die Bernharduskapelle in Melchingen, ca. 1830 die Weilerkapelle in Ringingen, 1834 die Galluskapelle daselbst, 1843 die sog. Kappel in Trochtelfingen. — Eberhard Gothein (Der Breisgau unter Maria Theresia und Joseph II., Heidelb. 1907, S. 87) bezeichnet den in Vorderösterreich um einige Jahrzehnte früher als in Hohenzollern geführten Vernichtungsfeldzug gegen Kapellen und Nebenkirchen mit Recht als ein „nüchternes Kunstbarbarentum", dem der Unwille des Landvolkes bald ein Ende gemacht habe. Diesem Widerstande der Bauern hätten darum „die Landschaften des Breisgau und der Ortenau immerhin die Rettung eines wesentlichen Teiles ihrer Anmut zu verdanken".

bezeichnen.[1]) In den meisten Gemeinden standen Wallfahrten in der ganzen Berichtszeit noch in Uebung, wenn auch bei der Stellungnahme der Geistlichkeit gegen dieselben der Eifer merklich im Schwinden begriffen war. Etwa von 1840 an macht sich wieder eine Zunahme bemerkbar, wie uns die Visitationsberichte von Krauchenwies (1842) und Mayenbuch (1841) ersehen lassen.

Besucht wurden von Angehörigen des Fürstentums Sigmaringen — unsere Angaben beziehen sich nur auf dieses — eine größere Anzahl hohenzollernscher, mehr noch auswärtiger Wallfahrtspunkte. Es werden innerhalb Hohenzollerns als Wallfahrtsziele genannt: St. Anna in Haigerloch, die Wendelinuskapelle in Trillfingen, St. Lutzen in Hechingen; viel besucht von Salmendingen wird 1842 die Wallfahrtskapelle auf dem Kornbühl; die Pfarrkirche in Ringingen wird (1842) am Feste Mariä Namen stark von auswärts besucht. Ferner wird gewallfahrtet zur schmerzhaften Mutter nach Kaiseringen und nach Laiz, auf den Hochberg bei Neufra. In Ablach ist 1842 jeden Dienstag in der Kirche Wallfahrtsgottesdienst, der von Einheimischen stark besucht wird. Die besuchteste aller hohenzollernschen Wallfahrtskirchen war aber die von der schmerzhaften Mutter in Dillstetten oder Deutstetten bei Veringenstadt. Diese Wallfahrtskirche sollte laut Mitteilung des Oberamts Sigmaringen vom 26. April 1811 wegen unzureichenden Stiftungsvermögens mit der Pfarrkirche vereinigt, d. h. wohl zur Pfarrkirche gemacht und letztere abgebrochen werden, welcher Plan indes nicht zur Ausführung kam. Durch ein Dekret, Konstanz den 18. März 1826, wird der Kapelle in Dillstetten ein altare portatile gewährt und die Vollmacht erteilt, an Werktagen daselbst das heilige Opfer darzubringen. Am 14. Mai 1827 hat aber Wessenberg zu rügen, daß in der Kapelle zu Dillstetten an einigen Werktagen feierlicher Gottesdienst mit Predigt und Amt bei großem Volkskonkurs abgehalten werde; er ordnet dessen Beseitigung an, was auch in den benachbarten Orten von der Kanzel zu verkünden sei. Wallfahrtsmessen wurden 1841 (wie noch heute) an den Mittwochen und Samstagen gelesen, die zur Sommerszeit viele Wallfahrer anzogen; 1851 wird die Zahl der Besucher an Wallfahrtstagen im Sommer auf 100 bis 200, im Winter auf 50 bis 100 an-

[1]) Empfingen 1818: „läßt sich ganz einbieten", Fischingen 1818: „wenig", die Leute sind meistens zu arm, Glatt 1818 „nicht häufig", Hart 1818 „Wallfahrten wenig", Höfendorf 1818 „bei mir gar nicht üblich"; Bingen 1842 „einzelne", Liggersdorf 1840 „äußerst selten", Benzingen 1842 „beinahe ganz verkommen", Ringingen 1841 „keine Wallfahrten" (1853 „wenige nach Einsiedeln"); für Veringenstadt wird die Visitationsfrage n. 12: Ob nicht zu viel Zeit und Geld verschwendende Wallfahrten unternommen werden? am 11. Oktober 1811 dahin beantwortet: „Keine, das Geld geht ab."

gegeben. Es fanden sich hierzu Leute aus der ganzen näheren Umgebung ein.[1])

Von auswärts gelegenen Wallfahrten waren hauptsächlich drei die beliebtesten: die zur Mutter Gottes in Einsiedeln und im Weckenthal bei Rottenburg und die zum heiligen Blut in Weingarten. Rottenburg wurde hauptsächlich von den nördlicher gelegenen Gemeinden, Weingarten von den südlich und östlich gelegenen Landesteilen her aufgesucht, während der Zug nach dem weltberühmten Einsiedeln im ganzen Lande ging. Weitere Wallfahrtsziele für das Dekanat Haigerloch waren Triberg, Heiligenbronn und der Taberwasen bei Nordstetten. Ferner wurden aufgesucht aus hohenzollernschen Gemeinden die Wallfahrten Maria Hilf bei Mühlheim a. D., Maria Schray bei Pfullendorf, Scheer, Mengen, Zell a. A., Zwiefalten, Elchlingen, der Bussenberg bei Riedlingen, und Reichenau.

6. Die Bruderschaften.

Zu den Einrichtungen, welche sich die Aufklärung vor allem als Opfer ausersehen, gehörten auch die Bruderschaften. Joseph II. hatte am 22. Mai 1783 mit einem Federstriche alle Bruderschaften in seinen Landen aufgehoben und nur eine unter dem Titel „Die tätige Liebe des Nächsten in Beziehung auf hilflose Arme" zugelassen, womit er sich den höchsten Beifall Wessenbergs verdient, der schrieb: „Musterhaft sind die Anordnungen, die in dieser Hinsicht im Oesterreichischen unter Kaiser Joseph II. erschienen sind."[2]) Einen scharfen Feldzug gegen die Bruderschaften eröffnete Wessenberg bereits 1802 und 1803 in seiner geistlichen Monatsschrift.[3]) Ein Erlaß des Generalvikars vom 24. Juli

[1]) Wie sehr Klerus und Volk trotz des Zeitgeistes und des Uebelwollens der Konstanzer Kurie an der Wertschätzung dieses Wallfahrtsortes festhielten, beweist der Umstand, daß in der Wallfahrtskirche Dillstetten noch heute eine große Anzahl von in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts gestifteten Votivbildern vorhanden ist, so aus den Jahren 1800 (2), 1801, 1802, 1804, 1805, 1808, 1809, 1810 (2), 1811, 1812 (3), 1813, 1814, 1815 (3), 1817, 1818 (2), 1819, 1820 (3), 1822, 1824 (2), 1826, 1833, 1835, 1840, 1844. Veranlassung zu diesen Votivtafeln gab meistens Erhaltung der erkrankten Haustiere, sodann auch Genesung von Krankheiten, Rettung aus Lebensgefahr.

[2]) Wessenberg, Mitteil. üb. die Verw. der Seelsorge, I. Band 1832, S. 140.

[3]) Vgl. oben S. 13. Uebrigens machte sich schon zu Kaiser Josephs Zeit bei der Konstanzer Kurie eine Strömung gegen die Bruderschaften bemerkbar. Dekan Waldraff von Haigerloch teilt am 28. April 1784 dem Pfarrer in Bietenhausen mit, daß Haigerloch nunmehr eine selbständige Männerkongregation errichtet habe, da die Kongregation in Rottenburg „in ihrem vorigen Wesen nimmer besteht". Das Ordinariat habe dazu Erlaubnis und Bestätigung gegeben unter der Bedingung, daß jedes Mitglied zuvor in die Rosenkranzbruderschaft eingeschrieben werde, „in der Absicht, daß, wenn auch mit der

1807 untersagt jede größere Feierlichkeit an den Bruderschaftsfesten: Kein Nachbargeistlicher darf künftig unter schwerer Verantwortung an einer solchen Feier teilnehmen; die herkömmlichen Prozessionen sollen in aller Kürze des Vormittags zwischen Predigt und Amt abgehalten werden, um jedem fremden Zuzug zu wehren. Endlich ahmte er am 10. Januar 1809 durch eine Verordnung zunächst für den württembergischen Bistumsanteil[1]) das vielbewunderte Beispiel Kaiser Josephs nach, indem er sämtliche Bruderschaften in die einzige „von der Liebe Gottes und des Nächsten" umzuwandeln befahl, die er dann auch mit Ablässen in seinem Sinne ausstattete.[2])

Wir haben oben[3]) das geradezu blühende Bruderschaftsleben im

---

Zeit die vielfältigen Bruderschaften aller Orten zusammen und in eine einzige gezogen werden sollten, diese Sodalität dahier keiner Abänderung mehr bedürfe".

[1]) Am 28. August 1811 auch für Baden vorgeschrieben. Auf beide Hohenzollern scheint diese Verordnung nicht ausdrücklich ausgedehnt worden zu sein. Gleichwohl tritt ihr Einfluß auch hier sehr deutlich hervor.

[2]) V.-O. v. 10. Januar 1809: „Das bischöfl. Ordinariat hat von Zeit zu Zeit bemerkt, daß sich in die einzelnen Bruderschaften solche Nebensachen eingeschlichen haben, die dem wahren Geist jener christlichen Verbrüderung, welche Jesus Christus gestiftet hat, keineswegs entsprechen . . . Wir sehen uns durch diese Betrachtung veranlaßt, in Hinsicht der Bruderschaften einzelner Gemeinen nachstehende Anordnungen zu treffen:

I. Künftig darf in keiner Pfarre mehr als eine Bruderschaft, und diese unter dem Titel: Die Bruderschaft von der Liebe Gottes und des Nächsten, bestehen . . .

II. Demnach sollen an solchen Orten, wo dermal noch mehrere sog. Bruderschaften Kongregationen, Bündnisse und andere dergleichen Vereinigungen sich befinden, dieselben, da ihr Zweck doch durchgehends der nämliche sein muß, ohne Ausnahme in diese einzige vereinigt werden. Wo aber bisher noch keine besondere Bruderschaft bestund, darf nur diese errichtet werden . . .

1. Die öffentliche Verkündung der besonderen Ablässe der vormaligen Bruderschaften auf gewisse Tage hat künftig aller Orten zu unterbleiben. Um desto sorgfältiger sollen . . . die Gläubigen belehrt werden, daß sie die Nachlassung ihrer Sünden und der ihnen gebührenden Strafen nicht anders als durch wahre Erkenntnis und aufrichtige Bereuung ihrer Sünden und durch eine wahre und standhafte Besserung ihres Lebens erhalten können . . . Es kann demnach

2. der Ablaß dieser Bruderschaft nur nach einer vorgängigen wahren Reue über seine Sünden, welche sich vorzüglich durch den würdigen Empfang der heil. Sakramente der Buße und des heil. Abendmahles an den Tag legt, gewonnen werden . . .

4. Alle Feierlichkeiten und Prozessionen dieser aufgehobenen Bruderschaften sollen aufhören . . ."

Die Feste sind erstens Ostermontag (Fest der christlichen Erziehung), zweitens Pfingstmontag (Fest des öffentlichen christlichen Unterrichts), drittens der erste Sonntag im Oktober (Fest der christlichen Wohltätigkeit), viertens Stephanstag (Fest der christlichen Feindesliebe).

In der Verordnung für Baden vom 28. August 1811 wird konzediert, daß die Bruderschaftsfeste auch an den bisher für die Hauptbruderschaftsfeste üblichen Sonntagen gefeiert werden dürfen. — [3]) Seite 63 f.

18. Jahrhundert in fast allen hohenzollernschen Pfarreien näher gewürdigt. Daß die neue Zeit mit ihren Anschauungen und Verordnungen sich wie ein tötender Reif auf diese im allgemeinen gewiß segensreich wirkenden Einrichtungen senken mußte, ist ohne weiteres klar. Die Geistlichen in ihrer Mehrzahl gingen gegen die Bruderschaften ebenso vor wie gegen Wallfahrten und Prozessionen, hatten sie doch an deren Beseitigung durch Befreiung von mancherlei Verbindlichkeiten ein noch direkteres Interesse; dazu konnten sich die Pfarrer bei Gemeinden und Regierung in besondere Gunst setzen, wenn die Bruderschaftsgelder zu gemeinnützigen Zwecken, vor allem für die Armen und Schulen hingegeben wurden.[1])

Abgesehen von den bereits durch Kaiser Joseph aufgehobenen Bruderschaften[2]) gingen in unserer Periode die Bruderschaften in mehreren Gemeinden völlig unter, so die Rosenkranzbruderschaften in Betra, Höfendorf, Beuron und Jungnau, die Bruderschaften in Fischingen und Salmendingen und die marianische Kongregation in Hausen i. K. Gleichbedeutend mit dem völligen Untergang war die von Wessenberg angeordnete Umwandlung in die „Bruderschaft von der Liebe Gottes und des Nächsten", die besonders im Hechingischen Gebiete sich vollzog, worüber ein Bruderschaftsverzeichnis des Dekanats von 1836 Aufschluß gibt. Die Bruderschaft von der Liebe Gottes und des Nächsten bestand zu der genannten Zeit in Boll, Burladingen, Owingen, Stein, Thanheim und Stetten u. H. Im Dekanat Haigerloch erlitten die gleiche Metamorphose die Rosenkranzbruderschaften in Glatt, Haigerloch, Heiligenzimmern und Imnau und die Schutzengelbruderschaft in Weildorf,[3]) im Kapitel Sigmaringen die Bruderschaft in Walbertsweiler, im Kapitel Veringen die in Frohnstetten.

[1]) Joseph II. wies das Vermögen der Bruderschaften am 26. Okt. 1783 je zur Hälfte dem „Armenversorgungsinstitute" und den „Normalschulen" zu. Für Hohenzollern bestand ein solcher Zwang seitens der Regierungen nicht, aber auch hier waren die Bruderschaftsgelder wie andere kirchlichen Zuflüsse zumal für die Schulen höchst willkommen, wobei man der Zustimmung der Konstanzer Kurie von vornherein versichert sein durfte. Auch das Ordinariat Freiburg scheint anfangs noch eine solche Verwendung für sehr zweckmäßig angesehen zu haben; schreibt es doch am 12. Okt. 1832 in einem gedruckten Erlaß als Antwort auf die Flugschrift der Offenburger Konferenz: Sind Reformen in der kath. Kirche notwendig?: „Die Bruderschaften sind ihnen lästig; in einigen Gegenden des Erzbistums sind sie kaum noch dem Namen nach bekannt und zum Teile in Armenanstalten übergegangen: nicht durch ungestümes Reformieren — durch sanftes, beharrliches Lehren, durch weisen Gebrauch der Umstände. Einige Pfarrer haben noch die üblichen Jahresopfer dazu geschenkt. Auf diesem Wege ist geworden, was das Volk jetzt preist und Gott gesegnet hat." — [2]) Siehe oben Seite 63.

[3]) Hier wurde laut V.-B. 1840 der Name der alten Bruderschaft beibehalten, dagegen die Andacht der Bruderschaft von der Liebe Gottes und des Nächsten den bisherigen substituiert.

Die größere Mehrzahl der Bruderschaften blieb indes erhalten. Von einem blühenden Zustande kann indes nirgendwo die Rede sein, wenn auch in einigen wenigen Bruderschaften noch vereinzelte Inskriptionen[1]) stattfanden. Von einer kanonisch korrekten Leitung war wohl nirgendwo mehr etwas übrig, da den Geistlichen nicht bloß das Interesse, sondern auch das Verständnis für das Bruderschaftswesen abhanden gekommen. Ein Eintrag im Taufbuch von Frohnstetten (zwischen 1812 und 1814) bemerkt, „daß in allen umliegenden Pfarrkirchen, z. B. Benzingen, Straßberg, Storzingen, die Bruderschaftsfeste mehr als es erlaubt war, feierlich gehalten wurden"; von der Herz-Jesu-Bruderschaft in Frohnstetten, die „ehemals mit hergegebenen Gebetbüchlein und Einschreibungen wie auch mit Beichtkonkursen und anderen frommen Anlockungen gestiftet" war, wird gesagt, daß sie sich „in einem ganzen Abgange" befinde. Um alle Erinnerung an die hier bestehende Herz-Jesu-Bruderschaft und die Jungfrauenkongregation zu tilgen, wurden sogar die Bruderschaftsbücher vernichtet und entsprechende Vermerke im Seelbuche und anderen Büchern herausgerissen. In Haigerloch schlägt der Stadtpfarrer am 15. April 1836 der Bürgerschaft bezüglich Abänderung der Gottesdienstordnung vor: Es „werden die Prozessionen in der Kirche umher gleichfalls als andachtstörend erkannt und unterbleiben müssen. Besonders wird dies auch deswegen unterbleiben müssen, weil sich die jungen Leute schon seit vielen Jahren nicht mehr in die Bruderschaft einschreiben lassen, die eingeweihten Jünglinge und Mädchen sich der Sache auf alle Weise entziehen und nicht zum Erscheinen angehalten werden können. Die Erneuerung der Bruderschaftsmitglieder wird daher untunlich . . . Der Rosenkranz an Sonntagen hat seinen Zweck verloren, er wird eine Gelegenheit zum Mutwillen. Es mag nach der Vesper eine kurze Andacht statt dessen in der unteren Stadtkirche verrichtet werden." In Glatt wurde laut Angabe des Pfarrers (V.-B. 1842) das Bruderschaftsbuch der Rosenkranzbruderschaft nicht mehr fortgeführt, „indem er, so lange diese Bruderschaft dauert, alle Parochianen für geborene Brüder und Schwestern erklärt hat und gegen diese Erklärung keine Einwendung gemacht ist;" die Inskriptionen wurden ebenso in Inneringen

[1]) Im Bruderschaftsbuch in Empfingen kamen Einschreibungen vor in den Jahren 1800, 1802, 1809, 1813, 1814, 1815, 1817, 1819, 1823, 1826, 1854, 1855 usw. Im Bruderschaftsbuch B. M. Virg. de Consolatione in Storzingen, bei welcher sich viele Gläubigen aus der Umgebung einschreiben ließen, nahmen die Einträge etwa von 1800 an merklich ab, 1812 nur zwei, 1815 vier, 1817 drei, 1819 zwei, 1828 und 1829 je zwei, sodann von 1830 bis 1844 keine Einträge, 1845 zwei, 1853 sechs. Das Bruderschaftsbuch in Levertsweiler weist dagegen auch nach 1800 für jedes Jahr Neuaufnahmen nach.

(V.-B. 1845) unterlassen, „weil alle Eingeborenen dazu gehören". In Weildorf besteht 1840 die Bruderschaft „nur noch dem Namen nach" und werden keine Bruderschaftszettel mehr ausgegeben. Die Skapulierbruderschaft in Dettingen ist 1842 „ganz ihrer Auflösung nahe; ihre Mitglieder beobachten die Statuten nicht mehr, und es ist nun nichts mehr davon übrig als die Prozession um die Pfarrkirche".[1]) Ein gleiches wird 1842 von Krauchenwies bezeugt: „Uebrigens findet seit längerer Zeit keine Inskription statt, auch werden keine Zettel mit bestimmter Verpflichtung ausgeteilt, so daß bereits der ganze Inhalt der Bruderschaften nur noch in den beibehaltenen Beichttagen besteht."

Da und dort wird auch Günstigeres berichtet. So besteht 1842 in Benzingen die schon von Joseph II. aufgehobene Fronleichnamsbruderschaft in praxi noch fort, wird das Hauptfest der Bruderschaft von Mariä Trost in Storzingen 1841 von vielen Auswärtigen besucht, verwahrt sich 1842 der Pfarrer von Bingen gegen die Insinuation des Oberamtes, das Vermögen der noch „in feierlicher Uebung" stehenden Rosenkranzbruderschaft der Armenkasse zu überweisen, wenigstens so lange die Zustimmung des Ordinariats nicht erteilt sei. Die Bruderschaft in Trillfingen wird nach verschiedenen Schicksalen 1851 „auf Wunsch der Gemeinde wieder ins Leben gerufen".

Im großen und ganzen ergibt sich also hier das nämliche Bild des Rückganges und Verfalles wie in den vorausgehenden Kapiteln.

7. Die Sonntagsfeier.

a) Besuch und Feier des Gottesdienstes.

Ueber mangelhaften Besuch des Vormittagsgottesdienstes liegen nur ganz vereinzelte Klagen vor, etwa bezüglich solcher Personen, die sich auch von den Sakramenten ferne hielten. Dagegen wird in den Berichten zwischen 1840 bis 1860 an recht vielen Orten geklagt, daß der Nachmittagsgottesdienst viel vernachlässigt werde: Viele begnügen sich mit einer heiligen Messe, wenige kommen nachmittags, der Gottesdienst am Mittag ist weniger, etwas unfleißig, nachlässig besucht, dürfte besser besucht werden, Männer fehlen viele, viele beschauen während dieser Zeit ihre Felder, halten Handwerkerversammlungen ab — so lauten die Bemerkungen im einzelnen. Nur selten wird uns vom fleißigen Besuch der Vesper gemeldet, so von Liggersdorf (1840),

[1]) Das Bruderschaftsbuch dieser ehemals sehr blühenden Bruderschaft weist von 1806 bis inkl. 1859 keine Einschreibungen mehr auf.

Storzingen (1841), Harthausen (1851). Diese Tatsache trotz der früheren besseren Tradition, trotz der auch von seiten der fürstlichen Regierung von Sigmaringen getroffenen, auf fleißigen Besuch des Nachmittagsgottesdienstes abzielenden Maßregeln[1]) läßt doch auf eine bedenkliche Minderung des religiösen Sinnes schließen.[2]) Bei dem gerade von seiten der Geistlichen geführten Kampf gegen Rosenkranz und Bruderschaften, Prozessionen, Wallfahrten und überhaupt gegen fast alle bisherigen Andachtsformen kann sich freilich niemand über diese ganz natürliche, wenn auch recht unwillkommene Folge wundern; die deutschen Vespern konnten dem Volke keinen Ersatz bieten für das, was ihm mit den erhebenden Prozessionen, Bruderschaftsfesten usw. entzogen worden war.

Der Gottesdienst sollte „verinnerlicht" werden, wurde in der Tat aber nur nüchterner gemacht, und, weil man ohne „Aeußerlichkeiten" auch zu Wessenbergs Zeiten nicht auskam, das Gebet beim

---

[1]) Man denke hier nur an die bis 1848 bestehende staatliche Verpflichtung des Besuchs der Christenlehre bis zum vollendeten 24. Jahre; vgl. ferner die Anordnung in der „Instruktion für die Polizeikommandierten" vom 2. Sept. 1809 § 21: „Während dem vor- und nachmittägigen Gottesdienste an Sonn- und Festtagen ist den Zechgästen kein Aufenthalt in den Wirtshäusern zu gestatten. Dieselben sind ohne Rücksicht in die Kirche zu verweisen und die Zechstuben zu schließen." Noch die Regierungsverordnung vom 15. April 1837 betr. die Beobachtung der Feier der Sonn- und Festtage ordnet die Schließung der Zechstuben während des vor- und nachmittägigen Gottesdienstes an.

[2]) Eine größere Gemeinde des Dekanats Veringen wird in der V.-B. 1851 also charakterisiert: „Was Religion und die Kirche betrifft in Theorie und Praxis, macht sich bei sehr vielen eine Gleichgültigkeit bemerkbar, die nicht weit vom Gefrierpunkte steht . . . Bei der Uebertretung der Abstinenz- und Fastengebote machen sich selbst die Besseren nichts daraus. Von einer gemeinschaftlichen Morgen- und Abendandacht zu Hause wollen die Familien nichts wissen. Die Nachlässigkeit der Eltern namentlich in der Bekleidung der Kinder ist derartig, daß schon in dem zartesten Alter das Schamgefühl abhanden kommen muß. Die Kinder kommen in die Schule, ohne nur das Kreuz machen oder das Vaterunser beten zu können . . . Zur Vesper kommen meistens nur die Ledigen. Die Ehemänner alle mit wenigen Ausnahmen hat man bisher nicht dazu bringen können." Doch waren solche Zustände zum Glück nicht allgemein; so werden 1853 für Trochtelfingen als erfreuliche Erscheinungen angegeben: „Liebe zur Religion, die sich besonders offenbart in sehr fleißigem Besuche nicht nur des sonntäglichen, sondern auch werktägigen Gottesdienstes . . . Auch manche milde Gabe wurde schon für kirchliche Zwecke gespendet . . . Alles für Verherrlichung des Gottesdienstes Getane wird mit sichtlicher Freude angenommen. Hieran schließt sich der öftere Empfang der Sakramente . . . Auch das Betragen der männlichen Ledigen, bei denen rohe und unsittliche Exzesse zu den Seltenheiten gehören, spricht wohltätig an. An dieses reiht sich der unter uns noch verbannte Luxus von Kleidern. Zu diesem gesellt sich ein opferwilliger Wohltätigkeitssinn für Arme und Kranke." Aehnlich bemerkt die V.-B. von Fischingen 1842: „Die meisten besuchen sehr fleißig den Beichtstuhl, den Tisch des Herrn, die h. Messe zahlreich auch an Werktagen und in der heiligen Fastenzeit. Die Verheirateten halten die Sonntagsfeier, wie man es nur immer wünschen kann. Die Ledigen dürften sie besser halten, obgleich sie zwar den Gottesdienst nicht vernachlässigen."

Gottesdienst zum großen Teile durch Absingen inhaltlich und musikalisch oft sehr fragwürdiger Lieder verdrängt; bessere Andacht und Erbauung wurde schwerlich erzielt. Wessenberg hatte in seiner Gottesdienstordnung von 1809 für „bedeutendere Städte", wo mehrere Geistliche und tüchtige Musikanten seien, die Begleitung des Gesanges an den höheren Festen durch Figuralmusik für angemessen bezeichnet. Für Hohenzollern kam diese Bestimmung also gar nicht in Betracht; gleichwohl finden wir auch hier in nicht wenigen, selbst kleineren Orten an höheren Festen die Figuralmusik vertreten, so in Trillfingen (1851), Hausen a. A. (1842), Klosterwald (1840), Liggersdorf (1853), Ostrach (1852), Sigmaringen (1854), Sigmaringendorf (1842 und 1853), Gammertingen (1840), Hettingen (1840), Langenenslingen (1841), Neufra (1840), Trochtelfingen (hier 1842 bei jedem Amt), Veringenstadt (1841 und 1852). Man wird gerechten Zweifel erheben dürfen, ob ein sonntägliches Amt nach neuer Art, vom Geistlichen zum großen Teile deutsch gesungen, mit nur deutschem von lärmenden Instrumenten begleiteten Gesang, als etwas Besseres im Vergleich mit dem alten, von würdigem Choralgesang begleiteten Amte anzusehen war.

Die Achtung vor der Heiligkeit und Würde des Gotteshauses mußte in dieser Zeit religiösen Verfalles überhaupt sinken. Beweis dafür ist, daß man sich mit den armseligsten Paramenten begnügte, aus Sparsamkeit selbst das ewige Licht vielfach nicht mehr brannte, und kaum etwas tat für würdige, gründliche Restauration der Kirchen. Recht seltsam berührt auch eine von Geistlichen und Lehrern 1836 wiederholt eingereichte Petition an die kirchliche Behörde, dem Gesangverein des Oberamts die Pfarrkirche zu Gammertingen zu einer musikalischen Produktion zu überlassen, deren Ausführung wie Hohn auf ein katholisches Gotteshaus hätte klingen müssen.[1])

Ein Hauptaugenmerk bei seiner gottesdienstlichen Reform richtete Wessenberg auf die Beseitigung des äußeren Glanzes und Aufwandes entsprechend seinem Vorbilde Joseph II., nur daß dieser mehr aus finanzpolitischen, Wessenberg aus religiösen Erwägungen seine Anordnungen traf. Dieselben führten nun nicht etwa zu einer weisen und angemessenen Vereinfachung des h. Dienstes, sondern vielfach zu einer ganz unwürdigen Knauserei und Sparsamkeit, wobei man der Sorge um die Würde des Hauses Gottes nicht selten gänzlich

[1]) Das Programm hat einen durchaus weltlichen Charakter. Die einzige religiös gefärbte Nummer verherrlicht den Indifferentismus! „Wir glauben all an einen Gott, Der wohnt im Himmel oben, Ruf' jeder ihn nach eigner Weis', Gering ist aller Worte Preis, Die Tat nur kann ihn loben. Wir glauben an ein Vaterland usw." — Selbstverständlich wurde das Gesuch vom Erzb. Ordinariat aufs entschiedenste abgeschlagen.

vergaß. Zwar sind die Bemerkungen über Unreinlichkeit in den Kirchen, ungenügenden Schmuck, unzureichende, unwürdige Paramente nicht gerade häufig; aber man muß hier in Betracht ziehen, daß die vom Zeitgeist angesteckten Geistlichen in dieser Beziehung nur minimale Anforderungen stellten. Sehr betrübend ist hier die Tatsache, daß sogar das ewige Licht aus Sparsamkeitsgründen noch in den vierziger Jahren in zahlreichen Gemeinden nur unter dem Gottesdienste oder während weniger Stunden brannte; so sehr hatte die Opferwilligkeit und auch das Gefühl für die Verehrung des Allerheiligsten allmählich nachgelassen.

Wie das zum Teil beträchtliche Vermögen der früheren Bruderschaften beweist, war im 18. Jahrhundert der Opfersinn der nicht reichen Bevölkerung so rege, daß nicht bloß die Feste mit geziemendem Aufwande begangen und Jahresgedächtnisse gehalten, sondern auch Kapitalien angesammelt werden konnten. Die neue Zeit unterdrückte allen Opfergeist für kirchliche Zwecke systematisch: das Vermögen der Bruderschaften wurde vielfach profanen Zwecken zugeführt, die Bruderschaften selbst aufgehoben oder langsamem Hinsterben preisgegeben, die Opfergänge beim Gottesdienst als „störend" eingeschränkt oder verboten. Wessenberg verordnete am 13. März 1809, an Sonn- und Feiertagen solle, wo es immer möglich sei, das Opfergehen unterbleiben und auf den Nachmittag nach der Vesper verlegt werden; wo auch fernerhin noch beim vormittägigen Gottesdienste geopfert werde, dürfe nur ein Opfergang nach der Kommunion des Priesters, ohne um den Hochaltar zu gehen, stattfinden.[1]) Eine Verordnung der fürstl. Regierung Sigmaringen vom 24. Februar 1836 hob das Opfergehen zugunsten des Heiligenfonds auf, gestattete dasselbe aber noch weiter, soweit der Ertrag dem Pfarrer zukam:

„1. In allen Fällen, in welchen das Opfergeld zu einer Kirchen- oder milden Stiftungspflege oder zu einer Bruderschaftsrechnung bezogen wird, darf das Umlaufen in der Kirche zur Opfergabe bei Strafvermeidung nicht mehr stattfinden, sondern es soll ein Opferstock beim Eingang in die Kirche aufgestellt werden, in welchen die Wohltäter ihre Gaben einlegen können.

2. Nach beendigtem Gottesdienst hat der Meßner in Gegenwart des Pfarrers, welcher allein den Schlüssel zur Opferbüchse zu verwahren hat, diese zu öffnen, das gefallene Opfer zu zählen und solches mit

---

[1]) Vgl. die V.-O. Josephs II. vom 24. Juni 1785 betr. die Kirchenopfer: Das Opfergehen ist nur an Sonntagen und zwar, um das Volk in der Andacht nicht zu stören, jederzeit nur vor dem Hochamte zulässig. Die Kirchenopfer dürfen künftig nicht mehr in Naturalien verabreicht werden, in jeder Kirche darf nur ein Opferstock für die Armen aufgestellt werden. Die Opfergänge bei Trauungen, Taufen, Begräbnissen sind aufgehoben.

einem Zeugnisse des Pfarramtes über den Betrag des Opfergeldes an den betr. Rechner zu übergeben." [1])

Die Erfahrungen mit den Opferstöcken waren keine erfreulichen. Bemerkungen wie: „Opferstock bringt nichts ein", „es sind Opferstöcke angebracht, aber es wird nichts geopfert", „ein Opferstock, der aber ziemlich leer bleibt", „Opferstock ist keiner aufgestellt, wohl wissend, daß nichts geopfert wird", „in die Opferstöcke wird Unbedeutendes eingelegt", „es steht ein Opferstock in der Kirche, jedoch ohne Erfolg", „ein Opferstock beim Eingange der Kirche, aber es wird nichts geopfert", melden uns den klingenden Erfolg der neuen Einrichtung. [2])

Aber auch die Pfarrer hatten schwere Mühe, sich die ihnen zustehenden Opfergebührnisse zu sichern. Vielfach sahen sie sich veranlaßt, auf dieselben um eine geringe Abfindung aus der Gemeindekasse zu verzichten oder sie für einen humanitären Zweck zu überlassen; in einzelnen Fällen kündigten die Gemeinden ihrem Pfarrer einfach das Opfergehen auf. In einem Bericht des Dekanats Haigerloch vom 18. Juni 1836 an das Ordinariat, Abschaffung der Zehnten betr., wird bemerkt, alle Arten von Zehnten und Frucht- und Geldgefällen seien den Bauern mindestens ebenso lästig, als die Stolgebühren; dann fährt der Berichterstatter fort: „Unsere Zeit gleicht jener, wo die Katharer, Waldenser und Hugenotten ihr Unwesen trieben. Das Gift schleicht im stillen umher und ist weiter verbreitet, als man glaubt. Die Grundsätze sind die gleichen. Sie bedürfen weder Kult, noch Priester, noch Tempel." Das Ordinariat trug diesen Verhältnissen insofern Rechnung, als es im V.-R. für das Dekanat Haigerloch vom 18. Juli 1845 bemerkte, es spreche diejenigen Geistlichen von Verantwortung frei, welche einmal die Gemeinde amtlich zum weiteren Opfergehen erfolglos aufgefordert oder mit der Gemeinde wegen einer Ablösung in Verhandlungen eingetreten wären.

b) Sonntagsruhe.

Die staatlichen Vorschriften bezüglich der äußeren Heilighaltung der Sonn- und Feiertage waren in beiden Hohenzollern durchaus dem kirchlichen Bedürfnisse entsprechend. So verbietet eine hohenzoll.-sigmar.

[1]) Das Generalvikariat Freiburg beschwerte sich am 12. März 1836 bei fürstl. Regierung, daß sie diese Verordnung publiziert, ohne vorher den Rat der bischöfl. Behörde einzuholen.

[2]) Vgl. den Bericht des Dekanats Haigerloch an das Ordinariat vom 3. Juli 1845: „Dagegen nimmt der Eifer für fromme Stiftungen . . . eher ab, ebenso die Opferwilligkeit. Die Leistungen von Frohnen ꝛc. zu Kirchen- und Pfarrhausbauten werden sogar da verweigert, wo de iure canonico Verpflichtung vorhanden ist."

Regierungsverordnung vom 5. Oktober 1807 und 15. Juli 1809 an Sonn- und Festtagen die Hochzeiten und jegliche Tanzmusik; die Regierungsverordnung vom 23. Dezember 1819 entzieht den Oberämtern die Befugnis, an Sonn- und Feiertagen Tänze zu gestatten, einzig die Sonn- und Feiertage in der Erntezeit, den Kirchweih- und Fastnachtssonntag ausgenommen; der Besuch der Wirtshäuser während des vor- und nachmittägigen Gottesdienstes war verboten. Noch strenger war das hechingische landesfürstliche Dekret vom 7. Mai 1782 über Haltung der Sonn- und Festtage.[1]) Allein mit der Zeit scheint eine laxere Handhabung dieser Bestimmungen eingetreten zu sein, so daß mancherlei Klagen über Entheiligung der h. Tage laut wurden.

Solches war einmal der Fall bezüglich der Erlaubnis zur Arbeit, besonders der Erntearbeiten an diesen Tagen. Wessenberg selbst hatte am 2. Januar 1809 die Geistlichen durch Zirkular aufgefordert, bei anhaltendem Regenwetter das Einführen von Heu- und Erntefrüchten zu gestatten und an diesen Tagen den Gottesdienst früher zu beginnen, ja ihre Pflegebefohlenen „über die christliche Pflicht zu belehren, von der kirchlichen Dispense . . . den zweckmäßigen Gebrauch zu machen, indem es in solchen Fällen zweckwidrige Nachlässigkeit wäre, Gottes Segen in den Feldfrüchten unbenutzt zu lassen und diese Früchte dem Verderben preiszugeben". Es bedurfte aber immerhin Zeit, bis diese neue Anschauung beim Volke durchgedrungen war. Der Pfarrer von Glatt bemerkt (Chronik II. Band S. 118 f.), daß er auf Drängen des Oberamtmanns wegen schlechten Wetters an Mariä-

---

[1]) Erstlich werden auf die Sonn- und beibehaltenen Feiertage alle Käufe und Verkäufe . . . auf das schärfste verboten.

Zweitens: Fremde Krämer dürfen ihre Waren nie vor 4 Uhr nachmittags feilhalten.

Drittens: Verbot der Märkte.

Viertens: Einheimische Krämer, Metzger usw. haben während des Gottesdienstes vor- und nachmittags ihre Läden zu schließen und nicht vor 4 Uhr mittags zu öffnen.

Fünftens: Wirte und Bäcker sollen vor 4 Uhr nachmittags weder Bier noch Wein ausschenken, ausgenommen an durchreisende Fremde.

Sechstens: Verbot von Tanzmusiken.

Siebentens: Gemeindeversammlungen auf dem Rathaus sind nur nachmittags nach völlig beendetem Gottesdienste gestattet; den Zünften und Handwerkern sind Zusammenkünfte an Sonn- und Feiertagen untersagt.

Achtens: Karten- und Kegelspiel ꝛc. in öffentlichen Schenken und Privathäusern ist während des Gottesdienstes untersagt und nicht vor 4 Uhr nachmittags gestattet.

Neuntens: Verboten ist ferner: Obst herabzutun, Gras zu holen, zu dingeln, Heu und Garben ein- und abzuladen; letzteres ist nur zulässig mit Genehmigung des herrschaftlichen Beamten und des Pfarrers, „wenn etwa die ganze Zeit schlimmes Wetter eingefallen wäre".

Himmelfahrt nur eine Frühmesse gehalten, die Feier auf die Oktav verlegt und zur Arbeit Dispens erteilt habe. Die Aufnahme war keine gute. „Jetzt nach der Messe ging allgemeines Murren, Schimpfen, Fluchen, Schwören an — die benachbarten Oerter des Oberamts erhielten auch Befehl, arbeiteten aber nicht und ärgerten sich über uns Glätter." Die Sache änderte sich aber bald, indem 1812 die Ortsvorsteher selbst um Dispens an Mariä Himmelfahrt nachsuchten (ebendas. S. 134). Die weltlichen Beamten scheinen auch anderswo zur Vornahme von Erntearbeiten an Sonn- und Festtagen gedrängt zu haben. Das Obervogteiamt Gammertingen fordert am 20. Aug. 1825 das Pfarramt daselbst auf, beim „morgen abzuhaltenden Gottesdienst die von geistlich und weltlichen Behörden erteilte Erlaubnis zur Arbeit zu verkünden"; noch viel weiter geht eine Zuschrift derselben Stelle an die gleiche Adresse vom 13. August 1832: „Da der künftige Feiertag, Mittwoch der 15. d. Mts., gerade in die Ernte fällt und es sehr daran gelegen ist, den Ernteertrag sobald als möglich einzubringen, so wird hiermit bewilligt, an diesem Feiertage nach dem nachmittägigen Gottesdienst, welcher früher zu halten wäre, zu arbeiten. Das Hochw. Pfarramt wird ersucht, dieses von der Kanzel zu verkünden. Diese Bewilligung gilt auch von den anderen Sonn- und Feiertagen, die in die Ernte fallen."

Uebrigens scheinen damals weder Klerus noch Volk in der Mehrzahl diese Sonntagsarbeit in Notfällen gebilligt zu haben. So berichtet der Pfarrer von Vilsingen an einen fürstlichen Regierungsrat ca. 1840: „Das Arbeiten an Sonn- und Festtagen ist unserem Volk überhaupt noch ein Stein des Anstoßes; es erblickt in der Praxis neuerer Zeit, daß da und dort zur Zeit der Heu- und Fruchternte fast jedes Jahr an Sonn- und Festtagen gearbeitet wird, einen Abfall von der frommen Sitte unserer Voreltern. . . . Ich glaube, daß diese Volksansicht und das ihr zugrunde liegende Gefühl im allgemeinen nicht zu beklagen, vielmehr zu schonen ist. Ausgehend von diesem Grundsatze, halte ich es für meine Pflicht, die Arbeitslust an Sonn- und Feiertagen eher niederzuhalten, als ihr Vorschub zu tun."

Das Kapitel Sigmaringen befaßte sich in einem Konferenzaufsatze mit den Mißständen bezüglich der Sonntagsheiligung, worauf das Ordinariat am 27. Mai 1836 die fürstl. Regierung um deren Beseitigung ersucht; es erging auf diese Vorstellung die eigentlich nur frühere Verordnungen rekapitulierende Regierungsverordnung vom 15. April 1837, die Beobachtung der Feier der Sonn- und Festtage betreffend.[1]) Danach

[1]) Vgl. das Schreiben des Ordinariats an die hohenz.-sigmar. Dekanate vom 19. Mai 1837.

war an Sonn- und Festtagen während des Vor- und Nachmittags-gottesdienstes jeder Wirtschaftsbetrieb untersagt; Tanzmusik sollte nur mit den früher erwähnten Einschränkungen von den Aemtern gestattet werden. Das Arbeiten darf „nur in Notfällen von dem betr. Amte im Einverständnisse mit dem Pfarrgeistlichen und nur in höchst dringenden Vorkommnissen von dem Amte allein erlaubt werden." Hausieren, öffentliche Verkäufe und alle amtlichen Verhandlungen an Sonn- und Festtagen werden gänzlich untersagt. Freilich hören damit im Fürstentum nicht alle Klagen über Sonntagsentheiligung auf. So wird 1842 über eine Gemeinde in der Nähe von Sigmaringen berichtet, daß in Werkstätten an Sonn- und Feiertagen zuweilen förmlich gearbeitet werde.

Im Fürstentum Hechingen erging am 17. November 1840 von seiten der Regierung durch das Dekanat eine Anfrage an die Pfarrer, welche Wünsche sie bezüglich der Heiligung der Sonn- und Feiertage in ihren Gemeinden zu äußern hätten. Daß auch hier große Mißstände herrschten, geht z. B. aus der Antwort für die Stadt Hechingen selbst hervor;[1]) ob und in welcher Weise Abhilfe geschaffen wurde, konnten wir nicht feststellen.

IV. Abschnitt. Empfang der h. Sakramente.

Wir besprechen hier kurz Empfang und Spendung der Sakramente der Taufe und Firmung sowie der Ehe, um dann eingehend die Praxis des Empfanges der h. Sakramente der Buße und des Altars zu behandeln; eine kurze Betrachtung über die Fürsorge für die Verstorbenen soll diesen Abschnitt schließen.

---

[1]) Dekan Bulach führt in seinem Bericht für Hechingen und Stetten folgende Beschwerden auf: „1. Das geräuschvolle und während des vor- und nachmittägigen Gottesdienstes stattfindende Arbeiten der meisten Handwerker; 2. das Verschicken und Abladen des Mehles, Bieres und anderer Waren; 3. das Kaufen und Verkaufen zu jeder Zeit des Tages, insbesondere während des vor- und nachmittägigen Gottesdienstes; 4. das Aufschlagen der Marktstände; 5. das so häufige Verrichten von allen nur möglichen knechtlichen Arbeiten, insbesondere durch die Juden; 6. der Besuch der Wirtshäuser während des Gottesdienstes; 7. das besonders so häufig stattfindende Amten der weltlichen Behörden; 8. Herumstehen auf den Treppen der Stadtpfarrkirche; 9. Herumlaufen der erwachsenen Jugend auf den die Stadt umgebenden Wegen, Feldern und Wäldern, besonders während des nachmittägigen Gottesdienstes; 10. Erlaubnis zu öffentlichen Tanzbelustigungen; 11. Einbringen von Futter und Obst und Privathüten des Viehes zur Herbstzeit; 12. öffentliches Ausrufen und Ausschellen; 13. das Gestatten öffentlicher Produktionen."

1. Empfang und Spendung der Taufe und Firmung.

Die Konferenzaufgabe vom Jahre 1804 n. 181: Wie kann auf die leichteste Art verhindert werden, daß bei der h. Taufe dem Kinde weder die Taufe noch das Taufwasser nachteilig werde? löste der Generalvikar selber, indem er in einem Hirtenbriefe vom 20. April 1806 die „Herren Seelsorger" anwies: „Erstens vor der Taufe jedesmal das kalte Wasser mit etwas warmem zu vermischen; zu dieser Absicht zweitens immer eine Portion Taufwassers in dem Pfarrhause an einem temperierten Ort aufzubewahren"; zugleich werden die Seelsorger ermahnt, „künftig die Taufe der Neugeborenen bei rauher Witterung, besonders zur kalten Jahreszeit und vorzüglich an den Filialen und in entfernten Höfen, so oft es von den Eltern verlangt wird, im Geburtshause des Kindes vorzunehmen". Dieser Erlaß war, wie so viele andere Wessenbergs, von der Kanzel zu verkünden. Ueber die Ausführung dieser Anordnung war bei der Visitation zu berichten.

Das „Haustaufen" scheint übrigens in Hohenzollern sowohl bei den Geistlichen wie beim Volke sehr wenig beliebt geworden zu sein; einige tauften bei strenger Kälte im Pfarrhause, in den meisten Fällen aber wurde die Taufe Sommers wie Winters in der Kirche vorgenommen, bei der Kälte allerdings mit erwärmtem Wasser. Die V.-B. für Höfendorf 1841 bemerkt hierzu: „Die Kinder sind bisher stetsfort im Winter mit erwärmtem Wasser in der Kirche getauft worden; das Volk hält mehr darauf."

Auch die beiden anderen Themata über die Taufe n. 182: Auf welche Art ließe sich die Ausspendung der h. Taufe erbaulicher und lehrreicher einrichten? und n. 140: Welches sind die kräftigsten Trostgründe für Eltern, deren Kinder ohne die h. Taufe gestorben sind? wurden von der Geistlichkeit viel ventiliert und Versuche zur Lösung in Wessenbergs Sinne gemacht.[1]) Die letztere war schon 1803 von Wessenbergs Freund Frid. Huber behandelt worden in einer Broschüre: „Trostgründe für christliche Mütter, die wegen dem Schicksale ihrer totgeborenen Kinder in der anderen Welt geängstigt werden." (64 S., Konstanz 1803.) Ob die ohne Taufe verstorbenen Kinder der himmlischen Seligkeit teilhaft werden oder nicht, darüber war sich der Verfasser augenscheinlich selber nicht klar, dagegen scheint er die necessitas medii der Taufe zu leugnen. Jedenfalls war das Büchlein nicht dazu angetan, den Eifer der Eltern, ihre Kinder baldmöglichst zur Taufe zu

[1]) Vgl. oben S. 72 über ein in Sigmaringen gedrucktes Taufformular.

bringen, anzuspornen.[1]) Die Konferenz in Hechingen sprach 1803 ihre schweren Bedenken gegen dieses Werkchen aus, was Herrn von Wessenberg veranlaßte, dasselbe in seinem Rezesse in Schutz zu nehmen.

Die h. Firmung wurde wegen der traurigen kirchlichen Zeitverhältnisse auch in Hohenzollern nur selten gespendet. Im Jahre 1802 spendet der Weihbischof von Bissingen in Salmendingen das Sakrament, im Spätjahr 1813 der Regensburger Weihbischof von Kolborn im Haigerlochischen; aus Dettingen wurden Kinder vom siebten Jahre an hinzugeführt.[2]) Derselbe Bischof hat wohl im gleichen Jahre auch in den beiden anderen sigmaringischen Dekanaten gefirmt. In der Visitations-Beantwortung für Ostrach 1825 wird nämlich auf eine Firmung von 1813 als letzte hingewiesen. Im Jahre 1833 firmte Weihbischof v. Vikari im Hohenzollernschen. Eine neue Firmungsreise, verbunden mit einer Visitation, unternahm der inzwischen zum Erzbischof erwählte von Vikari im Jahre 1845.

2. Die Eheschließung.

Vor allem interessiert uns hier das Dispenswesen. In Hohenzollern-Sigmaringen war seit 1810 das josephinische Eherecht rezipiert[3]) (in Hechingen blieb das kanonische Recht in Geltung). Im Ehepatent Josephs II. von 1783 war nun der dritte und vierte Grad der Blutsverwandtschaft als Ehehindernis beseitigt und den Brautleuten nur gestattet, in diesen Fällen bei den Bischöfen eine unentgeltlich zu erteilende Dispens einzuholen; die Dispens von den kirchlichen Aufgeboten dagegen behielt der Staat sich selbst vor. Solches wurde nun auch in Hohenzollern-Sigmaringen praktische Uebung und zwar derart, daß die Regierung nicht bloß das Plazet für jede erteilte bischöfliche Dispens forderte, sondern selbst die Einholung einer Dispens von ihrer Zustimmung abhängig machte. Die Folge dieser Praxis war, daß schließlich Dispensgesuche für den dritten und vierten Grad fast völlig aufhörten, ohne daß allgemein durch entsprechende kanonisch-giltige Bevollmächtigung etwa der Dekane oder Pfarrer dem Mangel wäre abgeholfen worden. Dem Pfarrer in Sigmaringendorf, der nach

[1]) Aehnlich scheint auch Pfarrer Mercy von Gruol gelehrt zu haben. Sein Biograph (a. a. O. S. 98) bemerkt diesbezüglich: „Ueber das Schicksal der Kinder, die ungetauft sterben, wurde versichert, daß sie nicht zugrunde gingen und an den Ort der Verdammung gelangten. Dies sei nie Lehre unserer Kirche, sondern einiger Uebersppannten gewesen." Diese Lehre muß unter Berücksichtigung der damals umgehenden irrtümlichen Anschauungen wenigstens als mißverständlich verstanden werden.

[2]) V.-B. 1818.

[3]) Vgl. meine Schrift über Staat und Kirche in Hohenzollern S. 17 f. u. a. O.

Konstanz schrieb, es sei von der fürstl. Regierung zu Sigmaringen erklärt worden, im vierten Grade blutsverwandte Brautleute könnten ohne bischöfliche Dispens getraut werden, antwortete Wessenberg am 10. Juni 1807: „Wir erwidern, daß das kirchliche Impedimentum nicht aufgehoben sei, noch von der weltlichen Behörde aufgehoben werden könne, somit die Brautleute der kirchlichen Ehedispense allerdings bedürfen." Dagegen erteilt er schon am 21. Oktober 1809 die sehr weitgehende Vollmacht: „Wir finden uns bewogen, den Herrn Pfarrern der ehemalig Oesterreichischen itzt k. Württembergischen Pfarrorte anmit die Vollmacht zu erteilen, mit ihren ehemaligen Oesterreich. Pfarrgenossen, die zu heiraten willens sind, über den dritten und vierten Grad der Blutsverwandtschaft und Schwägerschaft, wenn der zweite Grad nicht damit berührt ist, im Namen des bischöfl. Ordinariates unentgeltlich zu dispensieren." Der Anschauung, als ob in ganz Hohenzollern-Sigmaringen der dritte und vierte Grad aufgehoben bezw. die Pfarrer zur Dispens berechtigt seien, sucht auch ein Erlaß des Offizialats Konstanz vom 1. März 1821 [1]) zu begegnen, welcher diese Vollmacht nur den ehemals österreichischen Landesteilen, den Herrschaften Veringen und Wehrstein — mit welchem Rechte, sei dahingestellt — zuerkennt. Auch im Hechingischen scheint man des dritten und vierten Grades überdrüssig geworden zu sein. Das Dekanat Hechingen sucht 1830 in Freiburg sogar um die Vollmacht nach, Dispens im zweiten Grade erteilen zu dürfen, wie es bisher (?) zur Dispensation im dritten und vierten Grade ermächtigt gewesen sei; das Generalvikariat erwiderte am 23. Juli 1830: In Zukunft seien alle Ehedispensgesuche, auch die im dritten und vierten Grade, unmittelbar in Freiburg anzubringen.

Tatsache ist, daß von 1800 an bis gegen 1830 unter Wessenbergs Regierung in beiden Hohenzollern Dispensen im dritten und vierten Grade äußerst selten begehrt und erteilt wurden. So enthalten die Dispensurkunden für Sigmaringendorf nach 1802, ebenso die für Klosterwald, Vilsingen, Betra, Haigerloch nur Dispensen im zweiten und dritten Grade. Die 16 Dispensurkunden der Pfarrei Jungingen im Fürstentum Hechingen beziehen sich nur auf den zweiten und

[1]) „In dem ehemal. österreich. Anteil des Fürstentums Sigmaringen, welcher unseres Erachtens nur aus den zur Herrschaft Wöhrstein und Vöhringen gehörigen Orten besteht, sind die Pfarrer allerdings ermächtiget, über den 3. und 4. Grad der Blutsverwandtschaft und Schwägerschaft zu dispensieren, wobei wir es bewenden lassen. In den übrigen Teilen des Fürstentums aber, welche ehevor zu den unmittelbaren Reichslanden gehörten, haben die Pfarrherren diese Vollmacht nicht, und sind daher die Ehedispensen auch im 3. und 4. Grad der Blutsverwandtschaft und Schwägerschaft bei dem Ordinariat noch anzusuchen und einzuholen."

dritten Grad bezw. ersten Grad der Schwägerschaft; der dritte Grad berührend den vierten findet sich nur einmal 1820 unter den Dispensen für Rangendingen, dagegen fehlt auch hier der vierte Grad. In Salmendingen werden von 1814—1860 nur zwei Ehedispensen verzeichnet. Es dürfte einem Kanonisten schwer werden, diese Dispenspraxis als legitim nachzuweisen, zumal die Akte der Konstanzer Kurie 1817 von Rom für null und nichtig erklärt worden waren.

Die gemischten Ehen[1]) spielten in Hohenzollern bis 1850 wegen des katholischen Bekenntnisses fast sämtlicher Bewohner keine Rolle. Gleichwohl versagte die Regierung von Sigmaringen der erzbisch. Anordnung vom 3. Januar 1845, welche die kirchliche Trauung von der Stellung eines Reverses betr. ungekränkte Religionsübung des katholischen Teiles, katholische Trauung und katholische Kindererziehung abhängig machte, ihr Plazet und verbot deren Verkündigung.

3. Empfang der h. Sakramente der Buße und des Altars.

Daß die Aufklärungszeit eine ganz erschreckende Lauigkeit im Empfang der h. Sakramente herbeiführte, ist bekannt. Die Gründe waren einmal äußere: die Aufhebung der Klöster, der Kampf gegen das Wallfahren, die Aufhebung vieler Bruderschaften oder Einschränkung ihrer Feierlichkeiten, der Kampf des Konstanzer Generalvikars gegen die

[1]) Wessenbergs Standpunkt gegenüber den gemischten Ehen war der Josephs II. Vgl. den Erlaß der bischöfl. geistl. Regierung an einige Dekanate und Kommissariate in der Schweiz in betreff der gemischten Ehen: „Wenn jedoch auch hierin (sc. alle Kinder katholisch zu erziehen) das erwünschte Ziel nicht erreicht werden könnte, so bleibe freilich nichts anderes übrig, als den Ehevertrag dahin abzuschließen, daß die Kinder des männlichen Geschlechts in der Religion des Vaters, die des weiblichen Geschlechts aber in der Religion der Mutter erzogen werden sollen. . . . 3. Bevor ein Brautpaar verschiedener Konfessionen öffentlich von der Kanzel verkündet wird, haben sich beide Teile bei dem Pfarrer der Braut persönlich zu stellen und vor diesem das Eheversprechen (**sponsalia de futuro**) zu erklären; hierauf begibt sich noch besonders 4. der katholische Brautteil zu seinem ordentlichen Seelsorger sowie der reformierte Teil zu seinem Pfarrer, um bei diesem den religiösen Unterricht über die Pflichten des Ehestandes zu nehmen und nach dessen Gutfinden sich einer Prüfung zu unterziehen." So konnte denn auch in dem Arch. f. Pastoralkonfer. (siehe oben S. 17) ein Trauungsformular publiziert werden für „Ehen, bei denen einer oder beide Teile dem protestant. Bekenntnisse angehören". Bei dieser Prinzipienlosigkeit ist auch nicht zu verwundern, wenn der Pfarrer von Imnau 1839 sich mit einer Anfrage an die Regierung wendet, was er tun solle, da eines seiner Pfarrkinder in der Schweiz sich mit einem Zwinglianer verheirate, und diese am 30. Januar 1839 ihn dahin bescheidet: „Nachdem die Gesetze des Fürstentums eine Bestimmung über Abforderung eines Reverses vor Eingehung gemischter Ehen bezüglich der Religion, in welcher die Kinder erzogen werden sollen, nicht enthalten, so habe das Pfarramt Imnau im vorliegenden Falle keine Veranlassung zu amtlichem Einschreiten."

Beichtkonkurse überhaupt, die eben am meisten zum Empfang der h. Sakramente Anlaß gaben. Wessenberg arbeitete darauf hin, daß möglichst alle Parochianen dem eigenen Pfarrer beichten sollten. Zu diesem Zwecke ordnete er speziell für die Osterzeit am 6. Januar 1804 eine Einteilung der Beichtenden nach Klassen, sc. des Alters und Geschlechtes, an und kontrollierte die Beobachtung dieser Vorschrift; daher auch die Visitationsfrage: Ob und wieviele Parochianen auswärts beichteten. Dieser Gedanke liegt auch den Konferenzaufgaben n. 192 und 193 zugrunde: Welche Wege kann und darf ein Seelsorger einschlagen, damit seine Pfarrkinder eher ihm als einem anderen Priester beichten? und: Welche Vorteile hat es für die Pfarrangehörigen, wenn sie ihrem eigenen Seelsorger beichten, und wie ließe sich dieses recht begreiflich machen? Die Beiziehung fremder Beichtväter, selbst in der Osterzeit, wurde so wohl in den meisten Gemeinden nach und nach zur seltenen Ausnahme.

Noch mehr trugen innere Gründe zur Verminderung des Sakramentenempfanges bei, nämlich die im Schwange gehenden völlig heterodoxen Anschauungen über Zweck und Wirkungen dieser Sakramente, die das opus operatum fast negierten und die Hauptsache in die Belehrung und Erbauung legten. Wir verweisen hier auf unsere Ausführungen im Abschnitt über den religiösen Unterricht.[1]) Es bestand darum in der Geistlichkeit gegen das viele Beichten, zumal an „Konkurstagen", eine völlig voreingenommene Stimmung. Der im Meersburger Seminar gebrauchte Giftschütz (Pastoral II. Band, S. 60 f.) schreibt: „Laue, Träge, Kaltsinnige . . . werden durch die oft wiederholte Kommunion in ihrer Lauigkeit bestärkt, weil sie haben wollen, daß dieselbe die Stelle jener Mühe vertreten soll, die sie sich geben sollten . . ." Auch bei rechtschaffenen Christen sollte der Gewissensarzt anraten, „daß sie nämlich, um ihren Eifer zu erneuern, manchmal aussetzen sollten." Es beweist eine in jener Zeit bemerkenswerte Unbefangenheit des Urteils, wenn Stadtpfarrer Herz von Sigmaringen über die Personen, die ernstlich nach Vollkommenheit streben und daher öfters die h. Sakramente empfangen wollen (in seiner „Prakt. Anleitung z. seelsorgl. Privatunterricht" S. 58), 1834 schreiben konnte: „Solche Leute sogleich in die Rubrik unter Heuchler, Gleisner, Pharisäer und Betschwestern taxieren, heißt ihnen wahrhaft unrecht tun und darum in Urteil und Handlung gegen den Nebenmenschen wirklich sündigen"; dagegen enthält auch diese Schrift § 16 eine Anweisung über die „Behandlung der Frömmler oder sog. Betschwestern".

---

[1]) Oben S. 49 ff.

Dieser Absicht der Erbauung sollte denn auch die Einrichtung der sog. liturgischen Beichten und liturgischen Kommunionen dienen, auf welch letztere Veranstaltung Wessenberg in seinen Visitationsrezessen, z. B. für das Dekanat Veringen, besonderes Gewicht legte. Bei der liturgischen Beicht, für welche die Ritualien jener Zeit viele Formularien lieferten, hält der Priester vom Altare aus eine „rührende" Ansprache an die versammelten Büßer, geht mit ihnen einen Sündenspiegel durch (meist nach den Rubriken: Sünden wider Gott, wider den Nächsten, wider dich selbst), erweckt mit ihnen die Akte der Reue und des Vorsatzes. Die liturgische Kommunion[1]) mit gemeinsamen Liedern und Gebeten muß zur Erhöhung der Feier unter dem Amte stattfinden.[2])

So gute Gründe diese Veranstaltungen, richtig gehandhabt, für sich haben mögen, so gaben sie doch Veranlassung zu schweren Uebelständen. Die gemeinsame Beichtandacht konnte in jener Zeit, wo der Rationalismus auch die Notwendigkeit des speziellen Sündenbekenntnisses angegriffen hatte,[3]) bei fortschrittlich angelegten, leichtfertigen Geistlichen leicht zur Abnahme sog. „allgemeinen Beichten" führen, zumal solchen Gemeindegliedern gegenüber, die, mit dem Pfarrer mehr vertraut, doch der Erbauung halber in der Pfarrkirche beichten sollten. Wessenberg selber erklärte zwar in seinem Konferenzbescheid für das Kapitel Haigerloch vom 6. August 1805:[4]) „Zur Beicht ist die Integrität des Sündenbekenntnisses allerdings erforderlich." Gleichwohl fand die gedachte, so bequeme Praxis, welche freilich dem Beichtstuhl nicht mehr Freunde erwarb, auch in Hohenzollern Eingang, wie nicht bloß aus den Erzählungen älterer Leute, sondern aus den Akten selbst hervorgeht. Ein Erlaß des Erzbisch. Ordinariates vom 29. November 1833 an die drei hohenz.-sigmar. Dekanate beklagt, „daß einige Geistliche nur sich mit allgemeinen Beichten ohne spezielle Sündenbekenntnisse teils begnügen, teils sogar einführen", und befiehlt, solche Geistliche unverzüglich zur Anzeige zu bringen. Dekan Herz bemerkt 1834 in seiner erwähnten Schrift Seite 85 bezüglich der Beichte der Beamten: „Sie darf aber nicht lediglich in einem allgemeinen Bekenntnisse bestehen, sondern sie muß ein spezielles sein. Kein Beichtvater, der seine

[1]) Empfohlen in n. V der Gottesdienstordnung für die rheinischen Bundeslande vom 16. März 1809. Vgl. Konferenzthema n. 187: Sollte bei Ausspendung der heil. Kommunion nicht eine zweckmäßige Ermahnung über die Absicht und Bestimmung dieses heiligen Sakramentes vorangehen? Man wünschte, mehrere Skizzen solcher Anreden zu erhalten.

[2]) Ueber das Mangelhafte dieser Kommunionandachten vgl. oben S. 55.

[3]) Vgl. oben S. 10.

[4]) Publiziert im Arch. f. Pastoralkonfer. I. Band 1805, S. 401—411.

Kirche hört, wird sich damit begnügen; er darf und kann nicht." Aber der Unfug ging da und dort bis in die vierziger Jahre weiter. Im V.-R. für Levertsweiler vom 21. Januar 1842 wird bemerkt: „Erfreut hat es uns, daß Pfarrer das heilige Beichtgericht nach Einsetzung unseres göttlichen Heilandes wiederhergestellt habe." Das Dekanat Haigerloch schreibt in einem Generalbericht über die vorgenommene Kirchenvisitationen am 3. Juli 1845 an das Ordinariat: „Allgemeine Beichten kommen seltener mehr vor, da die Geistlichen solche nicht annehmen."[1])

Anderswo scheint die gemeinsame Vorbereitung zur Beicht wenigstens zu übergroßer Eilfertigkeit im Beichtstuhl verleitet zu haben. So wird in Imnau laut Verkündbuch auf den Josephstag 1841 bekannt gegeben: „An diesem Festtage haben die Männer ihren Buß-, Beicht- und Kommuniontag, weswegen in der Frühe 7 Uhr für sie Beicht gehört und gleich hernach das heilige Abendmahl gereicht wird"; eine ähnliche Einladung an die Jünglinge ergeht für den folgenden Sonntag morgens 7 Uhr; eine weitere Beichtgelegenheit für die Männer wird nicht verkündet. Wenn man bedenkt, daß die Gemeinde damals zirka 600 Seelen zählte, daß also in der inkl. gemeinsamer Vorbereitung höchstens zwei Stunden währenden Zeit jedesmal zirka 100 Mannspersonen Beicht gehört werden mußten, so läßt das doch auf eine bedenkliche Routine des betr. Beichtvaters schließen.

Die liturgischen Kommunionen während des Amtes wurden vielfach Anlaß, vor der Kommunion zu frühstücken, welchen Unfug die ebensowenig hinsichtlich der Fastenvorschriften wie hinsichtlich des Breviergebetes skrupulösen Geistlichen schwerlich bekämpft haben. Eine Nachwirkung hievon kann man noch jetzt bei einzelnen älteren Personen begegnen, welche bezüglich der Verpflichtung des ieiunium naturale laxen Anschauungen huldigen. Es ist ein Zeichen besonderer Gewissenhaftigkeit, wenn 1832 der Pfarrer von Krauchenwies um Dispens vom ieiunium naturale für schwächliche Personen nachsucht, welches Gesuch indes abschlägig beschieden wurde.

Hinsichtlich der Erstkommunion der Kinder hat Wessenberg das Verdienst, eine geziemende Feierlichkeit für den Weißen Sonntag[2]) allgemein angeordnet zu haben, deren Ritus im wesentlichen noch jetzt in der Erzdiözese Freiburg besteht. Dagegen schob der Generalvikar

[1]) Der Unfug der „allgemeinen Beichten" war auch im bad. Anteile der Erzdiözese Freiburg verbreitet; noch am 1. Okt. 1841 schritt Erzb. Hermann v. Vikari mit einem scharfen Erlaß dagegen ein; vgl. Maas a. a. O. S. 112.

[2]) Eine Einheit in der Wahl des Tages für die Erstkommunion bestand bis dahin nicht, und auch eine entsprechende Feierlichkeit wurde nicht überall mit derselben verbunden.

den Altersstermin für den Empfang des Sakramentes in völliger Verkennung des sakramentalen Zweckes möglichst weit hinaus und verband ihn schließlich mit der Schulentlassung, um letztere mit einer besonders feierlichen Zeremonie zu krönen. Im V.-R. für das Kapitel Trochtelfingen vom 10. November 1807 heißt es in diesem Betreff: „An vielen Orten ist bemerkt worden, daß die Jugend zu frühe, nämlich bevor in ihren Gemütern ein fester Grund der christlichen Lehre gelegt ist, zum Tische des Herrn zugelassen werde. Die Folgen hiervon können nicht anders als äußerst nachteilig sein. . . . Der Empfang des heiligen Abendmahls verliert dadurch seine für die Moralität so fruchtbare Wirksamkeit, und dieses heiligste Sakrament wird zum Verderben der Seele profaniert. Wir geben demnach den H. H. Kapitelsobern den Auftrag, die H. H. Seelsorger mit Nachdruck anzuhalten, daß sie die Kinder nicht früher zum Tische des Herrn zulassen sollen, bevor sie den Grund ihrer Religion deutlich erkennen und davon in der vorzunehmenden Prüfung überzeugende Beweise ablegen." Am 28. Dezember 1808 ordnet Wessenberg „im Einverständnis mit den landesfürstlichen Behörden" an: „Die Zulassung zur ersten Kommunion und die Entlassung aus der Schule soll mithin künftig im nämlichen Zeitpunkt stattfinden und stets mit einander in Verbindung stehen." Die Durchführung dieser Vorschrift scheint in Hohenzollern-Sigmaringen mancherorts ziemlich lange Zeit erfordert zu haben. Das 14. Lebensjahr ist 1818 eingeführt in Betra, Dettingen und Empfingen; dagegen empfangen 1818 die erste hl. Kommunion mit 11 Jahren die Kinder in Fischingen, Gruol, Heiligenzimmern, Trillfingen und Weildorf, mit 12 Jahren in Bietenhausen, Glatt, Haigerloch, Höfendorf (event. auch mit 11 Jahren), Imnau, ferner in Ostrach (im Jahre 1825); mit 13 Jahren in Dießen 1818 und Imnau 1840. Dagegen scheint man den öfteren Sakramentenempfang der Schülerkommunikanten schon damals für ein Uebel angesehen zu haben. Nur einmal jährlich gehen 1818 zur hl. Kommunion die Schulkinder in Fischingen (die mit 13 Jahren dagegen zwei- bis dreimal), in Heiligenzimmern und Gruol, dreimal im Jahre in Bietenhausen, Höfendorf, Weildorf, drei- bis viermal in Glatt, viermal in Trillfingen.

Für die Erstbeichte erklärte der nämliche Erlaß Wessenbergs vom 28. Dezember 1808 das neunte Jahr als den schicklichsten Termin. Auch diese Weisung war im Dekanat Haigerloch 1818 noch nicht überall ausgeführt. Die Erstbeicht wurde abgelegt mit 8 Jahren in Gruol, Heiligenzimmern, Imnau und Trillfingen, mit 7—9 Jahren in Dettingen, mit 8 oder 9 Jahren in Empfingen, mit 8—10 Jahren in Hart, mit 9 Jahren in Betra und Haigerloch („teils auch früher oder später"), mit 9 oder 10 Jahren in Glatt und Höfendorf. Die Schuljugend

beichtete 1840 in Klosterwald und Mindersdorf jährlich ein- bis zweimal. In anderen Orten dürfte die Zahl der Schülerbeichten auch nicht größer gewesen sein.

Die Sonntagsschüler wurden anscheinend auch nicht häufiger zum Empfang der Sakramente angehalten. Das Ordinariat wies im V.-R. für die Pfarrei Melchingen vom 12. November 1841 den Pfarrer an, auf alle hohen Feste für die Erwachsenen und auf die Quartalsonntage für die Christenlehrpflichtigen Beicht zu hören; der Pfarrer beantwortet diese Aufforderung lakonisch: „Wird befolgt werden und ist schon geschehen, allein es kommt fast niemand."

Ueber die Abnahme des Sakramentenempfanges bei den Erwachsenen ist ein streng zahlenmäßiger Nachweis nicht zu führen. Aus der Zahl der Beichttage sowie den in den Visitationsberichten enthaltenen Bemerkungen der Pfarrer ergibt sich aber ein ziemlich genaues Bild der Lage. Uns liegen die Angaben der Pfarrvisitation von 1818 (unter Wessenberg), einer späteren um das Jahr 1840 und einer weiteren nach 1850 vor. Schon 1818 mußte, nachdem die Aufklärung fast zwei Jahrzehnte geherrscht, der Sakramentenempfang gegen früher sehr merklich zurückgegangen sein; den Tiefstand hat die gesamte Bewegung etwa um 1840 erreicht, und 1850 sind schon die Anzeichen einer entschiedenen Besserung vorhanden.

Im Jahre 1818 bestehen in den Pfarreien des Dekanats Haigerloch noch verhältnismäßig zahlreiche Beichttage. Aus Haigerloch wird berichtet von „vielen größeren Beichtkonkursen", „vieler Beichtgelegenheit". In Trillfingen wird allgemein gebeichtet auf Ostern, Bruderschaftsfest, Seelensonntag und Fest des hl. Valentin; „jedes Beichtkind wird gehört, wenn es kommt, und es sind hier noch viele, nur nicht so allgemeine Beichttage." In Hart sind fünf oder sechs Beichttage; an Allerheiligen kommt größtenteils alles, doch „besonders bei den Männern reißt die Gewohnheit ein, daß viele des Jahres nur einmal kommen". In Stetten bei Haigerloch beichtet die Mehrzahl der Erwachsenen an den meisten hohen Festtagen, einige öfters im Jahre. In Imnau ist die Kommunion am Seelensonntag die frequenteste, doch kommen auf die Hauptfeste immer einige zur Beicht und Kommunion, vorzüglich auf Mariä Himmelfahrt, Rosenkranzfest und Lichtmeß; Pfarrer weist auch an einem Sonntag niemand ab. In Weildorf sind drei Beichtkonkurse im Jahr, in Gruol sechs Beichttage mit fremden Beichtvätern. In Heiligenzimmern wird sechzehnmal im Jahre Beichtgelegenheit verkündet, doch ist der Beichtvater nie zu sehr überladen. In Betra werden keine besonderen Beichttage bestimmt; alle Pfarrkinder erscheinen am Seelensonntag. In Fischingen sind Beichttage die meisten Festtage, die Frauen-

tage, Peter und Paul, Schutzengelfest, Patrozinium usw. In Glatt ist viele Beichtgelegenheit, Konkurse am Skapulier-, Rosenkranz-, Himmelfahrtsfest und Allerseelentag (nach der Pfarrchronik, II. Band, S. 35 ff. beichtet an Weihnachten die ganze Gemeinde, viele an M. Himmelfahrt, M. Geburt und M. Empfängnis). In Dettingen sitzen fremde Beichtväter am Vorabend des Skapulierfestes; weitere Konkurstage sind Rosenkranz-, Himmelfahrtsfest und Allerseelen.

Wir machen hier die Wahrnehmung, daß, abgesehen von Allerseelen, dem wir auch in den folgenden Jahrzehnten als allgemeinstem Beichttag in fast allen Pfarreien begegnen, die Bruderschaftsfeste, besonders die Muttergottesfeste, die beliebtesten Tage für den Empfang der hl. Sakramente waren; dies blieb, freilich in vermindertem Grade, auch in der folgenden Zeit fortbestehen, selbst in Orten, wo die Bruderschaft längst ruiniert war.

Betrachten wir nun die Angaben der Visitation um das Jahr 1840.

Zunächst fällt hier auf die geringe Zahl der verkündeten Beichttage. Außer Ostern war nur ein einziger Beichttag angesetzt in Beuron,[1]) Magenbuch,[2]) Talheim; Kettenacker, Steinhilben; zwei Beichttage wurden verkündet in Bietenhausen, Dettensee, Höfendorf, Habsthal, Liggersdorf, Mindersdorf, Langenenslingen, Storzingen; drei Beichttage in Glatt, Imnau,[3]) Weildorf, Straßberg.[4]) Verhältnismäßig viele Beichttage waren noch in Uebung 1840 in Trillfingen (vier), Bingen (acht) und 1842 in Krauchenwies[5]) (sieben).

In vielen Pfarreien war der Sakramentenempfang sehr vernachlässigt; nicht selten begnügte sich sogar das frömmere Geschlecht mit der österlichen Beicht und Kommunion. Ueber mangelhaften Empfang der Sakramente wird geklagt in Betra, Dettingen, Dießen, Empfingen, Haigerloch, Stetten bei Haigerloch, Berenthal, Bingen, Hausen a. A., Vilsingen, Frohnstetten, Gammertingen, Harthausen, Jungnau, Melchingen, Neufra, Salmendingen, Trochtelfingen, Veringenstadt. Der Pfarrer von Benzingen bemerkt 1842 in seinem Berichte: „Das Beichten unter dem Jahre hat teils infolge des aufgehobenen Franziskanerklosters Hedingen, von woher an allen größeren Festtagen Aushilfe zu Gebote stand, teils und

[1]) V.-B. 1840: Außer Ostern und Seelenoktav beichtet niemand.

[2]) V.-B. 1841: An Allerheiligen, sonst nie, obgleich jeden Festtag Gelegenheit.

[3]) V.-B. 1841: Kirchenpatron, Allerheiligen und Weihnachten; „aber wer erscheint, sind einige alte Männer und Frauen."

[4]) V.-B. 1842: Skapulierfest, Seelensonntag und Weihnachten. „Bei der größeren Anzahl ist das Beichten unter dem Jahr außer Uebung gekommen."

[5]) „Der größte Teil des weiblichen Geschlechtes beichtet jährlich wenigstens zweimal."

insbesondere infolge der seit einigen Dezennien ihr Unwesen treibenden, dem Aszetischen vor allem abholden Aufklärerei auf eine auffallende Weise abgenommen, so daß unter dem Jahre nur noch ältere Personen und von der erwachsenen Jugend kaum einige von Zeit zu Zeit das heilige Sakrament der Buße und des Altars empfangen. Während der Oktav von Allerheiligen und Allerseelen beichten noch die meisten, etwa der vierte Teil der Pfarrkinder."

Zahlreicher war der Empfang der hl. Sakramente in folgenden Pfarreien: Dettensee, Fischingen, Gruol, Heiligenzimmern, Ablach, Esseratsweiler, Klosterwald, Levertsweiler, Ostrach, Sigmaringendorf, Tafertsweiler, Walbertsweiler, Feldhausen, Hettingen, Inneringen und Ringingen. Von glänzenden oder auch nur befriedigenden Zuständen kann aber auch hier nur in wenigen Gemeinden die Rede sein.

Nach 1840 setzte indes durch den Einfluß kirchlicher herangebildeter Geistlicher und infolge des Drängens der Freiburger Kurie schon eine merkliche Besserung ein.[1]) So kann das Dekanat Haigerloch am 3. Juli 1845 dem Ordinariat in einem Bericht über die vorgenommene Visitation schreiben: „Der sittliche nnd religiöse Zustand der Gemeinden hat sich ungeachtet des bösen Einflusses des Zeitgeistes . . . eher zum Besseren gestaltet, sofern nicht längere Vakaturen und öfterer Priesterwechsel gegenteilig wirkten; namentlich hebt sich der öftere Empfang der hl. Sakramente der Buße und des Altars, der fleißigere Besuch des Gottesdienstes, der Christenlehre 2c." In einem Bericht derselben Stelle vom 24. Oktober 1851 über das Ergebnis der Visitation in Betra, Dettensee, Dießen-Dettlingen heißt es ähnlich: „Jedenfalls wurden die hl. Sakramente der Buße und des Altars zum Teil auch als eine Folge der Mission[2]) häufiger und eifriger als früher empfangen;

[1]) Erzbischof v. Vikari wies durch eine Verordnung vom 17. April 1844 die Ortsseelsorger an, „in den größeren Städten wöchentlich, in anderen Orten monatlich einmal Beicht zu hören und durch deren Verkündung auf der Kanzel die Gläubigen zum Empfange der Sakramente zu mahnen"; vgl. Maas a. a. O. S. 146.

[2]) Vgl. die Broschüre: Die Mission in Haigerloch vom 7.—21. April 1850. Abdr. aus d. Sonntagsbl. fürs christl. Volk. Wegen des Volksandranges mußten die Predigten an mehreren Tagen im Freien auf dem St. Anna-Hofe gehalten werden. An einigen Tagen rechnete man 6—12 000 Menschen; die Zahl der Teilnehmer an der Schlußfeier, welche auch die Alumnen des Rottenburger Priesterseminars und Bischof Joseph von Rottenburg nebst etwa 50 Geistlichen mit ihrem Besuche beehrten, wurde auf 20—30 000 geschätzt; etwa 10 000 Personen empfingen die hl. Kommunion. — Im nämlichen Jahre hielten die Jesuitenpatres eine nicht weniger erfolgreiche Volksmission in Sigmaringen (vgl. Das Gedenkblatt: Die Mission in Sigmaringen vom 21. Juli bis 4. August. Gedr. von Liehner in Sigmar., 4 S.). Auch hier erwies sich die Stadtkirche bald als zu klein und fanden am zweiten Sonntag die Predigten im Freien statt vor ca. 10000 Personen. Die Schlußpredigt bei Einweihung des Missionskreuzes auf dem Josephsberg war von 18 000 bis 20 000 Menschen besucht.

auch Bruderschaften und Bittgänge haben sich mehr als früher belebt. Doch zeigt sich bei allem mehr eine Art von legalem Schein als eine wahrhaft innere und praktische religiöse Begeisterung." [1]) Der Einfluß der Haigerlocher Mission zeigt sich z. B. im Sakramentenempfang der Nachbargemeinde Stetten, wo nach der V.-B. 1852 die Mitglieder des neu gegründeten Missionsbundes sechs- bis achtmal und noch öfter im Jahre beichteten, in Trillfingen, woselbst 1851 „unter dem Jahr sehr viel gebeichtet wird", und Weildorf, von dem der Bericht 1852 meldet, daß eine größere Anzahl jährlich öfters, einige alle vier Wochen und nur ca. 6—10 Männer im letzten Jahre nur einmal gebeichtet hätten. Das waren Dinge, die ein Jahrzehnt früher noch als unerhört gegolten hätten. Freilich ging es anderswo mit der Besserung recht langsam. In Imnau z. B., dessen Pfarrer 1850 zum Besuch der Mission in Haigerloch wiederholt dringend aufgefordert hatte, werden auf das Patrozinium 1850 (Jakobus d. Ae.) 20—24 Kommunionen ausgeteilt, darunter an 8 fremde Badegäste; im Seelenmonat desselben Jahres, der frequentesten Beichtzeit, beichteten dann noch 5 Jungfrauen (wie der Pfarrer vermutet, infolge der Eindrücke der Haigerlocher Mission), „dann etliche Hausfrauen und alte Weibspersonen" und ein alter Mann; ein Trost für den Pfarrer ist: „es waren übrigens doch mehr als in den beiden früheren Jahren." Also in einer Pfarrei von damals rund 600 Seelen zählt man 1850 außer der Osterkommunion noch zwei bis drei Dutzend Kommunionen, wahrhaft traurige Zustände! Nicht viel günstiger war die Beteiligungsziffer in Betra, Dettingen, Habstal, Magenbuch, Tafertsweiler, Talheim, Frohnstetten, Gammertingen, Jungnau, Straßberg. Von größerem Eifer melden die Berichte aus Bingen, Hausen a. A., Ostrach, Sigmaringen, Walbertsweiler, Harthausen, Langensenslingen, Melchingen, Ringingen und Veringenstadt.

Ist aus diesen Resultaten gegenüber den Angaben aus dem Jahre 1840 ff. ein wenn auch nur kleiner Fortschritt an manchen Orten zu erkennen, so zeigt sich andererseits in den Visitationsberichten der fünfziger Jahre die nach den vorausgegangenen Ereignissen freilich nicht besonders auffällige Tatsache einer Zunahme der Sakramentsverächter gegen früher. Als Ursache und nicht selten als Ausgangspunkt wird mehrfach die ebenso religions- als monarchenfeindliche Bewegung des Jahres 1848

[1]) Daß nach vier Dezennien der Zerstörung der religiöse Geist der Gemeinde in ein paar Jahren nicht gänzlich umzugestalten war, ist nur zu leicht begreiflich. Noch jetzt, nachdem mehr als ein Halbjahrhundert über jene traurige Zeit hinweggegangen, sind noch lange nicht alle traurigen Nachwirkungen überwunden, wenn wir auch nicht alle der jetzt zu beklagenden Uebelstände auf Rechnung der wessenbergischen Reform setzen können und wollen.

angegeben. Versäumnisse der österlichen Kommunion kamen vor in den Pfarreien Dettensee, Dießen, Fischingen, Glatt, Imnau, Trillfingen, Berenthal, Magenbuch, Sigmaringen, Tafertsweiler, Talheim, Vilsingen, Frohnstetten, Jungnau, Langenenslingen, Trochtelfingen.

Ueber das Fürstentum Hechingen fehlt uns für diesen ganzen Abschnitt das Material. Nur fand sich die interessante Notiz, daß zwei Sakramentsverächter (auch von anno 1848 her) in Steinhofen im Jahre 1850 der Vorladung ihres Pfarrers keine Folge leisteten; das königliche Oberamt Hechingen wies nun die Betreffenden am 18. Mai an, sich bei Strafvermeidung dem Pfarrer zu stellen.

Eine Folge der verminderten Ehrfurcht vor dem Allerheiligsten,[1]) die an vielen Orten sogar das ewige Licht sparte und an den Werktagen die Kirchen schloß, und des so seltenen Empfangs der hl. Kommunion war auch, daß die kirchlichen Vorschriften über Renovation der hl. Spezies und Purifikation der hl. Gefäße mancherorts arg in Vergessenheit gerieten.

4. Fürsorge für Kranke und Verstorbene.

Das Versehen der Kranken in feierlicher Weise unter Teilnahme des Volkes kam immer mehr in Abnahme; es wurde meist in Kirchenkleidung unter alleiniger Begleitung des Meßners vorgenommen. Das sog. öffentliche Versehen, wobei vielfach eine kleine Fahne der Prozession vorausgetragen wurde, war noch üblich 1840 in Neufra, 1841 in Bingen,[2]) Tafertsweiler[3]) und Vilsingen,[4]) 1842 in Sigmaringendorf,[5]) 1845 in Inneringen, 1851 in Trillfingen,[6]) Gammertingen und Veringendorf,[7]) 1852 in Magenbuch[8]) und Langenenslingen. Im geheimen ohne Kirchenkleidung werden die Kranken versehen 1840 in

---

[1]) Dem vielgenannten Pfarrer Sprißler in E., Dek. Haigerloch, wird im V.-R. vom 18. Juli 1845 vorgeworfen, daß er „für Kranke einige konsekrierte hl. Hostien im Pfarrhause aufbewahrt".

[2]) „Je nach Verlangen."

[3]) „Wenn der Kranke es nicht anders will."

[4]) Nach dem Gottesdienst auf ein Glockenzeichen und mit Voraustragung einer kleinen Fahne; 1859 wird der Priester hier nur noch vom Meßner mit Laterne begleitet.

[5]) „Auf Verlangen."

[6]) „Gewöhnlich."

[7]) Mit Vortragung der kleinen Fahne; in Harthausen sei der nämliche Gebrauch vor kurzem abgekommen.

[8]) Nach Verlangen öffentlich oder geheim.

Dettensee, ebenso 1852 „auf Verlangen" in Tafertsweiler; in Gammertingen erscheint 1840 der Priester „im Hause des Kranken, angetan mit langem schwarzem Kleide, bei sich habend den Stol und die anderen Provisionsteile".

Leichenpredigten[1]) waren 1818 herkömmlich in Dettingen,[2]) Haigerloch und Hart, 1825 und 1841 in Ostrach, 1842 in Bingen. Den Kapitularen des Dekanats Veringen wird durch Zirkular vom 30. März 1841 als Wunsch des Ordinariats mitgeteilt: „Auch sollen fernerhin die Grabreden unterbleiben außer bei ganz außerordentlichen Fällen; dagegen soll die Epistel und das Evangelium in der hl. Messe pro defunctis deutsch verlesen werden."

Der Gebrauch, die sog. Opfer- und Jahrtage an Sonn- und Festtagen abzuhalten, offenbar um eine allgemeine Beteiligung zu erzielen, setzte sich lange fort. Das „Opfer" scheint sich indes auf den Opfergang, Aufstellung der Tumba und Tumbagebet beschränkt zu haben, während das Amt in der zukommenden Tagesfarbe für die Gemeinde gelesen wurde. In Höfendorf wird 1818, wenn jemand Erwachsener stirbt, vier Sonntage nacheinander während des Hochamtes einmal Opfer gegangen. Dem Pfarrer von Straßberg wird am 25. Februar 1819 von Konstanz aus verboten, an Sonn- und gebotenen Feiertagen Opfer für Verstorbene abzuhalten.[3]) Das Generalvikariat Freiburg bemerkt in einem Erlaß vom 1. Juli 1836 für das Dekanat Haigerloch, der Besuch des Grabes, das Abbeten des Miserere und De profundis samt Opfergang an Sonntagen seien als Mißbräuche abzustellen. Im V.-R. für Mindersdorf vom 28. Mai 1841 wird das Aufstellen der Tumba beim Frühgottesdienst an Sonntagen untersagt; ein gleiches wird angeordnet für Einhart, Klosterwald und Thalheim. Die V.-B. für Vilsingen von 1842 bemerkt: „Trauergottesdienste fanden dahier in derselben Weise wie fast überall auf dem Lande statt, sind aber nunmehr durch erzbisch. Ordinariatserlaß vom 14. Januar dieses Jahres abgeschafft."

Das Gebet für die Verstorbenen scheint als gute Tradition vielfach recht gepflegt worden zu sein. Beweis hierfür ist die fast überall beibehaltene Sitte zahlreichen, oft allgemeinen Sakramentenempfangs auf Allerseelen bezw. den Seelensonntag. An manchen Orten

---

[1]) Schon Joseph II. verbot am 30. Mai 1784 die Leichenpredigten auf dem Lande, wenn nicht eine besondere Ursache obwalte.

[2]) „Ohne Lob und Tadel des Verstorbenen, es wäre denn ein außerordentlicher Fall."

[3]) Demselben wird gleichfalls verwiesen, nach der Predigt politische Verordnungen in der Kirche zu verkünden.

war ein vierwöchentlicher Abendrosenkranz nach jedem Sterbefalle üblich,[1]) nicht immer zur Freude des betr. Seelsorgers.[2])

Ueber besondere Mißbräuche bei Bewachung der Toten wird wenig Klage geführt.[3])

V. Abschnitt. Sittliche Zustände beim Volke.

Religiosität und Sittlichkeit stehen zueinander in engster Wechselbeziehung; die Religion ist die sicherste Grundlage für das sittliche Wohlverhalten, wenn auch bestehen bleibt, daß noch andere Faktoren und Umstände das sittliche Leben sehr stark beeinflussen können. Sittlichkeit ist im Grunde nichts anderes als Glaube und Religiosität in die Tat, ins Werk umgesetzt. Verminderung, Rückgang der Religiosität muß sich daher naturnotwendig in einem Niedergang der guten Sitten äußern.

Wie nun das religiöse Leben nicht in allen Gemeinden gleichmäßig gelitten hatte, so waren auch die sittlichen Zustände in den einzelnen Orten erheblich verschieden. Einzelne Pfarreien werden recht anerkennend charakterisiert. Vielfach wird die Arbeitsamkeit gerühmt.[4]) „Arbeitsliebe, häusliche Sparsamkeit, daher auch größere Wohlhabenheit vorhanden, ein Gegenstand der auf die Sittlichkeit einwirkt," heißt es 1841 in der V.-B. von Ringingen. Ueber Melchingen wird im gleichen Jahre berichtet: „Im allgemeinen kann man mit dem sittlichen Zustand zufrieden sein. Ein gewisser Stolz und Ehrgeiz unter dem hiesigen Volke wirkt vorteilhaft auf die Sittlichkeit ein." Von Klosterwald heißt

---

[1]) So in Weildorf 1840 und 1852 (in der Kirche), in Frohnstetten 1841 (im Sterbehaus), ebenso in Storzingen 1841 und 1852.

[2]) In Imnau wird 1824 verkündet: „Die Abendrosenkränze für die Verstorbenen werden in der Kirche und in den Häusern wegen der Mißbräuche für je und immer abgeschafft." Der vierwöchentliche Rosenkranz in Frohnstetten wird 1841 als „zweckwidrige Nebenandacht" bezeichnet.

[3]) In Sieberatsweiler bestand 1852 die Unsitte, zur Bewachung der Toten allzu viele Leute ohne Unterschied des Alters und Geschlechtes zuzuziehen und zu bewirten, was nicht bloß als recht kostspielig, sondern auch als sittengefährlich bezeichnet wird. Der Pfarrer schlägt vor, weibliche Personen überhaupt und alle männlichen unter 20 Jahren auszuschließen.

[4]) Bietenhausen und Glatt 1818, Walbertsweiler 1840 (Der sittliche Zustand der Gemeinde ist sehr lobenswert. Der Ehrtrieb ist empfindlich. In der ganzen Gemeinde gibt es keinen Müßiggänger, Säufer und Verführer), Storzingen 1841 („Der große Teil ist arbeitsam, zurückgezogen, nüchtern").

es 1840: „Die meisten Leute sind religiös-still, ruhig, eingezogen, friedliebend, freundschaftlich.“ Die Trillfinger erhalten 1840 das Zeugnis: „Der größere Teil der Gemeinde hat einen christlichen Sinn und Wandel, ist sehr arbeitsam, häuslich und eingezogen; besonders herrscht bei dem größeren Teil der Gemeinde ein recht kirchlich-religiöser Sinn.“ Von Höfendorf wird 1841 gerühmt: „Im ganzen sind die Parochianen sehr willig, alles Bessere anzunehmen und zu befolgen.“ [1]) Desgleichen heißt es 1841 über Veringenstadt: „Die Mehrzahl der hiesigen Gemeinde . . . besteht aus braven, rechtschaffenen Menschen.“ Der Gemeinde Esserats-weiler wird 1841 das Lob gespendet: „Auf Zucht und Sittlichkeit wird äußerlich im allgemeinen viel gehalten. Der vor- und nachmittägige Gottesdienst, Predigt und Christenlehre werden erfreulich zahlreich besucht und kann auch über den Gebrauch der übrigen Zeit nichts klagen.“ [2]) Der Zustand der Gemeinde Stetten bei Haigerloch wird 1852 beschrieben: „Es sind keine großen sittlichen Gebrechen vorhanden . . . Auch muß zugegeben werden, daß seit der im Jahre 1850 zu Haigerloch abgehaltenen h. Mission in der Pfarrgemeinde Stetten die Sittlichkeit sich nicht unbedeutend gehoben hat.“

Ueber Müßiggang, Unredlichkeit, Dieberei wird nur wenig geklagt; über Verleumdungssucht, Schmähsucht, Unfrieden, Kleiderpracht, Nachlässigkeit in der Kindererziehung vernimmt man zwar vielfache Beschwerden; aber es sind die nämlichen Klagen, die zu jeder Zeit erhoben und die niemals verstummen werden, so daß sie uns hier nicht berechtigen, auf das Vorhandensein tiefgreifender Uebelstände zu schließen.

Von größerer Bedeutung sind die lauten Klagen über Spiel- und Trunksucht an manchen Orten. Die Unmäßigkeit im Trinken

---

[1]) Das Jahr 1848 übte, wie wir schon in den Ausführungen über den Sakramentenempfang gesehen, vielfältig einen äußerst nachteiligen Einfluß auf das religiöse Leben aus. Speziell hierüber wird geklagt in Vilsingen, Frohnstetten, Harthausen, Jungnau und Langenenslingen. Die verschiedenen Bemerkungen lauten: „Die Jahre 1848 und 1849 wirkten nachteilig auf den sittlichen Zustand der Gemeinde; der Rechtssinn ist vielen abhanden gekommen; alles wollte nur gewinnen . . . Der Kirchenbesuch gegen früher hatte sich sehr vermindert.“ „Gottesfurcht wird sehr vermißt. Im Gemeinderat sitzen noch Männer von 1848, Freunde und Agenten des Rongetums und der Revolution.“ „N. war in den letzten Jahren von dem frechsten religiösen Radikalismus durchwühlt und in großen Verruf gekommen.“ In Vilsingen begehrte die Gemeinde 1849 aus der Kirchenpflege 1000 Gulden für Volksbewaffnung; die fürstliche Regierung war am 23. Mai geneigt, solches als Darlehen zuzugestehen, wozu indes die Kirchenbehörde ihre Zustimmung nicht gab.

[2]) Der nämliche Pfarrer glaubte über das viele Wallfahren seiner Parochianen klagen zu sollen; in sittlicher Beziehung hatte es, wie das glänzende Zeugnis des Pfarrers beweist, sicher keine nachteiligen Folgen gehabt.

seitens der Männerwelt war im Ober- und Unterlande in verschiedenen Gemeinden stark verbreitet; besonders beklagt wird um das Jahr 1840 und teilweise noch 1852 in fünf Gemeinden des Dekanats Sigmaringen und drei des Dekanats Veringen die „Pest", die „Seuche" des Schnapstrinkens,[1]) ein Laster, das in diesem Grade wohl längst aufgehört hat. Auch die viele Gelegenheit zu Tanzlustbarkeiten[2]) gibt einigen Geistlichen Grund zu Klagen.

Der schwerste und allgemeinste Uebelstand waren aber die Ausschweifungen auf geschlechtlichem Gebiete[3]) vor allem seitens der ledigen Personen beiderlei Geschlechts. Aber auch die nicht seltenen Klagen über eigenmächtig getrennt lebende Eheleute und über förmliche Konkubinate werfen auf die Sittlichkeit in geschlechtlicher Beziehung kein gutes Licht.

Ihren markantesten Ausdruck und auch einen wenigstens für die einfachen Verhältnisse der Berichtszeit zuverlässigen Gradmesser findet die geschlechtliche Unsittlichkeit in der Zahl der unehelich erzeugten Kinder.

Es sind hier freilich zur richtigen Beurteilung auch einige andere Momente in Betracht zu ziehen. Zunächst die sozialen Verhältnisse.[4]) Da ist, speziell im Dekanat Haigerloch, die große Armut zu

---

[1]) Das Ordinariat regt in seinem V.-Rez. vom 30. Januar 1843 für das Dekanat Sigmaringen die Gründung von Mäßigkeitsvereinen an.

[2]) Durch Verordnung vom 23. Dez. 1819 wurde den Oberämtern in Hohenzollern-Sigmaringen die Befugnis zur Erteilung von Tanzerlaubnis entzogen mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage in der Erntezeit, dem Faschings- und Kirchweihsonntag. Die Kirchweihtänze scheinen an einzelnen Orten auf mehrere Tage ausgedehnt worden zu sein. Der Erlaß der Sigmar. Regierung vom 22. Januar 1818: „Vom Eintritt der Fastenzeit an sind alle öffentlichen Tänze verboten, daher auch die sog. Schneckenbälle am Aschermittwoch und das Begraben der Fastnacht," scheint wie aus einer Beschwerde eines Pfarrers im Dekanat Sigmaringen vom Jahre 1831 hervorgeht, nicht von durchschlagendem Erfolge gewesen zu sein und wurde gerade von den sog. Honoratioren und den staatlichen Beamten mit Vorliebe übertreten.

[3]) Ein Erlaß der fürstl. Regierung Sigmaringen vom 29. April 1835 weist die Geistlichen und Schullehrer an, auf gewisse geheime Sünden der Jugend ein wachsames Auge zu haben und sie nach Kräften zu verhindern, weil dieses leider so verbreitete Uebel „das physische und moralische Wohl des Menschen vernichte."

[4]) Krose, Der Einfluß der Religion auf die Sittlichkeit, Fbg. 1900, gibt auf S. 46 die Zahl der unehelich geborenen Kinder im Regierungsbezirk Sigmaringen pro 1881—90 auf 8,1 %, pro 1895 auf 7,36 % an, eine Ziffer, welche die entsprechende der übrigen kath. Regierungsbezirke weit überrage. Zur Erklärung weist der Verfasser S. 43 ff. hauptsächlich auf die ungünstigen ökonomischen Verhältnisse hin, die sehr vielen das Heiraten erschwerten und zahlreiche Mädchen in auswärtige Dienste führten, von wo sie dann sehr häufig geschwängert zurückkehrten.

erwähnen, die im Anfang des Jahrhunderts herrschte und noch in den dreißiger Jahren teilweise so drückend war, daß die fürstliche Regierung durch Gründung von Armenfonds, Suppenanstalten und starke persönliche Zuschüsse des Landesherrn zur Linderung der Not einzutreten sich veranlaßt sah. In den meisten Pfarreien dieses Dekanats werden 1818 sehr viele Arme aufgeführt, die als „Hausarme" und „Bettler" bezeichnet werden, letztere jene Personen, die in der Gemeinde und auswärts um Almosen zusprachen. Solcher „Straßenbettler" zählte man in einzelnen Gemeinden oft eine recht große Zahl. Sie waren für die Sittlichkeit im allgemeinen nichts weniger als ein gesundes Element; „die ärmsten sind die ärgsten" lautet der Bericht eines Pfarrers vom Jahre 1818 Ihre Einweisung in die Armen- oder sog. Hirtenhäuser führte nicht selten zu schweren Aergernissen in den Gemeinden; mehrfach werden die Hirtenhäuser als stete Quelle unehelicher Kinder bezeichnet. [1]) Eine Wirkung dieser Armut war die Erschwerung einer frühen Heirat mit den bekannten Folgen; in einigen Gemeinden kam die für Hebung der Sittlichkeit keineswegs fördernde Gewohnheit auf, daß junge Leute mangels einer geeigneten Wohnung noch mehrere Jahre nach ihrer Verheiratung jedes für sich im Hause ihrer Eltern verblieben. [2]) Die Armut der Eltern hatte ferner zur Folge, daß die Töchter in sehr vielen Fällen lange Jahre in auswärtige Dienste treten mußten und da der Verführung sehr häufig zum Opfer fielen; in vielen Gemeinden kamen die unehelichen Kinder zum großen Teile von solchen aus der Fremde heimkehrenden Mägden her. [3]) In dem vermöglicheren Dekanat Sigmaringen waren vielfach die zahlreichen Dienstboten Väter und Mütter der unehelichen Kinder. [4])

Von seiten des Staates war in Hohenzollern-Sigmaringen durch das Gesetz vom 5. August 1837 über das Gemeinde-Bürger- und Beisitzrecht das Recht der Verehelichung an das Gemeindebürgerrecht geknüpft, das nur erteilt wurde auf den Nachweis eines den Unterhalt der Familie sichernden Nahrungszweiges und eines Vermögens von 400 bis 1600 Gulden; als feststehend kann übrigens gelten, daß auch in der vorausgehenden Zeit der landesherrliche Ehekonsens von nicht weniger schweren Bedingungen abhängig gemacht wurde. Die Regierung

---

[1]) In einzelnen Gemeinden wurden derartige Leute nebst anderen Taugenichtsen in den vierziger und fünfziger Jahren vielfach auf Gemeindekosten nach Amerika abgeschoben.

[2]) So nach der V.-V. 1818 in Betra und Empfingen.

[3]) Solches wird z. B. bemerkt für Betra 1841, Fischingen, Glatt und Heiligenzimmern 1842, Hausen a. A. 1854, Harthausen 1840 und 1851, Ringingen und Storzingen 1841.

[4]) Angegeben für Tafertsweiler 1841 und Walbertsweiler 1840.

belegte die außereheliche Schwängerung an beiden Teilen mit Strafen, die freilich immer mehr gemildert und 1848 zum Mißfallen nicht weniger Pfarrer gänzlich aufgehoben wurden.[1]) Ob diese Strafen ihren Zweck, eine Verminderung der Unzuchtsdelikte herbeizuführen, erreichten, ist nach den gemachten Erfahrungen allerdings ernsthaft zu bezweifeln.

Als eine Hauptursache dieser betrübenden Erscheinung wird von den Geistlichen vielfach angegeben der Mangel an Zucht und Wachsamkeit seitens der Eltern und Gemeindeorgane[2]) gegenüber der heranwachsenden Jugend. Nachtschwärmerei, Auslaufen in die Wälder, besonders aber das Zusammensein beider Geschlechter bei den sog. Licht- und Kunkelstuben[3]) wird als eine Hauptquelle der sittlichen Korruption bezeichnet.

Das Ordinariat in Freiburg widmete dem Mißstand seine ernste Aufmerksamkeit. In den Visitationsrezessen für das Kapitel Sigmaringen von 1841 bis 1843 wird für vier Gemeinden angeordnet, daß jährlich wenigstens einmal und zwar am ersten Adventssonntage über das Laster der Unzucht gepredigt werde. Aber auch die Königliche Regierung in Sigmaringen setzte sich mit der geistlichen Behörde

---

[1]) Die Verordnung vom 24. August 1821 setzt für den Schwängerer im ersten Falle 10 fl., im zweiten 15 fl. als Strafe fest, für die Weibsperson 4 bezw. 6 Gulden; im dritten Falle solle das Hofgericht die Strafe bestimmen. Am 19. Juli 1827 wurde für den dritten Fall vier Wochen Strafarbeit als Strafe festgesetzt. Fürst Karl setzte am 28. Mai 1833 die Geldstrafen auf 10, 15, 20 und 34 fl. 30 xr. für den Mann im ersten bis vierten Falle, auf 4, 6, 20 und 34 fl. 30 xr. für die Weibsperson fest. Durch Gesetz vom 6. Mai 1840 wurde die Geldstrafe als ausschließliche Strafe für dieses Vergehen eingeführt und zwar für beide Teile gleichmäßig: 4½, 9, 18, 24, 30, 36, 48 Gulden in Rückfällen; im Unvermögensfall hatte Gefängnis von 3—32 Tagen an deren Stelle zu treten. Durch Gesetz vom 20. Okt. 1848 ward jede Strafe aufgehoben. — Die Geistlichen pflegten für Taufe eines unehelichen Kindes eine erhöhte Stolgebühr, nämlich ½ Gulden zu beanspruchen; durch Ordinariatserlaß an das Dekanat Haigerloch vom 10. Mai 1836 wurde dies untersagt; jedoch verblieb dieser Brauch mancherorts bis heute.

[2]) In einer Gemeinde des Dekanats Sigmaringen führt 1851 der Pfarrer beim Bürgermeister Beschwerde, daß das Bespringen des Rindviehes ganz öffentlich vorgenommen werde.

[3]) Ein Pfarrer des Haigerlocher Kapitels schreibt hierüber 1818: „Es ist wohl selten ein Vater, der seinem Sohn zur Zeit der Nacht das Herumschwärmen nicht gestattet, weil, wie sie sagen, die Jünglinge immer dieses Recht gehabt haben . . . Was noch verderblicher als dieses ist, sind die sog. Kunkelstuben, die im Winter bei Tag und Nacht fortgesetzt werden. Die Hausväter, weil sie im Winter wenig Arbeit haben, sitzen gewöhnlich den ganzen Tag im Wirtshause, und die Hausmütter müssen, wenn einmal mehrere fremde Mädchen in ihre Häuser kommen, sogleich ihre eigenen Häuser räumen, damit sie dann mit den Jünglingen, die sie schon bestellt haben, ganz frei leben können. Gewöhnlich wählen sie noch solche Häuser, wo man ihnen sogar noch zur Liederlichkeit behilflich ist."

ins Einvernehmen zur gemeinsamen Bekämpfung der Unsittlichkeit. Ein erzb. Erlaß an die Dekanate vom 17. Februar 1854 bemerkt: „Es ist uns durch Erlaß der Königl. Preuß. Regierung Kenntnis gegeben worden, daß im Regierungsbezirk Sigmaringen nach Ausweis der Bevölkerungslisten die Zahl der unehelichen Geburten groß und Gegenwehr dringend geboten sei." Die Regierung richtete am 31. Mai 1854 in dieser Sache auch einen Erlaß an die Bürgermeisterämter: die Polizeiorgane sollten besser ihre Pflicht erfüllen, das Lärmen und Toben auf den Straßen nach der Abendglocke sollte unterdrückt werden; ledige Mütter solle man nicht leichtsinnig unterstützen, auf die Kunkelstuben ein sorgsames Auge haben; alle besseren Leute, vor allem Pfarrer und Ortsvorgesetzte sollten einander zu diesem guten Zwecke unterstützen. In einem Erlaß des Ordinariats vom 5. Januar 1855 an die Königliche Regierung werden unter anderem folgende Desideria namhaft gemacht: Ausdehnung der Christenlehre bis zum 24. oder wenigstens 20. Jahre, Verbot der Tanzbelustigungen an allen Sonn- und Festtagen und an Werktagen über Mitternacht hinaus, Verbot des Tanzbodens für ledige Leute unter 20 Jahren und unanständig bekleidete Weibspersonen, Ueberwachung der Lichtstuben, polizeiliches Verbot des nächtlichen Umherziehens, Wiedereinführung der Strafen für Unzuchtsvergehen, Anstellung von Ordensfrauen für den weiblichen Unterricht. In einem Erlaß vom gleichen Datum an die hohenzollernschen Dekanate wird angeordnet, die Jugend bis zum vollendeten 20. Jahre viermal gemeinsam zu den h. Sakramenten zu führen; bezüglich des Absolvierens wird eine strengere Praxis empfohlen. Gefallene Mädchen sollen vom Pfarrer vorgerufen und ihnen Vorhalt gemacht werden; in der Kirche soll ihnen ein abgesonderter Platz angewiesen und jede den Jungfrauen sonst zukommende religiöse Auszeichnung versagt werden. Kundgebungen der Freude bei Taufen unehelicher Kinder werden untersagt.

Um in den Stand der sexuellen Sittlichkeit einen genaueren Einblick zu erhalten, glaubten wir uns nicht mit den vielfach etwas unbestimmten Angaben in den Visitationsberichten begnügen zu sollen; auch erschien es uns, um Vergleiche mit der vorausgehenden Zeit anstellen zu können, als wünschenswert, zugleich die Verhältnisse wenigstens im unmittelbar vorausgehenden Halbjahrhundert mit zu berücksichtigen. So hat sich denn der Verfasser bemüht, wenigstens in einer größeren Zahl der Hohenzollernschen Pfarreien die Gesamtzahl der Geburten nebst jeweiliger Angabe der illegitim Geborenen von 1751 bis 1850 Jahr für Jahr festzustellen. Auf diese Weise konnten aus den Taufbüchern für das Jahrhundert 1751—1850 die Geburtenziffern aus folgenden Pfarreien ausgezogen werden:

Dekanat Haigerloch: Betra (von 1821 an), Bietenhausen, Bittelbronn (von 1821 an), Dießen (mit Dettlingen und Bittelbronn, Württbg.), Empfingen, Fischingen (von 1791), Gruol, Haigerloch (von 1761), Hart, Heiligenzimmern, Höfendorf, Imnau, Stetten bei Haigerloch, Trillfingen, Weildorf. — 15 Pfarreien.

Dekanat Hechingen: Boll, Burladingen (und Hermannsdorf sowie gesondert das Filial Gauselfingen), Owingen, Rangendingen, Steinhofen (mit Bisingen, Thanheim, Zimmern), Weilheim, Wilflingen, Zimmern bei Hechingen (von 1821 an). — 8 Pfarreien.

Dekanat Sigmaringen: Berenthal, Beuron, Bingen, Einhart, Esseratsweiler (seit 1801), Habsthal, Hausen a. A., Klosterwald (seit 1787), Liggersdorf (seit 1820), Ostrach, Ruelfingen (seit 1771), Tafertsweiler. — 12 Pfarreien.

Dekanat Veringen: Benzingen, Frohnstetten, Gammertingen, Hettingen, Jungnau (seit 1819), Langenenslingen, Ringingen, Salmendingen, Storzingen, Straßberg, Trochtelfingen, Veringendorf, Veringenstadt. — 13 Pfarreien.

Die Angaben aus dieser großen Anzahl von Pfarreien genügen, um einen sicheren Schluß auf die Verhältnisse im ganzen zu ziehen. Wir geben im folgenden, für jedes Dekanat gesondert, zunächst für je fünf mittlere oder größere Landgemeinden die Prozentziffer der unehelichen Geburten nach dem Durchschnitt von je zehn Jahren, sodann in einer sechsten Rubrik die Zahl aller unehelichen und ehelichen Geburten für sämtliche oben angeführte Pfarreien dieses Dekanats nebst der entsprechenden Prozentziffer. Vom Herausgreifen einzelner Jahre glaubten wir absehen zu sollen, indem sie voneinander nicht sehr stark differieren und die Folgen gewisser äußerer Ereignisse, z. B. längerer Einquartierung von Truppen, im allgemeinen ziffernmäßig nicht in die Erscheinung treten.

Prozente der unehelichen Geburten.

Dekanat Haigerloch.

Jahrzehnt	Dettingen	Empfingen	Gruol	Stetten bei Haigerloch	Trillfingen	Gesamtdurchschnitt von 15 Pfarreien
1751—1760	4,86	0,57	0,50	2,50	2,43	53 : 2394 = 2,21 %
1761—1770	2,22	1,33	0,50	1,73	3,80	73 : 2838 [1]) = 2,57 „
1771—1780	3,03	3,90	2,06	4,67	2,47	86 : 2755 = 3,12 „
1781—1790	2,64	3,03	4,05	3,33	2,10	108 : 3009 = 3,58 „
1791—1800	4,86	4,61	5,69	2,87	3,86	159 : 3044 [2]) = 5,22 „
1801—1810	10,42	5,77	4,79	6,18	3,73	217 : 3417 [3]) = 6,35 %
1811—1820	14,54	9,88	6,04	10,41	1,10	287 : 3375 = 8,50 „
1821—1830	24,05	16,27	10,03	10,36	9,87	542 : 4151 = 13,05 „
1831—1840	19,67	22,70	9,67	10,60	11,24	711 : 4197 = 16,94 „
1841—1850	16,19	24,07	7,07	11,84	11,28	687 : 4436 = 15,48 „

Dekanat Hechingen.

Jahrzehnt	Burladingen [4])	Owingen	Rangendingen	Weilheim	Wilflingen	Durchschnitt aus 8 Pfarreien
1751—1760	0,95	0,00	4,96	0,95	2,54	35 : 1893 = 1,84 %
1761—1770	2,67	1 67	3,90	3,94	1,91	46 : 1992 = 2,30 „
1771 - 1780	2,04	1,98	4,10	0,81	0,00	28 : 1816 = 1,54 „
1781—1790	2,66	2,09	5,21	0,63	5,23	52 : 2087 = 2,49 „
1791—1800	2,56	1,60	9,96	2,44	4,80	87 : 2453 = 3,54 „
1801—1810	0,64	2,03	5,88	3,06	5,62	95 : 2984 = 3,18 %
1811—1820	2,89	3,11	5,94	4,01	10,16	136 : 3106 = 4,38 „
1821—1830	8,97	9,52	6,12	6,58	14,60	243 : 3172 = 7,66 „
1831—1840	7,86	9,03	14,46	7,74	11,56	309 : 3009 [5]) = 10,26 „
1841—1850	6,46	11,84	10,57	7,04	16,48	344 : 4067 = 8,45 „

[1]) Haigerloch erscheint mit 327 Geburten erstmals in diesem Jahrzehnt.

[2]) Es fehlt hier die Ziffer für Imnau, die auf ca. 150 im Jahrzehnt zu schätzen ist.

[3]) Dasselbe wie bei 2.

[4]) Inkl. Hermannsdorf, exkl. Gauselfingen.

[5]) Hier fehlt die entsprechende Zahl für Steinhofen, die mit etwa 500 anzusetzen wäre, so daß auch in diesem Jahrzehnt die steigende Tendenz in der Geburtenziffer anhält.

Dekanat Sigmaringen.

Jahrzehnt	Berentat	Bingen	Habstat	Hausen a. A.	Ostrach	Durchschnitt aus 12 Pfarreien.
1751—1760	2,27	3,46	1,86	3,75	5,18	58 : 1525 = 3,80 %
1761—1770	3,92	4,47	6,81	4,89	4,98	76 : 1555 = 4,88 „
1771—1780	4,96	5,15	1,19	3,63	3,96	72 : 1733 [1]) = 4,15 „
1781—1790	8,53	4,32	5,98	2,98	5,67	109 : 1965 [2]) = 5,54 „
1791—1800	1,97	8,80	5,08	9,17	5,70	186 : 2127 = 8,74 „
1801—1810	7,03	7,03	5,71	9,47	13,97	230 : 2441 [3]) = 9,42 %
1811—1820	15,50	10,82	15,04	10,00	11,06	288 : 2516 = 11,44 „
1821—1830	23,11	15,09	18,69	17,05	19,25	439 : 2667 = 16,46 „
1831—1840	22,31	13,75	19,85	15,54	23,33	540 : 2742 = 19,69 „
1841—1850	22,43	13,97	10,65	18,78	21,38	735 : 3220 = 22,82 „

Dekanat Veringen.

Jahrzehnt	Benzingen	Gammertingen	Langenenslingen	Salmendingen	Straßberg	Durchschnitt aus 13 Pfarreien.
1751—1760	3,18	1,49	2,58	3,72	2,99	98 : 3107 = 3,15 %
1761—1770	1,14	4,58	3,63	5,07	2,87	89 : 3233 = 2,75 „
1771—1780	2,18	3,79	1,56	4,37	5,47	115 : 2842 [4]) = 4,04 „
1781—1790	0,72	5,39	2,43	12,80	5,42	163 : 3019 = 5,40 „
1791—1800	0,71	1,47	4,11	8,59	4,54	160 : 3137 = 5,10 „
1801—1810	3,07	1,62	4,82	7,01	6,88	219 : 3472 = 6,30 %
1811—1820	3,80	3,26	10,78	6,57	8,31	284 : 3943 = 7,20 „
1821—1830	6,19	4,97	5,42	12,91	13,39	487 : 4043 = 12,04 „
1831—1840	10,14	10,31	7,82	9,93	15,28	518 : 4292 = 12,06 „
1841—1850	6,50	8,08	9,52	14,53	17,33	544 : 5051 = 10,77 „

[1]) 1771—1780 erstmals Ruelfingen mit 246 Geburten.
[2]) Klosterwald erst mit 1787 beginnend.
[3]) Esseratsweiler beginnend 1801—1810 mit 139 Geburten.
[4]) Von 1771—1810 scheidet Trochtelfingen mit ca. 400 Geburten im Dezennium aus.

Die vorstehenden Tabellen zeigen einmal, daß im 18. Jahrhundert, zwar nach Gemeinden und Dekanaten verschieden, die Ziffer der unehelichen Geburten eine verhältnismäßig geringe war. Ja, es finden sich größere Gemeinden, in denen Jahrzehnte hindurch kein uneheliches Kind verzeichnet ist. So beträgt für Haigerloch die Prozentziffer der unehelichen Geburten in den beiden Jahrzehnten von 1771—1790 : 0,00 %, 1791—1800 erst 1,03 %, 1831—40 dagegen 18,48 % und 1841—50 noch 13,62 %. Dabei ist zu beachten, daß schon von 1780 an der Geist der Aufklärung auch in Hohenzollern wenigstens vereinzelt nachteilig auf das religiöse und sittliche Leben einwirkte. Die angegebenen Zahlen beweisen aber einen erfreulichen Stand der Sittlichkeit noch im Ausgange des 18. Jahrhunderts, und es lag darum für die Wessenbergianer sicherlich kein Anlaß vor zur Bekämpfung von Wallfahrten, Bruderschaften, öfterem Sakramentenempfang unter dem Vorgeben, daß sie die Moralität beim Volke schädigten. Diese Formen der Frömmigkeit haben vielmehr im großen und ganzen einen sehr sittigenden Einfluß auf das Volk ausgeübt und hat deren Verschwinden nicht etwa Religiosität und gute Sitte gehoben, sondern die gegen die einreißende Frivolität am besten schützenden Bollwerke niedergerissen. Der verderbliche Einfluß der langen Kriege um die Wende des Jahrhunderts mit ihren vielerlei Plagen, insbesondere der vielen Einquartierung einer gewiß nicht tugendhaften Soldateska, soll hier nicht in Abrede gestellt werden;[1]) doch waren diese unerwünschten Gäste meist nur kurze Zeit in den einzelnen Gemeinden; die aus dem Lande selbst in den Krieg hinausziehenden Söhne kehrten zum größten Teil nicht mehr in die Heimat zurück, konnten also auf die Moralität in den Gemeinden keinen so schwer korrumpierenden Einfluß üben. Eine starke Zunahme der unehelichen Geburten gerade infolge der Kriegszeiten ist auch nirgends aus der Geburtsstatistik nachzuweisen, vielmehr erreichen dieselben ihre höchste Ziffer um das Jahr 1840, also nach einer fünfundzwanzigjährigen Friedenszeit.

Unsere Zusammenstellung läßt ferner erkennen, daß die Zahl der Geburten überhaupt fast ohne Ausnahme in jedem Jahrzehnt von 1751 an gewachsen ist und 1841—50 nahezu doppelt so groß war als im Jahrzehnt von 1751—1760.[2]) Diese starke Vermehrung der Bevölkerung

[1]) Vgl. die Chronik von Glatt I. Band S. 285 zum Jahre 1793: **Sub eo bis Condea legio hic hiemabat successu moribus incolarum non admodum felici . . . Multi cum bellica virtute insignem iunxere pietatem . . ., sed maior pars gallica gerebat vitia . . . Nec Austriaci Gallis erant meliores, imo insolentiores nonnumquam.**

[2]) Die Gesamtziffer der Geburten in den von uns berücksichtigten Gemeinden beträgt im ersten Jahrzehnt 8919, im letzten 16774; dabei sind verhältnismäßig wenig neue

läßt nun an sich keineswegs auf ungünstige wirtschaftliche Lage der Einwohner, sondern eher auf das Gegenteil schließen; gleichwohl ist zuzugeben, daß in der späteren Periode an einzelnen Orten eine Uebervölkerung eingetreten, die in der einzigen Nahrungsquelle, dem Ackerbau, kein genügendes Auskommen mehr finden konnte. Es bestanden daher, wie wir schon oben bemerkt, in nicht wenigen Gemeinden besonders des Dekanats Haigerloch recht arme Verhältnisse, die besonders in Jahren des Mißwachses sich drückend fühlbar machten. Daß die materielle Notlage auch ihren Teil zur Erhöhung der unehelichen Geburten beigetragen, ist zuzugeben; aber sicher hat sie nicht den Hauptfaktor dabei gebildet. Der Verfall der Sittlichkeit war in unserer Periode z. B. in dem besser situierten Dekanate Sigmaringen eher noch stärker als in dem armen Bezirke Haigerloch.

Die Hauptursache der relativ sehr befriedigenden Zustände auf sexuell-sittlichem Gebiete im 18. Jahrhundert und des äußerst bedenklichen Verfalls, der etwa um das Jahr 1840 den Höhepunkt erreichte und im folgenden Jahrzehnt ein wenig nachließ,[1]) ist vielmehr in den religiösen Verhältnissen zu suchen. Die wessenbergische Richtung hat auch anderswo bei ganz verschiedenen materiellen Vorbedingungen genau die nämlichen traurigen Früchte gezeitigt.[2]) Die zunehmende Unsittlichkeit in allen Gemeinden, gut und schlecht situierten, steht also im engsten Zusammenhang mit den „Reformen" auf religiösem Gebiete. Der stete, vielfach mit den Waffen des Spottes geführte Kampf gegen das Gebet, speziell Rosenkranz, Bruderschaften und Wallfahrten, das Wegdrängen des Volkes von den Hauptquellen religiösen und sittlichen

---

Gemeinden (meist nur ehemalige Filialen) der Statistik später hinzugetreten, deren Einfluß mit etwa 1000 Geburten hoch genug eingeschätzt sein dürfte.

[1]) Die Gesamtziffer der Geburten von 1831—40 beträgt 14240, wovon 2078 uneheliche = 14,59 %; die Zahlen von 1841—50 sind 16774 : 310 = 13,71 % uneheliche.

[2]) Das Werk „Die kathol. Zustände in Baden" II. Teil Rgsbg. 1843 S. 197 liefert auch eine Geburtsstatistik für einzelne badische Kreise, die vordem der Konstanzer Diözese angehörten. Die Zahlen der unehelichen Geburten sind hier noch höher als in den doch recht ungünstigen Verhältnissen in Hohenzollern. „Von 1833 bis 1837 kamen auf 100 Geburten im Seekreis 17,03 uneheliche, im Oberrheinkreis 18,66, im Mittelrhein 13,64, im Unterrheinkreis 12,88 uneheliche. Von den protestantischen Aemtern hat die höchste Zahl Emmendingen mit 20,5, von den katholischen Waldkirch mit 40,6 % Durchschnitt." Noch schlimmer lagen die Dinge in den folgenden Jahren, wofür die Zahlen aus folgenden vier Aemtern sprechen mögen:

1838/40	Amt	Emmendingen	21; 24; 30 %
„	„	Salem	44; 38; 34 „
„	„	Heiligenberg	40; 41 „
„	„	Waldkirch	46; 52; 43 %.

Lebens, Beichte und Kommunion, dazu die vielfach geübte laxe Behandlung im Beichtstuhl, nicht zum wenigsten auch die Praxis der Prediger, die dem Volke das gerade zur Bekämpfung von Unzuchtsvergehen so wirksame Motiv der Furcht ewiger Strafen als unvollkommen und des Christen unwürdig entzog, mußten notwendig zu diesen traurigen Folgen führen. Dazu kam an nicht wenigen Orten das keineswegs erbauliche Beispiel der häufig zölibatsverdrossenen Geistlichen. Gerade die Aergernisse von dieser Seite haben in einzelnen Gemeinden, was zahlenmäßig nachweisbar ist, sehr verderblich gewirkt. Mit der allgemeinen Besserung im Wandel des Klerus, im Empfang der h. Sakramente, die etwa um das Jahr 1840 einsetzte, läßt sich auch in bezug auf die geschlechtliche Sittlichkeit beim Volk eine Wendung zum Besseren wahrnehmen.

VI. Abschnitt. Umkehr zur Besserung.

Das Bild, das im Vorstehenden von den religiösen Verhältnissen in Hohenzollern in der ersten Hälfte des neunzehnten Jahrhunderts entworfen worden, ist im großen und ganzen ein nichts weniger als erfreuliches. Der Klerus in den Grundsätzen der falschen Aufklärung erzogen, vielfach auch im Wandel seines hohen Berufes uneingedenk, eifrigst bemüht, so viele gute Ueberlieferungen der Vergangenheit zu zerstören; das Lehramt zwar infolge steten Drängens des Konstanzer Generalvikars fleißig geübt, aber innerlich schal geworden, ja in sehr vielen wichtigen Punkten von häretischen Anschauungen infiziert; die Sorge für das Haus Gottes immer mehr zurückgedrängt bis zu dem Grade, daß schließlich an vielen Orten nicht einmal mehr die Kosten für Unterhaltung des ewigen Lichtes als zweckdienlich erachtet wurden; der kostbare Inhalt der h. Sakramente fast entleert und dieselben nahezu zu bloßen Erbauungszeremonien herabgewürdigt; eine tief gesunkene Sittlichkeit beim Volke, an mehreren Orten selbst Abfall vom heiligen Glauben: das sind die traurigen erwünschten und unerwünschten Früchte der Reformen eines Wessenberg in Hohenzollern, der da für seine Person fest überzeugt war, einen neuen Frühling religiösen Lebens in der ihm so lange preisgegebenen Diözese hervorzaubern zu können. In unbegreiflicher Blindheit konnte Wessenberg in seinem Abschiedsworte an den Klerus des Konstanzer Bistums vom 21. Oktober 1827 schreiben: „Seine unendliche Güte preise ich mit freudigem Mut wegen des Gedeihens, dessen sich meine oder vielmehr Ihre Aussaat, geliebte Brüder, zu erfreuen hatte, preise ich sie nicht

minder mit einem Herzen voll Demut (!), daß sie mich auch durch die Feuerprobe der Mißkennung und schiefen Beurteilung geführt hat ... Sie werden die Zeichen der Zeit nicht außer acht lassen, die so klar und deutlich verkünden, daß der Buchstabe töte, wenn ihn der Geist nicht belebt, daß mit der Scheingerechtigkeit der Pharisäer niemand in das Reich Gottes gelangen könne, daß Gott jede andere Verehrung als die in Geist und Wahrheit verwerfe." Nun, das Urteil der Geschichte, zu der Verfasser im Vorausgehenden einen kleinen Baustein geliefert zu haben glaubt, beweist, daß der Geist eines Wessenberg nicht Leben, sondern hundertfältig Tod und Ruinen hervorgebracht, wenn wir auch nicht seiner Person allein, sondern dem Systeme, zu dessen starrsinnigstem Vertreter nach Joseph II. er sich gemacht, die Schuld dafür zuschreiben müssen.

Langsam, unmerklich durch Gottes Gnade ist das katholische Volk wieder in bessere Bahnen gelenkt worden, während es damals, ohne es zu ahnen, am Rande der Häresie, des Schisma und teilweise des Unglaubens gestanden. Ein erfreuliches religiöses Leben hat sich in fast allen Gemeinden wieder entfaltet, die Sittlichkeit hat sich trotz der viel größeren Gefahren der modernsten Zeit meist sehr gehoben, wenn auch noch lange nicht alle Wunden jener nun ein volles Halbjahrhundert hingegangenen Zeit vernarbt und der Blütestand, den noch der Schluß des 18. Jahrhunderts aufweist, noch nicht wieder erreicht ist. Wir gewahren schon in den vierziger Jahren unverkennbare Spuren einer Aufwärtsbewegung in religiöser Hinsicht. Die geschlechtliche Sittlichkeit hebt sich. Die früher so radikale Geistlichkeit nimmt entschieden kirchlicheren Sinn an. Beweis hierfür ist die Haltung der Sigmaringischen Kapitelsgeistlichkeit vom Jahre 1848 gegenüber der damals in Baden hochgehenden Agitation zur Einführung von Synoden. [1]) Das Konferenzprotokoll vom 16. Mai bemerkt hierzu: „Die von einigen Kapiteln der Diözese geforderte Abhaltung der Synoden betreffend, wozu auch Laien zugezogen werden sollen, wird dem hochw. Herrn Erzbischof das vollste Zutrauen geschenkt, daß Hochselbiger in diesem Punkte zu thun wissen werde, was das Angemessenste sei. Gegen die Zuziehung von Laien wird allgemein sich als mißbilligend ausgesprochen. Bedauert wird die gegen den hochw. Herrn Erzbischof geführte diktatorische, zum Theil rohe Sprache. Herr Dekanatsverweser wird ersucht, im Namen der Kapitelsgeistlichkeit in diesem Sinne eine Adresse zu verfassen, welche vor dem Abgang zur Unterzeichnung mitgeteilt werden solle." Auch sonst wird

[1]) Die diesbezüglichen Beschlüsse der Kapitel Linzgau vom 12. April und Villingen vom 18. April 1848 wurden auch den hohenzoll. Dekanaten zugesandt.

dem Wandel und Wirken der Geistlichkeit schon zu Anfang der vierziger Jahre von der vorgesetzten kirchlichen und weltlichen Behörde ein gutes Zeugnis ausgestellt.[1]) Die unzweckmäßigen und teilweise unkorrekten Katechismen werden zur selben Zeit durch den Hirscherschen Katechismus verdrängt,[2]) das neue Rituale setzt sich siegreich durch und beseitigt die auch im Glaubensinteresse höchst bedenkliche Willkür auf liturgischem Gebiete.[3])

Ein voller Umschwung in kirchlicher Beziehung ist indes auch in Hohenzollern erst mit dem Ablaufe des Halbjahrhunderts eingetreten, nachdem durch den Uebergang des Landes an Preußen die einschnürenden Fesseln josephinischer Staatsbevormundung gefallen waren und große Bischöfe, wie ein v. Ketteler und Hermann v. Vikari, begeistert und unerschrocken den Kampf für die Freiheit der Kirche eröffnet hatten. In dieser bedeutungsvollen Zeit finden wir auch den hohenzollernschen Klerus von Anfang an ganz an der Seite seines Oberhirten. Am 10. September 1850 kamen — ein bisher noch nie dagewesenes Ereignis[4]) — die hervorragendsten Geistlichen beider Fürstentümer[5]) im Höfle zu Starzeln zur Beratung der kirchlichen Lage zusammen. Die Versammlung beschloß, für Zulassung eines religiösen Ordens einzutreten, und zwar von Jesuiten oder Redemptoristen, während man die alten Orden für weniger geeignet hielt. Die seit 1837 im Sigmaringischen nicht mehr am Feste des Heiligen selbst gefeierten Patrozinien sollten wiederum, wie es im Fürstentum Hechingen noch gehalten werde, am betr. Tage selbst begangen werden. Ein weiterer Antrag ging dahin, den Erzbischof zu ersuchen, durch die Dekane die Schulen in der Religion und den damit verwandten Fächern prüfen und über Charakter und Lehrart der Lehrer und die Beschaffenheit der Lehr- und Lesebücher Kognition nehmen zu lassen. — Dank des Entgegenkommens der preußischen Regierung konnten diese Forderungen in kurzer Zeit in die Tat umgesetzt werden. In die Räume des ehemaligen Franziskanerinnenklosters Gorheim bei Sigma-

---

[1]) Vgl. oben S. 39 f.

[2]) Vgl. oben S. 46.

[3]) Vgl. oben S. 72 ff.

[4]) Als Vorläuferin dieser Versammlung kann die am 14. Mai 1846 zu Gammertingen tagende Zusammenkunft der sigmaringischen Geistlichkeit in etwa betrachtet werden. Ihr Programm befaßte sich aber fast ausschließlich mit Fragen des kirchl. Vermögensrechtes. Vgl. meine Schrift über Staat und Kirche in Hohenzollern S. 175.

[5]) Anwesend waren 21 Geistliche, darunter geistl. Rat Engel von Veringendorf, Dr. Dieringer, Dekan Bulach von Hechingen, Dekan Wanner von Hettingen, Dekan Eger von Bilsingen, Kämmerer Miller von Gruol.

ringen, das von 1807—1851 als Kaserne für das sigmaringische Kontingent gedient, zogen die Väter der Gesellschaft Jesu ein, welche im Laufe der nächsten Jahrzehnte durch ihre zahlreichen Volksmissionen in vielen Gemeinden Hohenzollerns ganz wesentlich zur Erneuerung des religiösen Lebens beitrugen; über den großartigen Verlauf der Jesuitenmissionen in Haigerloch und Sigmaringen ist schon oben[1]) berichtet worden. Damit wurden die ehemals so beliebten Bruderschaften vielfach wieder neu belebt, andere neu begründet,[2]) gute Andachtsbücher kamen wieder unter das Volk,[3]) die Wallfahrten kamen wieder in bessere Aufnahme[4]) und vor allem hob sich wieder der in der traurigen Aufklärungszeit so sehr vernachlässigte Empfang der h. Sakramente.[5])

Wir verzichten hier darauf, als nicht in den Rahmen vorliegender Arbeit fallend, der weiteren religiösen Entwicklung in Hohenzollern nachzugehen. Nur sei uns noch gestattet, um den unzweifelhaft großen Fortschritt zu illustrieren, einige Angaben aus der neuesten Kirchenvisitation für das Dekanat Haigerloch von 1905—1907 hier beizufügen.

Die Zahl der unehelichen Geburten im Dekanat Haigerloch während des Jahrzehnts 1841—1850 betrug im Durchschnitt 15,48 %. Nach den Ergebnissen der neuesten Visitationen kam während eines dreijährigen Zeitraumes keine uneheliche Geburt vor in fünf Pfarreien, sie betrug in allen anderen Pfarreien nur wenige Prozent; in einer einzigen Pfarrei erreichte sie den verhältnismäßig hohen Prozentsatz von 8,42 %. Man darf nun aus diesen hocherfreulichen Feststellungen nicht ohne weiteres den Schluß ziehen, daß sie lediglich auf Rechnung höherer Sittlichkeit zu setzen seien. Die sozialen Verhältnisse der Gegenwart, die die Eheschließung so sehr erleichtern, und andererseits gewisse Kunstgriffe des Lasters, die mehr und mehr auch beim Landvolke Aufnahme finden, mögen das angegebene Resultat auch beeinflußt haben. Bei alledem muß aber für einen Kenner der Verhältnisse eine ganz bedeutende Besserung der geschlechtlichen Sittlichkeit als feststehend gelten.

Noch erfreulicher ist die Zunahme im Empfang der h. Sakramente. Vor 1850 gehörte der Empfang der h. Kommunion außer der österlichen Zeit vor allem bei der Männerwelt mehr oder weniger zu den Ausnahmen. Gegenwärtig trifft es im Haigerlocher Dekanat auf jeden Katholiken (Kinder mit eingerechnet)[6]) weniger als zwei jährliche Kommunionen nur in einer Pfarrei, zwischen 2 und 3 Kommunionen in

[1]) Vgl. S. 120. — [2]) Vgl. oben S. 102. — [3]) Vgl. oben S. 52.
[4]) Vgl. oben S. 97. — [5]) Vgl. oben S. 120 f.
[6]) Auf den einzelnen Kommunikanten wird sich die Ziffer demnach um nahezu ein Drittel erhöhen.

4 Pfarreien, etwa 3 Kommunionen in 3 Pfarreien, 3—4 Kommunionen in 5 Pfarreien, 4 Kommunionen in 4 Pfarreien, 4—5 Kommunionen in 2 Pfarreien. — In ähnlicher Weise ist die Freigebigkeit für kirchliche und religiöse Zwecke im allgemeinen gegen früher gewachsen.

Die Gegenwart hat gewiß in religiöser und sittlicher Beziehung ihre Gebrechen und Schattenseiten. Stellt man sie aber in Vergleich mit einer ein halbes Jahrhundert zurückliegenden Periode, dann ist für einen seelsorgerlichen Pessimismus wahrhaft kein Platz mehr. Auch das jetzt lebende Geschlecht ist für die religiösen Einwirkungen durchaus empfänglich. Freilich, was fünfzig Jahre zerstört und vergeudet haben von dem Schatze religiöser Traditionen, das ganz wieder zu gewinnen, bedarf der aufopfernden Arbeit mindestens eines vollen Jahrhunderts.

Inhaltsverzeichnis.

Seite

Einleitung.
1. Begrenzung des Themas. Quellen 3
2. Vorläufiges über den Stand der religiösen Aufklärung zu Beginn unserer Periode 8

I. Abschnitt. Der Klerus.
1. Erziehung und Bildung des Klerus 22
2. Die Stellungnahme des hohenzollerischen Klerus zu den kirchlichen Streitfragen 27
3. Wandel des Klerus 36

II. Abschnitt. Religiöse Unterweisung 40
1. Die Ausübung des Predigtamtes 41
2. Christenlehre und Schulkatechese 43
3. Gebet- und Erbauungsbücher 52
4. Die pietistische Bewegung in Hohenzollern 57
5. Der Aberglaube 59

III. Abschnitt. Die öffentliche und private Gottesverehrung . . . 62
1. Die religiösen Verhältnisse vor der Aufklärungszeit 63
2. Reform der Liturgie
a) Die Ritualienfrage 66
b) Die gottesdienstliche Reform in Hohenzollern 75
3. Die Verminderung der Festtage 80
4. Der Kampf gegen die Prozessionen und andere Nebenandachten 83
5. Die Wallfahrten 92
6. Die Bruderschaften 98
7. Die Sonntagsfeier
a) Besuch und Feier des Gottesdienstes 102
b) Sonntagsruhe 106

IV. Abschnitt. Empfang der hl. Sakramente 109
1. Empfang und Spendung der Taufe und Firmung 110
2. Die Eheschließung 111
3. Empfang der heil. Sakramente der Buße und des Altars 113
4. Fürsorge für Kranke und Verstorbene 122

V. Abschnitt. Sittliche Zustände beim Volke 124

VI. Abschnitt. Umkehr zur Besserung 135

1892. I. Joseph Plaßmann, Der Planet Jupiter, Darstellung der wichtigsten Beobachtungs-Ergebnisse und Erklärungsversuche. M. 1.80.

II. Hespers, Karl, P. Schynse's letzte Reisen, Briefe und Tagebuchblätter. M. 1.80.

III. Dr. Freiherr von Hertling, Naturrecht und Sozialpolitik. (Vergriffen.)

1893. I. Dr. J. P. Kirsch, Die christlichen Kultusgebäude im Altertum. Mit 17 Abbildungen. M. 1.80.

II. Dr. Heinrich Weber, Der Kirchengesang im Fürstbistum Bamberg. M. 1.20.

III. Nikolaus Paulus, Johann Wild. Ein Mainzer Domprediger des 16. Jahrhunderts. M. 1.50.

1894. I. Jul. Bachem, Die bedingte Verurteilung. M. 1.20.

II. Dr. G. Schnürer, Die Entstehung des Kirchenstaates. M. 1.80.

III. Ludwig Schmitt, S. J., Johann Tausen, der dänische Luther. 1494—1561. Zur 400jährigen Feier seiner Geburt. M. 2.—.

1895. I. Prof. Dr. Wilhelm Schneider, Allgemeinheit und Einheit des sittlichen Bewußtseins. M. 2.25.

II. Dr. Albert Gockel, Das Gewitter. (Vergriffen.) In neuer erweiterter und illustr. Auflage bei J. P. Bachem, Köln erschienen. Geh. M. 4.50. Geb. M. 6.—.

III. Dr. H. Cardauns, Die Märchen Clemens Brentano's. M. 1.80.

1896. I. Prof. Dr. Heinrich Finke, Karl Müller, Sein Leben und künstlerisches Schaffen. Mit dem Bildnis Karl Müller's und sechs Bildertafeln. M. 2.70.

II. Professor Dr. Konrad Miller, Monialium Ebstorfensium mappa mundi mit Kurze Erklärung der Weltkarte des Frauenklosters Ebstorf vom Jahre 1284. M. 2.—.

III. Julius Bachem, Bedingte Verurteilung oder bedingte Begnadigung? M. 1.20.

1897. I. Dr. Franz Kampers, Mittelalterliche Sagen vom Paradiese und vom Holze des Kreuzes Christi. M. 1.80.

II. Kirsch, Dr. J. P., Die Akklamationen und Gebete der altchristlichen Grabschriften. M. 1.80.

III. Zurbonsen, Dr. Friedrich, Die Sage von der Völkerschlacht der Zukunft „am Birkenbaume". M. 1.80.

1898. I. Prof. N. Scheid, S. J., Der Jesuit Jakob Masen, ein Schulmann und Schriftsteller des 17. Jahrhunderts. M. 1.50.

II. Dr. Heinr. Finke, Der Madonnenmaler Franz Ittenbach. Mit dem Bildnis des Künstlers und Abbildungen von 11 seiner Werke. M. 2.—.

III. Dr. Joseph Wilpert, Die Gewandung der Christen in den ersten Jahrhunderten. Vornehmlich nach den Katakomben-Malereien dargestellt. Mit Abbildungen. Geh. M. 2.—.

1899. I. Alexander Kaufmann, Thomas von Chantimpré. M. 1.80.

II. Dr. Augustin Wibbelt, Joseph von Görres als Litterarhistoriker. M. 1.50.

III. Joseph Dahlmann, S. J., Das altindische Volkstum und seine Bedeutung für die Gesellschaftskunde. M. 2.25.

1900. I. P. Bernhard Duhr, S. J., Die Stellung der Jesuiten in den deutschen Hexenprozessen. M. 1.80.

II. Dr. Johannes Bumüller, Aus der Urzeit des Menschen. Mit Abbildungen. M. 1.80.

III. Dr. Franz Schultz, Charakteristiken und Kritiken von Joseph Görres aus den Jahren 1804—1806. M. 1.80.

1901. I. Dr. Herm. Cardauns, Die Görres-Gesellschaft 1876—1901. Denkschrift zur Feier ihres 25jährigen Bestehens, nebst Jahresbericht für 1900. M. 1.80.

II. Dr. Wilhelm Lossen, Der Anteil der Katholiken am akademischen Lehramte in Preußen. Nach statistischen Untersuchungen. M. 2.50.

III. Dr. Jos. Mausbach, Die katholische Moral, ihre Methoden, Grundsätze und Aufgaben. Ein Wort zur Abwehr und zur Verständigung. 2. Auflage. M. 2.50.

1902. I. Dr. H. J. Wurm, Die Papstwahl. Ihre Geschichte und Gebräuche. M. 2.—.

II. Prof. J. Wimmer, Palästinas Boden mit seiner Pflanzen- und Tierwelt vom Beginn der biblischen Zeiten bis zur Gegenwart. Historisch-geographische Skizzen. M. 1.80.

III. Dr. Franz Schultz, Charakteristiken und Kritiken von Joseph Görres. Zweite Folge M. 1.80.

1903. I. u. II. Dr. Franz Kaufmann, Leopold Kaufmann, Oberbürgermeister von Bonn (1821—1898). M. 4.—.

III. Dr. Max Ettlinger, Untersuchungen über die Bedeutung der Deszendenztheorie für die Psychologie. M. 1.50.

1904. I. Dr. K. Weiß, Kant und das Christentum. M. 1.80.

II. Dr. K. Krogh-Tonning, Hugo Grotius und die religiösen Bewegungen im Protestantismus seiner Zeit. M. 1.80.

III. Dr. St. Schindele, Reste deutschen Volkstumes südlich der Alpen. Eine Studie über die deutschen Sprachinseln in Südtirol und Oberitalien. M. 2.—.

1905. I. Dr. Gerhard Esser, Naturwissenschaft und Weltanschauung. M. 1.50.

II. Franz Falk, Die Bibel am Ausgange des Mittelalters. Ihre Kenntnis und ihre Verbreitung. M. 1.80.

III. Dr. Hans Rost, Der Selbstmord als sozialstatistische Erscheinung. M. 1.80.

1906. I. Dr. Franz Sawicki, Wert und Würde der Persönlichkeit im Christentum. M. 1.80.

II. Dr. Anton Baumstark, Abendländische Palästinapilger des ersten Jahrtausends und ihre Berichte. M. 1.50.

III. Wilhelm Kosch, Briefe und Dichtungen aus dem Nachlaß des Freiherrn Josef von Eichendorff. M. 1.80.

1907. I. Joseph Weiß, Die Deutsche Kolonie an der Sierra Morena und ihr Gründer Johann Kaspar von Thürriegel. M. 1.80.

II. Dr. Albert Gockel, Schöpfungsgeschichtliche Theorien. M. 2.—.

III. Fünf Vorträge von der Paderborner Generalversammlung (Wilpert, Wasmann, Kugler, Schweitzer, Dyroff). M. 1.50.

1908. I. Jos. Troxler, Die neuere Entwicklung des Altkatholizismus. M. 2.—.

Bericht über die Verhandlungen der Sektion für Philosophie. 29. 8. 1877. (Vergriffen.)

Jahresbericht der Sektion für Philosophie 1883. Geh. M. 1.80.

Jahresbericht der Sektion für Philosophie 1884. Geh. M. 1.80.

Görres-Gesellschaft zur Pflege der Wissenschaft im katholischen Deutschland.

Im Auftrage der Görres-Gesellschaft herausgegebene Schriften.

Cardauns, Dr. Hermann, Konrad von Hostaden, Erzb. von Köln (1238—61). **Festschrift** z. Vollendung seiner Kathedrale dem Hochw. Herrn Dr. Paulus Melchers, Erzb. v. Köln, gewidm. 1880. 176 S. Lex.-Format. Köln, in Kommission bei J. P. Bachem. M. 3.60. (Mitgl. u. Theiln. M. 2.40.)

Franz, Dr. Adolph, Die gemischten Ehen in Schlesien. **Festschrift** z. Bischofs-Jubiläum des Fürstbischofs von Breslau. 1878. 152 S. Lex. Breslau, G. P. Aderholz. M. 3.—. (2.—.)

Hipler, Dr. Franz, Die deutschen Predigten u. Katechesen d. Ermländischen Bischöfe Hosius und Kromer. **Festschrift** z. Inthronisation des Erzbischofs Philippus von Köln. Köln 1885. J. P. Bachem. 180 S. Lex. M. 4.—. (2.65)

Die pseudo-aristotelische Schrift über das reine Gute, bekannt unter dem Namen Liber de causis. Bearbeitet von Dr. Otto Bardenhewer. 1882. gr. 8°. (XVIII u. 330 S.) In Kommission bei Herder, Freiburg. M. 13.50. (9.—.)

Historisches Jahrbuch. Unter Mitwirkung von H. Grauert, L. Pastor, G. Schnürer und C. Weyman herausgegeben v. Joseph Weiß. 1.—29. Band, 1880—1908, zu 4 Heften gr. 8°. In Kommission der Herderschen Buchhandlung in München. Preis p. Jahrg. M. 15.—. (10.—.)

Studien und Darstellungen aus d. Gebiete d. Geschichte. In Verbindung mit d. Redaktion d. Histor. Jahrbuchs herausg. von Dr. H. Grauert. I. Band, 1. Heft: Die Sammlung der hinterlassenen politischen Schriften des Prinzen Eugen v. Savoyen, eine Fälschung des 19. Jahrhunderts. Von Dr. Bruno Böhm (Freiburg, Herder, 1900). 114 S. M. 2.—. 2. u. 3. Heft: Alexander der Große und die Idee des Weltimperiums in Prophetie und Sage. Grundlinien, Materialien und Forschungen von Dr. Franz Kampers. 192 S. M. 3.—. II. Band. 1. Heft: Dr. Rob. Reichenberger, Wolfgang v. Salm, Bischof v. Passau. 84 S. M. 1.50. 2. u. 3. Heft: Dr. Franz Fastlinger, Die wirtschaftliche Bedeutung der Bayerischen Klöster in der Zeit der Agilulfinger. 182 S. M. 3,40. — III. Bd., 1. u. 2. Heft: G. Schnürer, Die ursprüngliche Templerregel. 165 S. M. 2.80. 3. u. 4. Heft: M. Jansen, Papst Bonifatius IX. und seine Beziehungen zur deutschen Kirche. IV. Band, 1. Heft: Prof. Dr. A. Dürrwächter, Christoph Gewold, Beitrag zur Gelehrtengeschichte der Gegenreformation, 134 S. Preis M. 2.60. 2. u. 3. Heft: Dr. Jos. Schmidlin, Die geschichtsphilos. u. kirchenpolit. Weltanschauung Ottos v. Freising. 168 S. M. 3.60. — V. Band, 1. Heft: Dr. Erich König, Cardinal Giordano Orsini. 128 S. 2. u. 3. Heft: Dr. L. Steinberger, Die Jesuiten u. d. Friedensfrage 1635—1650. 215 S. M. 5.—. VI. Band, 1. Heft: Dr. Heinr. Aug. Creutzberg, Karl v. Miltitz 1490—1529. Sein Leben und seine geschichtliche Bedeutung. M. 2.80. — 2. u. 3. Heft: Dr. R. Stauber, Die Schedelsche Bibliothek.

Studien zur Geschichte und Kultur des Altertums. Herausg. von Prof. Dr. Drerup, Prof. Dr. Grimme u. Prof. Dr. Kirsch. Bd. I, 1. u. 2. Heft (Grimme, Das israelit. Pfingstfest u. der Plejadenkult. 132 S. M. 3.60. Dr. Abele, Der Senat unter Augustus. 78 S. M. 2.40). 3. u. 4. Heft (La Polis grecque. Par H. Francotte, prof. à l'univ. de Liège. 260 S. M. 6.60). 5. Heft: Dr. Hans Weber, Attisches Prozeßrecht in den att. Seebundsstaaten. 66 S. M. 2.—. Bd. II, 1. Heft: Prof. Drerup [Ἡρώδου] περὶ πολιτείας. Ein Festpamphlet aus Athen, 404 v. Chr. 124 S. M. 3.20. Paderborn, F. Schöningh. 1907—1908.

Staatslexikon. Bd. I—V. Freiburg i. B. Herder'sche Verlagshandlung. 1887—97. Zweite Auflage, Band I—V (1900—1904).

Philosophisches Jahrbuch. Unter Mitwirkung von Prof. Dr. Jos. Pohle und Prof. Dr. Schneider herausgegeben von Dr. Const. Gutberlet, Prof. an der philos.-theol. Lehr-Anstalt in Fulda. 1.—21. Bd. 8°. Fulda 1888—1908. Fuldaer Actien-Druckerei. Preis per Jahrgang. M. 9.— (6.—.)

Quellen und Forschungen aus dem Gebiete der Geschichte. In Verbindung mit ihrem historischen Institut in Rom herausg. v. der Görresgesellschaft. Paderborn, F. Schöningh. (1892—1906) Lex.-8°. 1. Bd. 1. Teil. Prof. Dr. Dittrich, Nuntiaturberichte Giovanni Morones vom deutschen Königshofe (1539, 1540). 254 S. M. 7.40. 1. Bd. II. Teil, P. K. Eubel, Die Avignonesische Obedienz d. Mendikantenorden. XX u. 251 S. M. 9.—. II. Bd. Dr. Ehses, Römische Documente zur Geschichte der Ehescheidung Heinrichs VIII. v. England 1527—1534. 330 S. M. 9.80. — III. Bd. Prof. Dr. Kirsch, Die päpstlichen Collectorien in Deutschland während d. XIV. Jahrhunderts 640 S. M. 20.—. — IV. Bd. Dr. Ehses u. Dr. Meister, Nuntiaturberichte aus Deutschland nebst ergänzenden Aktenstücken. 1585 (1584)—1590. Erste Abt.: Die Kölner Nuntiatur. 1. Hälfte: Bonomi in Köln. Santonio i. d. Schweiz. Die Straßburger Wirren. 488 S. M. 15.—. — V. Bd. W. E. Schwarz, Die Nuntiatur-Correspondenz Caspar Groppers nebst verwandt. Aktenstück. (1573—1576) 577 S. M. 15.—. VI. Bd. Prof. Dr. Kirsch, Die Rückkehr der Päpste Urban V. u. Gregor XI. von Avignon nach Rom. Auszüge aus den Cameralregistern des vatikanischen Archivs. 390 S. M. 14. — VII. Bd. Dr. Ehses, Nuntiaturberichte aus Deutschland nebst ergänzenden Aktenstücken. 1585 (1584)—1590. Erste Abt.: Die Kölner Nuntiatur. 2. Hälfte: Ottavio Mirto Frangipani in Köln. 1587 bis 1590. LXI u. 544 S. M. 22.—. — VIII. Bd. Prof. Dr. Schlecht, Andrea Zamometic u. d. Basler Concilsversuch vom Jahre 1482. Erster Band. XII u. 333 S. M. 12.—. — IX. Bd. Prof. Dr. Kirsch, Die päpstlichen Annaten in Deutschland während des XIV. Jahrhdts. Erster Band: Von Johann XXII. bis Innocenz VI. LVI und 344 S. M. 13.—. — X. Bd. Dr. Rob. Reichenberger, Nuntiaturberichte aus Deutschland. Nebst ergänzend. Aktenstücken 1585 (1584)—1590. II. Abt.: Die Nuntiatur am Kaiserhofe: 1. Hälfte. Germanico Malaspina u. Filippo Sega. L u. 482 S. M. 20.—. — XI. Bd. Prof. Dr. M. Meister, Die Geheimschrift im Dienste d. päpstlichen Kurie. 450 S. — XII. Bd. P. Ehrle, Martin de Alpartils Chronica actitatorum temporibus domini Benedicti XIII. Erste Hälfte. XLII u. 616 S.

Concilium Tridentinum. Diariorum, Actorum, Epistularum Nova Collectio. Tom. I Diariorum pars prima. Herculis Severoli commentarius, Angeli Massarelli Diaria I.—IV. Collegit, edidit, illustr. Sebastianus Merkle. Friburgi Brisg. Sumptibus Herder. 1901. — Tom. II, bearbeitet von Dr. Ehses, ebenda 1903 (Vorgeschichte bis 1539. Dokumente 1536—45. Reformarbeiten Pauls III. Akten der ersten drei Sessionen.)

Publikationen der Sektion für Rechts- u. Sozialwissenschaften. (Köln, J. P. Bachem.) 1. Heft: Die Bischofswahl bei Gratian. Von Prof. Dr. J. B. Sägmüller. M. 1.20. 2. Heft: Die neuen eherechtlichen Dekrete Ne temere vom 2. Aug. 1907 und Provida vom 18. Jan. 1906. Dargestellt und kanonistisch erläutert von Prof. Dr. Aug. Knecht. M. 1.—. 3. Heft: Die Klostervogtei im rechtsrheinischen Teile der Diözese Konstanz bis zur Mitte des dreizehnten Jahrhunderts. Durch die juristische Fakultät in Tübingen gekrönte Preisschrift. Von Dr. Alfons Heilmann. Preis M. 3.20.

Die Redaktion der regelmäßig erscheinenden Gratis-Vereinsgaben (nicht der sonstigen Vereinsschriften) ist Herrn Dr. Hermann Cardauns in Bonn, in Verbindung mit einer aus Vorstandsmitgliedern zusammengesetzten Kommission, übertragen worden. Alle auf die Vereinsgaben bezüglichen Briefe und Sendungen bitten wir an genannten Herrn nach Bonn, Arndtstraße 10, zu adressieren.

Der Verwaltungs-Ausschuß.

Die Mitglieder der Gesellschaft erhalten den Jahresbericht und die regelmäßig in jedem Jahre erscheinenden Vereinsgaben, die Teilnehmer nur den Jahresbericht gratis und franko zugesandt.

Die Mitglieder und die Teilnehmer erhalten die auf Veranlassung der Görres-Gesellschaft veröffentlichten Schriften (nicht jedoch das Staatslexikon, das Concilium Tridentinum, die Studien und Darstellungen, die Studien zur Geschichte u. Kultur des Altertums und die Quellen u. Forschungen) bei direktem Bezug von dem General-Sekretär der Gesellschaft zu zwei Dritteilen sowie die Publikationen der Sektion für Rechts- und Sozialwissenschaften

BR 857 .P7 R6
Das religiose Leben in Hohenzo
Stanford University Libraries
3 6105 041 243 523

BR
857
P7 R6

Stanford University Libraries
Stanford, California

Return this book on or before date due.